Beilagen

zu

Johann Christoph Adelungs

pragmatischer

Staatsgeschichte Europens,

auf die Jahre 1758. und 1759.

Beilagen

zu

Johann Christoph Adelungs

pragmatischer

Staatsgeschichte Europens,

auf die Jahre 1758. und 1759.

Num. 1.

Reichs-Hofraths-Conclusum,

Martis 10. Januarii 1758.

Den gewaltsamen Königl. Preußischen Churbrandenburgischen Einfall in die Königl. Pohlnische chursächsischen Lande auch weitern Anzug in die Reichslande, in specie die Befolgung der weitern Kayserl. Avocatorien zu Dortmund betreffend, sive Burgermeister und Rath der Reichsstadt Dortmund, sub præs. 7. hujus exhibent per a Fabrise allerunterthänigste Partitions-Anzeige ad clementissimum Rescriptum de 27. Octobr. a. pr.

Ponatur der Reichsstadt Dortmund allerunterthänigste Partitions-Anzeige ad Acta.

Num. 2.

Reichs-Hofraths-Conclusum,

Veneris 27. Jan. 1758.

Den gewaltsamen &c. in specie Fiscal. Imp. Aulicus, contra den König in Preussen als Churfürst zu Brandenburg, citationis ad videndum et audiendum se declarari in pœnam Banni Imperii et privari omnibus feudis, juribus, gratiis, privilegiis et expectativis, sive Cämmerer und Rath der Stadt Regensburg sub præs. 23. decurrent. exhibent per Fischer ab Ehrenbach allerunterthänigste Befolgungsanzeige ad Rescriptum Cæsar. de 27. Oct. 1757. nebst beygelegter Original-Citation.

1) Ponatur des Magistrats der Stadt Regensburg allerunterthänigster Bericht und Anzeige der wirklich erfolgten öffentlichen Affigirung und Refigi-

rung der wider den Herrn Churfürsten zu Brandenburg auf die Acht ausgegangenen Kayserl. Ladung una cum dicta citatione in originali ad acta, wird nun

2) Fiscalis Imperialis Aulicus, der Ordnung nach, weiter anrufen, so ergehet ferner was Rechtens ist.

Num. 3.

Schreiben des Königl. Preußischen Nieder-Rheinisch-Westphälischen Kreis-Con-Directorial-Raths und Gesandten, Herrn von Ammon, an die Chur-Cöllnische und Chur-Pfälzische Nieder-Rheinisch-Westphälische Kreis-Mit-Directorial-Räthe und Gesandte, Herrn von Schüching, und Herrn von Robertz, sub dato Cölln am Rhein, den 20. Januar 1758. die vorseyende anmaßliche Nieder-Rheinisch-Westphälische Kreis-Versammlung, und die darauf vorgenommen werden wollende Puncte betreffend.

Hochwohlgebohrne Herren!

Insonders Hochgeehrteste Herren geheime Räthe, Canzler, und respective Vice-Canzler, und Kreis-Con-Directorial-Gesandte!

Nachdem Ew. Ew. Hochwohlgebohrn auf der höchst illegalen Reichs- und Kreis-Satzungs-widrig ausgeschriebenen Kreis-Versammlung vor einiger Zeit noch darzu solche Puncte vorzunehmen angefangen haben, welche selbst von dem vermeyntlichen unico Deliberando (worauf die angemaßte Exclusion Sr. Königl. Majestät in Preussen, meines allergnädigsten Herrn, a Directorio sich doch alleinig gründen soll) ganz und gar abweichen, dergleichen die Installirung eines oder andern Kreis-Bedienten, besonders auch die Regulirung des Kreis-Casse-Wesens, und Abnahme der seit vorigem legalen Kreis-Tage offen gestandener Pfennings-Meisterey-Rechnungen sind, und mit solchen und vielleicht andern dergleichen, dem selbst eigenen cordaten Geständnisse nach, notorie hieher ganz fremden Puncten, wie äuserlich verlauten will, denen bereits hierwider geschehenen Remonstrationen und Abmahnungen ganz ohnangesehen, fortzufahren Vorhabens seyn sollen; desgleichen auch dieselben allerhand ganz particulaire Sachen, ohne mindeste Directorial-Communication, im Directorio annehmen, und hernach zur anmaßlichen Dictatur pro parte befördern, ja wohl gar, welches fast nicht zu glauben, und zu vermuthen wäre, daferne die Beyspiele nicht wirklich obhanden, in hieher am allermehresten ganz fremden Privat-Parthey- und Executions-Sachen, wider das in denen errichteten Directorial-Recessen so theuer geschehene Geloben und Versprechen, ganz einseitig zu Werke zu gehen, von ein oder anderer Seiten intendiren; (über welch letzteren Punct das fernere nachzusuchen und vorzukehren besonders

ders zuvor behalten wird,) welches alles dann auch nicht minder selbst denen Aeusserungen und dem Inhalte des angemaßten Convocations-Schreibens, als welches nur alleinig ein unicum Deliberandum im Munde führet, schnur stracks zuwider läuft; einfolglich Ew. Ew. Hochwohlgeb. wann von all solchen Unternehmungen nicht fordersamst abgestanden wird, hierdurch offenbarer Weise die selbst anfänglich determinirte Limites überschreiten, und am allermehresten widerrechtig null und nichtig handeln werden, indem auf solche Art Ihrer Königl. Majestät, meines allergnädigsten Herrn, ohnwidersprechliche Directorial-Gerechtsamkeiten noch mehr und mehr, so gar unverantwortlicher Weise, violiret werden dürften:

Als habe Ew. Ew. Hochwohlgebohrne, meine Hochgeehrteste Herren Collegen, auf allerhöchste gedacht Ihrer Königl. Majestät mir deshalb zugekommenen allergnädigsten Special-Befehl, von sothanen Unternehmungen, wie hiermit geschiehet, nochmalen inständig und geziemend abmahnen, auch darwider ganz besonders und feyerlichst protestiren, und quævis competentia reserviren, das nähere Einsehen aber wider solch offenbares und großes Unrecht, falls damit nicht nachgelassen werden will, Ihrer Königl. Majestät selbst überlassen sollen, welche zu Rettung Dero Kreis-Directorial-Gerechtsamkeiten, und gegen alle diejenigen, so selbe zu bekränken, sich unternehmen, das weitere zu seiner Zeit und Ort vorzukehren, gewiß nicht entstehen werden.

Ich vollziehe durch solche Erklärungen den erhaltenen königlichen allerhöchsten Befehl, für mich aber beharre ich mit aller Hochachtung

Ew. Ew. Hochwohlgebohrnen

Cölln am Rhein
den 20. Januar 1758.

etc. etc.

Georg Friderich von Ammon.

Num. 4.

Kurze Abfertigung der sogenannten Reprotestation der Münster- und Jülichscher, Nieder-Rheinisch-Westphälischer Kreis-Con-Directorium, wegen des von Denenselben ohne Concurrenz eines hohen Clevischen Con-Directorii und Kreis-Mitausschreib-Amts auf den 18ten Augusti 1757. Reichs- und Kreis-Satzungs-widerig convocirten Nieder-Rheinisch-Westphälischen Kreis-Tages.

Es ist zwar vor kurzem eine sogenannte Reprotestation des Münsterischen und respective Jülichschen Con-Directorii wegen des ohne Concurrenz des Clevischen anmaßlich beschriebenen Nieder-Rheinisch-Westphälischen Kreis-Tags im Druck erschienen.

Wann aber nur mit einiger Gemüthsbilligkeit betrachtet werden will, was gestalten der in diesseitiger höchstbegründeter Protestation angezogene Articul des Directorial-Accesses ausdrücklich mit sich bringet, daß auch in denenjenigen Fällen, wo Ihro kayserliche Majestät einem oder andern kreisausschreibenden Herrn Fürsten wegen Kreis-Convocationen und sonstigen Kreis-Sachen absonderlich zuschreiben würden, von demselben einseitig doch nichts, sondern alles conjunctis consiliis et viribus vorgenommen werden soll, als welches so gar bey Chur- und Fürstlichen Würden einander gelobet und versprochen, mithin hierunter auf die bündigste und heiligste Art ein Jus particulare fest gestellet worden, so auch allen übrigen Befugnissen, daferne dergleichen obhanden wären, derogiret, alle sonstige Considerationen gänzlich übersteiget, und, man mag die Sache drehen wie man wolle, in so lange buchstäblich gehalten werden muß, bis nicht etwa mutuo Consensu der hohen Contrahenten ein anderes beliebet, und festgesetzet ist; wo zumalen Ihro Königl. Majestät in Preussen, wie bereits angeführet worden, von selbsten den Bedacht zu nehmen nicht unterlassen haben würden, gestalten, wenn auf einem rite convocirten Kreistage ein und andere allerhöchst Sie selbsten betreffende Angelegenheiten vorfallen möchten, Sich bey deren Deliberation durch Ihren Bevollmächtigten nach den allgemeinen Reichs- und Kreis-Verfassungen betragen zu lassen, ohne daß man Sie gleich anfangs von Ihren Directorial-Gerechtsamen de facto zu excludiren sich um so weniger beygehen lassen dürfen, als man auch sonst einen Kreis-Stand um deßentwillen noch nie bey der Convocation übergangen hat, weilen etwa seinetwegen, oder seiner Lande halber, etwas zur Deliberation kommen sollen.

So erhellet bey so klarem Buchstaben der offenbare Ungrund desjenigen, was von einer restrictiven Interpretation, wider alle Reguln derselben, um so viel unbilliger angeführet werden will, als eine einseitige Interpretation der communi consensu errichteten Directorial-Recessen denen Ministres des Münster- und Jülichschen Con-Directorii nicht competiren, noch auch eine willkührliche Ueberschreitung derselben ihnen eingeräumet werden kann.

Es ist und bleibet dahero das Betragen besagter Con-Directoriorum allezeit Reichs und Kreissatzungs-widerig, und um so mehr unverantwortlich, als Ihro Königl. Majestät nicht einmal zuvor dieserhalb präveniret und besprochen, noch, wie sich billig gebühret hätte, Dero Meynung über die vorgewesene Convocation zuvorderst eingeholet worden, da sodann auf ein oder anderm Fall Reichs- und kreissatzungs-mäßig das weitere veranlasset werden können. Es ist sodann auch die angemaßte unschickliche Reprotestation oder Schreibwerk, wie man sie selbst so betitult, zum wenigsten eben so null und nichtig, als die darinne angezogene Verordnungen und Schlüsse, welche dem Deckmantel des illegalen Betragens abgeben sollen, und deren Illegalität Ihro Königl. Majestät bereits der ganzen unpartheyischen Welt in so vielen publiquen Schriften überzeugend vor Augen geleget haben.

Was auch de loco non tuto vermeyntlich refutiret werden wollen, wird auf seinem offenbaren Ungrunde belassen, da dasjenige, so dißeits angeführet worden,

au

auf eine reichskündige Notorität beruhet, wovon allenfalls die hiesige freye Reichsstadt Cölln das unverwerfliche Zeugniß geben könnte.

Welches alles Endes Unterzeichneter, Namens und von wegen Seiner Königl. Majestät in Preussen, Seines allergnädigsten Herrn, und auf hierzu erhaltenen allerhöchsten Specialbefehl in kurzer Beantwortung erwiedern und unverhalten sollen, mit gleichmäßiger Aeuserung, daß man sich ein weiteres Refutiren solcher an sich so offenbar ungegründeten Schriften, als die angemaßte Reprotestation ist, fernerhin nicht einlassen werde, sondern der dißeitigen ersteren Protestation vom 22. August dieses Jahres, wie hiemit geschiehet, standhaft inhärire. Signatum Cölln am Rhein, den 30. Decembris 1757.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät in Preussen, als Herzogen zu Cleve, und des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Kreises mitausschreibenden Herrn Fürsten und Directoren.

Georg Friedrich von Ammon.

Allerhöchst Deroselben zu diesem Kreis verordneter Con-Directorial-Rath und Gesandter.

Also in Originali denen löbl. Münster- und Jülichschen Kreis-Con-Directorial-Gesandschaften zugestellet worden.

Num. 5.

Anderweitiges Memoire des französischen Ministers im Haag vom 25. Januarii 1758. die Besetzung der Plätze Ostende und Nieuport mit französischen Trouppen betreffend.

Hochmögende Herren!

Ew. Hochmögenden wurde im letztverwichenen Monat Julii bekannt gemacht, daß der König, mein Herr, und die Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen, mit einander überein gekommen, in Ostende und in Nieuport französische Besatzungen einzuführen.

Ihre Majestäten geruheten damals, um Dero Republic ein neues Merkmal ihrer Freundschaft und ihres Vertrauens zu geben, ihren beyderseitigen Ministern anzubefehlen, Ew. Hochmögenden durch den Herrn Präsidenten Dero Versammlung die gerechten Bewegungsgründe zu dieser Entschließung zu eröfnen. In dessen Folge hab ich mich den 18. Jul. mit dem Herrn Baron von Reischach zu demselben begeben, und wir haben ihm erkläret:

Daß die Kayserin Königin, weil Sie sich in der unumgänglichen Nothwendigkeit befände, alle Dero Trouppen zur Vertheidigung Ihrer Erblande in Teutsch-

land anzuwenden, bemüßiget wären, aus Ostende und Nieuport die Trouppen, welche Sie daselbst unterhielten, herauszuziehen.

Daß es um so viel wesentlicher wäre, für die Sicherheit dieser beyden Plätze Vorsehung zu thun, als man triftige Ursachen hätte zu glauben, daß der Hof zu London, welcher nur den Krieg auszubreiten, und immerwährend zu machen suchet, den Anschlag gefaßt, sich deren zu bemächtigen, und als so gar der Haven von Ostende bereits durch verschiedene englische Fregatten und Kriegsschiffe bloquiret war.

Daß bey diesen Umständen die Kayserin Königin Sich an den König, als an Dero Bundsgenossen gewendet hätte, der am meisten in der Nähe wäre, Derselben die Trouppen zu liefern, die an die Stelle derjenigen Ihro Kayserl. Majestät nach Ostende und nach Nieuport verlegt werden und daselbst nur so lange Zeit verbleiben sollten, als es zu ihrem beyderseitigen Behuf nöthig und dienlich erachtet werden würde.

Daß die Kayserin Königin sich in diesen beyden Städten die freye und gänzliche Ausübung aller Eigenthums- und Souverainitäts-Rechte, so wie auch die Verwaltung des Justitzwesens, den Genuß der Einkünfte und der Anlagen, und so gar die Disposition über die Artillerie und der Munitionen von allen Gattungen vorbehalten hätte, (Ew. Hochmögende wissen, daß der Herr Graf de la Mothe d' Hugnes, welcher die zu Ostende und Nieuport sich befindende Trouppen des Königs commandiret, hierüber den Eid an die Kayserin Königin in die Hand Dero Plenipotentiair-Ministres, Herrn Grafen von Cobenzel, geleistet hat.)

Daß die Freundschaft des Königs und der Kayserin für Ihro Hochmögende ein sicherer Bürge für die beständige Aufmerksamkeit Ihro Majestäten seyn, mit Dero Republic das vollkommenste Vernehmen zu erhalten, und zu verhindern, daß die Einrichtung, wovon die Rede ist, derselben keinen Nachtheil bringen, noch die mindeste Beunruhigung verursachen könne.

Daß die in Ostende und Nieuport eingelassene französische Besatzungen nicht nur Befehl hätten, die Schiffahrt und die Handlung der Unterthanen Dero Republic zu begünstigen, sondern daß sie auch noch, so wie die ganze Macht des Königs, zur Vertheidigung der vereinigten Provinzen bestimmet wären, wenn aus Haß gegen die von Ew. Hochmögenden mit Sr. Maj. wegen Beobachtung einer genauesten Neutralität eingegangenen Verbindung die Feinde der öffentlichen Ruhe in die Freyheit und den Ruhestand Dero Republic einen Eingriff machen wollten.

Diese Erklärung, Hochmögende Herren, welche ich gemeinschaftlich mit dem Herrn Baron von Reischach gethan, schien uns mit denjenigen Gesinnungen der Billigkeit und des Vertrauens angenommen worden zu seyn, welche der König und die Kayserin von Ew. Hochmögenden verdienen, und es sind 6. Monate seit dieser Zeit verflossen, ohne daß man gehöret, daß Dero Seits einige Ombrage oder Furcht über die Einführung französischer Trouppen in Ostende und Nieuport bezeiget worden.

Nicht

Nicht etwa darum, daß der Hof zu London nicht gesucht hätte, Dero Republic in Besorgnis zu setzen, und derselben die Maasreguln der Vorsicht, welche der König und die Kayserin Königin diesfalls zu ergreifen bemüßiget waren, verdächtig zu machen, sondern weil, da Ew. Hochmögenden nichts als die Einsichten und die Weisheit, welche Dero Entschließungen leiten, zu Rathe ziehen, ohnfehlbar denen Absichten Ihro Majestät Gerechtigkeit haben wiederfahren lassen, und die Nothwendigkeit und den Nutzen dieser Einrichtung eingesehen haben.

Gleichwol will, Hochmögende Herren, der König in Engelland nicht den mindesten Vorwand übrig lassen, um hierüber Verdacht und Mistrauen bey denenselben zu erwecken; und ob wohl niemand berechtiget ist, von Sr. Majestät Rechenschaft von denen Verbindungen, welche Sie einzugehen, rathsam erachten, zu begehren, besonders, wenn dieselbe nicht zum Nachtheil eines dritten eingegangen sind, so haben Dieselben mir dennoch Gewalt gegeben, mich gegen Ew. Hochmögenden noch eigentlicher über den Gegenstand heraus zu lassen, den der Hof zu London für so gefährlich in seinem Anfang und in seinen Folgen anzusehen sich stellet.

Es geschiehet demnach auf ausdrücklichen Befehl des Königes, meines Herrn, daß ich Ew. Hochmögenden erkläre, daß die Einführung einer französischen Besatzung in Ostende und Nieuport keine andere Bewegungsgründe gehabt, als diejenige, welche ich in diesem Memoire so eben angeführet habe. Daß die Trouppen Sr. Majestät daselbst nicht länger als bis zu Ende des gegenwärtigen Krieges bleiben, und daß sie so gar noch eher wieder abziehen werden, wann es die Kayserin Königin verlanget, und in dem Augenblicke, wenn Dieselbe die Bewahrung dieser 2 Plätze ihren eigenen Trouppen anvertrauen wird.

Die Nothwendigkeit, für ihre Erhaltung zu sorgen, ist um so viel unumgänglicher, als Ew. Hochmögenden ohne Zweifel bekannt ist, daß, wenn ja die Niederlande etwas in Ansehung ihrer Ruhe und ihrer Sicherheit zu beförchten haben, es nur Engelland seye, gegen welches die Mächte, die dabey intereßiret sind, sich vorsehen müssen. Es ist unnöthig, diesfalls was umständlicheres zu sagen. Es ist genug, Ew. Hochmögenden vorläufig zu erkennen zu geben, daß einer der vornehmsten Anschläge dieser Krone sey, den Krieg in die Nachbarschaft Dero Republic zu bringen und es ist nur allzu wahrscheinlich, daß die Neutralität und das Gebiete Ew. Hochmögenden vielleicht bey dieser Gelegenheit nicht mehr in Ehren werden gehalten werden, als es bishero das Völkerrecht, die Tractaten und die Ehrenworte gewesen.

Der König hält sich versichert, daß nach einer so gemeßenen Erklärung, welche Se. Majestät einzig und allein aus Zuneigung für Dero Republic thun, Ew. Hochmögende nach ihrem wahren Werthe die Mittel schätzen werden, welche der Londner Hof unaufhörlich anwendet, damit dieselbe an dem Ungemach und Gefahren eines Krieges Theil haben mögen, welchen Se. Majestät nicht anders, als mit Widerwillen und nachdem Sie durch den unrechtmäßigsten und den unvermuthesten Angriff dazu gezwungen worden, unternommen haben und den Sie blos aus Treue

gegen

gegen Ihre Verbindungen und zu Erfüllung der Pflichten, welche Ihro ihre Eigenschaft eines Garants der Gesetze und die Freyheiten des deutschen Corporis auflegen, fortsetzen.

Ew. Hochmögenden werden ohnfehlbar eben das Urtheil über die chymärischen Beymessungen hegen, welche man in Deutschland und in dem Schoose Dero Republic selbst in Ansehung der angeblichen Vorhaben des Königs und der Kayserin Königin gegen die protestantische Religion glaubwürdig zu machen trachtet.

Wenn man nur ein wenig die Verbindlichkeiten, welche die westphälische Tractaten Ihro Majestäten auflegen; die Aufmerksamkeit, welche Dieselbe gehabt haben, diese Tractaten durch denjenigen von Versailles vom 1 May 1756. zu erneuern und zu bestätigen; die authentische und wiederholte Erklärungen, welche Dieselbe desfalls bey dem Reichstage und denen verschiedenen Ständen des Reichs thun lassen; die Freyheit, mit welcher die Protestanten ihren Gottesdienst öffentlich in denenjenigen Landen abwarten, in deren Besitz die Trouppen des Königs sind, und den Schutz, welchen dieselbe gleichmäßig denen 3. in Deutschland berechtigten Religionen angedeyen lassen, in Erwegung ziehet, so wird man den Ungrund und die Verblendung des Netzes, welches man der öffentlichen Gläubigkeit zu stellen sucht, leicht entdecken.

Jederman weiß, welche die Stöhrer des Friedens sind, und von wem die vornehmsten protestantischen Stände des deutschen Corporis unterdrückt werden; es ist deren keiner, welchem der König und die Kayserin Königin nicht vortheilhafteste Bedingnisse angeboten, um sie in dem Neutralitäts-Systemate festzusetzen, welches Ew. Hochmögende ergriffen haben; und diejenigen, welche sich mit so vieler Uebertriebenheit über die Contributionen beklagen, welche das Recht des Kriegs in ihren Landen einzuheben berechtiget, dürfen ihr Unglück niemand zuschreiben, als ihrem gefaßten Entschluße, ihre Trouppen zu denenjenigen der Feinde des Königs und seiner Bundsgenossen stossen zu lassen.

Die Aufführung Sr. Majestät ist eine nothwendige Folge von Dero Verbindungen. Dero Absichten sind lauter, und Dero Liebe zum Frieden ist zum öftern durch die unzweydeutigsten Proben erwiesen worden. Dieselbe werden beständig mit dem Verlangen der Versöhnung belebt seyn, und Sie werden sich mit Begierde, mit Uebereinstimmung Dero Alliirten zu jedem Mittel eines Vergleichs geneigt finden lassen, welches auf eine billige Ersetzung des Vergangenen und auf hinlängliche Sicherheiten für das Künftige gegründet seyn wird.

Der König, Hochmögende Herren, leget bey Denenselben jederzeit mit Vergnügen die unveränderliche Gesinnungen seines Herzens nieder. Ew. Hochmögende denken mit allzu vieler Billigkeit und Einsicht, als daß Sie nicht den ganzen Werth des Vertrauens Sr. Majestät, und den wahrhaften Antheil, den Dieselbe an dem Nutzen und an dem Ruhme Dero Republic nehmen, erkennen sollten.

Num.

Num. 6.

Accords-Puncte zwischen dem Herzog von Broglio und der Stadt Bremen bey Einrückung der französischen Trouppen in diese Stadt, d. d. Bremen den 17. Januar 1758.

Unterthänige Vorstellung von Seiten der Deputirten des Raths und der Bürgerschaft zu Bremen an Se. Excellenz, den Herrn Herzog von Broglio.

1) Da die Einnahme im Namen Ihro Kayserlichen Majestät geschehen ist; so verstehet sich, daß solches ihrer Freyheit, als einer unmittelbaren Reichsstadt, eben so wenig, als ihrem zugehörigem Gebiete und ihren Privilegien, nicht im geringsten zum Nachtheil gereichen werde.

1) Weil die gebrochene Convention zu Closter Seven die einzige Ursache ist, welche den Herrn Marschall, Herzog von Richelieu beweget, sich der Stadt Bremen zu bemächtigen; so darf gedachte Stadt nicht zweifeln, daß Ihro Kayserl. Majest. sie nebst ihrem Bezirke bey ihrer unmittelbaren Freyheit und allen Privilegien erhalten werden.

2) Folglich wird die Regierung, die Religion und deren Uebung, so wohl in den reformirten Kirchen als im Dom, ferner die Handlung, so wohl zu Wasser als zu Lande, und überhaupt der politische, geistliche, und Kriegsstaat der Stadt, nicht die geringste Veränderung leiden dürfen.

2) Zugestanden, und ist man erbötig an den Festtagen zur ungestörten Abwartung des Gottesdienstes Wachen zu geben, so oft es verlanget wird.

3) Die von dem Rathe ausgefertigten Pässe, es betreffen solche Personen oder Waaren, und Kleidungsstücke, sollen respectiret werden.

3) Wird bewilliget.

4) Die Festungswerke der Stadt sollen in ihrem jetzigen Stande, ohne die geringste Veränderung gelassen werden.

4) Zugestanden, und wenn man etwas daran ändern sollte, so würde es vielmehr zu ihrer Verbesserung dienen.

5) Das Stadt-Zeughaus, die Ammunition, die Kanonen, die Pulver- und Kornmagazine, ingleichen alle Kriegsgeräthschaften, so der Stadt gehören, sollen derselben ganz und völlig gelassen werden.

5) Das Zeughaus, die Munition, und die Kanonen, wie auch die Pulver- und Kornhäuser sollen der Stadtobrigkeit verbleiben, und die Herren des Raths sollen die Schlüssel zu dem Arsenal und zu gedachten Magazins in Händen behalten. Man wird blos zur Sicherheit des darin aufbehaltenen Vorraths Wache davor stellen.

6) Die Stadt soll nach dem Versprechen Sr. Excellenz des Herrn Marschalls mit der Einquartierung der Trouppen verschonet werden.

6) Es soll nur die der Sicherheit wegen nöthige Anzahl der Trouppen in die Stadt geleget werden, und die Herren des Raths können versichert seyn, daß man alle Vorsicht brauchen wird, damit ihnen die Einquartierung nicht zur Last gereichen möge.

7) Man wird den französischen Trouppen ein oder zwey Stadtthore einräumen, wo sie zugleich mit der Stadtgarnison die Wache beziehen sollen.

7) Die französischen Trouppen sollen an den Thoren zugleich die Wache beziehen. Dieses muß aber an allen Thoren geschehen.

8) So bald sich die gegenwärtige Stellung der beiden Armeen in unserer Nachbarschaft ändern wird, sollen die Thore, die Vorstädte und das Gebiete der Stadt, ohne den geringsten Vorwand, er bestehe, worinn er wolle, geräumet werden.

8) Zugestanden. So bald es die Kriegsraison nicht weiter erlauben wird. Dieser Articul dienet zugleich dem folgenden zur Antwort.

9) Auch sollen die Thore, die Vorstädte, und das Gebiete der Stadt in dem Fall geräumet werden, wenn man von der gegenseitigen Armee eine Erklärung oder Versicherung herbey schaffen sollte, daß gedachte Armee die Stadt nicht besetzen, sondern sie der Neutralität genießen lassen wolle.

10) Es sollen von der Stadt weder Portionen, noch Rationen, keine Verpflegung, auch kein Holz zum Einheitzen gefordert werden. Alles dieses soll mit baarem Gelde bezahlet, und die Bürgerschaft nicht gezwungen werden, solches zu liefern.

10) Es soll alles von den Officiers baar bezahlet werden. Was das Holz betrift, so wird es nöthig seyn, daß die Wirthe so lange dafür sorgen, bis ich durch den Herrn Commißarium andere Anstalten werde gemacht haben.

11) Die in der Stadt, in den Vorstädten, und auf dem Gebiet der Stadt befindlichen Trouppen sollen eine genaue Mannszucht beobachten.

11) Ich gebe mein Wort, daß man die beste und genaueste Mannszucht beobachten soll.

12) Ihro Kayserl. und allerchristlichste Majestäten wollen geruhen, für die Sicherheit der Handlung zu sorgen, und der Stadt nebst ihrem Gebiete im künftigen Frieden die völlige Freyheit als einer unmittelbaren Reichsstadt zu garantiren, derselben auch eine Schadloshaltung wegen dessen, so sie in dem jetzigen Kriege erlitten hat, zu bewirken.

12) Ich getraue mich, ihnen für den Königl. Schutz Sr. allerchristlichsten Majestät Bürge zu seyn, und verspreche Ihnen in dieser Absicht des Herrn Marschalls und meine Vermittelung. Es wird ihnen auch der Herr Baron von Vrinitz eben dieselben Versicherungen von Seiten Ihro Kayserl. Majestät geben.

13) Es sollen weder in der Stadt noch in den Vorstädten Krankenhäuser angeleget werden.

13) Zu-

13) Zugestanden. Man wird blos in der Vorstadt ein Interimslazareth anlegen, damit man den Kranken und Verwundeten doch wenigstens die erste Pflege reichen könne, worauf sie in die Lazarethe zu Hoya oder Verden gebracht werden sollen.

So geschehen zu Bremen, den 17. Januarii 1758. In Kraft der von dem Herrn Marschall Herzogen von Richelieu aufhabenden Ordre, welchem auch diese Capitulation zur Bestätigung zugeschicket werden soll.

Herzog von Broglio.

Num. 7.

Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinisches Rescript an Dero Comitial-Gesandschaft, de dato Lübeck den 12. Januar. 1758. die Dero Landen von den preußischen Trouppen angekündigten Contributionen, und das Betragen der dasigen Ritter- und Landschaft hierbey betreffend. Nebst drey Adjunctis.

Friederich rc. Herzog zu Mecklenburg rc. rc.

Ihr ersehet aus denen copeylichen Einschlüssen, welcher gestalten von denen Königl. preußischen Trouppen nunmehro drittehalbe Milllonen Rthlr. Contribution und eine unaufbringliche Lieferung von Fourage und Korn angekündiget worden: Nachdem Wir hierzu auf Seiten Unserer Ritter- und Landschaft eine ungleich grössere Bereitwilligkeit, als zu denen auf jüngstem Landtag von Uns verkündigten Römermonaten, auch sonst ein unerwartetes Betragen verabspüren müssen; so haben Wir nicht Umgang nehmen können, denselben dergestalt, wie Unser abschriftlich neben gehendes Rescript erweiset, zu rescribiren, unterdessen werdet ihr die Noth und Gefahr Unserer Landen dort allenthalben lebhaft vorzustellen, und die beste Maßregeln, wie Uns in diesem das ganze Verderben Unserer Lande zum Zweck habenden Bedruck zu rathen und zu helfen sey, alldort zu treffen bemühet seyn. Wir erwarten darüber euren unterthänigsten Bericht und wollen euch gnädigst aufgetragen haben, von diesem Rescript und dessen Beilagen ohne Verzug dem Hofrath Ellen von Schmidt zu Wien Abschriften zugehen zu lassen. An dem beschiehet rc. und seynd rc. Lübeck den 12. Januar 1758.

Friederich. Dittmar.

Beilage.

Durchlauchtigster rc. rc.

Wir finden uns gemüßiget, Ew. Herzogl. Durchl. dasjenige in Unterthänigkeit mittelst Anschlusses zu eröfnen, was von dem Königl. preußischem

Feld-Kriegs-Commissariat an den Kloster-Hauptmann von Levozow auf Teschow, als Deputirter der Ritter- und Landschaft erlassen worden. Bewandten Umständen nach, siehet sich die Ritter- und Landschaft in die Nothwendigkeit gesetzet, von dem bevorstehenden Landesconvent so wohl an den Herrn General-Feldmarschall Lehwald, als an das Königl. Feld-Kriegs-Commissariat, Deputirte, um ihre Nothdurft allda wahrzunehmen, abzusenden, und einen Theil der geforderten Fouragelieferung, dem Erbvergleich gemäß zu repartiren; da uns aber der Hufenstand der Herzogl. Aemter und Cammergüter nicht bekannt, so geben Ew. Herzogl. Durchl. wir submissest anheim, ob Höchstdieselbe nicht gnädigst geruhen wollen, so wohl zu Beruhigung der treugehorsamsten Ritter- und Landschaft, als zum Soulagement der Herzoglichen Domainen jemanden ebenfalls zu ernennen, der höchst Dero Orts das nöthige besorge. Wir verharren in getreuester Devotion. Rostock, den 8. Jan. 1758.

Euer rc.

unterthänigste
Landräthe und Deputirte von der Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum engern Ausschuß.

Joachim Ludewig von Bassewitz.
Christian Anton Manzel.

Beilage.

Auf Ew. Hochwohlgebohrn Verlangen ermangelt das Commissariat nicht, die bereits mündlich beschehene Propositiones wegen der von denen Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Landen zu bezahlenden Contribution und zu thuenden Lieferung an Mehl, Geträide und rauhen Fourage schriftlich ganz ergebenst zu eröfnen; es bestehet nämlich die gedachte Bezahlung der Contribution in drittehalb Millionen Rthlr. und in 4568. Wispel Mehl, 9282. Wispel Roggen, 8233. Wispel Hafer, oder in dessen Ermangelung 5480. Wispel Roggen, 202380. Centner Heu, 23616. Schock Stroh und zwar inclus. der an hiesiges Magazin bereits abgelieferten Naturalien, welche bis zu völliger Regulirung der Lieferung, zu Versorgung der Armee zum Anfang auf die Trayster, Stavenhagen, Neukalten, Gnogen, Güstrow und Neustadt haben ausgeschrieben werden müssen.

Wie nun die Bezahlung der bemeldten Contribution, so wohl als auch die Lieferung deren specificirten Naturalien von denen Herzoglichen Domainen der Ritterschaft und Städten geschiehet, so kann das Commissariat auch nicht umhin, Ew. Hochwohlgebohrn ergebenst zu ersuchen, bey dem Hochlobl. engern Ausschuß dahin beliebigst anzutragen, daß in Ansehung derer Herzogl. Domainen gehörigen Orts die nöthige Anzeige geschehen, und die auf die Aemter, Ritterschaft und Städte anzufertigende Repartitiones aufs schleunigste reguliret werden, damit von der bemel-

deten

deten Summe der drittehalb Millionen Rthlr. 840000. Rthlr. den 25. Januar. 830000. Rthlr. den 7. Febr. 830000. Rthlr. den 21. Febr. dieses Jahrs unfehlbar bezahlet würden, die Lieferung des Getraides, Mehl und der Fourage aber den 12. Jan. den Anfang nehme, und in der Art continuire, daß selbige gleichfalls den 21. Febr. a. c. völlig geendiget seye, dann das Commissariat von denen einem Hochlöbl. engern Ausschuß bereits eröfneten Maßreguln, daß niemand von den andern prägraviret werde, abzugehen, sich nicht gerne genöthiget sehen möchte, und deßhalb um so mehr hoffet, daß ein Hochlöbl. engerer Ausschuß die Anhersendung der Deputirten von Seiten deren Herzogl. Aemtern, der Ritterschaft und Städte so viel möglich, zu beschleunigen, belieben werden, damit nicht nur wegen obbemeldter Umstände, sondern auch wegen des übrigen zum Behuf der Armee erforderlichen Bedarfs an Vivres, Fuhren rc. das Commissariat mit gedachten Herren Deputirten conferiren und von selbigen das nöthige in der Art eingerichtet werden könne, damit keiner vor den andern belästiget werde, und das Commissariat von allen Repartitionen, oder von denen zu bezahlenden Geldern, von Lieferung sämtlichen Naturalien und übrigen Vorfallenheiten jederzeit zuverläßige Nachricht haben möge, und bey etwanigem Manquement nach Verfließung des angesetzten Termins wider die Restanten gebührend zu verfahren, und hierinnen keinen vor andern zu prägraviren. Malchin den 5. Jan. 1758.

Königl. Preußis. Feld-Kriegs-Commissariat.

v. Kleist.

An Kloster-Hauptmann von Levozow.

In fidem consonantiæ cum originali subscripsi,

Wolf, Secretarius Provincialis.

Beilage.

Friederich rc. von GOttes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg. rc.

Unsern rc.

Edle, Veste rc. Lieben Getreue!

Mit vielem Befremden haben Wir aus Eurer unterthänigsten Vorstellung vom vorgestrigem Dato ersehen, wie unbehutsam und voreilig Ihr bey der Unsern Landen ohne Unser Verschulden dermalen zustossenden feindseligen Gewalt, Eurer Seits verfahren, und wie wenig Ihr dabey auf die natürliche Ordnung und auf den Buchstab des jüngsten erblichen Vergleichs Rücksicht nehmen mögen. Uns, als Euren Landesfürsten, ist bisher weder von denen Ursachen, noch von der Absicht des feindseligen Einfalls in Unsere Lande, so wenig von des Königs von Preussen Majestät, als von ihren Befehlshabern einige Eröfnung oder Ankündigung geschehen, an Uns selbst sind bis diesen Tag auch nicht die geringste Zumuthungen an

Geld und andern Lieferungen auf einige Weise gelanget; man hat sich bemühet, von Aemtern, Gütern, und Städten einzeln und separatim Lieferungen zu fodern, und mittelst angedroheter auch respective erfolgter einzeler Execution beyzutreiben. In dieser Lage der Sachen ist es entweder als eine grosse Unbedachtsamkeit und Uebereilung, oder auch gar (worzu Wir jedoch aus Gnaden noch zu Zeiten nicht geneigt seyn mögen) als eine gefährliche Hinaussicht von Seiten Eurer zu betrachten, wenn ihr Unsers, auf Eure vorige weder mit der Natur der Sachen, noch mit dem Erbvergleich zu reimende Anträge wohl bedächtlich beobachteten Stillschweigens ungeachtet, Euch auf Particular-Forderungen einseitig und en Corps einlassen, unerwartet, landesfürstliche Commission einseitige Deputirte ernennen, und durch schriftliche Forderungen von unaufbringlichen Summen, und Quantitäten veranlassen und annehmen, mithin, indem ihr Euch das Ansehen, als stellet ihr Uns und Unsern Domainen mit vor, zugeben, kein Bedenken tragen mögen, unter andern das förmliche Begehren einer so genannten Contribution von drittehalb Millionen Reichsthalern heraus zu bringen, Euch bearbeiten wollen. Ihr kehret also an der Disposition des §. 322. des Erbvertrags gerade das Unterste oben und an statt vor allen Dingen eine Landesdeputation an Uns zu Einnehmung erforderlichen Unterrichts, abzuordnen, mithin die Anordnung Unserer landesfürstlichen Commission nach Befinden abzuwarten, und daß sodann allenfals Unsern Commißariis Euere Deputirte zugefüget werden, zu begehren, seyd ihr mit unerlaubter Voreile zugefahren, habt Eure Deputirte zuerst verordnet, durch selbige Anträge thun lassen, und begehret nun gegen den natürlichen Wohlstand, daß Unsere Commißarii Euren anmaßlichen Deputirten zugefügt werden sollen.

Es mag das weitere in Ansehung dieses Euch nicht zum Ruhme, wohl aber zur schweren Verantwortung gereichende Verhalten, zur Zeit vorbehalten bleiben, nur verhalten Wir euch dieses hierdurch nicht, daß Eure Deputation und deren bisherige und künftige Unterhandlung, Erbietung und Annehmung in Absicht auf Unsere Aemter und Domainen null und nichtig, mithin von keiner Verbindlichkeit in Ansehung Unserer seyn können und sollen. Wohingegen Wir demjenigen, was Uns nach dem §. 318. des Erbvertrags blieget, zwar genau nachzukommen, nicht ermangeln, jedoch aber auch den Inhalt des folgenden auf diejenigen Offerten und Erlegniß, die aus Unbedachtsamkeit, Leichtfertigkeit oder andern Nebenabsichten irrend geschehen sind, keinesweges zum Schaden und Nachtheil Unserer Domainen erstrecken lassen werden. Wornach ꝛc. Und wir verbleiben ꝛc. Datum Lübeck, den 10. Jan. 1758.

An den engern Ausschuß.

Nun.

Num. 8.

Derer Landräthe und Deputirten von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg Vorstellung ꝛc. auf das Herzogliche Rescript an Sie vom 10. Januar, de dato Rostock den 13. Januar 1758.

Durchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Auf unsere in den dringensten Landesangelegenheiten zu fünf verschiedenen malen unterthänigst erlassene Anzeige und Vorstellungen, sind wir am gestrigen Tage mit einer Herzogl. Resolution vom 10. Januar. a. c. versehen worden, welche Uns so sehr disconsoliren müssen, als deren Inhalt und Fassung von einer, wiewohl ganz unverschuldeten landesfürstlichen Ungnade zeuget; Unser gutes Gewissen und die Acta müssen uns von den herbesten Vorwürfen befreyen, und das beruhigende Zeugniß geben, daß wir bey aller Bekümmerniß, welche der gegenwärtige Zustand des Landes bey einem jeden rechtschaffenen Patrioten erregen muß, nichts wider die Pflichten begangen, womit Ew. Herzogl. Durchlaucht wir verhaftet, sondern alles mit dem grössesten Eifer beobachtet, was wir nur einigermassen zum Wohl unsers geliebten Vaterlandes, und zu Abwendung alles desselben bedrohenden Unglücks Zweck-dienlich erachtet. So bald am 11. December vorigen Jahres die Nachricht von der Erforderung einiger Landeseingesessenen in das damalige Königl. preußische Hauptquartier uns bekannt gemachet ward, haben wir desselben Tages den Vorfall unterthänigst angezeiget, und sowohl um gnädigste Verhaltungsbefehle, als um eine landesväterliche unumgängliche nöthige Vorsorge submisse gebeten. Das Gesuch um eine eventuelle erbvergleichsmäßige Ernennung einiger Commissarien war um so weniger voreilig, als der Erfolg gezeiget, daß solche denen Herzogl. Kammergütern sehr ersprießlich gewesen wäre. Wir erhielten so wenig die gebetenen Verhaltungsbefehle, als wenig in dem übrigen uns die geringste consolirende Versicherung ertheilet worden.

Die Aemter Stavenhagen, Gnoyen und Nienkalten wurden von dem Königl. preußischen Feld-Kriegscommissariat am 19. December unter angedroheter Fouragirung zu einer Korn- und Fouragelieferung aufgefordert. Auch hiervon geschahe so fort, nachdem sie uns kund worden, am 21. December mit Beziehung auf kurz vorberegte Anzeige, die unterthänigste, jedoch abermal ohne landesfürstliche Resolution gebliebene Eröfnung.

Wie der Königl. preußische General-Feldmarschall von Lehwald sub dato den 21. December einige Deputirte aus unserm Mittel zu sich erforderte, um eine, vom ganzen Lande zu fordernde Lieferung mit ihm zu reguliren; so war das erste und vorzüglichste, daß Ew. Herzogl. Durchlaucht wir unterm 23. Dec. auch diesen Vorfall, zugleich aber auch die nothdringlichste Absendung des Landraths von Barner auf Bülow und des Kloster-Hauptmanns von Levozow auf Techow, an den Herrn General-

neral-Feldmarschall von Lehwald, in Unterthänigkeit eröfneten. Ob nun zwar diese Absendung Ew. Herzogl. Durchlaucht höchsten Intention um so weniger entgegen seyn können, als unsere Deputirte um Milderung so wohl, als um Bezahlung der starken Lieferungen, nur allein mündliche Vorstellung gethan, so würden wir bey immer näher tretenden Gefährlichkeiten mit denen längstgewünschten Landesfürstlichen Befehlen dennoch keinesweges versehen. Mit dem Schlusse des Jahres, nemlich den 26. December urgirte das Feldkriegs-Commissariat aufs neue die Absendung einiger Deputirten vom Lande, und auch diese Ansinnung blieb Ew. Herzogl. Durchlaucht unverborgen, massen davon noch unterm 30. December die unterthänigste Anzeige geschehen, die Landesfürstliche Vorsorge und Hülfe unterthänig nachgesucht, und die nöthige Ernennung einiger Commissarien, zu Abwendung aller Ungleichheit bey der Lieferung, in Erinnerung gebracht ward. Zu unserer Verwunderung und noch grösserer Bekümmerniß verfehleten wir auch der gewissesten Hofnung, hierauf endlich von Ew. Herzogl. Durchlaucht höchstem Ermessen belehret zu werden, und da wir endlich unterm 8. Januar a. c. die alle Kräfte des Landes übersteigende Anforderung des Königl. preußischen Feldkriegs-Commissariats anzeigen, so werden uns, statt verhoften Trostes, Hülfe und Rettung, die allerempfindlichsten Vorwürfe zur Last geleget. Bey solcher Actenkündigen Bewandniß der Sachen, begehren wir keinesweges in Abrede zu stellen, daß der Kloster-Hauptmann von Levozow sich auf unser Ansuchen bey dem Königl. Feldkriegs-Commissariat zu Malchin aufgehalten, und sich dahin verwendet habe, den gänzlichen Ruin der Ritterschaft und Städte, welche unvermeidliche Lieferung betroffen, abzuwenden, und dahin zu sehen, daß allen, sonst leicht entstehenden Unordnungen, vorgebeugt werde. Es geschicht uns aber zu viel, wenn uns hiebey, ohne dem geringsten Beweis, eine Unbedachtsamkeit, Uebereilung, gefährliche Hinaussicht, und ein Bestreben, das förmliche Begehren einer so genannten Contribution heraus zu bringen, beygemessen wird. Da Ew. Herzogl. Durchlaucht Anstand nehmen wollen, wo nicht die geforderte Lieferung abzuwenden, dennoch der Sachen äusersten Nothwendigkeit nach, und auf unser mehrmaliges unterthänigstes Anerinnern, Höchst Ihrer Seits Commissairs zu verordnen, so haben die Eingesessene derer Aemter, welche die Lieferung betroffen, um ihren Ruin zu entgehen, sich nicht entbrechen können, durch ihre Deputirte die Repartition der unerbittlichen Lieferung, allein auf die Ritterschaft-Güter zu machen. Für Ew. Herzogl. Durchlaucht Domainen und Aemter haben wir uns nie in einige Unterhandlung einiger Lieferung erboten, oder selbige angenommen, und so wenig ehrliebende Gemüther jemalen den Vorwurf von Unbehutsamkeit, Leichtfertigkeit, und Nebenabsichten werden an sich kommen lassen, als durch deren Anschuldigung man zu dem Dienste des Vaterlandes, blöde und untüchtig gemachet wird, so wenig sollen die Herzoglichen Domainen durch uns in Schaden und Nachtheil gesetzet werden. So unmöglich bey solcher Gestalt allenthalben hervorleuchtender unserer Unschuld, Ew. Herzogliche Durchlaucht uns mit so ungnädigen, und in die Seele kränkenden Beschuldigungen bekümmert sehen können, so gewiß hoffen von Höchstderoselben, uns

sonst

sonst bey vieler Gelegenheit versicherten Gnade, wir unterthänigst, Sie uns mit einer mildern Herzogl. Resolution zu erfreuen, huldreichst propendiren werden. In deren Erwartung wird uns nichts abhalten, in unwandelbarer Treue das Wohl Ew. Herzogl. Durchlaucht höchsten Hauses und Lande, so viel an uns, nach äuserstem Vermögen, zu befördern.

Ew. Herzogl. Durchlaucht wird der Landrath von Barner auf unser Ansuchen die weitere aus den Acten genommene unterthänigste Vorstellung zu thun, die Erlaubniß submisse erbitten, und zugleich unsere getreueste Devotion versichern, in welcher wir lebenslang beharren,

Ew. Herzoglichen Durchlaucht

Rostock,
den 13. Jan. 1758.

unterthänigste
Landräthe und Deputirte von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum engern Ausschuß.

Num. 9.

Fernerweitiges Herzoglich-Mecklenburgisches Rescript, de dato Lübeck den 17. Jan. 1758. auf nur ermeldte Vorstellung des engern Ausschusses.

Friedrich, von GOttes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor; Edle und Veste, auch Ehrenveste und Ehrsame liebe Getreue. Wir haben beyde unterthänigste Vorstellungen vom 11ten und 13ten dieses, welche die an Uns abgeordnete Ritter- und Landschafts-Deputirte wegen der preußischen Forderungen am gestrigen Tage eingereichet haben, verlesen lassen.

Anlangend nun zuförderst Euer bisheriges in dieser Angelegenheit entschuldigtes Verhalten; so gereichen Uns die zu dem Ende angebrachte unterthänigste Erklärungen und Versicherungen zu gnädigstem Wohlgefallen und werdet Ihr, wenn, Unsrer gnädigsten Zuversicht nach, die Handlungen weiterhin darnach eingerichtet werden, niemals Ursache finden, an Unserm gnädigsten Vertrauen, wozu Wir allemal in Ansehung Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft propendiren, zu zweifeln. Betreffend hiernächst die Lieferungen an Contribution und Fourage zur preußischen Arme; so sehen Wir Uns, zu Abwendung des grössesten Verderbens und Ungemachs von gesamten Unsern Landen, gezwungen, der Noth zu weichen, und die Lieferungen an Fourage, so viel die Möglichkeit davon verstattet, geschehen zu lassen. Da aber sowohl die geforderte Geldsumme, als auch die Quantität der übrigen Lie-

ferungen alle Möglichkeit und Kräfte Unserer Lande übersteiget; so sind Wir genöthiget, die Absendung eines oder mehrerer Deputirten an die preußische Generalität dahin geschehen zu lassen, daß sothane Unmöglichkeit vorgestellet und die Abminderung bis aufs erträgliche zu Wege gebracht werde. Gestalt Wir den Deputirten, welchen Ihr Namens Ritter- und Landschaft dahin abzuordnen, hiemit die Erlaubniß habet, auch in Ansehung Unserer Aemter und Domainen dasjenige, was das übrige Landes Beste erfordert, wahrzunehmen, und vorzustellen, hiemit committiret und aufgetragen haben wollen; mit der weitern Erklärung, daß Wir in Ansehung Unserer Domainen alles dasjenige, was bey der preußischen Generalität oder bey dem Commissariat zum gemeinen Landes Besten angewandt und abgehandelt werden wird, Verfassungs- und Erbvergleichs-mäßig anzuerkennen und mit beyzutragen, Kraft dieses gnädigst verheissen. Was nun von den Deputirten ausgerichtet ist, davon erwarten Wir zu weiterer Resolution und Verordnung schleunige Berichte. Was endlich den Modum Repartionis der gesamten Lieferungen betrift; so möget Ihr zu Rostock, oder wo es sonsten am füglichsten seyn wird, eine Repartitions-Deputation, der Wir Unsern vorsitzenden Commissarium nach Befinden der Umstände durch Unsere Cammer beordnen zu lassen, Uns vorbehalten, bald möglichst niedersetzen und eröfnen, welche dann bey der Repartition den §. 320. des Landes grundgesetzlichen Erbvergleichs dergestalt pro basi zu nehmen hat, daß alle bisherige und weitere Lieferungen und Prästanda so fort nach dem unwandelbaren Grundsatz der Gleichheit dreyer Theile repartiret und wirklich abgeführet werden. Wie denn Unsere Aemter sich darunter Inhalts des angezogenen §. 320. nicht säumig finden zu lassen, ernstlich angewiesen werden sollen. Im übrigen wiederholen Wir die in dem §. 318. auf diesen Fall eigentlich gerichtete Landesfürstl. Versicherung und verbleiben euch mit Gnaden jederzeit wohl beygethan. Datum Lübeck, den 17. Jan. 1758.

An den engern Ausschuß zu Rostock.

Friedrich, Herzog zu Mecklenburg.

Num. 10.

Gründlicher Beweis, daß der wider Se. Königl. Majestät in Preußen als Churfürsten zu Brandenburg wegen Dero genommenen Maßregeln gegen den Wiener- und Dresdner Hof bedrohete Achtsproceß unstatthaft sey, und Allerhöchst-Dieselben nach Vorschrift der Reichsgesetze keinesweges in die Acht erkläret werden können, 1758.

Der Wiener und Dresdener Hof haben nach dem zu Dresden geschlossenen Frieden wider des Königs von Preussen Majestät, die gefährlichsten Anschläge geschmiedet, auch Höchstgedachte Se. Majestät im Jahr 1757. zu überfallen beschlossen, wie in dem bekannten Memoire raisonné erwiesen ist. Nach dem Völker-

kerrecht war daher der König befugt, sowohl der vielen von besagten Höfen wirklich zugefügten Beleidigungen halber, nicht nur so fort Sich eine Genugthuung zu verschaffen, sondern auch die angedrohete grosse Gefahr abzuwenden; indem Se. Majestät dieses, als ein souverainer König und Herr vieler independenten Provinzen, zu thun berechtiget waren. Der König hat aber dennoch zu dreyen verschiedenen Zeiten den Wiener Hof auf friedfertige Erklärungen zu bringen gesucht, und zuletzt, da man zu Wien sich weigerte zu versprechen, daß der Friede im Jahr 1756. und 1757. gehalten werden sollte, den ungerechten Maßregeln der erwehnten Höfe sich mit Waffen widersetzt.

Bey solcher Prävention verhielt sich der König vertheidigungsweise, und als eine Königin von Ungarn konnte die Kayserin, jener Umstände halber, dem Völkerrechte gemäß, mit einem Defensivkriege überzogen werden, wenn man auch den König blos als einen Churfürsten von Brandenburg betrachtet, indem ein Reichsstand wider einen auswärtigen Staat einen Vertheidigungskrieg anfangen darf; (a) zumal da nicht abzusehen, warum die Reichsstände, welche die Landeshoheit haben, nicht sollen Gewalt mit Gewalt vertreiben, da gleichwohl die geringsten Unterthanen in einer Republik sich in sehr vielen Fällen dieses Rechts bedienen. Als Königin von Böhmen konnte die Kayserin ebenfalls durch Vertheidigungsmittel abgehalten werden; immassen der Böhmische Hof bisher zu sprechen pflegt, daß sich der Landfriede keinesweges auf das Königreich Böhmen erstrecke, mithin die Königin von Böhmen, diesem Vorgeben nach, vor eine fremde Prinzeßin zu halten, und von dem König, als einem Reichsstand, vermöge der angeführten Gesetze, mit einem Defensivkriege überzogen werden durfte. Als einen Reichsstand konnte der König die Kayserin gleichermassen Vertheidigungs-weise bekriegen, weil 1) das Recht der Natur durch Reichsgesetze nicht aufgehoben; 2) es in den Reichsgesetzen verstattet ist, gegen Mitstände Gewalt mit Gewalt zu vertreiben (b); ferner es in diesen Gesetzen heisset, daß nicht nur derjenige, der den andern wirklich mit Gewalt überziehet, sondern auch ein jeder, der dazu eine moralische Ursache an die Hand giebt, der in dem Landfrieden verordneten Strafe unterworfen sey c); 3) das Recht der Vertheidigung dem Könige nicht nur als Churfürsten erlaubt, sondern auch als eine Pflicht vorgeschrieben war (d); 4) der König Sich als ein Reichsstand selbst helfen mußte, weil Sie keine Zeit hatten, Sich an eines der höchsten Reichsgerichte, oder an den Reichstag, oder an den Kayser zu wenden. Denn die Reichsgesetz-widrige Einrichtung jener Gerichte konnte den König nicht sicher stellen; im Gegentheil weiß ein jeder, daß ein Stand, wenn er sich in einer Lage

(a) Landfriede von 1495. Landfriede von 1500. 1521. 1548. R. A. von 1555. §. 54. und 62.

(b) Landfriede von 1548. C. G. O. P. II. t. 9. §. 2. R. A. von 1555. §. 14. und 54.

(c) Landfriede von 1545. §. 1. proœm.

(d) R. A. von 1555. §. 54.

befindet, da ihm kein Richter helfen kann, seine Zuflucht zum Rechte des Krieges nehmen dürfe; überhaupt aber denen Ständen nicht zuzumuthen, wenn die Reichsgerichte den gerechten Zweck weder befördern können noch wollen, sich durch die übel bestellte Justiz und die übrigen sonst gewöhnlichen Mittel aufopfern zu lassen. 5) Kommt die Analogie des deutschen Staatsrechts dem König zu statten, indem ein Reichsstand sich vielfältig so gar eines Offensivkrieges wider seinen Nebenstand bedienen darf (e), und insonderheit, wenn Periculum in mora, nach der Meynung bewährter Staatsrechts-Lehrer, ein Offensivkrieg so gar Rechtens ist. 6) Zeiget das Reichsherkommen, daß die Stände gewohnt sind, sich auf solche Art zu vertheidigen, wie es von dem König geschehen ist; wovon die vielen Exempel in dem Memorial angeführt sind, welches der Freyherr von Plotho im December 1756. der Reichsversammlung übergeben hat.

Da nun Se. Königl. Majestät von Preussen nicht alle diejenigen Vertheidigungs-Mittel gebraucht haben, welche Dieselben als ein souverainer König und Churfürst anzuwenden befugt gewesen, zudem der König als König keinesweges in die Acht erkläret werden kann; (immassen diese Strafe blos auf diejenigen geht, welche unter dem Kayser und Reiche stehen) so muß es jedermann befremden, daß man zu Wien mit der Acht drohet, und der Reichs-Hofrath sich unternimmt, durch seine bereits ergangene Conclusa, die selbst von der Natur vorgeschriebene Mittel der Untersuchung, des Beweises und der Vertheidigung Allerhöchst-gedachten Sr. Königl. Majestät abzuschneiden.

Der Ungrund und die Illegalität dieses Verfahrens erhellet daraus ganz offenbar, weil man die Uebertretung des Landfriedens, welche die Acht nach sich zieht, Sr. Königl. Majestät in Preussen zwar Schuld giebt, selbige aber mit nichts dargethan worden, vielmehr die mit den Gesetzen genau übereinstimmende Aufführung des Königes bereits auf eine überzeugende Art der Welt vor Augen gelegt ist (f).

Gesetzt

(e) Art. XVII. §. 4. 5. 6. 7. des Osnabrückischen Friedens. R. A. von 1654. §. 193.

(f) S. die Königlich-Preußische Manifeste, das Memoire raisonné sur la Conduite des Cours de Vienne & de Saxe; ferner die ausführliche Beantwortung der von dem Wiener Hofe heraus gegebenen sogenannten kurzen Verzeichniß einiger aus den vielfältigen von Seiten des Königlich-Preußischen Hofes wider die Berliner und Dresdner Tractaten, friedensbrüchige Unternehmungen; wie auch, das Königlich-Preußische Circular-Rescript vom 18. October 1756. ingleichen die Beantwortung derer sogenannten Anmerkungen über die von Anbeginn des gegenwärtigen Krieges bis anhero zum öffentlichen Druck gediehener Königl. Preußischen Kriegsmanifesten, Circularien und Memoires, und das Reichsconstitutions-widrige Betragen des Kayserl. Reichs-Hofraths gegen Se. Königl. Majestät von Preussen, das in dem Memorial des Churbrandenburgischen Gesandten enthalten, welches im December 1756. dem Reichsconvent übergeben ist; nicht weniger die ausführliche Beantwortung der sogenannten unpartheyischen Gedanken über diejenige harte Vorwürfe, welche von dem Königl. Preußischen Schriftsteller dem Kayserlichen Reichs-Hofrath neuerlich gemacht worden.

Gesetzt aber, daß Se. Königl. Majestät als Churfürst von Brandenburg wider den Landfrieden, wie doch nicht geschehen, angestossen hätten; so fällt doch eines Theils, wenn der König auch nur geglaubt haben, daß Dero Maaßnehmungen gegen den Wiener und Dresdener Hof gerecht gewesen, oder die Regeln der Klugheit es angerathen, der Landfriedensbruch gänzlich weg (g), und die Ladung wegen des Landfriedensbruchs läuft wider die Gesetze, wenn nicht bewiesen werden kann, daß dolose eine öffentliche Gewalt gebraucht sey (h). Andern Theils aber kann der itzige Reichs-Hofrath, im Fall, da sich der Landfriedensbruch selbst in Betracht des Doli beweisen liesse, so wenig vor sich, als mit Zuziehung der meisten Reichsstände und des Kaysers, die Strafe der Acht erkennen. Denn es heisset in der Wahlcapitulation des Kaysers Franzens I. Art. XX. §. 1. seq.

§. 1. Wir sollen und wollen auch in Acht- und Ober-Acht-Sachen Uns demjenigen, was vermöge Instrumenti Pacis, in dem jüngern Reichs-Abschied §. Nachdem auch in dem Münster- und Osnabrückischen Friedensschluß rc. verglichen und statuiret worden, allerdings gemäß achten.

§. 2. Absonderlich aber auch darauf halten, daß hinführo niemand, hohen oder niedern Standes, Churfürst, Fürst, oder Stand, oder andere, ohne rechtmäßig- und gnugsame Ursach, auch ungehört, und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten, und Ständen in die Acht oder Ober-Acht gethan, gebracht und erkläret;

§. 3. Sondern in denen künftigen Casibus, darinn nach Beschaffenheit des Verbrechens, auf die Acht oder Privation entweder vom Kayserl. Fiscal-Amts wegen, oder auf Berufen des lädirten und klagenden Theils zu procediren, und in Rechten zu verfahren, und darüber Wir entweder von dem Reichs-Hofrath, oder Unserm und des Reichs Cammer-Gericht pro administratione justitiæ angerufen und imploriret werden. Zuförderst in Decretirung oder Auslassung deren, auf die Reichs-Acht oder Privation gebetenen Ladungen und Mandaten, sodann in der Sachen weitern Ausführung bis zum Beschluß, auf des Heil. Reichs hierüber vorhin gefaßte Gesetz- und Cammer-Gerichts-Ordnung genaue und sorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht präcipitiret, sondern in seiner habenden rechtmäßigen Defension der Nothdurft nach angehöret werde.

§. 4. Wann es dann zum Schluß der Sachen kommt, so sollen die ergangene Acta auf öffentlichen Reichs-Tag gebracht, durch gewisse hierzu absonderlich vereydete Stände, (den Prälaten- und Grafen-Stand mit eingeschlossen) aus allen dreyen Collegiis in gleicher Anzahl derer Religionen

(g) Estors Reichsproceß, p. 915.

(h) Blume Process. Cameral. Tit. XXIX. §. 47.

examiniret und überlegt, derer Gutachten an gesammte Churfürsten, Fürsten und Stände referiret, und von denen der endliche Schluß gefasset;

§. 5. Und das also verglichene Urtheil, nachdem es von Uns oder Unserm Commissario gleichfalls approbiret, in Unserm Namen publiciret, auch die Execution sowohl in diesem als andern Fällen anders nicht, als nach Inhalt der Executions-Ordnung, durch den Kreis, darinnen der Aechter gesessen und angehörig, fürgenommen und vollzogen werden.

§. 10. Und wann auch auf vorbeschriebene Maaß, Form und Weise, wie von Punkten zu Punkten versehen, nicht verfahren würde; so soll alsdann selbige ergangene Achts-Erklärung und Execution ipso jure vor null und nichtig gehalten werden.

Es erfordert also die neueste Wahlcapitulation in der angeführten Stelle: I. daß dasjenige Reichsgericht, welches sich mit dem Achtsproceß beschäftigen will, rechtmäßige und genugsame Ursachen beobachten, mithin unpartheyisch verfahren und nach Vorschrift der Reichsgesetze eingerichtet seyn soll. Es ist auch kein Zweifel, daß, wenn jemand in die Acht zu erklären, nach vorgängiger Anklage, Kriegesbefestigung und Beobachtung der wesentlichen Stücke des Processes, secundum acta & probata, sententia declaratoria zu ertheilen sey, welcher zuletzt die Execution folget. Nun haben Se. Königl. Majestät von Preussen bereits den 22. Jun. 1753. die Mängel des Reichs-Hofraths bey des itzigen Kaysers Majestät vorgestellet, auch gebeten, daß die Visitationes der höchsten Reichsgerichte endlich einmal Reichsgesetz-mäßig vorgenommen, und die bisherigen Fehler abgestellet werden möchten. Allein man hat solchen gerechten Erinnerungen zu Wien kein Gehör gegeben, obgleich Art. XXIV. §. 6. & 7. der neuesten Wahlcapitulation verordnet, daß die Visitation des Reichs-Hofraths längstens ein Jahr nach angetretener Kayserl. Regierung vorgenommen werden soll. Wer siehet also nicht, daß der Reichs-Hofrath, bey welchem die Uebertretungen bisher ungeahndet geblieben sind, und dessen Partheylichkeit in so vielen öffentlichen Schriften dargethan ist (i), keinesweges befugt sey, wider Se. Königl. Majestät einen Achtsproceß zu instruiren; zumal da man weiß, daß sowohl die catholischen als evangelischen Stände neuerlich unzähliche Klagen wider den Reichs-Hofrath übergeben haben, im geringsten aber denenselben nicht abgeholfen worden; hiernächst der König schon vor einigen Jahren, als Fürst von Ost-Friesland, Sich in die Nothwendigkeit gesetzt sahen, dem Reichs-Hofrath, sehr vieler, damals ausgeführter Gründe halber, exceptionem suspecti judicii entgegen zu stellen, und seit solcher Zeit die Animosität und Partheylichkeit dieses Gerichts, hauptsächlich in Dingen, die den König betreffen, nicht abwohl

(i) Die ausführliche Beantwortung der sogenannten unpartheyischen Gedanken über diejenige harte Vorwürfe, welche von dem Königl. Preußischen Schriftsteller dem Kayserl. Reichs-Hofrath neuerlich gemacht worden.

wohl aber zugenommen hat, wie bereits bey anderer Gelegenheit, nemlich in den Ostfriesischen, Mecklenburgischen, Ulmischen und in den Legitimations-Streitigkeiten der Königl. Gesandten, vornehmlich aber in diesem und dem vorigen Jahre, durch die Königl. preußischer Seits erschienene Schriften, der Welt vor Augen gelegt ist (k). Zu geschweigen, daß die Sr. Königl. Majestät angedrohete Achtserklärung in das Kayserl. Interesse unmittelbar einschlägt, und der Kayserl. Reichs-Hofrath dabey ein Richter in seiner eigenen Sache wäre, wenn er sich als einen Helfers-Helfer und Beförderer der erwehnten Strafe wider denjenigen Reichsstand abgeben wollte, den der Reichs-Hofrath bisher auf alle Weise zu kränken gewohnt gewesen. Dannenhero kann Sr. Königl. Majestat in Preussen von niemanden in der Welt angemuthet werden, daß Sie als Churfürst sich dieserhalb vor einem von ihnen vorlängst perhorrescirten Gerichte, einlassen sollen, vor einem Gerichte, das von dem Wink der Kayserin Königin abhanget, und seine Illegalitäten täglich häufet. Gleichwie der König sich als Churfürst bey dem Reichs-Cammer-Gerichte eben so wenig einlassen könnte, wenn dasselbe, ehe und bevor es gleichfalls an seinen Gebrechen geheilet ist, die ebener massen preußischer Seits in öffentlichen Schriften berühret sind, sich mit einem Achtsproceß wider Allerhöchst-Dieselben beschäftigen wollte.

So unmöglich also der Reichs-Hofrath den Grund zu einer Achtserklärung wider Se. Königl. Majestät legen kann, und so null und nichtig die bisherigen Vorbereitungen des Reichs-Hofraths in diesem Stücke sind (l); so wenig kann es dem Könige nachtheilig seyn, wenn gleich der Kayser und die meisten Stände auf der allgemeinen Reichsversammlung dem Reichs-Hofrath beypflichteten, und auf die Acht wider Se. Königl. Majestät zu stimmen sich beygehen lassen möchten. Denn die eben angeführten Worte der Wahlcapitulation §. 5. erfordern zur Acht nicht etwa blos der meisten Reichsstände Vota, sondern II. Vota unanimia derselben, weil es 1) in der angezogenen Stelle heisset, daß das Achtsurthel verglichen werden soll, keinesweges aber gesetzt ist, daß es nach der Mehrheit der Stimmen abzufassen; und nach der Sprache der Reichsgesetze, das Wort verglichen in allen ähnlichen Fällen, die von der Mehrheit der Stimmen ausgenommen sind, in den Reichs-Tagshandlungen und Gesetzen pflegt gebraucht zu werden (m); 2) die Reichsversammlung ein Blutgerichte zum äusersten Nachtheil der unschuldigsten Evangelischen seyn dürfte, wenn blosse Vota majora die Acht verursachen könnten; indem

(k) S. die ausführliche Beantwortung der sogenannten unpartheyischen Gedanken.

(l) Deren Ungrund im Churbrandenburgischen Gesandschafts-Memorial vom Dec. 1756. gezeiget ist.

(m) Der Herzog von Magdeburg erklärte daher im Jahr 1704. auf dem Reichstage gar recht: „Wenn in einem Reichsschluß, oder Gesetz, das Wort, vergleichen, „gebraucht würde, sey solches eine Anzeige, daß man darinnen per majora nichts „statuiren könne; dann was man per majora ausmachte, das würde nicht ver„glichen.“

indem die catholischen Stände allezeit die mehreren Stimmen haben, und wie viele Achtsurtheile würden sich alsdenn die Vertheidiger der bedruckten Protestanten müssen gefallen lassen, wenn die Uebereinstimmung der Rechte, welche zwischen Evangelischen und Catholischen im westphälischen Frieden veste gesetzt worden, sich auf dem Reichstage abvotiren, und aufheben liesse? 3) die meisten Stimmen nicht gelten, wenn es auf ein Jus singulorum ankommt (n). Die Beschliessung der Acht aber selten ohne Berührung eines juris singulorum präjudiciret werden darf (o). 4) Die Einmüthigkeit der Stimmen bey der Acht um so mehr nöthig ist, weil man selbst bey Schliessung des westphälischen Friedens, die Art und Ordnung, einen Reichsstand in die Acht zu erklären, für eine so wichtige Sache ansahe, welche unmöglich durch die Mehrheit der Stimmen ausgemacht werden könnte, und daher dieses Geschäfte, wie andere von besonderer Wichtigkeit, im Art. VIII. I. P. zur Vergleichung ausgesetzt, und auf den nächsten Reichstag verschoben worden, mit der Bedingung, daß solche ex communi Statuum consensu sollte bestimmet werden; dergleichen Redensart aber Vota unanimia, oder amicabilem compositionem andeutet. Mithin dieses im westphälischen Frieden vestgesetzte Jus quaesitum der Stände, auf dem jetzigen Reichstage durch keine Vota majora aufgehoben werden darf, zumal da die besten Ausleger des Friedens darinnen einig sind, daß die im westphälischen Frieden bis zum nächsten Reichstage zur Bestimmung ausgesetzten Materien allerdings insgesammt von solcher Beschaffenheit seyn, daß dabey keine mehrere Stimmen gelten, welches vornehmlich daraus erhellet, weil man sonst solche Geschäfte bereits bey den Tractaten des besagten Friedens würde per vota majora entschieden haben, wenn sie sich ihrer Natur nach, ohne Beleidigung des einen oder des andern Theils, auf solche Weise abthun liessen.

Es beweiset auch die Erfahrung, z. E. in dem gleichfalls ausgesetzten Geschäfte einer beständigen Wahlcapitulation, daß man die Sache keinesweges auf dem folgenden Reichstage der Mehrheit der Stimmen überlassen hat, auch ohne Nachtheil des Juris singulorum nicht überlassen können. 5) Da weit geringere Geschäfte, als die Acht eines Reichsstandes, Vota unanimia erfordern, wie die Kayserl. Wahl-Capitulationes an vielen Orten zu erkennen geben; so begreift man leicht, daß die Acht einmüthige Stimmen zum Grunde haben muß. 6) Der Reichsabschied von 1654. §. 191. ausdrücklich bezeuget, daß die Sachen, in welchen die eine oder die andere Parthey mit ihrer Nothdurft und Beweis allererst gehöret werden muß, nicht leiden, daß man solche durch die meisten Stimmen abthue. Da nun bey der Acht eines Reichsstandes die Vertheidigung und der Beweis in Erwegung gezogen werden soll, vermöge des Art. XX. der neuesten Wahlcapitulation, so ergiebt sich die Folgerung von selbst. 7) Der Kayser, in Ansehung der Acht, versprochen hat, daß er dabey nach dem westphälischen Frieden und letzteren Reichsabschied handeln will;

(n) Pax Osnabrug. Art. V. §. 52.

(o) Pax Osnabr. Art. V. §. 52.

will; gleichwohl durch oberwähnte Gründe dargethan worden, daß die besagten beyden Reichsgesetze dabey vota unanimia der Stände erfordern, gesetzt auch, daß ein Stand die Acht verdienet hat, so wird die obige Erklärung des Art. XX. der Wahlcapitulation dadurch bestätiget; welche Auslegung 8) nicht nur durch die berührte historische Umstände, sondern auch durch andere bestärket wird. Z. E. Im Jahr 1658. behaupteten die sämtlichen Evangelischen Fürsten, daß einer, der in die Acht zu erklären, mit seiner Nothdurft genugsam gehöret, und nach des Kaysers und der gesammten Stände einträchtigen Schluß, die Urthel deshalb gestellet werden müssen (p).

Im Jahr 1663. zeigeten die Fürsten, daß, wenn ein Reichsstand dermaßen sich vergriffen, daß wider solchen mit der Acht zu verfahren seyn möchte und könnte, „sollte gegen ihn oder selbige auf einer allgemeinen Reichsversammlung gebührlich „procediret, derselbe zuvor rechtmäßig citiret, mit ihrer Nothdurft genugsam gehöret, zu dem Ende durch niedergesetzte und hierzu absonderlich vereydete Stände „aus den drey Reichs-Collegiis, in gleicher Anzahl der Religionen, über der That „cognosciret, und nach Unseren und gesammten Stände einträchtigen Schluß die „Urthel gestellet rc. rc. werden." In dem Concordanz-Project zwischen den Churfürstlichen und mehreren weltlichen Fürsten hieß es: „Man soll in der Acht dasjenige vollziehen, was mit gemeiner Stände Bewilligung statuiret und verglichen „worden." Selbst zur Zeit, da das Churfürstliche Collegium mit dem Kayser allein provisionaliter die Acht erkannt hat, und dasjenige noch nicht vorgeschrieben war, was die letztern drey Wahl-Capitulationes verlangen, waren im Churfürstlichen Collegio, welches das ganze Reich repräsentirte, bey der Acht so gar in criminalibus notoriis, Vota unanimia nothwendig, und keine majora hinlänglich. Daher im Jahr 1690. Chursachsen behauptete:

„Demnach von der Hochlöbl. Churbrandenburgischen Gesandschaft eine dem „Instrumento pacis und der Observanz in allen Judiciis gemäßes Monitum geschehen, so habe man nach erhaltener wahrhaften Intention dieses Artikels, ob nicht „vielmehr das Wort, **einmüthig**, einzurücken? vorschlagen wollen, man glaube „auch für gewiß, daß wenn darinn disponirt würde, daß ohne der intereßirten „Churfürsten ausdrücklicher Einwilligung mit der Acht nicht verfahren werden sollte, „man nicht auf die majora, sondern auf die unanimia abziele, und würde eine gefährliche Sache für die Evangelischen Stände seyn, daß, da vermöge Instrumenti „pacis, bey Urtheilung von ihren betreffenden Sachen, im Reichs-Hofrath, Cam„mergericht und aller Orten par numerus judicantium erfordert würde, sie sich, „wenn es de vita, honore & bonis eorum gehandelt würde, den majoribus von „ungleicher Religion unterwerfen sollten, dannenhero wider diese Assertion sich „feyerlichst zu verwahren man Ursache habe, und daß in re hac gravissima ihnen „nicht

(p) Moser in den Anmerkungen zur Capitulation Carls VII. P. II. p. 528 seq.

„nichts dergleichen, was in geringen Dingen nicht geschehe, zugemuthet werde, „zu bitten. Man gebe im übrigen wohl zu bedenken, daß weil die ganze Sache „der Achts-Erklärung von solcher Wichtigkeit, daß auch dieselbe in instrumento „pacis nicht resolviret, sondern auf einen allgemeinen Reichstag, dabey auch, was „allbereits darinn vorgegangen, zur Genüge bekannt, und die Acta geben, remit„tirt worden, ob man bey einer Provisional-Disposition, da ein Churfürstliches „Collegium blos allein über der andern Stände Thun und Verbrechen, ihren Rath „und Einwilligung zur Achts-Erklärung gebe, und nehme, mit grosser Behutsam„keit zu procediren, und ob zwar unter den Fällen, so notorisch und offenbar, wel„che keinen besondern Proceß vonnöthen, und denen, so zweifelhaftig, einigermaßen „ein Unterschied gemacht werden wolle, so scheine doch, daß ein ganz Churfürstli„ches Collegium in corpore so viel Präsumtion vor sich haben würde, als etwa der „mehrere Theil draussen, und daß sie, in Verbrechen, so notorisch, die Notorietät „auch allerseits erkennen, und ihr pflichtmäßiges Einrathen und Consens dahero zu „dem, was zu thun, an Kayserl. Majestät ertheilen würden (q), gleichwie Chur„brandenburg sich damals also äuserte: Man woll Churbrandenburgischen Theils „die im Chursächsischen Voto allegirte Rationes nicht repetiren, sondern denselben „adstipuliren, mit diesem Zusatz: Daß obschon das Factum, woraus die Acht oder „dessen Declaration fliessen möchte, per se notorium, dennoch die Cognitio super „Notorietate vorher gehen müsse. Da nun in instrumento pacis §. Visitatio Con„silii aulici, ausdrücklich und klar versehen, daß auch selbst in denen allergeringsten „Sachen die paritas judicantium utriusque religionis requiriret und erfordert würde, „könne man diſſeits nicht sehen, noch abnehmen, weswegen dieselbe allhier in caussa „tam ardua zu verwerfen sey, vielweniger, weswegen man consensum unanimem „in facto notorio rejiciren wolle; man also verhoffen wolle, man würde nach Er„wegung vorangeführter und dieser Motiven, kein Bedenken tragen, das ange„regte Monitum seiner Erheblichkeit nach zu consideriren.“

Welches alles den obigen Satz bestärket, dahero auch 9) auf dem jetzigen Reichstage die ansehnlichsten Reichsstände vielfältig ausdrücklich erkläret haben, daß in Achtssachen die Mehrheit der Stimmen keinen Ausschlag geben könne, und 10) kein Reichsgesetze vorhanden ist, worinnen es heisset, daß majora vota bey der Acht zureichen; mithin die Richtigkeit des bisher erwiesenen Satzes am Tage liegt.

Da nun aus denen geäuserten Gesinnungen derer meisten und vornehmsten Evangelischen Stände so viel zu schliessen ist, daß Sie in die Acht Sr. Königl. Majestät von Preussen nicht willigen werden; so ist offenbar, daß selbst in dem Fall, (der gleichwohl nicht vorhanden) da Se. Königl. Majestät wider den Landfrieden angestossen hätten, wegen der Gebrechen der höchsten Reichsgerichte, und wegen Mangel der votorum unanimium, Allerhöchst-Dieselben unmöglich in die Reichs-Acht erkläret werden können.

Vieler

(q) Moser ad capitulat. Caroli VII. P. II. p. 147.

Vieler anderer Gründe nicht zu gedenken, die jenen Vorschriften der Gesetze beytreten, und die Reichs-Acht in Ansehung eines solchen Standes, wie Se. Königl. Majestät von Preussen sind, niemals zulassen; immaßen die Mehrheit der Stimmen auch um deswillen Se. Königl. Majestät nicht in die Acht erklären kann, weil die Acht im gegenwärtigen Fall mittelbarer Weise in einem Religionspunct, nemlich in das gemeinschaftliche Interesse der Evangelischen einschlägt, vermöge des Art. V. §. 52. P. In mehreren Betracht es den Evangelischen nicht gleichgültig seyn kann, wenn sie wahrnehmen, daß die Catholischen nebst etwan einigen wenigen Evangelischen Ständen, deren offenbare Partheylichkeit ohnedem bereits nachgewiesen worden (r), den mächtigsten Evangelischen Reichsstand, den Beschützer aller bedruckten Augsburgischen Confeßionsverwandten, Land und Leute abzuvotiren sich nicht entsehen wollten.

Gleichwie man aber in dieser Schrift vorhin bewiesen hat, daß Se. Königl. Majestät von Preussen, selbst in dem Fall, da Sie den Landfrieden (welches doch nicht geschehen) übertreten hätten, nur allein durch ein Reichssatzungs-mäßig bestelltes Reichsgericht, und die Vota unanimia der sämmtlichen Reichsstände und des Kaysers auf dem Reichstage in die Acht erkläret werden können, so gewiß ist es, daß der König in den Umständen, da Sie, wenn ein jeder Unpartheyischer dafür hält, unschuldig sind, und durch Dero abgedrungenen Nothwehre wider die Reichsgesetze nicht gehandelt haben, auch nicht einmal durch Vota unanimia, Allerhöchst-Dero Jus quaesitum, insonderheit in dem jetzigen Zusammenhang der Staatshändel, das Recht, Sich zu vertheidigen, verlieren, oder durch den Gebrauch der Nothwehre in die Reichs-Acht verfallen können.

Zu geschweigen, daß die Regeln der Staatsklugheit jenen Rechtssätzen beypflichten, indem das Römische Reich sich jederzeit bey Erkennung der Acht eines mächtigen Fürsten in eine sehr grosse Gefahr begiebt, und schlägt hierbey dasjenige ein, was die Kayserl. Wahlcapitulation (s) ausdrücklich disponiret, daß in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen, vom hohen Präjudiz und weiten Aussehen sind, bald Anfangs der Churfürsten Rath, Bedenken und Gutachten eingeholet, und ohne selbe nichts vorgenommen werden solle, folglich hat diese Vorschrift, ehe man Abseiten des Reichs-Hofraths den mindesten Schritt zu dem vorseyenden Achts-Processe gemachet, ohne eine offenbare Nullität (t) nicht ausser Acht gelassen werden können, und dieses hat um so viel mehr in der Reichsverfassung seinen hinreichenden Grund; dieweil das Reich, es mag entweder wider einen solchen Aechter

 siegen,

(r) S. Königl. Preußische und Churbrandenburgische schließliche Verwahrung, und gemüßigte Erklärung, auch wiederholte Protestation, so wegen der, bey der Reichsversammlung zu Regensburg am 10. und 17. Jan. a. c. vorgewesenen Deliberation über die Kayserliche Hof-Decrete am 11. Febr. 1757. zu dem Churfürstl. Collegial-Protocoll dictirt worden.

(s) Art. III §. 3. & Art. XI. §. 21.

(t) Art. XVI. §. 11.

siegen, oder unterliegen, allemal verlieret und zu keiner Zeit etwas gewinnet; in mehreren Betracht eines Aechters Lande darunter leiden, mithin die Grundstücke des Reichs auf solche Weise verdorben und verheeret werden; auch kein Vorfall dem Reiche unglücklicher seyn kann, als wenn die teutschen Fürsten bey solcher Gelegenheit wider ihr eigenes Eingeweide wüten und streiten; wenigstens in dergleichen Achts-Ausübungen in dem Herzen Teutschlandes Krieg geführet, teutsches Blut vergossen, teutsches Geld verschleudert, und durch den dabey leicht entstehenden allgemeinen Zwiespalt, fremde Potenzen die erwünschte Gelegenheit erhalten, das geschwächte teutsche Vaterland gänzlich zu unterdrücken. Wenn man nun die weitläuftigen Staaten Sr. Königl. Majestät von Preussen in Erwegung ziehet, und die vielen darunter befindlichen Reichslehne ansiehet, so ist leicht zu erachten, wie erstaunlich groß der Schade seyn würde, gesezt, daß man durch eine allgemeine Kriegesflamme dieselben aufzuopfern, von Seiten des Reichs entschliessen wollte. Es ist bekannt, auf was Weise der Kayserin Königin und ihrer Bundesgenossen Truppen die Länder Sr. Königl. Majestät von Preussen sowohl, als die der neutralen Stände und Freunde des Wiener Hofes begegnet haben. Man will einen jeden selbst urtheilen lassen, was vor ein Elend daraus in den meisten teutschen Provinzen bereits entstanden sey, und was es endlich vor betrübte Folgerungen vor das Reichssystema und die Freyheit der teutschen Fürsten nach sich ziehen werde, wenn man dem Willkühr des Wiener Hofes die Verwüstung des teutschen Reichs überlassen wollte. Gewiß! die Nothwendigkeit eines in Teutschland zu erhaltenden Gleichgewichts muß diejenigen Reichsstände, welche nicht unempfindlich, sondern um ihr eigenes und ihrer Nachkommenschaft Wohl und Wehe bekümmert sind, dazu bewegen, der vorhabenden Acht, die man Sr. Königl. Majestät, als Churfürsten zu Brandenburg, zuzuziehen sucht, mit allen Kräften zu widerstehen, und der Uebermacht des Erzhauses Oesterreich dadurch Einhalt zu thun.

Staatskundige Männer sind darinne einig, daß das Reich viel eher einen Krieg wider den mächtigsten auswärtigen Prinzen anfangen kann, als wider einen mächtigen Reichsfürsten zum Waffen greifen, der eben solche Beleidigungen wider das Reich vorgenommen hat, als jener fremde Prinz; weil die Wirkungen eines Krieges, den das Reich mit einem fremden Volke führet, niemals so traurig sind, als diejenigen, welche sich nothwendig äusern müssen, wenn eines der mächtigsten Glieder des Reichs um Stand, Würde, Land und Leute gebracht werden soll.

Es ist also unstreitig, daß nicht nur die Reichsgeseze, sondern auch die Regeln der Staatsklugheit, die Acht eines so mächtigen Churfürsten, als Se. Königl. Majestät von Preussen sind, in Ansehung Allerhöchst-Dero bisherigen Maaßnehmungen, und in Betracht der itzigen teutschen Staatsbeschaffenheit, ganz unmöglich machen.

Num. II.

Num. II.

Kayserliches Allergnädigstes Commissions-Decret, de dato Regensburg den 5. & dictato 6. Junii 1758. die anderweit anverlangte ergiebige Verwilligung von Römer-Monathen betreffend.

Von der Römisch-Kayserlichen Majestät Francisci, unsers Allergnädigsten Kaysers und Herrn Herrn zu gegenwärtigen Reichstag gevollmächtigter Höchstansehnlicher Kayserlicher Herr Principal-Commissarius, Herr Alexander Ferdinand, des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Thurn und Taxis, Graf zu Valsasina, Freyherr zu Imbden, Herr der freyen Reichs-Herrschaft Eglingen und Osterhofen, auch derer Herrschaften, Demmingen, Mark-Tischingen, Trugenhofen, Balmershofen, Duttenstein, Wolferthem, Rossum und Meuseghem, ꝛc. ꝛc. der souverainen Provinz Hennegau Erb-Marschall, Ritter des goldenen Vliesses, beyder Römisch-Kayserlichen Kayserlichen Majestät Majestät wirklicher geheimer Rath, wie auch Erb-General- und Obrist-Postmeister im Heil. Röm. Reich, Burgund und denen Niederlanden ꝛc. ꝛc. lassen deren Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier anwesenden vortreflichen Räthen, Bothschaftern und Gesandten hiermit ohnverhalten.

Es würden Churfürsten, Fürsten und Stände aus deme, was von Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät wegen Dero und des Reichs-Armee seit der von dem Reich zu Dämpfung der ausgebrochenen Churbrandenburgischen Empörung, und gewaltsamer Ueberfallung verschiedner Chur- und Fürstlichen Reichslanden angeordnet worden, enthommen haben, mit was grosser und stetshin unermüdeter Sorgfalt Allerhöchst-Dieselbe sich hätten angelegen seyn lassen, um diese Armee in einem solchem Stand herzustellen, auch mit allen weiter nöthigen dergestalten wohl versehen zu lassen, daß solche zu dem vorhabenden Endzweck nach Maaßgab des jüngern Reichsschluß vom 29. Jenner des 1757. Jahrs, gegen den, in seiner Empörung beharrlich fortfahrenden König in Preussen, Churfürsten zu Brandenburg, und desselben Anhang, mit anhoffender gedeylicher Wirkung verwendet werden könne. Es habe auch der rühmliche patriotische Eifer, mit welchem die, für die Freyheit und das wahre Wohl des werthen teutschen Vaterlandes bekümmerte Churfürsten, Fürsten, und Stände Ihro Kayserlichen Majestät allerhöchste, zu gleichem Ziel und Ende allein abzweckende Absichten unterstützet hätten, Allerhöchst-Dieselbe in den Stand gesetzet, daß Dero und des Reichs Armee mit allem erfoderlichen wohl versehen, zu gleicher Zeit in das Feld habe aus- und gegen den, in der Empörung befangnen König in Preussen, Churfürsten zu Brandenburg, anrücken können, als allenthalben von denen, wider einen so offenbaren Vergewaltigeren der allgemeinen Ruhe vereinigten Churfürsten, Fürsten und Ständen vorhin bekannten Mächten gegen denselben angezogen werde: wovon unter göttlichem Beystande und Segen ein gedey-

gedeylicher guter Erfolg allerdings zu erwarten stehe. Indeme nun zu der Fortsetzung derer Operationen es nöthig seyn wolle, daß an denen darzu mit erforderlichen Geldmitteln es nicht gebreche, sondern hierunter die Vorsehung zeitlich genommen werde; nun aber die von der vorjährigen Verwilligung zu 30 Römer-Monathen bis gegenwärtig in Reichs-Operations-Cassam eingegangene Gelder, so genau auch Ihro Kayserl. Majestät auf alle mögliche Ersparung allenthalben hätten sehen lassen, gleichwie Churfürsten, Fürsten und Stände ein solches aus der ihnen des ehesten vorzulegender Berechnung entnehmen würden, nicht zureichen wolle, den zu Fortsetzung deren schon angegangnen Operationen erforderlichen Aufwand bestreiten zu können, und von denen in Rückstand hafteten Ständen, theils weil sie dem Empörer mit anhangen, theils weil sie von diesem in weiterer Landfried-brüchiger Vergewaltigung überzogen, und dadurch in eine Unvermögenheit gesetzt werden, jetztmalen die Gebühr nicht zu erwarten stehet; So verseheten Ihro Kayserl. Majestät Sich zu Churfürsten, Fürsten und Ständen allergnädigst, daß sie von selbsten gemeynet und geneigt seyn würden, den von ihnen zum Dienst des Vaterlandes allschon gemachten und noch machenden so nahmhaften Aufwand, die Kraft durch eine weitere ergiebige Bewilligung von Römer-Monathen für die Bedürfniß der Reichs-Operations-Casse zu geben, und deren Einbringung auf möglichst kurze Fristen zu berichtigen.

Ihro Römisch-Kayserliche Majestät lasseten dagegen Churfürsten, Fürsten und Stände allermildest versichern, daß mit dem dißfälligen Fundo nicht allein auf das genaueste allenthalben werde gewirthschaftet, und nach Möglichkeit deren Umständen auf die Einbringung deren Aussenständen gesehen werden, sondern auch, daß mit und nebst denen übrigen wider den König in Preussen und Churfürsten zu Brandenburg, als einen Vergewaltiger der allgemeinen Ruhe, vereinigten Mächten die ausgiebigsten Maaßnehmungen würden genommen werden, aufdaß die absehende Empörung bezwungen, und die Ruhe samt der Gebühr deren Gesetzen im teutschen Reich auf das baldeste hergestellet, auch aller von dem Reich hierunter beschehener Aufwand diesen anwiederum erstattet werden möge. Solches alles haben in Allerhöchsten Kayserlichen Nahmen und auf speciellen allergnädigsten Kayserlichen Befehl Se. Hochfürstlichen Gnaden denen auf allhiesigen Hochlöbl. Reichs-Convent versammleten Räthen, Bothschaftern und Gesandten nachrichtlich ertheilen wollen, denenselben zu freundlich- auch Gunst- und gnädigen Willens-Erweisung so bereit als willig verbleibende. Signatum Regensburg, den 5. Junii 1758.

(L. S.) Alexander,
Fürst von Thurn und Taxis.

Inscriptio:

Dem Hochlöblich-Chur-Maynzischen
Reichs-Directorio anzuhändigen.

Num. 12.

Num. 12.

Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll, Freytags den 25. Aug. 1758. eine fernerweite Reichs-Verwilligung von 20 Römer-Monathen betreffend.

Im Reichs-Fürsten-Rath, Freytags den 25. Augusti 1758. zeigte am Directorial-Tisch stando in circulo an

Salzburg: P. C. daß Herr Joseph Baron von Schneid sich zu dem Fürstlich-Bambergischen Voto ad interim bey dem Reichs-Directorio gewöhnlicher massen legitimiret habe. Hierauf proponirte

Salzburg: Das den 6. Junii dieses Jahrs per Dictaturam publicam an das Reich gebrachte allergnädigste Kayserl. Commißions-Decret hätte bekanntlich mit mehreren zu erkennen gegeben: wie zu weiterer Fortsetzung derer Reichsschlußmäßigen Kriegs-Operationen eine nochmalige ergiebige Verwilligung von Römer-Monathen erfoderlich seyn wolle, deren Einbringung auf möglichst kurze Fristen zu berichtigen wäre.

Ihro Kayserl. Majestät verseheten sich daher allergnädigst, Fürsten und Stände würden von selbsten geneigt seyn, den von ihnen zum Dienst des Vaterlandes allschon gemachten Aufwand hiemit die weitere Kraft zu geben, wo-Allerhöchst-Dieselben Dero Reichs-väterliche Versicherung zu wiederholen geruhen, daß mit dem dißfälligen Fundo nicht allein auf das genaueste allenthalben würde gewirthschaftet, denn nach Möglichkeit deren Umständen auf Einbringung deren Ausständen gesehen, sondern auch die gemeinschaftlich ausgiebigste Maaßnehmung genommen werden, wormit die Ruhe im teutschen Reich auf das baldeste hergestellet, und aller von dem Reich hierunter beschehene Aufwand anwiederum erstattet werden möge.

Da nun zu vernehmen gewesen, daß über diese Angelegenheit die mehreste Instruetionen eingelanget seyn;

Als wollte man hiermit durch ordentliche Umfrage zu Belieben stellen: was hierüber ad Protocollum zu geben, gefällig seyn möchte.

Nach allerseits genommenen Siz geschahe der Aufruf secundum stropham 5tam, und votirte

Salzburg: So willig Se. Hochfürstl. Gnaden zu Salzburg den ersten Erlag deren 30 Römer-Monathen in gesetzter Zeit vollständig abgeführet hätten; eben sowohl seheten Selbe nunmehro ein, daß zu Fortführung deren wirklich in Begriff stehenden Kriegs-Operationen annoch in gegenwärtigen Feldzug ein proportionirter Nachtrag von dergleichen Römer-Monathen zur Operations-Casse ohnvermeidlich erforderlich seyn wolle; und obschon das zeithero Beygetragene, beson-

besonders aber die Unterhaltung deren Hochfürstlichen Kreys-Contingents-Völker eine sehr beträchtliche Summ ausmachete; So verlangten Höchst-Dieselben nichts destoweniger mit andern patriotisch-gesinnten Mitständen die von Ihro Kayserl. Majestät nach den dißfälligen Reichsschluß allergerechtest führende Absichten nach Kräften weiters zu unterstützen; Sind dahero bereit, abermalen auf eine Verwilligung bis 20 Römer-Monathe einzustimmen, glaubten anbey, daß in Ansehung gegenwärtiger Umstände die Bezahlung nur in 2 Terminen einzutheilen seye, wovon der erste auf 4, der andere aber auf weitere 6 Wochen gesetzt werden könnte.

Da aber auch bis dahin bey der Operations-Cassa allschon einiger Mangel sich ergeben dörfte; So hielten Se. Hochfürstl. Gnaden für rathsam, daß in dem nun-abgebenden Reichs-Gutachten Ihre Kayserl. Majestät zugleich allerunterthänigst zu erbitten seyen: Allerhöchst-Dieselben möchten allenfalls zu Bestreitung unverschüblichen Erfordernissen, auf den Reichs-Credit ein Anleihen von 2 bis 300000 Fl. aufnehmen lassen, mit der Versicherung, daß solcher Vorschuß von denen ersten zur Cassa eingehenden Geldern wiederum abgetragen werden sollte.

Was übrigens inhaltlich des in Proposition gestellten höchst-venerirlichen Commißions-Decret Ihre Kayserl. Majestät weiters denen Ständen Reichs-väterlich zuzusichern geruhen; ein solches seye allergehorsamst zu verdanken, besonders aber die Reichsgesetz-mäßige Herbeybringung deren sowohl an Geld, als Mannschaft annoch rückstehenden so nahmhaften Ausständen, und überhaupt alljenes allerunterthänigst zu empfehlen, was sonsten zu Behuf der Operations-Cassa und zu Erleichterung deren Ständen, vorzukehren thunlich seyn möchte.

Bayern: Obwohlen es zwar ungemein schwer halten werde, von denen schon im vorigen Kriege durch so mancherley fast ohn Unterlaß erfolgte Unglücksfälle äuserst erschöpften, und nunmehro zum zweytenmal durch feindliche Streifereyen hart mitgenommenen Churbayerischen Landen die in Proposition gestellte weitere Geldhülf zur Operations-Cassa heraus zu bringen; So wollten nichts destoweniger Ihre Churfürstliche Durchlaucht (wie Sie zeithero in allen Gelegenheiten erprobet hätten) auch dißmal zu Hülf bedrangt- und bedruckter Reichsständen, und zu Mitbeförderung des erwünschten baldigen Ruhestandes ihrer Reichsgesetz-mäßigen Obliegenheit ein Genügen leisten, und hätten dahero disseitiger Gesandschaft den Befehl zugehen lassen, nach vorgängiger allergehorsamster Dank-Erstattung für die von Kayserl. Majestät in Dero Höchst-zuverehrenden Commißions-Decret de dictato vom 6. Junii dieses Jahrs abermalen zu Tag gelegte, zu des Vaterlandes Wohlfahrt abzielende Reichs-väterliche Fürsehung, und gerechteste Versicherungen auf 20 Römer-Monathe (so in 2 Zielen, als die erste Halbscheid à die des dißfalls zu Stand kom-

kommenden Reichs-Gutachtens in Zeit 4 Wochen, und die andere Helfte, in einer proportionirten weitern leidentlichen Frist erleget werden könnten) ihre Stimmen abzulegen, mit dem Zusatz, daß sofern etwan noch ehender ein nahmhafter Geldvorrath in der Operations-Cassa erforderlich seyn sollte, als der bewilligte Betrag, sonderlich von denen durch feindliche Ueberziehung, und Exactionen enervirten Ständen geleistet werden könnte, solchen sich ergebenden Falls Kayserlicher Majestät die Auswahl und Vorkehrung solcher Mitteln, wordurch ein ergiebiger Vorschuß erwirket werden möchte, allerunterthänigst zu überlassen seye. Ulteriora reservando.

Oesterreich: Je höher Ihro Kayserl. Majestät für die allgemeine Ruhe, Sicherheit und Wohlfahrt des geliebten teutschen Vaterlandes jederzeit wachende, aus dem so eben in Proposition gestellten Dero Kayserl. Commißions-Decret sich abermalen darlegende Reichs-väterliche Vorsorge zu verehren, und zu verdanken stünde; So wenig glaubten Ihro Kayserl. Königl. Majestät treugehorsamster Gesandschaft allergnädigste Frau ꝛc. daß irgend bey einigen Dero Höchst- und Hohen Mitständen, welchen die Gesatz-mäßige Bezwing- und Unterdrückung der so ungerecht, als gefährlich unternommenen Fehde- und anmit die Wiederherstell- auch künftige Versicherung eines dauerhaften Ruhestandes im Reich, denn die so vielen bis anhero bedrängten Theilen billig angedeihen sollende Entschädig- und Genugthuung, so, wie Ihro, am Herzen gelegen, die Meynung es haben sollte, von standhafter Fortsetzung jener gemeinsamen Hülfsmitteln, die bereits vorm Jahr patriotisch ergriffen worden, und die, so hart sie auch auf eine Weile ankämen, dennoch die einzige waren, welche nach ohnmißkennlicher Nothwendigkeit zu jeztgedachten Zweck führen müßten, sich auszuziehen; bevorab wo aus dem sich bereits veroffenbarenden göttlichen Beystand eine so nahe Hofnung zu Erreichung dieses Zwecks mit Grund sich schöpfen liesse, folgsam es nie genug zu bedauern seyn würde, just zu einem solchen Zeitpunct die Hände sinken lassen, eben dadurch aber, was allschon wirklich mit so rühmlichen Eifer geleistet, und aufgewandt worden, für so viel als verlohren achten, und hingeben zu wollen.

In weit besserer Zuversicht hielten Allerhöchst- besagt Ihro Kayserl. Königl. Majestät davor, daß dem in Umfrag stehenden Reichs-Oberhauptlichen Gesinnen mit einer anderweiten Verwilligung von wenigstens 20 Römer-Monathen sich von Reichs-wegen zu fügen, und hieran die erste Helfte in Zeit von 4 Wochen à dato an, die zweyte aber in 4 oder höchstens 6 Wochen darauf, in die hier angeordnete Operations-Cassam zu erlegen seyn möchte: wollten auch solchenfalls (obschon es weltkündig, was für übergroß- und schwere Kriegsbürde Sie bis dahin vorzüglich zu ertragen gehabt, und wie nicht allein zu Ihro selbst eigner, sondern eben wohl des gesammten Reichs wirksamer Mitvertheidigung, so zu sagen, die äuserste Kräften allbereit anzuspannen,

nen, Sie in keinerley Wege unterlassen hätten) dennoch nicht anstehen, die auf Allerhöchst-Dero Oesterreichische Erblande betreffende Ratam, unter mehrmaliger feyerlichster Verwahrung Ihro Durchlauchtigsten Erzhauses kundbarer Freyheiten, und Exemption, großmüthigst zu übernehmen.

Nachdeme aber mit allem deme leicht vorzusehen, daß, ehe und bevor von sothaner neuerlicher Verwilligung ein Ergiebiges ad Cassam wirklich eingehen dörfte, die ohnumgängliche Nothwendigkeit erfordern würde, der versammleten Reichs-Armee zu Fortsetzung ihrer Operationen mit einig weiterer Baarschaft an die Hand zu gehen; So erachteten in Betracht des jeztmaligen Cassa-Standes Ihro Kayserl. Königl. Majestät ferners, daß hierunter auf einen einsweiligen Ausweg sogleich mit fürzudenken, und daß nicht wohl ein kürzerer noch füglicher seyn möchte, als des Reichs Allerhöchstes Oberhaupt eben auch von nun an allergehorsamst zu erbitten, immittelst etwan um Erlangung eines Vorschusses von beyläufig 2 bis 300000 Fl. gegen Versicherung des Ersatzes, aus denen erst eingehenden Operations-Geldern, allermildest sich verwenden, auch sowohl nach der Eigenschaft gemein-bündiger Schlüssen, und Maaßgebung deren dißfälligen Reichs-Gesetzen, als zu mehrer Verläßigkeit solch baldigen Ersatzes, gegen diejenige, so ihrer Reichsständischen Obliegenheit entweder in Stellung der Mannschaft, oder in Entrichtung des betroffnen Geldbeytrags kein Genügen bis anhero geleistet hätten, oder wider Verhoffen ferners nicht leisten sollten, mit stracklicher Execution verfahren lassen zu wollen. Ulteriora reservando.

Magdeburg, ex Commissione per Brandenburg-Onolzbach: Solle sich auf das jüngsthin ad ædes Legatorum distribuirte Pro Memoria de dato 29. Junii a. c. dessen ganzen Inhalt wiederholend, lediglich beziehen, wie hiermit geschiehet.

Burgund, in dem wesentlichen, wie Oesterreich.

Pfalz-Lautern, ex Commissione per Bayern: Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz ꝛc. ꝛc. welche bey allen Vorfallenheiten ohnumstößliche Proben ihrer Reichs-patriotischen Gedenkungs-Art dargeleget, wollten auch von denenjenigen ihrer Ländern, welche bis nun zu dem Kriegs-Schauplatz annoch nicht abgegeben, mithin noch nicht, wie diese, gänzlich erschöpfet worden, zu Erfüllung ihrer Reichsgesetz-mäßigen Obliegenheit eine neue Anzahl von 20 Römer-Monathen dergestalten verwilligen, daß solche in 2 Fristen, und zwar die erste in 4 Wochen, die zweyte aber in 8 Wochen à die Conclusi abgeführet werden sollen.

Allermaßen aber wohl voraus zu sehen, daß binnen solcher Zeit die Zahlungen besonders von jenen, welche schon vieles durch den Krieg gelitten, nicht so genau würden erfolgen können; So wären Se. Kayserl. Majestät allerunterthänigst zu ersuchen, die Mittel vorzukehren, damit durch einen etwa be-

nöthig-

nöthigten Vorschuß der sich äusernde Geldmangel ersetzet werden möge, jedoch dergestalten, daß die, zu solchen allenfalls erforderliche Interesse Sr. Churfürstl. Durchl. und anderen wohlzahlenden Höchst- und Hohen Ständen nicht, sondern allein denen Säumigen zu Last fallen sollen. Ulteriora si opus reservando.

Bisanz: Vacat.

Pfalz-Simmern: wie Pfalz-Lautern.

Hoch- und Teutschmeister, ex Commissione per Bayern: Se. des Herrn Hoch- und Teutschmeisters Durchlaucht zu Cölln tretet mit Vergnügen denenjenigen wohlgesinnten Stimmen bey, welche zu weiterer Besorgung der Reichs-Operations-Cassa auf 20 Römer-Monathe die Erklärung thun werden, mit dem Anhang, daß die Rückstände Reichs-Constitutions-mäßig eingetrieben, auch die eingehende Römer-Monathe zum alleinigen Behuf ermeldeter Cassæ verwendet werden möchten. Ulteriora reservando.

Pfalz-Neuburg: wie Pfalz-Lautern.

Bamberg: Gegen Ihro Kayserliche Majestät habe man es an Seiten deren getreuesten Reichsständen mit allerunterthänigsten Dank zu verehren, daß Allerhöchst-Dieselben, mittelst des unterm 6. Junii nuperi an die allgemeine Reichs-Versammlung allergnädigsten Commißions-Decrets, die, dem teutschen Reich durch gänzliche Erschöpfung der Reichs-Operations-Cassa zugehende Nothdurft beherzigen, und die dahin angemeßne Mittel anzuzeigen allerhuldreichest geruhen wollen.

Ihro Hochfürstl. Gnaden sehen es als einen wesentlichen Theil der Reichsständischen Pflicht und Obliegenheit an, alles dahin anzuwenden, damit des teutschen Reichs Gesetze, und darunter vorzüglich in denselben verkündete, und verpönte Landfriede, mit samtlich diesem aber des Reichs Grundverfassung aufrecht erhalten werde, in welchen Rückbetracht Höchst-Dieselben mit andern vorstimmenden gleicher Meynung seynd, daß zu der Reichs-Operations-Cassa abermalen 20 Römer-Monathe zu verwilligen, in die Erlag in leidentlichen Fristen zu bestimmen seyen, und obgleich Ihro Hochfürstlichen Gnaden in Ansehung Ihres Kayserlichen Biß- und Fürstenthums Bamberg, wegen dem kundbar erlittenen Lands-verderblichen Preußischen Einfall, welchen Höchst-Dieselben in seinen ganzen allerdings betrüblichen Umfang Ihro Kayserlichen Majestät und dem versammleten Reich vorzulegen im Begriff stünden, von dem wirklichen Erlag nach dem natürlichen, und Gesetz-mäßigen Verband allerdings losgezählet wären; So wollen gleichwohlen Höchst-Dieselben zu Bethädigung ihrer patriotischen Gesinnung die hierzu erforderlichen Mittel

aufzubringen und die bestimmte Erlags-Fristen einzuhalten, den sorgsamsten Bedacht nehmen, in der Trost-vollen Zuversicht, daß nach Jhro Kayserl. Majestät allerhuldreichesten Zusicherung denen Ständen des Reichs insgemein, und dererselben Unterthanen dieser Kosten-Aufwand anwiederum werde ersetzet, insonderheit aber Dero in Grund und Boden verdorbene Fürstlich-Bambergische Lande und Unterthanen, bey und mit dem von der göttlichen Güte und Allmacht in balden anhoffenden Frieden, vollkommen entschädiget werde. Uebrigens den allenfalls nöthig ermessenden Vorschuß anbelangend, mit dem Herzogl. Bayerischen Voto sich conformirend. Ulteriora reservando.

Bremen, ex Commissione durch Hessen-Cassel: Es ist bereits bekannt, aus welchen höchst-begründeten, und legalen Ursachen Se. Königl. Majestät an denen Entschliessungen nimmer Theil genommen haben, zu deren Unterstützung die jetzige Verwilligung verlanget wird.

Seitdem hat die Erfahrung auf eine, für das teutsche Vaterland höchst traurige Art, nur zu sehr bestärket, wie die bishero eingeschlagene Wege zu weiter nichts gedienet haben, als das Feuer des Krieges weiter auszubreiten.

Insonderheit ist es Reichs-kündig, was Jhrer Königl. Majestät teutsche und Dero Alliirten Lande auf eine so harte als ungerechte Art von der Kron Frankreich erfahren müssen. So sehr es Sr. Königl. Majestät zu Herzen gehen muß, daß, auf die dagegen bey dem Reich nachgesuchte Hülfleistung, einige Rücksicht bishero nicht genommen ist; so empfindlich ist es Jhnen insonderheit, daß Sie wahrnehmen müssen, wie man an verschiedenen Orten besagter Krone, bey diesem nie zu rechtfertigenden Unternehmen dergestalt angehangen, daß, anderer Begünstigungen zu geschweigen, es nicht blos französische, sondern zugleich österreichische, und anderer, nie von Jhro beleidigter Reichsstände Truppen gewesen, wodurch Jhre und anderer unschuldigen Mitstände Länder überzogen, und verheeret worden; Ja, daß die Aufkünfte Jhrer teutschen Lande, und die aus solchen erpreßte Contributiones zwischen der Krone Frankreich, und der Kayserin Königin Majestät, vermög förmlich errichteten, von denen zu der Erhebung abgeordneten Kayserlich-Königlichen Bedienten angezeigten Tractaten getheilet worden.

Der Gebrauch, der sowohl im vorigen Jahr von denen Truppen gemacht worden, welche verschiedene Stände hergegeben haben, als noch jetzo davon gemacht wird, lieget auch dem Reich vor Augen; und alle diese Umstände sind wohl nicht von der Beschaffenheit, daß sie Se. Königl. Majestät bewegen können, von Jhrer einmal declarirten Meynung abzugehen.

Würzburg: Ein mehrmaliges Zeugnuß, der für die allgemeine Reichs-Wohlfahrt immerfort wachsamen Kayserlichen Sorgfalt, und Reichs-väterlichen Aufmerksamkeit, leget sich ab jenem in Absicht auf eine anderweite Römer-monatliche

natliche Umlage unterm 6ten noch verwichenen Monaths Junii bekannt gewordenen Allerhöchsten Commißions-Decret zu dißortiger allertiefsten Dankverbundenheit, und Verehrung fernerweit am Tage. Es würde vergeblich seyn, die ohnumgängliche Nothwendigkeit zu mißkennen, welche die fortsetzlich nachdrucksame Unterstützung derer zum allgemeinen Schutz und Erhaltung eines dauerhaften Ruhestandes abzweckender Reichs-Operationen in der Folge ohnvermeidlich erheischet.

Se. Hochfürstl. Gnaden zu Würzburg seyen demnach in dieser äuserst wichtigen Rücksicht so weit davon entfernet, sich sothaner Haupt-Erfordernissen entziehen zu wollen, daß vielmehr Höchst-Dieselben, ohngeachtet Ihrer bey dermaligen Unruhen zum öftern sehr hart, und in dem Herzen Dero Hochstifts-Landen empfundener Leidenschaften, dannoch mit anderen Dero wohldenkenden Herren Reichs-Mitständen, die ihre Kräften anderweit zu vereinbaren sofort nach löblicher Vorstimmung dererselben zum Vorschub des nöthigen Reichs-Operations-Fundi eine abermalige Umlage von 20 in leidentlichen Ziel-Fristen zu bestimmender Römer-Monathe zu verwilligen keinen Anstand nehmen, allermaßen zu baldiger Herstellung eines allgemeinen erwünschlichen Ruhestandes auch nachdrucksamer Beschützung so vieler bis anhero unschuldig bedruckter hoher Reichs-Mitständen und deren fordersamst genüglicher Entschädigung, überhaupt aber zu des Röm. Reichs Grund-Verfassung, und Freyheit ernsthafter Verthädigung, der ohngesparsame Aufwand alles möglichen Beytrags, und Eröfnung derer innersten Quellen für das kräftigst, und ausgiebigste Mittel angesehen wird, und wollte man übrigens, so viel das Anlehen à 2 bis 300000 Fl. betrift, dem Hochfürstl. Salzburgischen Voto sich conformiret haben.

Pfalz-Zweybrücken: Vacat.

Worms, ex Commissione per Augsburg: Ihrer Churfürstl. Gnaden von Maynz, als Bischof zu Worms, wollen zu Bezeigung Dero patriotischen Gedenkensart zu der Ausführung der vom Reich gefaßten Schlüsse möglichst mitzuwirken nicht anstehen, und sehen daher die Nothwendigkeit einer dermaligen Geld-Verwilligung, ohne welche die Reichs-Armee ihre Operationen fortzusetzen, nicht im Stande seyn würde, ganz wohl ein, glauben demnach, daß solche vor jetzo auf eine Zahl von 20 Römer-Monathen dergestalten zu bestimmen seye, daß die Helfte davon von nun an in 4 Wochen, die andere Halbscheid aber zu Ende Octobris zu hiesiger Reichs-Operations-Cassa ohnfehlbar zu entrichten wäre, ohne daß jemand, unter was Vorwand es seyn möchte, sich sothaner Zahlungen zu entziehen hätte, vielmehr Kayserl. Majestät, zu Aufrechthaltung der das Ihrige ungesaumt beytragenden willigen Stände, allergehorsamst zu ersuchen wären, die von voriger Verwilligung noch im Rückstand

stand haftende Morosos ohnaufschieblich zu Nachtrag und Leistung ihrer Schuldigkeit, so an Geld, als zu stellen habender Mannschaft, durch Reichs-Constitutions-mäßige Zwangsmittel anzuhalten.

Nachdeme aber übrigens leicht voraus zu sehen ist, daß bey denen im Felde sich täglich nothwendig ereignenden starken Vorausgaben der dermalige Cassen-Vorrath ehender erschöpft seyn dörfte, als noch von der jetzigen Verwilligung eine zureichende Summe eingegangen seyn wird; So wäre, um allen aus den einstweiligen Geld-Mangel zu besorgenden übeln Folgen vorzubiegen, disseitigen Ermessen nach, das beste Mittel, wenn Kayserl. Majestät auch dißfalls allergehorsamst ersucht würden, Ihre Reichs-väterliche Sorgfalt dahin mildest zu verwenden, damit indessen ein Darleihen von 2 oder 300000 Fl. aufgebracht, und auf die von dieser Verwilligung eingehende erste Gelder versichert werden möge, des Endes dann, und damit es an der Wiedererstattung sothaner Gelder ja nicht gebreche, Ihro Majestät wider die mit ihrem Beytrag gegen Verhoffen etwan zurückhaltende Stände durch executivische Anordnungen verfahren zu lassen, wohl nicht entstehen würden.

Pfalz-Veldenz: wie Pfalz-Lautern.

Eichstädt, ex Commissione per Ausburg: Der Römisch-Kayserl. Majestät dankten des Herrn Bischofen zu Eichstädt Hochfürstl. Gnaden allerunterthänigst für die ab Dero nun proportionirt-höchst zu venerirenden Commißions-Decret abermal erhellend-Reichs-väterliche Vorsorge: und da Se. Hochfürstl. Gnaden selbst erkenneten, zu Fortsetzung deren durch göttliche Verleihung erhaltenen Kriegs-Vortheilen eine anderweite denen hin und wieder noch ausstehenden Rückständen ohnabbrüchig durchgängige Römermonaths-Verwilligung nöthig zu seyn; Als wollten Sie auch nach Dero patriotischen Eifer für das gemeine Wesen mit ihrem Beyfall anwieder nicht entstehen; ratione numeri, und andern dieser Verwilligung halber von einigen Herren vorstimmenden gethanen Erinnerungen sich conformiren.

Sachsen-Weymar: Vacat.

Speyer: Die Hochstift Speyerische Lande seynd zwar Reichs-kündiger maßen in vorigen und gegenwärtigen Kriegs-Zeiten mit Marschen und Remarschen, Fourage-Lieferungen, und dergleichen Abgaben in solcher Maaß hart betroffen worden, daß selbe nur zu etwelcher Erholung und zur Vermögenheit künftig fort Reichs- und Kreys-Præstanda zu entrichten, kaum gelangen können.

Wie aber gleichwohlen Ihre Hochfürstl. Gnaden zu Speyer die vorliegende Nothdurft wohl erkennen, und beherzigen, welche erfordert, daß zu Fortsetzung deren auf Schutz und Rettung bedrängter Reichsständen, und Wiederherstellung des so erwünschten Ruhestandes im teutschen Reich zielenden Kriegs-

Kriegs-Operationen die dermalen gänzlich erschöpfte Operations-Cassa in Gefolg des mit allerunterthänigsten Dank zu verehrenden Allerhöchsten Kayserlichen Anverlangens durch ergiebige Römer-Monathen, so viel als möglich, wieder hergestellet werde. Also wollen auch Höchst-Dieselben in Betreff derer Römer-Monathen Anzahl, Abkürzung leidentlicher Fristen, und eines zu erwirkenden allenfalls nöthigen Vorschusses, Ihre Fürstliche Stimmen mit allem dem gerne abgleichen, was von der Mehrheit gutgesinnter Ständen hierunter verwilliget, und für gut befunden werde. Ulteriora reservando.

Sachsen-Eisenach: Vacat.

Straßburg, ex Commissione per Bayern: Es wäre freylich zu bedauren, daß bey sich ereignender Trennung deren ansehnlichen Reichsständen, und darauf erfolgte harte Kriegs-Drangsalen, wodurch viele Land und Leute wirklich völlig erschöpfet worden, weitere Prästationen abzugeben, höchst beschwerlich, ja ohnmöglich fallen würde, besonders da die mehreste Höchst- und Hohe Stände, ferners ihre Contingenter wirklich zu stellen, und zu unterhalten, fast nicht mehr vermögten; Gleichwohlen würden Se. des Herrn Bischofen, und Fürsten zu Straßburg Hochfürstl. Durchlaucht sich denen Majoribus nicht entziehen. Ulteriora reservando.

Sachsen-Coburg: Vacat.

Costanz: Se. Hochfürstliche Eminenz wollten, Dero unveränderlich-patriotischen Gesinnungen nach, und die Erkanntniß der selbst redenden Nothwendigkeit denenjenigen ihrer Höchst- und Hohen Mitständen gerne beystimmen, die es auf eine anderweite Verwilligung von 20 Römer-Monathen, und auf Anberaumung zweyer Fristen zu derselben Erlag, von 4 Wochen nemlich à dato an für die erste, von anderen 4 oder höchstens 6 Wochen aber für die zweyte Helfte, sodann auch dahin antrageten, daß Ihro Kayserl. Majestät Dero für die mehrmal bezeigende Reichs-väterliche Sorgfalt der allerunterthänigste Dank gebührete, und anmit erstattet würde, allergehorsamst erbeten werden möchten, gegen Ersatz aus denen erst eingehenden Operations-Geldern um einen einswilligen baaren Vorschuß allergnädigst sich zu verwenden, und, so jemand mit seiner ferndigen Gebühr in einem oder dem andern eigenwillig zurück geblieben, oder künftig mit dieser neuen zuruck bleiben sollte, die in denen Reichssatzungen deutlich versehene Beybringungs-Mittel allergerechtest vorzukehren. Ulteriora reservando.

Sachsen-Gotha: Sehete der gnädigsten Instruction Post-täglich entgegen, welche nach deren Einlangung nachzutragen man sich reservire.

Augs-

Augsburg: Ueber das anjetzige in Proposition gestellte höchst- venerirliche Kayserl. Commißions - Decret hätte von Jhro Hochfürstl. Durchlaucht zu Augsburg dißseitig treu- gehorsamste Gesandschaft den gnädigsten Befehl erhalten, sich dahin votando vernehmen zu lassen, daß zuforderst Jhro Kayserl. Majestät für Dero abermals bezeigte Reichs- väterliche Sorgfalt der allerunterthänigste Dank zu erstatten, und gleichwie Höchst- gedacht Se. Hochfürstliche Durchlaucht die Nothdurft einer anderweiten ergiebigen Verwilligung von Römer-Monathen zur Reichs-Operations-Cassa, aus denen in ersagten Kayserlichen Commißions-Decret angeführten Beweg-Ursachen allerdings erkenneten; Also wollten Höchst- Dieselbe nach Dero bey allen Gelegenheiten bezeigten Reichs-patriotischen Gesinnung auf eine fernere Verwilligung von 20 Römer-Monathen und daß solche in 2 Zahlungs-Terminen, nemlich der erste in Zeit 4 Wochen von Errichtung des Reichs - Gutachtens, der zweyte aber nach des ersten Verfliessung innerhalb 6 Wochen abgeführet werden sollen, hiermit dergestalten angetragen haben, daß sich dieser neuerlichen Verwilligung, und sonstig Reichs- ständischer Obliegenheit kein Stand des Reichs eigenmächtig zu entziehen habe, sondern gegen derley alliglichen Verfang vorzukehren, Kayserliche Majestät allergnädigst geruhen möchten, worbey Allerhöchst-Dieselben weiter allergehorsamst zu erbitten wären, sich um Erlangung eines Reichs - Credits auf 2 bis 300000 Fl. mit der Versicherung allermildest zu verwenden, daß sothane Summ von denen zur Reichs-Operations-Cassa eingehenden allerersten Reichs-Römer- monathlichen Gelderen wieder ersetzet, und bezahlet werden sollten. Ulteriora, si opus reservando.

Sachsen - Altenburg: wie Sachsen - Gotha.

Hildesheim, ex Commissione per Bayern: Welcher gestalten Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Cölln Erz- und Hochstifter, ohne ihr mindestes Verschulden schon seit so geraumer Zeit den Kriegs-Schauplatz abgeben müssen, und also gänzlich erschöpfet worden, ist eine Reichs- ja Welt- kündige Sache; mithin würde für erwehnte Dero Chur- und Fürstliche Lande, wo nicht ganz ohnmöglich doch höchst- beschwerlich seyn, denen so äuserst erarmten Unterthanen einen fernerweiten Geld-Beytrag aufzulegen. Nichts destoweniger wollten Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Bezeigung ihrer jederzeit erprobten Reichs-patriotischen Gesinnung, und zu Erfüllung ihrer Reichsgesetz- mäßigen Obliegenheit sich möglichst bestreben, annoch eine Zahl von 20 Römer-Monathen, so bald durch die Befreyung ihrer Lande von denen in dieselbe eingeruckten Truppen Sie sich darzu im Stand ersehen werden, in drey Fristen erlegen zu können. Ulteriora, si opus reservando.

Brandenburg - Culmbach: Wäre gnädigst angewiesen, denen Majoribus favorabilibus, welche auf das anjetzt in Proposition gestellte höchst- venerirliche Kayserliche

serliche Commißions-Decret eine neue Römer-monathliche Verwilligung zu der Reichs-Operations-Casse betreffend, mit 15. bis 20. Römer-Monathen stimmen würden, beyzutreten, jedoch mit der angehängten Erklärung, daß, da Jhro Kayserliche Majestät in Allerhöchst-Dero an das Reich erlassenen allergnädigsten Commißions-Decret diejenige Stände, so durch die Kriegs-Last gänzlich erschöpfet worden, von der Entrichtung des Römer-monathlichen Anschlags zum voraus liberiret hätten, Se. Hochfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg-Culmbach wegen der Reichs-kündiger massen seit dem Novembr. vorigen Jahrs gehabten schweren Last, und Dero Lande betroffenen sehr harten Ungemächlichkeiten sich einer gleichmäßigen Befreyung und Exemtion getrösteten, darneben auch die habende starke Forderung ausdrücklich vorbehielten. Salvis ulterioribus.

Paderborn: wie Hildesheim.

Brandenburg-Onolzbach: Dißseitig treu-gehorsamste Gesandtschaft sehe der gnädigsten Jnstruction ad materiam propositam annoch täglich entgegen, müßte sich indessen auf die von wegen Se. Hochfürstlichen Durchlaucht den 26. May curr. anni ad Protocollum gegebener Aeuserung beziehen, und ulteriora reserviren.

Freyßingen: wie Bayern.

Braunschweig-Zell: wie Bremen.

Regensburg: wie Bayern.

Braunschweig-Callenberg: wie Bremen.

Passau: Jhro Hochfürstliche Eminenz sehen die dringende Nothwendigkeit allerdings wohl ein, die bey gegenwärtigen Kriegs-Läuften hegende Ruhmvolle- und Reichs-väterliche Absichten Jhro Kayserlichen Majestät, mithin die hienach abgemessene Operationen der Reichs-Executions-Armee mit hinlänglichen Geld-Mitteln zu unterstützen.

Höchst-Dieselbe halten dahero auch davor, daß zu diesem Ende ein anderweiter Erlag neuer Römer-Monathe vor der in dem vortreflich Erzherzoglich-Oesterreichischen Voto geäuserten Anzahl, zu der Reichs-Operations-Cassa zu verwilligen seye, und seynd bereit diesen ferneren Beytrag nach Jhro Reichs-Fürstlichen Hoch-Stifts moderirten Matricular-Anschlag binnen denen zu beliebenden Fristen dahin zu thuen.

Dißseitig treu gehorsamste Gesandtschaft ist anbey befelchet, diesem besonders annoch beyzurucken, daß in dem hierüber abzufassenden Reichs-Gutachten Jhro Kayserl. Majestät allerunterthänigst angelanget werden möchten, zu Erlegung gegenwärtig verwilligender Römer-Monathe alle und jede Hoch- und löbliche Mit-Stände ohne Ausnahm, und zwar erforderlichen Fall ernstlich zu verhalten.

Ansonsten und da von sich selbsten wohl einleuchtet, daß die letzthin an des die Reichs-Executions-Armee commandirenden Herrn Pfalz-Grafens von Zweybrücken Durchlaucht übermachte 150000. fl. bis zu gänzlicher Einbringung dieser weitern Römer-Monathen zu Bestreitung der vorfallenden unumgänglichen vielen und grossen Auslagen nicht erklecken mithin vorerwehnte Reichs-Executions-Armee in Ausführung wichtiger Operationen aus puren Mangel des Geldes zu grossen Schaden und Nachtheil des werthen teutschen Vaterlandes, und der gemeinen Sache gehemmet werden dörfte; so wären Ihro Kayserliche Majestät ferner allergehorsamst zu belangen, sich allergnädigst zu verwenden, damit indessen mit einem anderwärts aufbringlichen ergiebigen Geld-Quanto dißfalls Reichs-väterliche Vorsehung beschehen mögte, welcher Geld-Vorschuß aber durch die bey der Reichs-Operations-Cassa eingehende Römer-Monathe sogleich ohne mindesten Verzug anwiederum abgestossen werden sollte. Vlteriora reservando.

Braunschweig-Grubenhagen: wie Bremen.

Trient, ex Commissione per Augsburg: Hätte den Inhalt des vorabgelegt Erzherzoglich-Oesterreichischen Voti zu secundiren.

Braunschweig-Wolfenbüttel: ex commissione per Hessen-Cassel: Seye in Materia proposita noch nicht instruiret.

Brixen: ex Commissione per Bayern: würde mehrmalen angeführter massen in dergleichen Reichs-Anlagen von dem Durchlauchtigsten Erzhaus-Oesterreich vertreten.

Halberstadt: wie Magdeburg.

Basel: ex Commissione per Augsburg: Seye mit benöthigter Instruction über vorliegende Materie zwar annoch nicht versehen, da aber des Herrn Bischoffen zu Basel Hochfürstliche Gnaden bey voriger Verwilligung zu allerunterthänigsten Ehren Kayserl. Majestät und des Reichs Besten, sich über Kräften Dero löblichen Hoch-Stifts bereits schon angegriffen; so würden dieselbe an deme, was Mensch-möglich auch anderweit nichts erwinden lasse.

Baaden-Baaden: mit dem Herzoglich-Bayerischen Voto verstanden.

Münster: wie Hildesheim.

Baaden-Durlach: die gnädigst Instruction wäre noch nicht eingegangen.

Osnabrück: wie Hildesheim.

Verden: wie Bremen.

Lüttich: ex Commissione per Bayern: Seye noch zur Zeit mit keiner Instruction versehen.

Baaden-Hochberg: wie Baaden-Durlach.

Lübeck: Vacat.

Vorpommern: wäre zwar in materia proposita annoch mit keiner speciellen allergnädigsten Instruction versehen, wolle sich aber um die darüber Post-täglich erwartende denen Majoribus favorabilibus vermuthlich nicht entgegen seyende hohe Königl. Erklärung gleich nach derselben Einlangung mittheilen zu können, hiemit auf alle dienliche Art und Weise vorbehalten haben.

Chur: ex Commissione per Ausburg: Müßte bey ermangelnder Instruction denen übrig vortreflichen Votis ihren Lauf lassen.

Hinterpommern: wie Magdeburg.

Fulda: accedire nach dero mehrmalen erprobten patriotischen Gesinnung Majoribus favorabilibus, und in Betracht des von Kayserl. Majestät alleruntertänigst nachsuchenden Anleihen a 2. bis 300000. fl. wie Salzburg.

Hollstein-Glückstadt: Abest.

Kempten: wie Passau.

Hessen-Cassel: mit Beziehung auf die unterm 10. und 17. Jan. a. p. abgelegte Vota, und Aeuserungen, auch die in Comitiis am 26. April h. a. dictirte Anzeige, wolle man sich quoad materiam propositam in substantia mit dem vortreflich Bremischen Voto conformiren. Vlteriora reservando.

Ellwangen: ex Commissione: Wäre gnädigst gemessen befehliget, in Betreff des jetzt in die Umfrage gestellt- allergnädigsten Kayserl. Commißions-Decreti dem vor abgelegt vortreflich Wormsischen Voto durchaus beyzustimmen.

Hessen-Darmstadt: Obwohlen die Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischen Lande und Unterthanen durch die bisherige starke Durch-Marsches, und Einquartirungen, wie auch vielfältige Fourage, und andere Lieferungen allbereits dergestallt erschöpfet, und mitgenommen worden, daß denenselben die Bezahlung weiterer Verwilligungen, zumalen da noch ganz neuerlich ein Theil derselben durch den sich ergebenen ganz ausserordentlichen Austritt, und Ergiessung des Rhein-Stroms, um die dißjährige Erndte, mithin also in die äuserste Noth, und in einen fast unschätzbaren Schaden versetzt worden, wo nicht ganz ohnmöglich, dennoch äuserst schwer, und ohnerträglich fallen dörfte; so haben jedoch Se. des regierenden Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchl. sich desto mehrerer Bestätigung ihrer vor Ihro Kayserl. Majestät und die Wohlfahrt des Reichs unverbrüchlich hegenden tiefesten Devotion, und patriotischen Dienst-Eifers gnädigst entschlossen, auch dermalen das äuserste zu thun, mithin Dero treu gehorsamste Gesandtschaft gnädigst instruiret, auf eine weiter Verwilligung von 20. Römer-Monathen Votando anzutragen.

Johanniter-Meister, ex Commissione per Augsburg: Conformirte sich quoad propositam materiam durchaus mit denen beyfälligen majoribus Votis.

Mecklenburg-Schwerin: Wenn Se. Kayserl. Majestät und das Reich zum Besten, und Vertheidigung der Verfassung und der Stände des Reichs eine abermalige

lige Verwilligung von 20. Römer-Monathen vor ohnumgänglich ansehen; so vermögen auch Se. Herzogliche Durchlaucht zu Mecklenburg derselben nicht entgegen zu seyn, hoffen aber jedoch, daß mit der Abführung dieses zu verwilligenden Quanti, wegen der Reichs kundiger Massen denen Herzogl. Landen zugestossenen Fatalitäten und der darinnen geschehenen enormen sich auf Millionen erstreckenden Erpressungen wegen deren Ersetzung sich Se. Herzogl. Durchl. an die vorherige hoch venerirliche Kayserl. Commißions-Decreta, und die darauf erfolgten Reichs-Schlüsse hielten, nicht in so kurzen Terminen in sie gedrungen werden wolle, sondern vielmehr Höchst Ihnen eine genugsame Frist derohalb werde gelassen werden.

Berchtesgaden: Obwohlen man der Hochfürstlichen gnädigsten Instruction bis nun zu alle Täge entgegen sehete, solche auch noch vor Errichtung des Conclusi, und Reichs-Gutachtens zu erhalten verhoffete, und dieselbe sodann ad Protocollum zu eröfnen ohnermanglen würde; so könnte und wollte man doch einsweilen in Anbetracht Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Berchtesgaden in allen Gelegenheiten für Ihro Kayserl. Majestät allergnädigste Gesinnungen bestätigten allerunterthänigsten Devotion dasjenige keineswegs behinderen, was in materia proposita die Vota majora belieben würden, dazumalen Se. Hochfürstl. Gnaden das ihrige gar gerne patriotisch beytragen würden, wenn solches nur immer die bereits mehrmalen geäuserte, und sich bishero vermehrte betrübte Umstände Dero Fürstlichen Reichs-Stifs zulasseten. Vlteriora reservando.

Mecklenburg-Güstrau: wie Mecklenburg-Schwerin.

Probstey-Weissenburg: wie Speyer.

Würtenberg: Gleichwie des regierenden Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchl. Reichskündiger massen sich bis anhero mit Vergnügen, und mit ganzen Kräften zu allem deme verwendet haben, was zu baldiger Wiederherstellung der Ruhe des Vaterlandes, zu Tilgung des darinn ausgebrochnen leidigen Kriegs-Feuers, und zu Beförderung derer in solcher Absicht von Reichs-wegen ergreiffenden Maßnehmungen dienlich seyn kann; also haben auch Höchst-Dieselbe zu weiterer Bewährung ihrer dißfalls hegenden patriotischen Gesinnung nicht gesäumet, auf das von Kayserl. Majestät de dato 5. Junii & dictato 6. ejusd. an das Reich erlassene nun in Proposition gestellte allergnädigste Commißions-Decret eine anderweite zu Behuf oberwehnter Absicht gerichtete Römer-monathlich Verwilligung betreffend, die gemessene gnädigste Instruction dahin zu ertheilen, in Höchst Dero Namen (wie hiemit geschiehet) nicht nur allen denen auf eine Verwilligung von 20. Römer-Monathen antragenden Majoribus favorabilibus beyzutreten, sondern auch, so viel die Terminos solutionis anlanget, dahin zu stimmen, daß der Erlag sothaner neuen Verwilligung zur Reichs-Operations-Cassa in 2. nicht allzuweit von einander entfernten Fristen, und zwar die eine Helfte a die conclusi nach Ablauf 4. Wochen, und die andere in

denen darauf folgenden 6. Wochen, oder 2. Monathen geschehen mögte. Ulteriora reservando.

Prüm, ex Commissione per Augsburg: Von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier ist man wegen Dero Fürstenthum Prüm in gegenwärtiger, eine ohnumgängliche Reichs-Hülfe betreffenden Sache auf die Anzahl von 20. Römer-Monathen die Stimme abzulegen gnädigst angewiesen, dergestalten, daß sothane 20. Römer-Monathen in 2. Fristen zu entrichteten, und die Helfte davon in denen ersten 4. Wochen die andere Helfte in denen hiernach folgenden 4. Wochen dahier zu der Reichs-Operations Cassa zu erlegen wären.

Damit nun aber die Willige die Last nicht allein zu tragen, und fremde Schulden zu zahlen haben möchten; so seyen Ihro Kayserlichen Majestät, wie die Vermögende säumige so wohl, und besonders zwar wegen des noch beybringlichen Rückstandes an denen vorm jährigen 30. Römer-Monathen, als der zustellen habenden Mannschaft, um die Vorkehrung Ihres allerhöchsten Amts Nachdrucks, allergehorsamst zu ersuchen, und eben so zu bitten, vor die Aufbringung eines dermalen nöthig scheinenden einsweiligen Geld-Verschusses von 2. bis 300000. fl. allermildest zu sorgen.

Sachsen-Lauenburg: wie Bremen.

Stablo, ex Commissione per Bayern: Gleichwie Se. Hochfürstliche Gnaden von Stablo ihre Reichs-patriotische Gesinnung bey allen Gelegenheiten werkthätig zu bezeigen sich zur vorzüglichen Maaß-Regul festgesetzet hätten; als wollten Höchst-Dieselben auch in gegenwärtiger den allgemeinen Reichs-Ruhestand, und dessen Wiederherstellung so nahe betreffenden Vorfallenheit zu einen abermaligen Erlag von 20. Römer-Monathen dergestalt erklären, daß deren Helfte von dem Tage des darüber zu errichtenden Reichs-Gutachtens in 4. Wochen, die andere Helfte aber 4. Wochen später erleget werden möge.

Zumalen aber viele Reichs-Lande die bisherige Kriegs-Drangsalen so schwer zu empfinden gehabt, daß denenselben die Zahlung in so kurzer Zeit zu thun, ohnmöglich fallen dürfte: Indessen aber gleichwohlen zu Fortsetzung der Executions-Operationen ein hinlänglicher Geld-Vorrath erforderlich seyn will; so setzete man zu Sr. Kayserl. Majestät das allerunterthänigste Vertrauen, Allerhöchst-Dieselbe werden sich die Reichs-väterliche Vorsorge zu thun nicht entgegen seyn lassen einen Vorschuß von 2. bis 300000. fl. dergestalten zu bewirken, daß solcher von denen eingehenden Römer-Monath-Geldern nach und nach wiederum abgetilget werde. Ulteriora, si opus, reservando.

Minden: wie Magdeburg.

Corvey, ex Commissione per Bayern: Obwohlen eine Reichs-kündige Sache ist, in was elenden, und verarmten Zustand das Fürstliche Stift Corvey durch den dermaligen leidigen Krieg ersetzt worden; so wollten gleichwohlen Se. Hochfürstl. Gnaden, sofern ein gleiches von Dero höchst- und hohen Herren Reichs-

Mitständen per majora beliebt würde, zu Bezeugung ihrer Reichs-patriotischen Gedenkungs-Art ihre äuserste Kräfte aufbieten, und sich zu einen neuen Erlag von 20. Römer-Monathen eingestehen, in der Zuversicht, daß Se. Kayserliche Majestät allergnädigst geruhen werden wollen, bey etwangen sich vor denen erfolgen könnenden Zahlungen ergebenden Geldmangel zu Fortsetzung deren angefangenen Executions-Operationen wegen Beschaffenheit eines erforderlichen Vorschusses von 2. bis 300000. fl. die Reichs-väterliche Obsorge vorzukehren. Vlteriora, si opus, reservando.

Savoyen: Vacat.

Leuchtenberg: wie Bayern.

Anhalt: Abest.

Henneberg: Des regierenden Herrn Herzogs zu Sachsen-Hildburghausen Hochfürstl. Durchlaucht hätten sich entschlossen, wegen des nach dem jeztmaligen Turno Ihnen noch zustehenden Fürstlich-Hennebergischen Reichs-Voti zu einer Verwilligung von 20. Römer-Monathen zu concurriren. Vlteriora reservando.

Schwerin: wie Mecklenburg-Schwerin.

Camin: wie Magdeburg.

Ratzeburg: Ueber das am 6. Junii a. c. dictirte Kayserliche Commißions-Decret eine anderweite Römer-monathliche Bewilligung betreffend, hätte man von des regierenden Herrn Herzogs zu Mecklenburg-Strelitz Hochfürstl. Durchl. die gnädigste Instruction noch nicht erhalten. Vlteriora reservando.

Herschfeld: wie Hessen-Cassel.

Nomeni: wie Oesterreich.

Mömpelgard: wie Würtenberg.

Arnberg: Weiln Ihro Herzogliche Durchl. zu Arnberg sich bekannter massen in der Compagnie befinden: So hätte man zwar noch zur Zeit in materia proposita eine gnädigste Instruction nicht erhalten; zumalen aber Höchst-Dieselben bey allen Gelegenheiten Dero allerunterthänigste Devotion für Kayserliche Majestät, und Dero patriotische Gesinnung für die Reichs-Wohlfahrt werkthätig bezeigt hätten; so hielte man sich allerdings beglaubt, daß, wenn anderst Dero Fürstliche Lande nicht mit Kriegs-Völkern überzogen, und dadurch in Unvermögenheit gesetzt worden, ersagte Se. Herzogl. Durchl. sich demjenigen überhaupt gar zerne fügen würden, was per majora in gegenwärtiger Sache beliebet werden möchte. Vlteriora reservando.

Hohenzollern, ex Commißione per Bayern: Sehe der beyfälligen gnädigsten Instruction stündlich entgegen.

Lobkowitz, ex Commißione per Augsburg: Vermuthet zwar die baldige Einlangung erforderlicher Anweisung, welche aber dermalen noch ermangelt.

Salm,

Salm, ex Commissione per Augsburg: In Folge dessen, was dißseits bey voriger Verwilligung zum Protocoll gegeben worden, zweifelt man an baldiger Einlangung einer beyfälligen Instruction nicht, ist aber damit noch nicht versehen.

Dietrichstein: wie Oesterreich.

Nassau-Hadamar und Siegen: Von der Hochfürstlichen Oranien-Nassauischen Vormundschaft wäre man in materia proposita noch nicht instruiret. Vlteriora reservando.

Nassau-Dillenburg, Siegen und Dietz: wie Nassau-Hadamar, und Siegen.

Auersberg: Ihro Kayserliche Majestät wäre zuförderst für Dero in dem anjetzo in Vortrag gestellten höchst-venerirlichen Kayserlichen Commißions-Decret allergnädigst zu erkennen gegebene Reichs-väterliche Sorgfalt der allerunterthänigste Dank zu erstatten, und hätte man von wegen Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht zu Auersberg die höchst nothwendige anerkennende anderweite Verwilligung von 20. Römer-Monathen, und die schon in mehreren vortreflichen Votis bemerkte zwey Zahlungs-Terminen hiemit bestens zu unterstützen, und gleichwie Höchst-Dieselbe in denen übrigen Punkten Ihro Kayserliche Majestät deren Fürkehrung allerunterthänigst anheim stelleten, und Allerhöchst-Reichs-väterliche Vorsorge gänzlich überlasseten, also auch sich auf den mit dem löblichen Schwäbischen Kreyß in Anno 1702. der Vertretung halber errichteten Vergleich bezogen, und ulteriora reserviret haben wollten.

Fürstenberg: wie Costanz.

Ostfrießland: wie Magdeburg.

Schwarzenberg: Gleichwie Se. Hochfürstliche Durchlaucht zu Schwarzenberg in Betref der Kayserlichen allergnädigsten Gesinnung einer anderweiten Römer-Monathen Verwilligung sich vor denen für das allgemeine Wohl, und Sicherheit des Reichs bekümmerten Höchst- und Hohen Ständen, denen sie bishero standhaft beygehalten, wie schwer durch Dero Unterthanen, besonders Deroselben durch die streifende Partheyen hart mitgenommenen gefürsteten Grafschaft Schwarzenberg, diese fernere Anlage fallen dörfte, jedennoch nicht abzusondern gedenketen; also wollte man nebst allerunterthänigster Danksagung für die hierunter abermals zu Tag gelegte Reichs-väterliche Sorgfalt hiermit auf 20. Römer-Monathe, und 2. kurze Zahlungs-Fristen angetragen, im übrigen aber sich mit dem vortreflich-Oesterreichischen Voto conformiret haben. Vlteriora, si opus, reservando.

Lichtenstein: Ihro Hochfürstliche Durchlaucht zu Lichtenstein erkenneten die Allerhöchste Sorgfalt, welche Ihro Kayserliche Majestät für die Wohlfahrt und Sicherheit des Reichs aufs neue allergnädigst zu verwenden geruhet, mit allerunterthänigsten Dank, und wären des Dafürhaltens, daß zu Fortsetzung deren Kriegs-Operationen eine ergiebige Anzahl von Römer-Monathen zu verwilligen

willigen alle Beweg-Ursachen vorhanden seyen; Höchst-Dieselbe müßten jedoch sich hierbey abermal auf die mit dem löbl. Schwäbischen Creyß wegen Vertretung Dero Hochfürstl. Hauses errichtete Convention beziehen, und wollten sich übrigens mit dem in materia proposita sowohl ratione quanti quam modi abgelegten vortreflichen Voto conformiret haben. Vlteriora reservando.

Thurn und Taxis: wie Costanz.

Schwarzburg: Ob zwar es Reichs-kundig ist, daß die Fürstlich-Schwarzburgische Lande, und Unterthanen durch die bisherige ausserordentliche Præstationes, und die dieselbe häufig betroffene Durch-Märsche, bey welchen so viele Lieferungen geschehen, bereits überaus sehr mitgenommen worden, folglich es schwer fallen wird eine neue Verwilligung aufzubringen; so werden doch gleichwohlen Se. Hochfürstl. Durchlauchtigkeiten demjenigen mit beyzutreten sich nicht entbrechen, was von Seiten der mehresten hohen Reichs-Mitständen dieser so eben in Proposition gestellten neuen Verwilligung halber beschlossen werden wird. Und gleichwie Höchst-gemeldete Se. Hochfürstliche Durchlaucht niemalen verfehlen werden, sich also wie es die Reichs-ständische Obliegenheit erfordert, zu erweisen; so siehet man sich jedoch nach obangeführten in der Notorietät beruhenden auch Ihro Kayserliche Majestät bereits allerunterthänigst angezeigten Bewandtniß, bey dieser vorseyenden Verwilligung zum voraus anzuzeigen gemüßiget, daß, wenn man mit Erlegung seines Antheils zu der Reichs-Operations-Casse in denen bestimmt werdenden Zielern nicht accurat einzuhalten vermögte, solches nicht als ein geflissentlicher Verzug ausgedeutet werden wolle. Welches man also vi specialis Instructionis zu äusern nicht entstehen wollen.

Schwäbische Prälaten: Von des Hochlöbl. Schwäbischen Reichs-prälatischen Collegii wegen, wäre man keinesweges abgeneigt, zu allerunterthänigsten Ehren Ihro Kayserl. Majestät und Erzielung eines dauerhaften guten Friedens, sich in eine anderweite Abgab von 20. Römer-Monathen mit dem besondern nochmalen wiederholten Anhang, jedoch verbindlich einzulassen, daß man sothane 20. Römer-Monath nicht anders als nach des Hochlöbl. Schwäbischen Creyses Usual-Fuß auszahlen zu lassen entschlossen habe; so viel aber die Ihro Kayserl. Majestät allerunterthänigst zu erstattende Danksagung, die Zahlungs-Terminen, und übrige Punkten anbelangende, wollte man sich mit dem Hochfürstl. Augsburgischen Voto, Kürze halber, vereinigt haben. Vlteriora, si opus, reservando.

Wetterauische Grafen: Sehe dißseitige Gesandtschaft der gemessenen Instruction Post-täglich entgegen, und wolle sich dahero das nähere ad proximam vorbehalten.

Rheinische Prälaten: Nachdeme Ihro Kayserliche Majestät in Dero anjetzo in Proposition gestellten höchst venerirlichen Commißions-Decret von selbsten allermildest

mildest anerkennen, daß von denen Höchst- und hohen Ständen des Reichs, welche von denen gegentheiligen alliirten Truppen überzogen, und dadurch in eine Unvermögenheit gesetzt worden, jetztmalen die Gebühr nicht zu erwarten stünde, und dann dißseitiges hohes Directorium nebst verschiedenen in dem Westphälischen Kreyß gelegenen Reichs-Abteyen des Rheinischen Collegii sich forthin, und annoch wirklich in diesen betrübten Umständen sich befinden: So hätte man zwar von Seiten des Hochlöblichen Rheinischen Reichsprälatischen Collegii, so viel nemlich diejenige hohe Commembra, welche von besagter Ueberziehung, und anderen Kriegs-Lasten bishero verschonet geblieben, die mit allerunterthänigster Verehrung anerkennende Kayserliche allergnädigste Gesinnung einer ferner weitigen Reichs-Römer-monathlichen Verwilligung mit dem Antrag auf 20. in zweyen engen Terminen zu bezahlende Römer-Monathe hiermit bestens zu secundiren; übrigens aber würde dißseitigen hohen Directorio gleich andern hohen Commembris, und derenselben Unterthanen, welche für jetzo bis zu ihren äusersten Kräften mit all nur erdenklichen Kriegs-Lasten von der Chur-Hannöverischen, und Königlich-Preußischen alliirten Armee beschwehret, eine dergleichen Abführung in so lange nicht zugemuthet werden können, bis dieselbe in ihre Freyheit, und solche Umstände hinwieder gesetzt seyn würden, daß man denen noch übrig gebliebenen wenigen Kräften aufbieten, und das Seinige, so viel möglich, mit beytragen könne, Ihro Kayserliche Majestät wäre bereits von den dißseitigen hohen Directorio das nöthige desfalls allerunterthänigst vorgestellet, daß man also nicht anderster, dann sicher anhoffete, Allerhöchst-Dieselbe würden diese so sehr beschwerte Reichs-Stifter in Abführung noch mehrerer Römer-Monathen allergnädigst übersehen.

Schwäbische Grafen: ex Commissione per Bayern: Da die Wohlfahrt des teutschen Vaterlandes von schleunigster Herstellung der äuserst gestörten Ruhe dermalen hauptsächlich abhange, mithin an den hierzu erforderlichen Rettungs-Mitteln nichts erwinden zu lassen; so seye man von Seiten der Höchst- und hohen Glieder eines Reichs-Gräflich-Schwäbischen Collegii des patriotischen schuldigen Eifers, abermal 20. auch allenfalls mehrere Römer-Monathe willigst zu übernehmen und solche in den per Majora beliebenden engsten Fristen ohngesäumt abzuführen.

Fränkische Grafen: Wolle man Instructions-mäßig auf dasjenige mit antragen, was wegen der in Umfrage stehenden anderweiten Reichs-Römer-monathlichen Verwilligung zu einem gemeinsamen Reichs-Schluß kommen werde; woferne aber ein, oder anderes hohes Collegial-Mitglied hiernächst mit denen terminlichen Zahlungen nicht so gleich einhalten sollte, so werde solches lediglich der hier und da vorwaltenden Unvermöglichkeit beyzumessen seyn. Ulteriora reservando.

Westphälische Grafen: Noch nicht instruiret.

In Circulo:

Hollstein-Gottorp: suo loco & ordine. Auch in dieser Proposition gestellten Verwilligungs-Sache seye man abermalen auf die habende gnädigste General-Instruction, Kraft deren man überhaupt befehliget, in allen wichtigen Angelegenheiten mit den Kayserl. Königl. Ministris de Concert zu gehen, gnädigst verwiesen. Man könne also keinen Umgang nehmen, dem Fürstl. Oesterreichischen Voto vollkommen beyzutreten.

Sachsen-Gotha: nahmens deren mehresten correspondirenden Alt-Welt-Fürstlichern Häusern: Indem man die, in Betreff des abermaligen Aufrufs des Fürstlichen Thurn und Taxischen Voti unter den 6. 10. 27. 30. May, 8. Junii, 1754. 12. May 1755. und 10. Jan. 2. 6. May 1757. ingleichen den 9. Januar. 26. May a. c. diesseits ad Protocollum & Acta Imperii gegebene abgemüßigte Protestationes und Reservationes hierdurch auf das kräftigste wiederholet, und denen darinn enthaltenen in das wahre Lustre des Reichs-Fürsten-Standes sowohl ins besondere, als auch überhaupt in die Reichs-Verfassung selbst so tief einschlagenden Gründen auf das standhafteste inhäriret; So sehe man auch nunmehro der zu so verschiedenen malen in Anerinnerung gebrachten Berichtigung des Qualifications-Puncts um so begieriger entgegen, je billiger, und in denen Reichs-Gesetzen, insbesondere aber in Capit. Art. I. §. 7. gegründeter dieses Gesuch seye, und je mehrere Hofnung man sich hierzu in Befolgung des an das Reich gebrachten höchst-venerirlichen Commißions-Decrets de Dictato 18. October. 1755. zu machen habe.

Thurn und Taxis: lasse auf die mehrmalige vermeyntliche Protestation das unterm 10. May 1764. abgefaßte, von Kayserl. Majestät allergnädigst bestätigte, auch sofort zum Vollzug gebrachte Gutachten beeder höhern Collegiorum für jetzt und künftig lediglich zur Antwort dienen.

Sachsen-Gotha: Ad priora.

Thurn und Taxis: Similiter.

Oesterreich: Müßte auf dasjenige, was bey eben vorgewesten Aufruf in denen Herzoglich-Bremischen und Landgräfl. Hessen-Casselischen Votis wider das Oesterreichische Benehmen, Ihro Kayserl. Königl. Majestät zum Unglimpf mit vorgebracht werden wollen, unter feyerlichster Verwahrung dagegen Allerhöchst-Deroselben allbehörig und behufiges ausdrücklich vorbehalten, entzwischen aber nur bedauern, daß, was so ein als anderer Seits erfahren worden, man sich nur lediglich durch nicht Befolgung gemein-bündiger Reichs-Schlüsse selbsten zugezogen.

Bremen, cum cæteris Votis, ex Commissione per Hessen-Cassel und Herschfeld: Man beziehe sich auf die nach eingegangner ausdrücklicher Instruction abgelegte Vota, und wolle sich auf dasjenige, welches so eben von der vortreflichen Oester-

Oesterreichischen Gesandschaft ad Protocollum zu geben gut befunden worden, demnächst das weitere zu äuseren ausdrücklich vorbehalten.

Directorium: Aus dem gleich Anfangs abgelegten Fürstlich-Magdeburgischen Voto seye zu vernehmen gewesen, als wollte man sich auf ein unlängst ad ædes distribuirtes Pro Memoria vollen Inhalts beziehen. Gleichwie aber solches bekanntlich sowohl gegen das Allerhöchste Reichs-Oberhaupt, als auch andere hohe Reichstände, nicht wenig bedenklich- und zudringliches enthaltet; Als müßte man von Directorii wegen erklären, und glaubte auch, es würden sämtliche übrige vortrefliche Gesandschaften dergleichen Meynung seyn, daß so ernanntes Pro Memoria weder directè noch auch indirectè jemalen einen Platz in dem Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll haben könne und würde.

Uebrigens wolle man unermangeln, sich in dem ausgefallenen Protocoll zu ersehen, und hiernächst nach solchen einen Aufsatz Conclusi vorlegen.

Quibus discessum.

Num. 13.

Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll, Montags den 28. Augusti 1758.

Im Reichs-Fürsten-Rath, Montags den 28. Augusti 1758. meldete am Directorial-Tisch, stando in circulo.

Salzburg: P. C. Hätte vernommen, daß in materiâ propositâ noch einige Stimmen nachzutragen wären, wolle also hierzu die Gelegenheit eröfnen.

Berchtesgaden: Nachdeme von Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Berchtesgaden die gnädigste Instruction über das den 25. hujus jüngsthin in wirkliche Proposition gestellte höchst- venerirliche Kayserliche Commißions-Decret eine anderweitige ergiebige Verwilligung von Römer-Monathen betreffend, mit heutiger Post eingeloffen; Als wollte man nicht ermangeln, dieselbe bereits geäuserter Maaßen dahin zu eröfnen: wie nemlich Se. Hochfürstl. Gnaden, obwohlen Höchst-Deroselben, und Dero Landschaft schwer fallete, bey gegenwärtiger Theurung die zur Reichs-Operations-Cassa nebst denen zum Kreys-Contingent erforderlichen schweren Bürden bestreiten zu können, Sie dannoch zu Beförderung der gemeinen Sache, und zum Dienst Ihro Kayserliche Majestät und des Reichs nicht entstehen würden, nach denen Majoribus auf 15 bis 20 Römer-Monath solchergestalten sich einzulassen, daß jedoch die Zahlungs-Fristen nicht gar zu pressant, und kurz gestellet werden möchten.

Vorpommern: Wegen der am vorigen Freytag in Proposition und Deliberation gestellten Angelegenheit, die Bewilligung neuer Römer-Monathe betreffend, finde man sich nunmehro im Stande gesetzet, denen in dieser Sache ausgefal-

lenen Majoribus favorabilibus völlig mit beyzutreten, welches man auf darzu erhaltenen ausdrücklichen Befehl hiermit geziemender Maaßen ad Protocollum anzuzeigen ohnermangeln sollen.

Brandenburg-Culmbach, suo loco & ordine: In Folge nach einer bereits in materia proposita den 25. hujus abgelegten disseitigen Voto eingelangten anderweiten gnädigsten Instruction, hat man anhero nachzutragen: wie zwar des regierenden Herrn Marggrafen Hochfürstl. Durchlaucht bey der in erwehntem Voto enthaltenen Clausul keinesweges die Meynung geheget, sich von dem Reichs-Matricular-Beytrag zur neuen Verwilligung zu eximiren, hingegen aber Sr. Kayserl. Majestät Welt-gepriesenen Allerhöchsten Gemüths-Billigkeit das zuversichtliche Vertrauen trügen, daß in Betracht der während diesem leidigen Krieg von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht Landen notoriè ertragenen grossen Last, Höchst-Dero nicht verarget, noch als ein Mangel an Dero in allen Vorfallenheiten werkthätig bezeigten wahren patriotischen Gesinnung gedeutet werden würde, wenn mit Abführung Dero Quotæ an dem neuen Römer-monathlichen Ausschlag in denen anberaumten Fristen nicht eingehalten werden könnte.

Woneben auch Se. Hochfürstl. Durchlaucht der bereits im Protocoll liegenden Meynung deren mehresten Höchst- und Hohen Reichs-Mitstände, so in ihren Votis auf ein dem Reichs-Gutachten zu inserirendes allerunterthänigstes Ansuchen bey Kayserl. Majestät um Allerhöchst-Dero Interposition zu Erlangung eines Vorschusses von 200000 Fl. zur Reichs-Operations-Cassa auf Abschlag der neuen Verwilligung angetragen haben, ebener Maaßen beytreten.

Wetterauische Grafen: Seye zwar die anerwartete Instruction noch nicht eingegangen, aus einem vorläufig erhaltenen Directorial-Rescript aber könne man Voti loco die Versicherung ad Protocollum abgeben, daß die Fürst- und Gräfliche Mitglieder dieses hohen Collegii, so weit ihre bereits guten Theils äuserst erschöpfte Kräften, und andere gegründete Hindernisse solches zulassen, an werkthätiger Befolgung ihrer Reichs-ständischen Obliegenheit auch bey dieser Gelegenheit nichts erwinden lassen werden.

Westphälische Grafen: Gleichwie, vermöge eines unterm 16ten curr. bey disseitiger Gesandschaft eingegangenen gnädigsten Directorial-Rescripts, das allergnädigst-Kayserliche Commißions-Decret de Dictato 6. Junii a. c. denen Höchst- und Hohen Mitgliedern dieses Collegii von Directorii wegen zu seiner Zeit durch ein gewöhnliches Circular-Schreiben mitgetheilet, und deren allerseitige Beystimmung anverlangt worden; die Antworten darauf aber noch nicht so eingegangen, als zu Ablegung eines standhaften Voti curiati erforderlich gewesen: Also werde in Entstehung dessen die Befolgung des in materia proposita sich ergebenden Reichs-Schlusses hiernächst auf die Umstände eines jeden derer vorerwehnten Höchst- und Hohen Mitglieder in individuo ankommen.

Bremen,

Bremen, cum reliquis Votis, suo loco & ordine: Der Eifer, womit Se. Königl. Majestät von Groß-Britannien während der ganzen Zeit Höchst-Dero glorreichen Regierung, die Aufrechthaltung der teutschen Reichs-Verfassung, die Erheb- und Handhabung derer Reichs-Grundgesetze, mithin die Wohlfahrt, Sicherheit und Ruhe des teutschen Vaterlandes zu erhalten, und zu beförderen, werkthätigst sich angelegen seyn lassen, hat sich bey dem jetzigen höchst-bedauerlichen Zustand, in welchen das Römische Reich durch die Ueberziehung derer Französischen Kriegsheere gerathen, auf eine überzeugende Art zu Tage geleget; Und die, deshalben versammleten Reich disseits wiederholt-geschehene best-gegründete Vorstellungen enthalten hierüber unwidersprechliche Beweise.

Dieselbe stellen ein ewiges Denkmal dar, wie viele Sorgfalt, und Bemühung Se. Königl. Majestät angewendet, damit die, unter der Gefahr, und dem Betrug, jetzo seufzende teutsche Länder von denen erschrecklichen Verheerungen, welche durch die Hereinführung Französischer Kriegs-Völker veranlasset worden, und, allem Ansehen nach, noch weiter bevorstehen, verschonet bleiben mögen.

Zu Abwendung dieses so ungerechten als unglücklichen, allschon seit dem 1755. Jahr bevorgestandenen Französischen Anfalls, haben Se. Königl. Majestät gleich Anfangs alle mögliche Maaßregeln vorgekehret, auch an dem Kayserl. Hof sowohl, als bey dem versammleten Reich, diejenige Wege eingeschlagen, welche in den Gesetzen und der teutschen Reichs-Verfassung gegründet, und von welchen dahero ein gewisser Erfolg zu erwarten gewesen.

An statt aber, daß die, in der Kayserl. Wahl-Capitulation so heilig versprochne Hülfe, Handbietung, und Rettung gegen diese höchst ungerechte Eindringung der Französischen Kriegsheere, hätte erfolgen sollen; So ist offenkündig, wie der Kayserl. Hof, ob er gleich die Wirklichkeit und Grösse der Gefahr, nebst der Ungerechtigkeit, und der, dem ganzen Reich daraus bevorstehenden äusersten Folge, nicht in Abred stehen können, dennoch die, an die vorliegende Reichs-Kreyse blos dahin anverlangte Dehortatoria, damit diese denen drohenden Absichten der Kron Frankreich nicht sich günstig erwiesen, und Vorschub leisten möchten, verweigeret.

Se. Königl. Majestät haben in Fortsetzung ihrer Reichs-patriotischen Absichten verschiedene Chur- und Fürstliche Höfe beschicket, und ihnen den Nachtheil vorstellen lassen, welcher ihren Länderen daraus erwachsen müsse, wenn selbige durch Einrückung einer Französischen Armee zum Sitz des Krieges gemacht würden.

Und als endlich die Gefahr sich theils weiter angenähert, theils wirklich vorhanden gewesen; So sind auch auf dem Reichs-Tag alle Schritte geschehen, welche nur erdacht werden können, um, mittelst Beytritts des Reichs, die Zurückziehung der Französischen Armee zu bewirken.

Daß aber alles dieses auch nicht allein von dem Erfolg gewesen, daß diese, in denen Reichs-Gesetzen und Verfassung so offenbar gegründete Vorstellungen und Begehren, zur Proposition und Umfrage gestellet werden wollen; solches ist eben so Reichs-bekannt, als daß das Kayserl. Königl. Ministerium nachhero ein solches Systema erwählet, welches bis auf diese unglückliche Zeiten ohne Vorgang gewesen.

Durch solche Zeugnisse, deren Glaubwürdigkeiten keinen Zweifel unterworfen sind, liegt nunmehro der ganzen Welt vor Augen, daß allschon im Merz-Monath des abgewichnen Jahres zu Wien von dem Marschall d'Etrées eine Convention unterzeichnet worden, bey welcher es zu einer Bedingung gemacht ist, daß die Französische Armee den 10. Julii die Weser paßiret haben, mithin in Sr. Königl. Majestät teutschen Lande seyn sollte; und hieraus stehet klar abzunehmen, was es mit der, noch nachhero, den 27. April eben solchen Jahrs, angebotenen sogenannten Neutralität (deren Ausschlagung ohnehin keinen Grund zu einem gerechten Krieg geben kann) vor eine Absicht gehabt, und aus welcher Ursache dieselbe auf solche Bedingungen gesetzt worden, welche Se. Königl. Majestät in dem Verband des Reichs stehende Lande, der offentlichen drohenden fremden Kriegs-Macht Preis gaben, und von welchen also leicht voraus zu sehen war, daß Se. Königl. Majestät sie nicht eingehen könnten, noch würden.

Die Operationes der Französischen Armee sind nach diesem zu Wien gezeichneten Plan eingerichtet gewesen, und die zu Unterdrückung Sr. Königl. Majestät anrückende Französische Kriegsheere sind nicht allein vor Kayserl. Königl. Hülfs-Truppen erkannt, sondern auch denenselben Kayserl. Königl. Haus-Truppen beygefüget worden.

Und damit nicht der geringste Zweifel übrig bleiben möchte, wohin eigentlich die Absicht gehe; So ist zwischen den Wiener- und Französischen Höfen zum voraus ein, durch eigends abgeschickte Kayserl. Königl. Commissarios nachhero in das Werk gesetzter Tractat errichtet worden, wie dasjenige, was aus Sr. Königlichen Majestät teutschen Länderen mit Androhung Feuer und Schwerdts, erpresset würde, unter beyden Höfen getheilet werden solle.

Vermöge eben dieses Vergleichs wegen Theilung derer in denen Chur-Braunschweigischen Landen vorgenommenen feindlichen Erpressungen, ist ferner fest gesetzet worden, daß die Kron Frankreich in denen Ländern, welche gegen Se. Königl. Majestät erobert würden, die Landes-Regierung anordnen lassen solle; und viele, bey diesen unglücklichen Zeiten in Sr. Königl. Majestät teutschen, von dem Feind als conquetirt angegebenen Landen anmaßlich ertheilte Befehle sind mit dem, eigends darzu in Kupfer gestochenen Königl. Französischen und Kayserlich-Königlichen zusammen gesetzten, von einem doppelten Adler zusammen gehaltenen Wappen gezeichnet, und verdienen desto mehr der Nachwelt zum Denkmal aufgehoben zu werden; je grösser und überzeugen-

zeugender die Beweisthümer sind, womit Se. Königl. Majestät Höchst-Dero Zuneigung und Freundschaft für den Wiener Hof zu allen Zeiten, und nur noch für wenig Jahren, sogar mit Aussetzung Dero geheiligten Person, bethätiget haben.

Die jezt bemerkte, über die Ueberziehung derer Chur-Braunschweigischen Lande im Merz-Monath 1757. zu Wien getroffenen Convention, bey deren Ausführung die Kron Frankreich so viel teutsche Länder nicht nur feindlich überzogen, und verheeret, sondern sogar dieselbe als eroberte öffentlich declariret, und mitten im teutschen Reich Acquisitiones und Eroberungen gemacht zu haben, als einen Verdienst um das teutsche Reich anzurühmen, sich nicht entsehen, könnte die Vorrückung der Königl. Armee, als welche jederzeit noch nicht geschehen war, auch nur allein aus dieser Ursache nicht zur Rücksicht haben; und daß diese beschlossene Verheerung unschuldiger teutscher Lande, mit allen ihren Folgen, weder durch den Vorwand der Garantie des Westphälischen Friedens, noch mit der Benennung Kayserl. Königl. Hülfs Völker, noch mit der Vorspieglung eines Durchzugs, entschuldiget werden könne, solches ist dem versammleten Reich auf eine solche unwidersprechliche Art allschon vorgeleget worden, daß es auch bey denenjenigen, welche sich deren theilhaftig gemacht, eine Ueberzeugung wirken muß.

Dem ohngeachtet haben verschiedene andere Höfe, welche die wohlgemeynte Warnung, und Erinnerungen des bevorstehenden jezo empfindenden Kriegs-Ungemachs nicht geachtet, diese feindliche Ueberziehung nach ihren Kräften befördert. Sie haben den Feinden auf alle Weise Vorschub geleistet, in ihren Ländern zum Voraus einen Zuschlag gemacht, um denenselben alle nur thunliche Erleichterungen zu verschaffen; denen Französischen Truppen haben sie die festen Oerter zu Waffen-Plätzen hergegeben; die Unterthanen selbigen Fourage, Lebens-Mittel, und Kriegs-Bedürfnisse zu liefern, angehalten, auch überhaupt, die Absichten des Feindes durch deren Unterstützung augenscheinlich befördert. Zum Theil haben sie ihre Truppen wirklich hergegeben, um damit die Länder Sr. Königl. Majestät, auch solcher Stände des Reichs, feindlich, und ohne allen Grund, zu überziehen, welchen sie nichts weiter verarget, als daß sie zu der Nothwehr, die man Sr. Königl. Majestät abgedrungen, ihre Truppen, nach ausdrücklicher Maaßgabe derer Reichs-Gesetze, gebrauchen lassen.

Bey allem diesen haben Se. Königl. Majestät gegen die natürliche Billigkeit, und gegen die deutliche, und offenbare Verordnung der Kayserl. Wahl-Capitulation nicht einst erlangen können, daß die wiederholte Klagen, welche gegen solche höchst-ungerechte Vergewaltigung an das versammelte Reich gebracht sind, zur Umfrage gestellet worden wären. Vielmehr ist zu vernehmen, daß verschiedene angesehene Stände des Reichs sich alle Mühe geben, zu Verlängerung, und mehrerer Verbreitung des, das Vaterland allschon betrof-

betroffenen Unglücks, den Französischen Hof von der durch göttlichen Beystand in etwas erfolgten Zurückziehung seiner Völker fernerhin ab- und vielmehr solche in denen Grenzen Teutschlands beyzubehalten.

Es fähret der Französische Hof in seinen Drohungen und feindlichen Ueberziehungen beständig fort, und giebt es, obwohl zum offenbaren Nachtheil aller um die Aufrechthaltung der teutschen Freyheit, und der Reichs-Constitutions-mäßigen Unabhänglichkeit bekümmerten Reichsstände, als eine Wohlfahrt an, die er dem Reich wiederfahren lasse, daß er unschuldige Glieder desselben ferner unterdrücken, folglich dessen Verfassung, und Gesetze völlig zu Grunde richten wolle.

So nahe es Sr. Königl. Majestät billig bey denen Verdiensten, welche Sie um das Reich haben, gehen muß, daß man auf ihre gerechteste Vorstellungen nicht einst so weit attendiret, daß dem Französischen Hof dieser allen und jeden den sichern Umsturz andeutende Vorwand benommen werde; so unverantwortlich würde es seyn, wenn man nicht alles anwendete, um diese feindliche Absichten, so viel als möglich, zu vereiteln.

Se. Königl. Majestät werden nimmer in Abrede stellen, daß nicht nur durch Königl. Französische, sondern auch durch Oesterreichische Kriegs-Völker Jhro teutsche Länder so gut, als die Königlich-Preußische, gemeinsam überzogen, und verheeret, mithin auch diejenige gemeinsame Maaßregeln dagegen ergriffen werden müssen, welche eine gemeinschaftliche Vertheidigung nothwendig gemacht hat.

Höchst-Dieselbe halten Sich aber überzeugt, daß es viel rühmlicher seye, sich der Hülfe eines Mitstandes bey der Vertheidigung, und Befreyung seiner Lande zu bedienen, als einen Anhang und Helfer der Krone Frankreich bey feindlicher höchst ungerechter Ueberziehung derer Lande eines unschuldigen Mitstandes abzugeben.

Die Königliche Armee ist deme in der Flucht seyenden Feind gefolget, und wird selbigen von denen Grenzen, so weit als es thunlich ist, zurück zu halten, ferner sich bestreben.

Daß dieses vor die Lande derenjenigen Reichs-Stände, wohin die Französische Armee sich zurück gezogen, nicht ohne Unbequemlichkeit und Schaden seyn könnte, ist leicht zu ermessen: Sie haben aber solches dem Französischen Hof, welcher seine feindliche Unternehmungen und Absichten nicht fahren läßt; sich selbst, da sie alles dieses nach Möglichkeit unterstützet haben; und endlich denen zuzuschreiben, die da verhindern, daß das Reich, durch eine Gesetz- und Societäts-mäßige Vertheidigung unschuldiger Reichs-Stände, die Kron Frankreich nicht beweget, ihre Truppen von dem teutschen Boden zu entfernen.

Ist es wahr, wie zu jetzigen Zeiten mit Beyfall derer Reichs-Gesetze verschiedentlich angeführet wird, daß niemand, wes Würdens, Standes, oder Wesens der sey, um keinerley Ursach willen, wie die Namen haben möchten, auch in was gesuchten Schein das geschehe, den andern befehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belagern, auch darzu für sich selbst, oder jemand anders von seinetwegen, nicht dienen soll; wenn, unter Poen des Landes-Friedens-Bruchs, und sonderlich der Acht, niemand solchen Thätern Rath, Hülfe und Beystand oder Vorschub thun, auch sie wissentlich, und gefährlich nicht beherbergen, beäzen, tränken, enthalten, und gedulden darf; wenn endlich gegen dieses Gesetz, einige sonsten Bündniß, und Pflicht einen Stand des Reichs in keine Wege schützen, schirmen, verantworten, befreyen, oder ausziehen mögen; so wird es leicht zu beurtheilen seyn, was von denen zu sagen ist, die zu Ueberziehung derer Königl. teutschen Länder Bündniß gemacht, selbige überfallen, und verheeret, die daraus erpreßte Contributiones mit der Kron Frankreich getheilet, denen zu diesem Ende anrückenden Troupen die ihrige beygefüget, oder ihnen sonst allen möglichen Beystand und Hülfe in ihren Landen geleistet haben.

Se. Königliche Majestät befinden sich in diesem Fall nicht, und thun nichts, als was die Nothwehr, und Selbst-Vertheidigung erfordert.

Dem Beschädigten ist in dem Land-Frieden von 1548. Tit. 3. §. 2. ausdrücklich verstattet, samt seinen Verwandten, und Helfern gegen den Thäter und Fried-Brecher, die Ihre, deren Mithelfere, und Enthaltere, seine Gegenwehr, und Verfolgung zu thun, zu frischer That, oder wenn er seine Freunde und Helfere haben mag; und nach Vorschrift eben dieses Reichs-Gesetzes Tit. 6. §. 3. sollen ihm hierinnen alle diejenigen beystehen, so des ermahnet, oder für sich selbst innen werden.

Se. Königliche Majestät können sich bey diesen Umständen des Beyfalls der ganzen unpartheyischen Welt versichert halten, und so lange Recht Recht bleibet, haben sie zu begehren, und zu erwarten, daß man sich ihrer, und ihrer bereits auf Kinds- und Kinder-Kinder Jahre verheerten Lande kräftigst annehmen, und solche eine billige Entschädigung verschaffen werde.

Aus diesem Zusammenhang der Sr. Königlichen Majestät teutscher Lande betroffenen feindlichen Ueberziehung, worinnen der Vorsatz, die Einleitung und die Ausführung, in der genauesten Verbindung mit einander stehen, ist aber nunmehro auch auf das deutlichste zu erkennen, ob dasjenige, was bey letzterer Raths-Versammlung, und Session in denen disseitigen Votis von dem Oesterreichischen Benehmen vorgekommen, dergestalten beschaffen gewesen, daß, so wie Erz-Herzoglich-Oesterreichischer Seiten dafür gehalten werden wollen, als solches Ihro Kayserl. Königliche Majestät zum Unglimpf vorgebracht worden seye.

Die mit der Krone Frankreich geschlossene Convention, wegen feindlicher Ueberziehung Sr. Königl. Majestät teutschen Landen; die von der Krone Frankreich unter Vorschub dieser Convention abgezielte Acquisition, und Eroberung dieser teutschen Reichs-Lande; die mit der Krone Frankreich, in diesen Landen bewerkstelligte erschreckliche Verherungen; und endlich die, mit dieser Krone vorgenommene Theilung derer durch Feuer und Schwerdt daselbsten erpreßten Contributiones sind alles solche verpönte, und gegen Reichs-Mitstände gänzlich verbotene Handlungen, deren Benennung man dißseits denen Reichs-Gesetzen überläßt; und will nicht glauben, daß die Erz-Herzoglich-Oesterreichischer Seiten vorbehaltene Verwahrung die Widerleg- und Entkräftung auch dieser ohnwidersprechlichen Reichs-Gesetze zur Absicht haben werde.

Wenn aber noch weiter die mit der Krone Frankreich zu feindlicher Ueberziehung, und Revenues-Theilung Sr. Königlichen Majestät teutschen Lande getroffene Conventiones, nebst dem, darnach so genau abgemessenen feindlichen Betragen in der gedachten Erz-Herzoglich-Oesterreichischen Aeuserung damit entschuldiget werden will, daß Se. Königl. Majestät durch nicht Befolgung gemein bündiger Reichs-Schlüsse das erfahrne Bezeigen sich selbst zugezogen; so muß dieses contra Notorietatem facti streitende Angeben, so, wie hiemit auf das feyerlichste geschiehet, um desto mehrers widersprochen werden; je mehr man dißseits jederzeit nichts sehnlicher gewünschet, als daß nach dem höchst-rühmlichen Vorgang, und Beyspiel Sr. Königlichen Majestät auch Erz-Herzoglich-Oesterreichischer Seiten auf die genaueste Beobachtung derer Reichs-Constitutionen die Absicht gerichtet worden wäre.

Was kann wohl mehreres gegen die Reichs-Verfassung und Gesetze streiten, als diejenige Conventiones, welche mit der Krone Frankreich, zu Ueberziehung, Eroberung und Contributions-Theilung Sr. Königl. Majestät Teutschen in dem Verband des Reichs stehender Lande, errichtet worden sind? Und wie ist es möglich, daß man bey dergleichen Gesetz-widrigen Unternehmungen auf die Befolgung derer, auf allen Seiten gleich verbindlichen Reichs-Gesetze sich annoch berufen möge?

Zum Trost des geliebten teutschen Vaterlandes, sind aber die teutsche Reichs-Gesetze noch allzu bekannt und klar, als daß sich durch dergleichen mit der That selbsten widersprechenden Einwürfen verdunkelt werden könnten.

Jederman weiß, daß die teutschen Reichs-Gesetze mit allen andern christlichen Gesetzen dieses gemein haben, daß die entstandenen Irrungen, und Mißhelligkeiten für allen Dingen durch gütliche Mittel, Wege, und Vergleichung beygeleget werden müssen; die Kayserl. und Reichs-Kammer-Gerichts-Ordnung, nebst dem Westphälischen Frieden, und alle andere davon handelnde Reichs-Satz- und Ordnungen befehlen solches ausdrücklich, und die Weisheit ihrer Verfasser hat sich besonders darinn gezeiget, daß sie alles sorgfältigst, und per Gradus vorzuschreiben sich bemühet, was die Ruhe, Friede, Sicherheit,

heit, und allgemeine Wohlfahrt des Vaterlandes erhalten, auch auf das geschwindeste wider herstellen möge.

Dieses ist die rechte Sprache, und der wahre Grund derer allgemein verbindlichen Reichs-Gesetze, und woferne etwa, so, wie dennoch, ohne das teutsche Reich in beständige Unsicherheit, und Kriegs-Flammen zu setzen, nicht wohl geschehen mag, an diesen allgemein verbindlichen Gesetzen etwas geändert oder verbessert werden sollte; so ist dennoch allen denenjenigen, welche den Westphälischen Friedens-Schluß, und die Kayserl Wahl-Capitulation für Sanctiones Pragmaticas, und verbindliche Reichs-Satzungen halten zum Ueberfluß bekannt, daß, bey Abänderung eines allgemein verbindlichen Reichs-Gesetzes ein weit mehreres erfodert werde, als zu jetziger Zeit bey denenjenigen heftigen und kriegerischen Entschliessungen geschehen ist, welche verschiedene höchst- und hohe Stände des Reichs mit Verwerfung aller vorgeschlagnen gütlichen Auskunfts-Mittel, ohne Gradation, zu Bestimmung heftiger Maß-Regeln unter- und auch vor sich fest gestellet, und woran Sr. Königl. Majestät, nebst andern angesehenen Reichs-Mitständen, welche die allgemein verbindliche Kayserliche Reichs-Kammer-Gerichts-Ordnung, den so theuer erworbenen Westphälischen Friedens-Schluß, auch andere damit übereinstimmende Reichs-Satz- und Ordnungen aufrecht gehalten, und nicht geändert wissen wollen, keinen Theil genommen haben, noch werden.

Dasjenige, was Erz-Herzoglich-Oesterreichischer Seiten von einem allgemein verbindlichen Reichs-Schluß, gegen Se. Königl. Majestät anmaßlich angeführet werden wollen, kann dahero nicht anderst bestehen, es seye dann, daß man zugleich, wofür jedoch das teutsche Reich in Gnaden bewahret bleiben wird, behaupten wollte, daß die teutsche Reichs-Gesetze Befehl-weise und nicht Pact-Contracts- und Vergleichs-weise abgeändert, oder beschlossen werden könnten und müßten.

Die teutsche Reichs-ständische Freyheit ist aber noch zur Zeit auf allzu feste Säulen gestützet, als daß sie dergleichen offenbare Verachtung derer herrlichsten Reichs-Constitutionen zu besorgen haben sollte.

Hessen-Cassel, und Hirschfeld: Kraft obhabender gemessener gnädigster Instruction hätte man sich bey letzterer Umfrage, quoad materiam propositam IN SVBSTANTIA mit dem vortreflichen Bremischen Voto conformiret; wobey man es denn cum contradictione generali gegen dasjenige, so letzthin von der vortreflich-Oesterreichischen Gesandtschaft ad Protocollum zu geben, gefällig gewesen, bewenden liesse.

Was übrigens in bemeldten Bremischen Voto von Theilung der in denen Hannov. und andere Stände Landen erhobenen Contributionen zwischen der Krone Frankreich, und der Kayserin Königin Majest. erwehnet worden, gründe sich erweißlicher massen auf die Erklärungen derer zu Erhebung sothaner Contributionen nacher Hannover und Cassel eigends abgeschickten Kayserlichen

Königl. Commissarien, geheimen Rath Kinkele, und Christiani, und würde dieses ohnläugbare, mit denen Gesetzen nicht zu vereinbarende Factum durch dasjenige, so von Bremen so eben weiters geäusert worden, noch mehr bestärket.

Daß man sich aber Hessen-Casselischer Seits die bisher unschuldig erlittene Drangsalen nicht selbst zugezogen, seye der unpartheyischen Welt durch dißseitige Anzeige ad Comitia de dictato 26. Aprilis c. a. bereits deutlich vor Augen gelegt worden, und wäre man im Werk begriffen, das dißseitige unschuldige Betragen, und die nach der Hand in denen Heßischen Landen ausgeübte Feindseligkeiten mit denen erforderlichen Beweißthümern bey einer hohen hochlöblichen Reichs-Versammlung noch weiter anzuzeigen, und die schuldige Remedur und Schadens Ersetzung zu erwarten.

Oesterreich: Die jenseitige schon letzthin gedachte Nicht-Erfüllung gemein-bindiger Reichs-Gesetzen, und Schlüssen, nebst dem thätigen Anhang, und Begünstigung eines gegen Ihro Kayserl. Königl. Majestät unternommenen, von Kayser und Reich dafür erkannten Land-Friedens-Bruch seye mehr dann notorisch; wozu nun solches Allerhöchst-Dieselbe berechtige, rede von selbsten, mithin halte man diß Orts in weitern Streit, oder Umstände mit der Herzoglich-Bremischen, auch vortreflich Hessen-Casselischen Gesandschaft hierüber sich einzulassen, weder nöthig, noch schicklich, sondern wiederhole anmit nur kürzlich und neuerlich auf jenes, welches allererst weitschüchtig vorgebracht werden sollen, seine schon letzthin beschehene Verwahrung und Vorbehalt aufs feyerlichste.

Bremen cum reliquis Votis: Die genauste Uebereinstimmung Sr. Königl. Majestät Betragens mit denen allgemein verbindlichen Reichs-Gesetzen seye dißseits auf eine solche überzeugende Art eben jetzt vorgestellet worden, daß auch so gar selbsten Erz-Herzogl. Oesterreichischer Seiten nichts als generale, und aufs bündigste widerlegte Ausdrücke dagegen gebraucht werden wollen, und müßte man dabey einer Hochansehnlichen Fürsten-Raths-Versammlung besonders bemerklich machen, daß auf die mit der Krone Frankreich geschlossene höchst bedenkliche Conventiones, welche zu feindlicher Ueberziehung, Verheerung, Eroberung und Contributions-Theilung Sr. Königl. Majestät Teutschen, und anderer Reichs-Mitstände Lande abzielten, nicht ein Wort geantwortet werden können; da nun also diese höchst bedenkliche Facta Erzherzogl. Oesterreichischer Seite in dem Angesicht des versammelten Reichs eingestanden würden; so werde die Application auf die Reichs-Gesetze sich von selbsten machen. Vlteriora reservando.

Hessen-Cassel, und Hirschfeld: Nebst nochmaliger Beziehung auf die dißseitige Anzeige ad Comitia de dictato 26. April. a. c. worinn das so unschuldige als ohntadelhafte Betragen des Hochfürstlichen Hauses Hessen-Cassel der ganzen ohnpartheyischen Welt, deutlich vor Augen gelegt worden, ad priora.

Oester-

Oesterreich: Seye oben bereits zum Genügen vernommen, und lasse es solchem nach cum contradictione solenni quorumvis contrariorum dabey nochmals bewenden.

Bremen cum reliquis Votis: Auf eingestandene Facta werde hoffentlich das Jus nicht contradiciret werden wollen, dem ohngeachtet hoffe man einer hochansehnlichen Reichs-Fürsten-Raths-Versammlung werde nicht entgegen seyn ein Exemplar von demjenigen anmaßlichen Befehl vorgelegt zu sehen, welcher mit denen eben angeführten zusammen gesetzten Französisch-Oesterreichischen Wappens bezeichnet. Man produciret demnach hiermit öffentlich dasjenige Exemplar, welches in dem disseitigen Gesandtschaft-Archiv zum Andenken nachfolgender Zeiten niedergelegt werden solle; man lässet dahin gestellet seyn, was der Erfinder, oder Angeber dieser bedenklichen Abbildung für Gedanken dabey gehabt haben möge, wann er eines Theils nichts wie Spieß und Stangen nebst andern Kriegs-Geräthschaften als Zierrathen um dieses zusammen gesetztes Französisch-Oesterreichische Wappen gesetzet, und wenn er andern Theils auch den gedoppelten schwarzen Adler, welches bekanntlich das Wappen des teutschen Reichs seye, jedoch in einer so kleinen, und zu Boden sinkenden Gestalt vorgestellet, daß er gegen die zusammen gesetzte weit grösser Französisch-Oesterreichische Wappen sehr bedenklich aussehe, ja so gar herab fallen würde, wenn er nicht mit Abneigung von dem Oesterreichischen Wappen auf das Französische sich stützete.

Oesterreich: Die gegenwärtig erforderliche Antwort seye gemeldter Massen schon gegeben, womit nochmals ad priora.

Bremen, cum reliquis Votis: Da man Erz-Herzoglich-Oesterreichischer Seiten nichts weiter anzuführen wisse; so wolle man es für jetzo hierbey bewenden lassen. Vlteriora reservando.

Oesterreich: Von Wissen habe man nicht geredet, sondern nur von Wollen.

Bremen, cum reliquis Votis: Man würde zum Wollen auch das Können, hinzu setzen müssen.

Pfalz-Lautern, cum reliquis Votis Palatinis: Man hätte aus dem am verwichenen Freytag ausgefallenen Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll mit Verwunderung zu ersehen gehabt, was massen in denen Herzoglich-Bremischen und Landgräflich Hessen-Casselischen Votis die Abgebung einiger Chur-Pfälzischen Auxiliar-Trouppen an Se. Allerchristlichste Majestät mit so gehäßigen Farben abgemahlet werden wollen.

Nachdemahlen aber Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz hierunter nichts anders gethan, als was denen jüngeren Reichs-Ständen gemäß, und Höchst-Dieselbe in Kraft des Westphälischen Friedens-Schlusses zu thun allerdings befugt seynd, auch von andern mit nicht so grossen Beyfall derer Reichs-Gesetzen, auf eine weit ohnstatthaftere Art bewerkstelliget worden:

Die in der Bremischen und Hessen-Casselischen Aeuserung aufgeworfne Discussiones aber am gegenwärtigen Ort ohnmöglich erörtert werden können; und man disseits dem unbefangenen Urtheil der ganzen unpartheyischen Welt williglich anheim stellt, wer in casu substrato secundum vel contra leges Imperii gehandelt habe; so könnte man nicht umhin denen von Bremen, und Hessen-Cassel dargegen gemachten Einwürfen auf das feyerlichste zu widersprechen, und sich alle Befugsame vorzubehalten.

Bremen, cum reliquis Votis: Man bedaure, daß die von der Krone Frankreich, und ihrem Anhang, nebst Helfern, angezeigte That-Handlungen dergestalten beschaffen wären, daß deren Wahrheits-volle Anführung nicht anders, als mit solchen Ausdrücken geschehen können, welche man gegenseits für gehäßig halte. Da übrigens in demjenigen, was man eben jetzo gegen die Erz-Herzoglich-Oesterreichische Aeuserungen weitläuftig anführen müssen, auch größten Theils seine Anwendung gegen die gegenwärtige vermeintliche Verwahrung finde; so wolle man sich Kürze halber hierauf lediglich beziehen. Vlteriora reservando.

Hessen-Cassel: Auf dasjenige, so eben von der vortreflich Pfalz-Lauterischen Gesandtschaft ad Protocollum gegen das disseitige Votum von 25sten gegeben worden, beziehe man sich kürzlich auf die bey heutiger Raths-Versammlung bereits geschehene Aeuserung. Vlteriora reservando.

Pfalz-Lautern, cum reliquis Votis Palatinis: Disseitige Verwahrung habe in denen Reichs-Gesetzen ihren unumstößlichen Grund, mithin beziehe man sich ohne weiteres ad priora.

Bremen, cum reliquis Votis: Da man disseits specialiter gezeiget, wie Reichs-Gesetz-mäßig Sr. Königl. Majestät Betragen eingerichtet seye, so sey die Antwort hierauf allschon hinlänglich geschehen.

Hessen-Cassel, und Hirschfeld: Cum reservatione reservandorum simpliciter ad priora.

Magdeburg: cum cæteris suo loco & ordine: Verlasse eine schriftliche Aeuserung, gegen dessen Inhalt Directorium folgendes gemeldet:

Directorium: Daß man diß Orts gegen das von der vortrefl. Magdeburgischen Gesandtschaft vormalens ad ædes distribuirte, nun aber letzthin vermeintlich ad Protocollum zu bringen gesuchte Pro Memoria vom 28sten Junii sich gebührend zu verwahren, auch solches von dem Protocoll auszuschliessen allerdings berechtiget, und von Directorial-Amts wegen hierzu verbunden gewesen, wird wohl niemand, als nur jene im Zweifel ziehen können, welche unmittelbar an solchen Pro Memoria Theil gehabt. Nachdeme nun die dermalen verlesene weitläuftige Aeuserung, so viel man sich besinne, alljenes, oder vielleicht noch mehr anstößiges und unglimpfliches enthalten, was schon in dem erst benannten Pro Memoria zu finden; als müßte man nothwendig der letztern Directorial-

Erklä-

Erklärung um so mehr inhäriren, als man diß Orts ganz getrost gegen jedermann sich zu rechtfertigen im Stande seye, wie Directorium weder fremde Unterwürfigkeit, noch einiges anderes Absehen, sondern allein die Freyheit derer Ständen, und die Schuldigkeit seiner Amts-Pflichten zum wahren Ziel habe. Es wären bekanntlich Kayserl. Commißions-Decreta, und Reichs-Satzungen vorhanden, die eine gewisse Maaß vorschreibeten, welche Schriften zur öffentlichen Dictatur kommen könnten. Was nicht dictabel seye, (gleichwie ofternanntes Pro Memoria gewiß hierunter zu zählen, in welchen solenne Reichs-Schlüsse vor ungültig erkläret, das Allerhöchste Reichs-Oberhaupt unglimpflich angegriffen, und die höchst- und hohen Reichs-Mitstände auf das bedenklichste bedrohet werden) ein solches würden ohne Zweifel hochermeldete Reichs-Stände in dem Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll zu sehen nicht verlangen. Ulteriora, si opus, reservando.

Bayern und Leuchtenberg, Bamberg, Speyer, Baaden-Baaden, item Schwäbische Grafen, ex Commissione per Bayern, suo loco & ordine: In so ferne es ab Seiten der vortreflich-Herzoglich-Magdeburgischen Gesandschaft, wie es allerdings scheinen will, die Meynung haben wolle, behaupten zu wollen; daß jenes am End verwichenen Monaths Junii kund gewordenes, und nicht einmal ad Notitiam statuum legalem gelangtes Pro Memoria als ein Theil des Reichs-Fürsten-Raths-Protocolli angesehen, und geachtet werden müsse; So könne man dieser Orten sich nicht entbrechen, zu erklären: daß selbiges, zumalen in Rücksicht auf dessen bedenklichen, und bedrohlichen Inhalt und dem Allerhöchsten Oberhaupt des Reichs zu allen Zeiten schuldigen Egard pro parte des Fürstlichen Protocolli nicht erkennet, und also der neulich- sowohl als jetzigen Directorial-Verwahrung adhäriret, sonsten aber der Reichsgesetz-mäßigen Ständischen Stimm-Freyheit nicht im mindesten derogiret werden wolle.

Pfalz-Lautern, Hoch- und Teutschmeister, cum reliquis Votis, proprio loco & ordine: wie Bayern.

Würzburg und Fulda, suo loco & ordine: Inhärire ebenmäßig jener billigen Aeuserung der vortreflich-Herzogl. Bayerischen Gesandschaft.

Oesterreich, cum reliquis Votis: Eben vi liberi suffragii halte man diß Orts davor, daß jenes Pro Memoria, worauf jüngsthin in Voto Magdeburgico sich berufen werden wollen, und welches in der heutigen Aeuserung fast wörtlich wiederholet werde, seinen allerseits höchst anstößigen Inhalt, Ausdrücken, und beygefügten Drohungen nach, wogegen man sich überhaupt reservanda weiter reservire, so wenig jemals weder directe noch indirecte Protocoll-mäßig seyn könne, als wenig selbes allenfalls nach Verordnung der Kayserl. Wahl-Capitulation Dictatur-mäßig gewesen seyn würde, welchemnach man der jüngsthinnigen Erklärung eines Hochlöbl. Salzburgischen Directorii sowohl für das neuliche, als für das heutige, ganz adhärire.

Augs-

Augsburg, cum reliquis Votis: wie Hoch- und Teutschmeister, Bayern und Gleichstimmende.

Worms und Eichstädt, cum reliquis Votis, ex Commissione per Augsburg: similiter.

Passau, cum cæteris Votis: In simili.

Vorpommern: wolle sich wegen dieses Vorfalls mit denen Majoribus schlechterdings conformiren.

Bremen, cum reliquis Votis, suo loco & ordine: Alles dasjenige, was gegen die in denen Reichs-Grund-Gesetzen so fest gegründete Reichs-ständische Stimm-Freyheit, welche wohl den vorzüglichsten Platz unter denen Juribus Singulorum verdiene, zum Nachtheil derer freyen Reichs-Stände etwa unternommen werden möchte, wolle man hiermit feyerlichst widersprechen, auch von dem gegenwärtigen Vorfall allerunterthänigst berichten, und quævis competentia omni meliori modo reserviren.

Sachsen-Gotha und Altenburg: Könne sich nicht ermächtigen ohne Berichts-Erstattung, und Instructions-Einholung, sich in dieser in das freye Stimm-Recht einschlagenden Sache zu äusern.

Brandenburg-Onolzbach, suo loco & ordine: Müßte sich über gegenwärtigen Vorfall die unterthänigste Berichts-Erstattung vorbehalten, und würde die erhaltende gnädigste Instruction seiner Zeit ad Protocollum eröffnen.

Brandenburg-Culmbach, suo loco & ordine: wie Brandenburg-Onolzbach.

Würtemberg und Mömpelgard, accedire sub indubia sperati denen Majoribus.

Mecklenburg, cum cæteris Votis.

Hessen-Darmstadt und Schwarzburg: Wollte ebenfalls Majoribus beytreten.

Hollstein-Gottorp: wie Oesterreich.

Hessen-Cassel und Herschfeld, suo loco & ordine: Weil man sich ohne Instruction vor seine Person nicht ermächtigen könnte, anderer hohen Mitständen Stimm-Freyheit einzuschränken; So wollte man sich in dieser, in die Jura Singulorum einschlagenden Materie mit dem vortreflichen Bremischen Voto conformiren.

Baaden-Durlach und Hochberg: Cum reservatione liberi suffragii statuum nehme man den ganzen Vorgang ad referendum.

Wetterauische, Fränkische und Westphälische Grafen: Kürze halber wie Brandenburg-Onolzbach.

Henneberg, Ratzeburg, Nassau-Hadamar und Siegen, Nassau-Dillenburg, Siegen und Diez: Wegen der Verwilligungs-Materie beziehe man sich auf die am 25. hujus gethane Aeuserung, könne sich aber ohne Anfrage bey seinen hohen Höfen nicht ermächtigen, die Stimm-Freyheit anderer Reichs-Mitstände einzuschränken.

Braunschweig-Wolffenbüttel, ex Commissione per Hessen-Cassel: wie Brandenburg-Onolzbach.

Magde-

Magdeburg, cum cæteris Votis: In dem Pro Memoria vom 28sten Junii, und jeßt abgelegten Voto wäre nichts enthalten, als was Wahrheiten, und Facta die notorisch, und erweislich. Es würde zwar die leichteste, aber ungerechteste Art seyn, Wahrheiten, Facta, und Beschwerden zu unterdrücken, wenn man dergleichen nicht ad Protocollum gebracht wissen wollte. Jedoch verriethe es sodann auch eine böse, und ungerechte Sache, die in denen Reichs-Gesetzen, und Westphälischen Frieden so fest gegründete Libertas Suffragii wäre der Stände des Reichs edelste Kleinod, und selbige müßten solches auf das äuserste, und standhafteste zu behaupten suchen, aussersdeme würde es zu der niedrigsten Unterwürfigkeit erwachsen, und der Reichs-Stände Hoheit, Ehre und Freyheit verlohren werden, wann abzulegende Reichs-ständische Vota einer Beurtheilung unterworfen seyn sollten; es würden auch alle Mittel und Wege abgeschnitten, und verstopfet, Vertheidigung, Nothdurft, und Beschwerde ad Protocollum bringen zu können; ja, alle Ungerechtigkeiten, Zudringlichkeiten, müßten unangebracht bleiben, und gedultig erlitten werden, wann es nicht erlaubet seyn solle, die Sache und das Kind bey dem rechten Nahmen zu nennen; Widerspreche dahero, und protestire auf das solenneste wider die von dem Directorio sowohl, als andern hierinn von einigen Ständen beyfällig abgelegte Vota, und bestehe fest und standhaft auf die Libertatem Suffragii. Ulteriora reservando.

Directorium: An Erhaltung der Stimm-Freyheit seye Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Salzburg gesichert eben so viel gelegen als einem jeden andern Reichs-Mitstand, und scheine, daß man von Seiten der vortreflich-Magdeburgischen, Bremischen, und einiger andern gleichstimmigen Gesandschaften, die disseitige Aeuserung wider ihren eigentlichen Verstand zu mißdeuten suche.

Es ist hier keineswegs die Frage: Ob? sondern nur auf welche Art deren Ständen Erklärungen zu dem Reichs-Fürsten-Raths-Protocolli kommen sollen?

Die allerbedenklichsten Facta können in mäßigen Ausdruck ohnbedenklich Platz finden, gleichwie auch von Seiten Directorii man niemalen entgegen seyn wird, freundschaftliche Erinnerungen mit Dank anzunehmen, es ist aber eben nicht nöthig, weder anständig, daß solche mit denen ungegründesten Beschuldigungen begleitet werden.

Nunmehro wird wohl dem Directorio nicht weiter als ein einseitiger Vorgang ausgedeutet werden können, wann selbes auf denen bisherigen Erklärungen beharret, da nun auch vermög abgelegter beyfalligen Aeuserungen selbst die Majora davor halten, daß das Pro Memoria quæstionis, wie nicht weniger die, von gleichem Inhalt befundene Fürstlich-Magdeburgische heutige Aeuserung, in dem Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll nicht einverleibet werden könne.

Magdeburg, cum reliquis Votis: Man könne und werde sich auf keine Art und Weise von der in den Reichs-Gesetzen so fest begründeten Libertate Suffragii verdrin en lassen, auch könnte solches Recht auf keine Weise per Majora benommen werden; wären die Sachen schwarz, so könnte man selbige ohnmöglich weiß nennen, und man machte sich von anderer Seite einer offenbaren Ungerechtigkeit und Partheylichkeit verdächtig, wenn man nur Sr. Königl. Majestät in Preussen nicht gestatten wolle, Wahrheiten ad Protocolla zu bringen, und scapham scapham zu nennen, hingegen gar nicht scrupuleux, wenn in andern Votis die unbescheidensten Anzüglichkeiten anzutreffen; dahero man mit Grund und Recht darauf bestehen müsse, daß solche allenfalls sodann ebenfalls von dem Protocoll zu lassen. Reserviret sich übrigens quævis competentia.

Directorium: Wisse sich einer Partheylichkeit nicht schuldig, und wolle hiermit, um die heutige Deliberation nicht aufzuhalten, lediglich den Ausspruch der Majorum zur Richtschnur nehmen.

Bremen, cum reliquis Votis, suo loco & ordine: Widerspreche hiermit nochmalen auf das allerfeyerlichste allen Eingriff gegen das freye Reichsständische Stimm-Recht, insonderheit gegen die von dem löblichen Directorio eben jetzo vorgebrachte Beziehung auf die Majora. Ulteriora, si opus, reservando.

Directorium: Die obangeführte Distinction und nähere Erleuterung disseitiger Aeuserungen, gebe klar genug zu verstehen, daß man das Reichsständische Stimm-Recht und dessen Freyheit im mindesten nicht zu beeinträchtigen vermeyne, sondern alles lediglich nur auf den Modum ankomme.

Bremen, cum reliquis Votis: In dem Westphälischen Frieden, und übrigen Reichs-Grund-Gesetzen seye die Entscheidung dieser Frage sattsam enthalten, daß man sich also Kürze halber hierauf bezogen haben wollte. Ulteriora, si opus, reservando.

Hessen-Cassel und Herschfeld: Wegen dieses Incident-Puncts müsse man seiner vorigen Aeuserung inhäriren. Ulteriora reservando.

Directorium: Ingleichen ad Priora, und hätte man in Materia proposita nach Inhalt deren letzthin ad Protocollum gekommenen Stimmen ein Project Conclusi entworfen, welches man hiermit ablesen, und gewärtigen wolle, was hierbey zu erinnern seyn möchte.

Legebat Project Fürstlichen Conclusi.

Bremen, cum reliquis Votis, suo loco & ordine: Man könne zwar an dem jetzo verlesenen Project, da es zur Fortsetzung derer so unglücklich erwählten heftigen Maaßregeln gereiche, aus denen schon mehrmalen angeführten höchst begründeten Reichsgesetzmäßigen Ursachen keinen Theil nehmen, und erkläre solches hiermit quam solennissime; wofern es aber wegen der mit eingeflossenen

nen Clausul, wornach Sr. Kayserl. Majestät anheim gegeben wird, ein Capital auf- oder herzuleihen, etwa die Absicht haben sollte, daß solches auf Credit des teutschen Reiches, und mit Verpfändung, Verschreibung, Versetzung oder anderer Beschwerung desselben, und dessen Zugehörungen geschehen sollte; so müsse man einer solchen Veräuserung hiermit auf das feyerlichste widersprechen, und öffentlich declariren, daß man in dergleichen Handlung, als denen Reichs-Gesetzen, und Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. X. §. 1. zuwider, niemalen einwilligen werde. Ulteriora, si opus, reservando.

Hessen-Cassel und Herschfeld: Conformire sich per totum mit der so eben von Bremen ad Protocollum gegebenen Erklärung und Verwahrung. Ulteriora, si opus, reservando.

Status Reliqui: Wären mit dem abgelesenen Project Conclusi verstanden.

Directorium: Würde ohnermangeln, bey so gestalt berichtigten Fürstlichen Schluß hierüber mit dem Churfürstlichen Directorio die gewöhnliche Re- und Correlation anzugehen.

Post discessum & reditum.

Directorium: Von dem Churfürstlichen Directorio wäre gegen Uebernehmung des disseitigen Conclusi jener Schluß hingegen ausgehändiget worden, welcher dißfalls in dem Churfürstlichen Collegio zu Stande gekommen, man seye erbietig, solchen hiemit zu verlesen.

Legebat Churfürstliches Conclusum.

Status: Hielten den eben abgelesenen Churfürstlichen Schluß in Substantia mit dem disseitigen übereinstimmend, und hätten dahero vor dißmal kein Bedenken, allenfalls auch den Churfürstlichen Schluß pro Basi des Communis Duorum anzunehmen, und wollten dessen Berichtigung dem Directorio überlassen haben.

Directorium: Würde sogleich das weitere erforderliche nach disseitiger Gesinnung mit dem Churfürstlichen Directorio behandeln, und sodann zu Gewinnung der Zeit auch gemeinschaftlich mit demselben die Re- und Correlation mit dem Reichsstädtischen Directorio besorgen.

Post iteratum discessum & reditum.

Directorium: Mit dem Churfürstl. Directorio habe man sich einverstanden, den daselbst ausgefallenen mit dem disseitigen ohnehin gleichlautenden Schluß pro Basi Communis Duorum anzunehmen, und bey sogestalt berichtigten Schluß beyder höherer Collegiorum hätte man die Re- und Correlation mit dem Reichsstädtischen Directorio fortgeführet, von demselben den auch in dem Reichsstädtischen Collegio in materia proposita ausgefallenen besondern Schluß empfangen, bald darauf aber von ernanntem Reichsstädtischen Directorio zu ver-

 nehmen

nehmen gehabt, wie von Seiten dieses Collegii dem Communi Duorum vollkommen beygetreten werden wolle. Man seye erbietig, diesen Reichsstädtischen Schluß abzulesen.

Status: Wegen verflossener Zeit, hielten sie solchen pro lecto.

Directorium: Wollte also schließlichen zu belieben stellen, sich zu erklären, wie es mit Errichtung des Reichs-Gutachtens, dann dessen Uebergabe bey Abwesenheit der höchst- ansehnlichen Kayserl. Principal - Commißion gehalten werden solle.

Status: Wollten ersteres bey den höhern Directoriis, letzteres aber pro more dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio überlassen haben.

Hierauf meldete noch

Oesterreich: Mit so vieler Mäßigung man bis dahin angehört, daß bereits zu verschiedenen malen, sowohl, wann das Reichs - Fürsten - Raths - Directorium alternando an Oesterreich, als, wann es an Salzburg gewesen, etwelche wenige, ja, wie man Nachricht habe, je länger je weniger einzelne Gesandschaften in ihren ad Protocollum gebrachten Aeuserungen eines unsern Gesetzen, unserer Reichs- und Collegial-Verfassung ganz und gar unbekannten, nur neu affectirenden nominis collectivi deren mehresten correspondirenden Alt - Welt- Fürstlichen Häusern sich zu bedienen beliebt, und eben so noch letzthin fortgefahren, vielleicht um einiger Orten ihre Anzahl grösser, als sie nicht in der That seye, anscheinen zu machen, auch wo möglich, die Directoria, und den übrigen ungleich grössern Theil eines Hochlöbl. Collegii selbsten in einer fortwürigen Dunkelheit zu erhalten, wer unter dieser neu-gebrauchenden Rubric eigentlich begriffen seye, oder wer darunter heut mit, morgen aber nicht verstanden seyn wolle; so wenig werde zu verdenken seyn, wann man endlich um ungleichen Folgen, oder Auslegungen vorzubiegen, ehe die Sache vollends zu einem Herkommen erwachse, nicht weitern Anstand nehme, ein für allemal zu erklären: Daß man diß Orts auf solcherley unter einem, wie obgesagt, denen Gesetzen, und der Verfassung gänzlich unbekannten General - Nahmen gethan werden wollende Aeuserung auch nur schon um deßwillen, daß man nie gesichert, von wem sie eigentlich einen Tag für den andern herrühren, einige Rücksicht zu machen, sich ausser Stand finde, sondern bey jetzt- erwähnter Unterlaßigkeit dieselbe jedesmal als nicht gethan, halten werde, und müsse.

Man sehe sich zu solcher Erklärung um so viel billiger veranlasset, als nach dem Begriff, den man sich vor der Hand zu machen vermöge, man auch noch alle Ursache habe, zu glauben, daß erstlich die unter obigen General- Nahmen begriffen werden wollende hohe Häuser, weder die mehreste Alte, noch die mehreste Weltliche, noch die mehreste Fürstliche seyen, mithin von dieser ganzen zusammen gehauften Rubric am Ende nichts als das ly correspondirende zu einer allenfalsigen weitern Erforschung übrig bleibe, von welch

letzte-

letzterem man aber, nach der Collegial-Verfassung, Notiz zu nehmen nicht nöthig habe, auch nicht verlange; und daß vielleicht zweytens, wie das Fürsten-Raths-Protocoll vom 8ten Julii 1754. urtheilen lasse, unter vorgedachte hohe Häuser, zu etwelcher Vergrösserung der Zahl, so gar auch einige mitzurechnen, es die Meynung haben wolle, welche selbst nur erst Anno 1654. zu Sitz und Stimm auf der Fürsten-Bank aufgenommen worden, folglich selbsten noch der so oft erinnernden Qualifications-Untersuchung eben so, als andere theils in, theils nach solchem Jahr darmit begabte hohe Herren Fürsten, unterworfen seyn würden; massen von Ihro Kayserlichen Majestät preißwürdigster Gerechtigkeits-Liebe ohnehin ein anderes sich nicht wohl erwarten lasse, als daß, wann Allerhöchst-Dieselbe über kurz oder lang sothane Untersuchungs-Materie nach Ihro in der Wahl-Capitulation deutlich ausgedrückter alleiniger Zuständigkeit, ad Comitia bringen, Sie auch allergnädigst geruhen werden, solche Veranlassung nicht nur just auf den Punkt der Begütherung zu beschränken, sondern die Untersuchung in gleicher Maaß auf ein noch weiteres, vermög der Reichs-Satzungen eben so nothwendiges Requisitum, nemlich auf den erforderlichen Collegial-Consens, und was es jeden Orts, ohne Ausnahm, mit diesem für eine gründliche, und ursprüngliche Beschaffenheit habe? Mit einem Wort auf dem ganzen Umfang, und nicht nur auf einen Theil der durch die Reichs-Gesetze vorgeschriebenen Ordnungs-mäßigen Qualification erstrecken zu machen.

Quibus discessum.

Num. 14.

Conclusum Electorale, de dato 28. & dictato 31. Augusti 1758.

Nachdeme man im Churfürstlichen Collegio das den 6ten Junii lauffenden Jahres dictirte eine anderweite Verwilligung von Römer-Monathen betreffende Kayserliche Commißions-Decret in ordentlichen Vortrag, und Umfrag gestellet.

So ist hierauf beliebet, und beschlossen worden, daß zuvörderst Kayserl. Majestät vor die durch Erlassung eben vermeldten Kayserlichen Commißions-Decrets bezeigte Reichs-väterliche allermildeste Vorsorge allergehorsamst zu danken, sodann zu Bestreitung des bey Fortsetzung der Operationen des Reichs-Kriegs-Heers in Verfolg vorheriger Schlüsse erforderlichen Geld Aufwandes dermalen in die Anzahl von 20. Römer-Monathen dergestalten zu verwilligen seye, daß die Helfte davon mit 10. Römer-Monathen von nun an in 4. Wochen, die andere 10. Römer-Monathe betragende Helfte aber in denen hierauf folgenden nächsten 6. Wochen zu hiesiger Reichs-Operations-Casse ohnfehlbar zu zahlen, und zu entrichten wäre.

Da aber mit allem deme leicht voraus zu sehen stehe, daß noch vor Verlauf dieser obschon kurzen Zahlungs-Fristen sich eine Geld-Bedürfniß bey der Reichs-Armee

mee äussere, und in Ermangelung ein oder anderer des Endes zu treffenden Vorsehung bedenkliche Folgen daraus entstehen dörften:

Als wären Kayserl. Majestät allergehorsamst zu erbitten um die Erlangung eines von denen dermalen zur Cassa eingehenden ersten Geldern zu ersetzenden, und darauf zu versicherenden Vorschusses, von 2. bis 300000. fl. sich allermildest zu verwenden.

Und damit es nun an dem Ersatz dieses Darlehns nicht gebreche, und überhaupt die Willige die Last nicht allein zu tragen haben; so wolle man Kayserl. Majestät zugleich dieses ehrerbietigst anheim stellen, daß so wohl gegen diejenige, welche in Stellung der Mannschaft, und Entrichtung ihres Geld-Beytrags sich zeithero säumig bezeuget, noch hierunter ein völliges Genüge gethan haben, als gegen die; welche wider Vermuthen mit der Zahlung dermaliger Verwilligung ungebührlich zurück bleiben sollten, die Reichs-Gesetz-mäßige Zwangs-Mittel angewendet werden möchten. Und wäre das ein und andere an Kayserliche Majestät, vermittelst eines Reichs-Gutachtens, allergehorsamst zu bringen.

Num. 15.

Fürstliches Conclusum, de dato 28. & dictato 31. Augusti 1758.

Per Salzburg.

Als man in dem Fürstlichen Collegio das wegen weiterer Verwilligung von Römer-Monathen unter dato 5ten, dictato 6ten Junii dieses Jahrs, an die Reichs-Versammlung erlassene allergnädigste Kayserliche Commißions-Decret in ordentliche Proposition, und Umfrage gebracht:

Ist hierauf davor gehalten, und beschlossen worden, wie zu weiterer Fortsetzung deren Reichs-Schluß-mäßigen Executions-Operationen, und um der Reichs-ständischen Obliegenheit ein Genüge zu leisten, abermalen 20. Römer-Monathe und zwar dergestalten zu verwilligen seyen: Daß die erste Helfte von nun an in 4. Wochen, und die zweyte sodann längstens in folgenden 6. Wochen ohnfehlbar zur Reichs-Operations-Casse erleget werden solle.

Gleichwie aber voraus zu sehen wäre, daß der damalige Cassen-Vorrath ehender noch erschöpfet seyn dörfte, als von der jetzigen Verwilligung eine zureichende Summe eingegangen seyn würde:

Als waren Ihre Kayserliche Majestät in dem dißfälligen Reichs-Gutachten zugleich allergehorsamst zu ersuchen: Allerhöchst-Dieselben möchten Dero bisher bezeigte, und mit unterthänigsten Dank erkennende Reichs-väterliche Sorgfalt auch dahin mildest verwenden, damit indessen ein Darlehn von 2. bis 300000. fl. aufgebracht werden möge, dessen Wiederstattung auf die von gegenwärtiger Verwilligung eingehende erste Gelder von Reichs-wegen versichert werde.

In

In Ansehung dererjenigen Ständen, welche entweder mit Stellung der Mannschaft, oder auch in Entrichtung ihres betroffenen Geld-Beytrags die Reichs-Societäts-mäßige Obliegenheit ganz, oder zum Theil, bis nun ohnerfüllt belassen hätten; wäre Ihre Kayserliche Majestät, gegen solche die Reichs-Constitutions-mäßige Zwangs-Mittel fürzunehmen, allerunterthänigst empfehlend, zu überlassen, und all vorstehendes seye an Allerhöchst-Dieselbe durch ein ordentliches Reichs-Gutachten zu bringen.

Num. 16.

Conclusum commune beyder höherer Reichs-Collegiorum, d. dato 28. & dictato 31. Augusti 1758.

Nachdeme man in beyden höhere Collegiis das den 6ten Junii laufenden Jahres dictirte rc. & sic per totum ut in Concluso Electorali.

Num. 17.

Reichs-Städtisches Conclusum, de dato 28. & dictato 31. Aug. 1758.

Als man auch in diesem Collegio das Kayserlich-allerhöchst-venerirliche an das Reich ergangene Commißions-Decret de dictato den 6. Junii 1758. die anderweit anverlangte Verwilligung von Römer-Monathen betreffend in gehörigen Vortrag gebracht; so hat man davor gehalten, und beschlossen, obwohl bey gegenwärtigen Geld-klemmen Zeiten, auch verschiedene Reichs-Städte betroffenen Kriegs-Ungemach, Unglücks-Fällen, und fast unerschwinglichen Ausgaben, nicht wohl abzusehen, wie bey einer neuen Verwilligung von Römer-Monathen bey denen äuserst erschöpften Aerariis derer Reichs-Stände der erforderliche Aufwand zu bestreiten sey; so wolle man doch Ihro Kayserlichen Majestät zu allerunterthänigsten Ehren das Aeuserste thun, und hiemit nach disseitig geringen Kräften auf 18. bis 20. Römer-Monathe auf wohl leidentliche Fristen gesetzet, und die Restanten möglichsten Fleisses eingetrieben werden mögen.

Num. 18.

Conclusum Trium Collegiorum S. R. I. de dato 28. & dictato 31. Augusti 1758.

Nachdeme man in allen dreyen Reichs-Collegiis das den 6. Junii laufenden Jahrs dictirte rc. & sic per totum ut in Concluso Electorali.

Num. 19.

Reichs-Gutachten, de dato Regensburg, den 28. Aug. 1758. die von Reichs-wegen verwilligten 20. Römer-Monathe betreffend.

Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrns zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung bevollmächtigten Höchst-ansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Alexander Ferdinand, Fürsten von Thurn und Taxis ꝛc. Hochfürstl. Gnaden, bleibt hiermit im Nahmen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gebührend ohnverhalten.

Nachdeme man in allen dreyen Reichs-Collegiis das den 6. Junii laufenden Jahres dictirte, eine anderweite Verwilligung von Römer-Monathen betreffende Kayserliche Commißions-Decret in ordentlichen Vortrag und Umfrage gestellt:

So ist hierauf beliebt und beschlossen worden, daß zuvorderst Kayserlicher Majestät vor die durch Erlassung eben vermeldten Kayserlichen Commißions-Decrets bezeigte Reichs-väterliche allermildeste Vorsorge allergehorsamst zu danken, sodann zu Bestreitung des bey Fortsetzung der Operationen des Reichs-Kriegs-Heers in Verfolg vorheriger Schlüsse erforderlichen Geld-Aufwandes dermalen die Anzahl von 20. Römer-Monathen dergestalten zu verwilligen seye, daß die Helfte davon mit 10. Römer-Monathen von nun an in 4. Wochen, die andere 10. Römer-Monath betragende Helfte aber in denen hiernach folgenden nächsten 6. Wochen zu hiesiger Reichs-Operations-Casse ohnfehlbar zu zahlen und zu entrichten wäre.

Da aber mit allem deme leicht voraus zu sehen stehe, daß noch vor Verlauf dieser obschon kurzen Zahlungs-Fristen sich eine Geld-Bedürfniß bey der Reichs-Armee äusern, und in Ermangelung ein oder anderer des Endes zu treffenden Vorsehung bedenkliche Folgen daraus entstehen dörften. Als waren Kayserliche Majestät allergehorsamst zu erbitten, um die Erlangung eines von denen dermalen zur Casse eingehenden ersten Geldern zu ersetzenden und darauf zu versicherenden Vorschusses von 2. bis 300000. fl. sich allermildest zu vermelden. Und damit es nun an dem Ersatz dieses Darlehns nicht gebreche, und überhaupt die Willige die Last nicht allein zu tragen haben; so wolle man Kayserlicher Majestät zugleich dieses ehrerbietigst anheim stellen, daß so wohl gegen diejenige, welche in Stellung der Mannschaft und Entrichtung ihres Geld-Beytrags sich zeithero säumig bezeiget, noch hierunter ein völliges Genügen gethan haben, als gegen die, welche wieder Vermuthen mit der Zahlung dermaliger Verwilligung ungebührlich zurück bleiben sollten, die Reichs-Gesetz-mäßige Zwangs-Mittel angewendet werden möchten. Und wäre das ein und andere an Kayserliche Majestät, vermittelst eines Reichs-Gutachtens, (wie hiermit beschiehet) allergehorsamst zu bringen.

Womit des Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlichen Gnaden der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Both-

schafter

schafter und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regensburg den 28. Aug. 1758.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

Num. 20.

Herzoglich Magdeburgische am 28. August 1758. im Reichs-Fürsten-Rath verlesene ad Protocollum aber nicht genommene Aeuserung, wie solche von der Chur-Brandenburgischen Comitial-Gesandtschaft zum Druck befördert worden.

Magdeburg, cum cæteris Votis, suo loco & ordine; in dem Petersburger Tractate de anno 1746. und besonders dessen vierten Articul, lieget der ganze Grund desjenigen für das ganze teutsche Reich so höchst verderblichen Krieges, und die Absichten sind darinnen so Sonnen-klar, als der Beweis, auf wessen Seite die Aggression und der wirkliche Friedens-Bruch auszudeuten; denn es so wenig nach allem Völkerrechte justificiret, als sonst nur auf einige Weise beschöniget und vermantelt werden könne, wenn gleich nach geschlossenem Frieden mit Sr. Königl. Majestät in Preussen, in völliger Ruhe und Friede, wieder Allerhöchst-Dieselbe nahmentlich eine offenbare Offensiv-Allianz gemachet, und wegen an Dieselbe so heilig cedirten Länder auf ohngerechte Wiedererlangung gedacht, und darzu solche Casus fest gesetzet worden, die mit dem geschlossenen Frieden nicht die geringste Connexion hatten.

Wie können also alle Höchst- und hohe Stände zu solchen Absichten die Hände biethen, und es verantworten, Ihre Unterthanen, (ob sie gleich selbst in der äusersten Dürftigkeit stecken, und wohl gar von mancher Landes-Herrschaft zu Korn- und Fourage-Lieferung an die Französische Magazine noch beständig mit Gewalt und Straf-Befehlen angehalten werden,) mit solchen exceßiven neuen Anforderungen zu beschweren, welche lediglich zu der Ausführung der Privat-Absichten des Wiener Hofes angewendet werden, und womit nach dessen Willen und Belieben geschaltet wird; dahingegen Se. Königl. Majestät in Preussen zu Ruhe und Frieden geneigt, und solche beyzubehalten beflissen gewesen, und des Endes nach bereits ausgebrochenen Kriegs-Troublen des gesamten Reichs-Vermittelung gewünschet, wovon dasjenige, was Sie so wohl in offenen Druck der Welt mittheilen, als in Ansehung der Restitution derer Chur-Sächsischen Lande nach erhaltener Sicherheit für Dero eigene und auf dem Reichs-Tage mehrmalen declariren lassen, ein unverwerfliches Zeugniß giebet. Allein der Wiener Hof hat solcher friedliebenden Neigung nicht Gehör geben wollen, sondern für dienlicher und nützlicher geglaubet, das gesamte Reich in Combustion zu setzen; und ist es nicht ein völliger Despotismus, wenn wider die klare Wahl-Capitulation, als welche die Regul und Richtschnur der Kayserlichen Regierung seyn müsse, fremde Völker ins teutsche Reich herein gezogen worden, diejeni-

ge Stände, welche in solche Absichten nicht blindlings hinein gehen wollen, und dazu, nach dem Westphälischen Frieden Art. VIII. §. 3. die Freyheit haben müssen, zu bezwingen, und deren Land und Leute völlig zu Grunde zu richten; wovon in der von des Herren Landgrafen von Hessen-Cassel Durchlaucht, an das gesamte Reich gebrachte Vorstellung die kläreste Beweißthümer vorhanden, ja, wenn bey der, von dem unter Commando des Prinzen von Soubise stehenden Französischen Corps, von neuem geschehene Occupirung derer Hessen-Casselischen Landen der Französische Commissaire, Foulon, sich nicht entsehen, dem Hessen-Casselischen Ministerio unter die Augen zu sagen, daß er vorjetzo lauter Unmöglichkeiten zu prätendiren instruiret seye, und dennoch auf deren exacte Befolgung bestehen, und im Nichtgelobungs Falle durch das Fischerische Corps die Execution verrichten, und selbst in der Stadt Cassel zu plündern die Ordre stellen würde, und daß dergleichen unerhörte und fast barbarische Drohungen mehr sind, welche sich die Reichs-Stände von einem sich nennenden Garant des Westphälischen Friedens exponiret sehen, und dabey noch erfahren müssen, daß dieses nicht allein von solchem Orte her approbiret werde, wo man zwar den Titul des Summi Executoris behauptet, aber der eydlichen Engagements ohnerachtet, der Reichs-Stände Ehre, Freyheit und Sicherheit bekanntermassen selbst unterdrücken helfen will, und dazu auf so vielerley Art und Weise so augenscheinlich, als Reichs-Constitutions-widrig, zu cooperiren sich nicht entsiehet, wovon so viele zeitherige öffentlich bekannt gewordene Reichshofraths-Conclusa, und besonders auch die ganz neuerlich gegen des Landgrafen von Hessen-Cassel Durchlaucht ergangene, genugsame Beweise geben. Ferner ist es nicht ein in dem Reichs-Gesetzen so hoch verpönter wirklicher Land-Friedensbruch, wenn Reichs-Ständische Lande für eroberte und conquerirte gehalten, auch solcher Reichs-Stände Lande, welche darzu nicht die geringste Gelegenheit gegeben, feindlich überzogen, und die erpreßte Landes Revenüen mit der Krone Frankreich partagiret worden, als welche Facta, so bekannt genug, auch bereits in denen Reichs-Protocollen liegen, und nicht widersprochen werden können.

Seine Königl. Majestät in Preussen, welche diese Verwüstung des teutschen Vaterlandes so sehr zu Herzen genommen, haben diesem allen ohnerachtet, in patriotischer Gesinnung fortgefahren, und zu vielfältigen malen den Frieden angebothen, auch, obgleich die von dem Reich übernommene und reclamirte Garantie des Dresdenschen Friedens Ihro nicht geleistet werden wollen, dennoch aus wahrer Achtung für Dero Herren Reichs-Mitstände Ihnen eine vollkommene Neutralitäts-Ergreifung antragen lassen. Aber, auch diese wohlgemeinte Insinuationes hat der Wiener Hof, theils durch Drohungen, theils süsses Versprechen zu hintertreiben gewußt, viele Stände zu offenbarer Theilnehmung des Krieges wider Allerhöchst-Dieselben, mittelst Dero Feinden geschehenen Zuführung an Volk und Gelde auch anderer Beyhülfe und Subsistenz, zu bewegen gesuchet, andere aber in geringere Verlegenheit gesetzet, selbige denen unvermeidlichen Folgen der Theilnehmung an dem Kriege zu exponiren, überhaupt aber selbige wider Se. Königl. Maj. immer mehr und mehr

animi-

animiren, und denen blos zu Dero Vertheidigung ergriffenen Maaßnehmungen die gehäßigsten Absichten anzudichten, sich äuserst angelegen seyn lassen, lediglich um nur dadurch das Haupt-Augenmerk, die Recuperirung derer vormals feyerlichst cedirten Schlesischen Landen, und die Unterdrückung der evangelischen Religion desto mehr zu befördern.

Seine Königliche Majestät hätten Sich also billig und mit Grunde die Hofnung gemachet, daß diese aus dem bisherigen Erfolge von denen gesamten Ständen des Reichs endlich würde eingesehen werden, und, wie durch die gewöhnliche Sprache des Wiener Hofes, von Erhaltung der Freyheit, dem wahren Wohlseyn und Dienste des Vaterlandes, dieses alles keinesweges, sondern das gerade Gegentheil in der That beziehlet werde, so daß die kostbare Gestellung derer Contingenten an Mannschaft, und die Bewilligung noch mehrer Römer-Monathe an Gelde, nichts anders, als deren Stände des Reichs selbst eigenen Ruin nach sich ziehen können, indem dadurch die ungerechte Recuperations-Begierde jenen Hofes nur mehr genähret, der Friede und Ruhestand weiter entfernet, und die von selbigem beäugte Unterdrückung der mächtigsten, besonders evangelischen Ständen, befördert, diese aber so denn den ohnausbleiblichen Untergang der Mindermächtigen, und die Umkehrung des Reichs-Systematis nach sich ziehen, folglich Freyheit und Religion gänzlich unter die Füsse gebracht seyn würde.

Diese Hofnung hat um so mehr gefaßt werden können, weil nicht gezweifelt worden, es würden alle nicht prävenirte Reichs-Stände nicht ohne Befremdung und Unwillen daran gedenken können, wie sehr Ihre Gerechtsame, Hoheit und Prärogativen, aller von dem Wiener Hofe ertheilten Sincerationen und Versicherungen ohnerachtet, dennoch so augenscheinlich gekränket werden, da man einen commandirenden General bey der so genannten Reichs-Armee ohne der Reichs-Stände Vorwissen und Consens ohnbedenklich angeordnet, solchen zu Wien einseitig in anmaßlichen Eyd und Pflicht genommen; ferner, wenn von denen Fremden ins Reich gezogenen Völkern die Bezahlung der in so grosser Menge gelieferten Rationen und Portionen, auch geleisteten Fuhren, heilig und schriftlich versprochen, aber bis dato nicht eingehalten, ansehnliche Geld-Summen, unter den Namen Vertretungs-Geldern, wie von dem Nieder-Rheinisch Westphälischen Kreyse unter andern geschehen, extorquiret, und dennoch bis dato kein einziger Mann von denen dafür zu stellen versprochenen Kayserl. Haus-Trouppen sich bey der so genannten Reichs-Armee eingefunden habe. Allerhöchst-Dieselben haben nicht minder geglaubet, daß es einem jeden in die Augen fallen müsse, wie unverantwortlich mit denen vorhin verwilligten Römer-Monathen umgesprungen, wie der so genannten Reichs- und anderer Kreyß-Ständen Generalität zur Ungebühr die ansehnlichsten Summen, und welche sich auf viele Tonnen Goldes belaufen, ohne deren Stände Vorwissen und Consens, und ohne daß jemalen eine zu justificirende Rechnung davon zu erwarten stehet, hingegeben, und mehrere andere Ausgaben bis zur größten Verschwendung getrieben, und selbst das Reich so augenscheinlich vervortheilet worden. Ferner, daß in Erwägung

gezogen werden würde, ob die mit so vielem sauren Schweiß und Mühe derer Reichs-Ständischen Unterthanen zusammen gebrachte Contingenter und daraus formirte so genannte Reichs-Armee ihrem ersten Ursprunge und der willkührlichen Disposition nach, welche der Wiener Hof sich darüber anmaßet, wohl für etwas anders, als lediglich für Oesterreichische Hülfs-Völker könnten angesehen werden, da sie zu alleiniger Beförderung derseitigen Privat-Absichten, sich mit denen Oesterreichischen Haus-Trouppen conjungiren, und an solche Orte marschiren müssen, wohin sie, denen in Comitiis gemacht werden wollenden Schlüssen nach, gewiß nicht destinirt gewesen? Und ob man bey solchen Umständen wohl vermuthen können, daß denen Ständen des Reichs deme ohnerachtet neue Geld-Forderungen zu fernern Operationen angesonnen werden mögen? Wiewohl man sich aus allen diesen in Wien nicht den geringsten Scrupel machet, sondern eine Bewilligung nach der andern von so vielen Römer-Monathen verlangt, gerade, als wenn die Stände des Reichs um nichts weiter gefraget werden dürften, noch auch um etwas anders sich zu bekümmern hätten, als nur, nach Gutdünken des Wiener Hofes, Geld und Volk zu schaffen, und es noch gut genug seye, Sie auf dem Fußland-säßiger und Contribuabler Oesterreichischer Stände und Unterthanen zu behandeln; ohne zu gedenken, was für gefährliche Folgen aus diesem despotischen Verfahren zu befürchten, und wie wenig solches mit der Freyheit der teutschen Reichs-Stände, deren Hoheit und Prärogativen, und überhaupt mit der Disposition des Westphälischen Friedens zu vereinbaren seye, und daß dadurch in der That der Weg zu ihrem eigenen Untergange gebahnet werde.

Indessen wollen Se. Königl. Majestät in Preussen denenjenigen Reichs-Ständen, welche sich vorgenommen, denen Oesterreichischen Absichten blindlings Folge zu leisten, lediglich anheim stellen, ob sie denen patriotischen Aeuserungen, so gleich zu Anfang und bey Fortgang des jetzigen Krieges gethan worden, auch denen sonst geschehenen wohlgemeinten und freundschaftlichen Erinnerungen Gehör geben, oder nicht? Jedoch werden Allerhöchst-Dieselbe Ihro Orts nicht ablassen, für die Aufrechthaltung des teutschen Reichs-Systematis auch die Hoheit und Vorrechte der Stände ferner Gut und Blut aufzusetzen, und zu diesem rühmlichen Endzwecke mit Dero hohen Alliirten alle dienliche Maaßregeln nehmen.

Wenn aber Se. Königl. Majestät mit Beyfall des Natur- und Völker-Rechts declariren lassen müssen, daß Sie diejenigen Stände des Reichs, welche in die Maaßnehmungen des Wiener Hofes entriren, und demselben in seinen ungerechten und gefährlichen Absichten mit Geld, Mannschaft, oder sonst einigen Vorschub leisten, nicht anders als Dero öffentliche Feinde ansehen, und sich solcher Gestalt gegen Sie würden benehmen müssen, wie von denen fremden Hülfs-Völkern in Sr. König. Majestät und anderer hohen Alliirten Landen Welt-kündiger massen geschehen; so wird sich darüber so wenig zu verwundern, als solches zu verargen seyn.

Se. Königl. Majestät überlassen Dero Reichs-Mitständen lediglich, ob und was auf alles dieses für Attention und Reflexion wolle genommen werden; und wenn sie die Ohren verstopfen, und nicht einsehen und erkennen wollen, was zum Besten

dienet,

dienet, so bleibet Ihro doch allezeit die Consolation, daß alles aufrichtig und wohlmeynend vorgestellet worden.

Se. Königl. Majestät schmeicheln Sich auch billig, daß solches nicht anders, als gut könne aufgenommen und angesehen werden, und können also nach aller Vernunft sich nicht vorstellen, daß Dero Reichs-Mitstände auch bey dem größten Attachement an den Wiener Hof sich jemals nur würden beyfallen lassen, Ihro die Niederträchtigkeit anmuthen zu wollen, die Sache nicht so, wie sie eigentlich ist, und die Facta nicht nach Beschaffenheit Ihrer Farbe vorzustellen, sondern in vermeyntlicher Ehrfucht und Submission alle Wahrheiten mit tiefem Stillschweigen zu übergehen, und alles Unrecht in Gedult zu leiden.

Es ist dahero wohl höchlich zu verwundern, wenn, jedoch ein vortreflich-Salzburgisches Directorium proprio motu & auctoritative sich anmaßen wollen, über ein Reichs-ständisches Votum wider die in denen Reichs-Gesetzen und Westphälischen Frieden so fest begründeten Libertatem Suffragii ein so strenges und unbedachtsames Decisum heraus zu schnellen, ohne Anfrage und Bewilligung allerseitiger Mitstände das disseitige Pro Memoria vom 28. Junii ohngebührlichen gleichsam zu verwerfen, und Statibus anmuthen zu wollen, sich hierinn zu conformiren.

Die Oesterreichische Vasallen-Pflicht hat vermuthlich zu diesen weiten Ausschritt getrieben, so, daß darüber sogar das Officium gänzlich vergessen worden; und wie ein Salzburgischer Directorial-Gesandter die Jura statuum vielmehr besonders kräftig mit souteniren, nicht aber deren Hoheit und Freyheit dergestalt zu unterdrücken mit helfen müßte, daß es bis zu der niedrigsten Unterwürfigkeit gereiche, und denen Ständen gar nicht mehr frey seyn würde, Ihre Nothdurft, nach Beschaffenheit der Sachen, zum Reichs-Protocoll zu geben, und Facta, wie sie sind, nach ihrer eigentlichen Farbe vorzustellen; Als wollte man solcher Reichsgesetz- und Ordnungs-widriger Anmaßung hiermit protestando aufs feyerlichste widersprochen, und alle hohe Mitstände zu Vindicirung ihrer gemeinsamen angefochtenen Stimm-Freyheit gegen diesen unerlaubten Directorial-Mißbrauch ermahnet haben. Desuper ulteriora reservando.

Num. 21.

Des Salzburgischen Directorial-Secretarii Registratur über das, was sich bey Zusammenschreibung des Reichs-Fürsten-Raths-Protocolls am 30. Augusti 1758. zugetragen hat.

Bey dem Anfang der Zusammenschreibung war der Magdeburgische Legations-Secretarius nicht zugegen, er trat in das Churfürstl. Collegium, wo man, weil in dem Fürstlichen Nebenzimmer die protestantische Herren Gesandte ihre Conferenz hielten, sich eingefunden hatte, eben zu der Zeit ein, als man das Pfalz-

lautersche Votum, welches der Magdeburgischen Aeuserung nicht weit vorhero gehet, von Unterzeichneten dictirt wurde.

Benannt Magdeburgischer Legations-Secretarius war ganz stille, bis es hiesse: Magdeburg, cum cæteris Votis, verlase einen schriftlichen ꝛc. ꝛc. welches letztere er nicht aussprechen ließ, sondern aufstund, auf mir zugienge, etliche Bogen geschriebenes Pappier in der Hand haltend und mir solches überreichen wollen, mit Verlangen, daß ich es dictiren möge. Ich gab ihm aber zur Antwort, was ich zu dictiren hätte, stünde schon in dem Directorial-Protocoll, worauf er mit Heftigkeit versetzte: Wann ich es nicht dictiren wollte, müßte er es selbst verrichten. Ich replicirte: So bald ich fertig wäre mit dem, was ich noch zu dictiren hätte, könnte er den Anfang damit machen, und es schreiben, wer wollte. Ich habe hierauf mit dem Dictiren immer fortgefahren. Er fieng aber ein gleiches mit größtem Ungestüm, in dem Zimmer nahe bey dem Tisch, wo die mehresten Legations-Secretarii und ich gesessen, auf- und niedergehend zu thun an; ich ließ mich aber auch hierdurch nicht hindern, sondern dictirte mit heller Stimme unabläßig fort, und alle Legations-Secretarii, nur den Hessen-Casselischen ausgenommen, schrieben, was ich ihnen in die Feder dictirte, ohne daß er, Magdeburgischer, so sehr er auch schreyen mögen, uns an ein- oder dem andern hatte stöhren können.

Diese Unordnung dauerte so lange, bis er das Schreyen müde war; er blieb nachhero so lange noch sitzen, bis es hiesse: Directorium an Erhaltung der ꝛc. ꝛc. worauf er aufstund und zu mir getreten ist, obvermeldtes Pappier auf den Tisch legend, dabey vermeldend: Da man das Magdeburgische Votum nicht ad Protocollum genommen; so wäre es eine Falsification des Protocolls, gegen dessen Unrichtigkeit er also solennissime protestiren müsse. Ich versetzte ihm: Daß ich von einer Falsification eben so wenig, als die übrigen Legations-Secretarii wüßte, weil alles dem Directorial-Protocoll gleichlautend sey, nehme auch keine Protestation an. Er gieng sofort aus dem Collegio und redete noch vom Protestiren. Ich wiederholte aber voriges, und der Oesterreichische Directorial-Secretarius vermeldete: Es sey hier nicht locus protestandi, sondern scribendi.

Uebrigens ist noch zu vermerken, daß den Nachmittag dieses Dati der Bambergische und Baden-Badische, welche nahe an der Thür gesessen, von dem abgegangenen Magdeburgischen noch diese Formalia gehöret hätten: Er protestire nochmals gegen das Protocoll und declarire es als eine Scarteque.

Marckloff.

Num. 22.

Num. 22.

Kayserlich - Allergnädigstes Hof - Radifications - Decret, de dato Wien den 5. & dictato Regensburg den 9. Septembr. 1758. die von Reichs-wegen verwilligte 20 Römer-Monathe betreffend.

Von der Römisch-Kayserlichen Majestät, Francisci, unsers Allergnädigsten Herrns wegen, denen bey gegenwärtig-allgemeiner Reichs-Versammlung anwesenden des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten, und Ständen fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten in Gnaden anzufügen:

Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät seye allerunterthänigst vorgetragen worden, was maßen Churfürsten, Fürsten und Stände auf das unterm 31. May jüngsthin erlassene, und den 6. Junii darauf dictirte Kayserl. Commißions-Decret zu Bestreitung des bey Fortsetzung deren von Dero Kayserlichen und des Reichs Executions-Armee wider die beharrliche Chur-Brandenburgische Empörung und deren weitere Verbreitung angegangenen Operationen erforderlichen Geld-Aufwands, in Verfolg vorheriger Reichs-Schlüssen dermalen die Anzahl von 20 Römer-Monathen dergestalten zu verwilligen, mittelst eines allerunterthänigsten Reichs-Gutachtens vom 28sten jüngst abgelauffenen Monaths Augusti geschlossen hätten, daß die Helfte davon mit 10 Römer-Monathen von solchem dato an in 4 Wochen, die andere zehen Monathe betragende Helfte aber in denen hier nachfolgenden nächsten sechs Wochen zu der Reichs-Operations-Cassa ohnfehlbar zu bezahlen, und zu entrichten wären, mit deme an Ihro Röm. Kayserl. Majestät gestellten allerunterthänigsten Ersuchen, auf daß Allerhöchst-Dieselbe zu Bestreitung deren laufenden Bedürfnissen, und damit in Ermangelung ein- oder anderer des Ends zu treffender Vorsehung einige bedenkliche Folgen daraus nicht entstehen möchten, um die Erlangung eines von denen dermalen zur Cassa eingehenden ersten Gelderen zu ersetzenden, und darauf zu versichernden Vorschusses von 2 bis 300000 Fl. sich allermildest verwenden möchten; zugleich aber auch Allerhöchst-Deroselben ehrerbietigst anheim gestellet werde, daß sowohl gegen diejenige, welche in Stellung der Mannschaft und Entrichtung ihres Geld-Beytrags sich zeithero säumig bezeiget, noch hierunter ein völliges Genügen gethan hätten, als gegen die, welche wider Vermuthen mit der Zahlung dermaliger Verwilligung ungebührlich zurück bleiben sollten, die Reichsgesetz-mäßige Zwangs-Mittel angewendet werden möchten.

Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät gereiche es zu allerhöchster Zufriedenheit, daß Churfürsten, Fürsten und Stände in so guter Einverständniß, und mit so vielem rühmlichen Eifer denen allbereits für das wahre Wohl und Beste des werthen teutschen Vaterlandes, und der ihrigen selbstigen Erhaltung abgefaßter Reichs-Schlüssen so standhaft als willig nachsetzeten.

Es

Es wolle auch unter fernerm göttlichen Beystand allerdings zu hoffen seyn, daß durch die solchergestalten allerseits vereinigende Kräften, und deren wirksame Unterhaltung die gewagte Empörung werde gedämpfet, und darmit das Heil. Röm. Reich bey seiner Gesetz- mäßigen Verfassung, dessen Stände aber, bey der alten teutschen Freyheit nicht allein erhalten, sondern auch die Gebühr deren Gesetzen, und darmit die allgemeine Sicherheit und Ruhe im Reich für das Künftige hergestellet werden.

Indeme nun Ihro Römisch-Kayserliche Majestät das an Allerhöchst-Dieselbe gebrachte Eingangs erwehnte allerunterthänigste Gutachten all- seines Inhalts hiemit allergnädigst benehmigten, und dessen allergehorsamsten Vollzugs sich allermildest versehenen; Als würden auch Allerhöchst-Dieselbe weiter nicht entstehen, alle nöthige und diensame Vorsehung dahin zu machen, damit es bey der Reichs-Operations-Cassa an der einsweiligen Geld-Bedürfniß nicht ermangele, und allenthalben die Operationen ohnunterbrochen dem gemeinen Dienst zum Besten, und denen Chur-Sächsischen, auch übrigen vergewaltigten Reichs-Landen zu ihrer Befreyung fortgesetzet werden könnten. Gleichwie dann auch weiter Allerhöchst-Dieselbe nicht unterlassen würden, und von selbsten allschon den Bedacht darauf Reichs-väterlich hätten, um gegen die säumige Stände die Gebühr deren Gesetzen geltend zu machen, auf daß solchergestalten, der für die gemeine Hülf zu machen seyende Aufwand auf die willige Stände allein nicht zurück fallen, sondern dieser der Gebühr nach, mit gleichen Schulteren allenthalben getragen, und darmit auch die Hülfe desto ausgiebiger erlanget werden möge.

Deme lasseten Ihro Römisch-Kayserliche Majestät allergnädigst noch beyfügen, wie daß Allerhöchst-Dieselbe nicht allein die sorgsamste Aufsicht dahin tragen würden, auf daß bey denen von Churfürsten, Fürsten und Ständen, so rühmlich verwilligten Geld-Mitteln alle mit dem Dienst nur immer zu vereinbaren mögliche Ersparung genauest eingehalten, sondern auch die dißfalsige Rechnungen der einsweiligen Ausgab des ehesten vorgeleget würden.

Und da ferner deren Churfürsten, Fürsten und Ständen zur fürwährenden Reichs-Versammlung bevollmächtigte vortrefliche Räthe, Bothschaften und Gesandte des wahren Wohls und Besten des werthen teutschen Vaterlandes sich allenthalben so rühmlich und patriotisch annehmeten; So lasseten Allerhöchst-Dieselbe Dero allergnädigsten Zufriedenheit sie anmit ins besondere allermildest versichern, und verbleiben denenselben anbey mit Kayserlichen Gnaden wohl gewogen. Signatum zu Wien unter mehr Allerhöchstgedacht- Ihrer Kayserlichen Majestät hervorgedruckten Kayserl. Secret-Insiegel, den 5. Septembris Anno 1758.

Rudolph Graf von Colloredo, mppr.

(L. S.) Andreas Mohr.

Inscriptio:

Inscriptio:

Von der Römisch-Kayserlichen Majestät, Francisci, Unsers allergnädigsten Herrns wegen, denen bey gegenwärtig-allgemeiner Reichs-Versammlung anwesenden des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten in Gnaden anzuhändigen.

Num. 23.

Reichs-Hofraths-Conclusum,

Lunæ, 12. Junii 1758.

Den gewaltsamen 2c. in specie die von dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel verweigerte Auf- und Beystellung des durch den jüngern Reichs-Schluß beliebten Tripli, auch weitere Concurrirung zu dem Ober-Rheinischen Kreys betreffend. Sive der Herr Landgraf zu Hessen-Cassel in Literis ad Imperatorem sub dato 20. Mart. & præs. 2. Maji a. c. überreichet fernere allerunterthänigste Vorstellung und Anzeige deren von den Königl. Französischen Hülfs-Truppen bishero erlittenen härtesten Dero Fürstl. zu unvermeidlichen Ruin gereichenden Bedrängnissen mit nochmaliger allersubmissester Bitte, den Kayserl. mächtigsten Schutz und Reichs-väterlichen Beystand, zu endlicher wieder Entledigung ihrer Lande, und vollkommenen Ersetzung alles demselben, und dessen Landsassen und Unterthanen durch die beschehenen Lieferungen, eingetriebenen Contributiones, und sonsten verursachten Schadens allermildest wiederfahren zu lassen. Cum Adj. A. B. & C.

1) Ponantur des Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel humæ. literæ ad Imperatorem d. d. 20. Mart. & præs. 2. May a. c. ad Acta. Es wird aber

2) mit nochmaliger Verwerfung des zu wiederholten malen beschehenen, gestalteten Umständen nach, unstatthaften An- und Vorbringens bey denen Kayserlichen Verordnungen alles lediglich belassen; idque

3) Notificetur per Rescriptum denen ausschreibenden hohen Herren Fürsten des Ober-Rheinischen Kreyses, um dem an sie deßfalls allschon beschehenen Kayserl. Allerhöchsten Auftrag gemäß, nunmehro ohne alle weitere Rücksicht in Rückfrage zu verfahren, und wie dieses beschehen, in Zeit von 2 Monathen allerunterthänigst anzeigen.

4) Fiat ex officio gegen den besagten Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Mandatum S. C. dahin:

Es seye Reichs-kündig, was maßen er, Herr Landgraf zu Hessen-Cassel, seine Kriegs-Völker zu jenen des in der Empörung befangenen Königs in Preussen, Churfürstens zu Brandenburg, und dessen Anhängern habe zuführen, solche mit diesen vereinigen, und dieselbe zu weiterer Verbreitung

breitung der Empörung in noch mehrere Reichs-Lande, mit anziehen lassen. Wenn nun aber in dem aufgerichteten Land-Frieden und andern des Heil. Röm. Reichs Satz- und Ordnungen es heilsamlich versehen, und in dem Westphälischen Frieden mehrmalen bedungen und bestätiget worden sey, daß niemands, was Würden, Standes oder Wesens der seye, um keinerley Ursache willen, wie die Nahmen haben möchten, auch in was gesuchten Schein das geschehe, den andern befehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belagern, auch darzu für sich selbst, oder jemands andern, von seinetwegen nicht dienen, noch einig Schloß, Stadt, Markt, Befestigung, Dörfer, Höfe und Weyler mit gewaltiger That, freventlich einnehmen, oder gefährlich mit Brand oder in andere Wege beschädigen, noch jemands solchen Thätern Rath, Hülf, und in keine Weise Beystand oder Vorschub thun, auch sie wissentlich und gefährlich nicht beherbergen, beätzen, tränken, enthalten und gedulten solle, alles weder öffentlich noch heimlich, weder un- noch mittelbar, unter was Angeben und Vorwand das auch immer seyn möge, und zwar unter gleicher Pön des Land-Friedbruchs und sonderlich Kayserl. Majestät und des Reichs Acht samt andern Pönen, mit dem ausdrücklichen Beysatz, daß wider dieses forderiste Gesetz des Land-Friedens, auf dessen genauer Einhaltung die Ruhe und gemeine Sicherheit allein beruhete, einige sonstige Bündniß und Pflichten, mit was Worten, Clausuln, und Meynung, wie die gesetzet und verpflichtet waren, einen Stand des Reichs in keine Wege schützen, schweren, verantworten, befreyen, oder ausziehen mögen, sondern wer einen Land-Friedbrechern, oder dessen Anhängern einige Hülf oder Beystand, nach älterer oder jüngerer Verbündniß, leistet, dergleichen Strafen des Land-Friedbruchs sich schuldig mache und darob zu halten, Ihro Kayserl. Majestät rc. als dem Oberhaupt des Reichs von tragenden Kayserl. Amts wegen obliege, dannenhero auch auf dieses zu allen Zeiten ohnabänderliche, und keiner willkührlichen Erklärung unterworfene Reichs-Grund-Gesetz alle Churfürsten, Fürsten und Stände, durch die in das Reich erlassene und zu wiederholtenmalen in dem Ober-Rheinischen Kreys, in welchem Er, Herr Landgraf, gelegen, verkündete Kayserl. Mandata, Avocatoria, Inhibitoria & Dehortatoria seyen gewesen, und deren genaueste Einhaltung allerseits aufgeleget worden: So gebiethen Ihro Kayserl. Majestät Ihme, Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel, hiermit von Römisch-Kayserl. Macht und obersten Gewalts wegen, daß er sogleich nach Verkündigung dieses Allerhöchsten Kayserl. Mandati ohne alle Ein- und Widerrede, auch ohne mindesten Zeit-Anstand, Ausflucht und Vorwand, wie diese immer geartet, und vorgebracht werden mögen, und wollen, die Seinige Kriegs-Völker abrufen, an der durch den König in Preussen, Churfürsten zu Brandenburg, und dessen Anhang und Helfer gegenwärtig weiter verbreiteten Empörung einigen

gen Antheil weder mittel- noch unmittelbar, auch weder heimlich noch öffentlich mehr nehmen, diesen einigen Hülf, Beystand, Vorschub, Unter- und Durchschleif oder andere Begünstigung nicht mehr leisten, oder erzeigen, sondern denen erlassenen Kayserl. Mandatis, Avocatoriis, Inhibitoriis & Dehortatoriis gemäß, unter der Straf Kayserl. Majestät und des Reichs Acht, sich in allen verhalten, und daß er deme also künftighin nicht mehr widerhandlen wolle, und werde, gebührende und genügliche Sicherheit stellen solle. Annexa Citatione solita cum termino 2. mens.

5) Injungatur dem Reichs-Hofraths-Thürhüter dieses letztere ex officio erlassene Kayserliche Mandat dem Fürstl. Hessen-Casselischen Reichs-Hofraths-Agenten behörig in Originali zu insinuiren, und wie solches geschehen, allerunterthänigst ad Acta zu dociren.

6) De reliquo fiat Votum horum omnium notificatorium ad Imperatorem.

Num. 24.

Reichs-Hofraths-Conclusum,

Lunæ 12. Junii 1758.

Den gewaltsamen ꝛc. in specie die Befolgung des Kayserl. Mandati excitatorii & inhibitorii in dem Ober-Sächsischen Kreys und dem Herrn Herzogen zu Sachsen-Gotha angeschuldigten Ungehorsam betreffend, sive der Hochfürstl. Sachsen-Gothaischen Anwaldt von Middelburg sub præs. 24. Octobr. a. p. übergiebt allerunterthänigste Anzeige ad Conclusum de 22. Aug. d. a. nebst einer per Estaffette erhaltenen Vorstellung, Erläuterung und Paritions-Anzeige, Ihro Durchlaucht des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha-Altenburg juncto petito humillimo pro clementiss. eandem ad Acta ponendo & desuper reflectendo, appon. Lit. a. & b.

In eadem der Herr Herzog zu Sachsen-Gotha sub præs. eodem überreichet per a Middelburg allerunterthänigste Vorstellung, Erläuterung, Paritions-Anzeige und Bitte ad Conclus. Cæsar. de 22. Aug. 1757. pro clementiss. ab instituta actione fiscali absolvendo, & ad tollendam comminatam executionem intus petito modo gratiosissime ordinando appon. Num. I. usque 14. inclus.

Referuntur exhibita.

Num. 25.

Reichs-Hofraths-Conclusum,

Martis 13. Junii 1758.

Den gewaltsamen rc. in specie die Befolgung des Kayserl. Mandati excitatorii & inhibitorii in dem Ober-Sächsischen Kreys, und dem Herrn Herzoge zu Sachsen-Gotha beschuldigten Ungehorsam betreffend.

Absolvitur relatio & conclusum.

Fiat Votum ad Imperatorem.

Num. 26.

Reichs-Hofraths-Conclusum,

Veneris 16. Junii 1758.

Den gewaltsamen rc. (wie im vorstehenden.)

Legitur Votum & approbatur.

Num. 27.

Reichs-Hofraths-Conclusum,

Martis 20. Junii 1758.

Den gewaltsamen rc. in specie die von dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel verweigerte Auf- und Beystellung des durch den jüngern Reichs-Schluß beliebten Tripli; auch weitere Concurrirung zu dem Ober-Rheinischen Kreys betreffend.

Legitur Votum notificatorium & approbatur.

Num. 28.

Reichs-Hofraths-Conclusum,

Lunæ 21. Aug. 1758.

Den gewaltsamen rc. in spec. Fiscalis Imperialis Aul. contra Se. Majestät den König in Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg, citationis ad videndum & audiendum se declarari in pœnam Banni Imperii & privari omnibus feudis, juribus, gratiis, privilegiis & expectativis, sive ermeldeter Fiscalis sub præs. 9. Febr. a. c. übergiebt allerunterthänigste Anzeige lapsus termini ad excipiendum præfixi juncto petito hum. pro eventuali exceptionum communicatione, aut in earum defectu causam in contumaciam pro contestata & libellum pro confessato clem. acceptando, appon. Lit. A. & B.

Wird

Wird nunmehro wegen des beklagten Herrn Churfürsten zu Brandenburg Reichs-kundiger Contumaciæ lis pro contestata & libellus pro confessato hiermit angenommen, und klagender Kayserl. Hof-Fiscal ad ulteriora zugelassen.

Num. 29.

Reichs-Hofraths-Conclusum,

de eodem.

Den gewaltsamen ꝛc. in specie die feindliche Ueberziehung und Vergewaltigung derer Mecklenburgischen Herzogthümer und Landen puncto privatæ satisfactionis.

Publicatur Resolutio Cæsarea. Kayserl. Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret, deme zur allergehorsamsten Folge

1) Ponantur des Herrn Herzogen zu Mecklenburg humillimæ literæ ad Imperatorem, de præs. 21. Mart. nup. ad Acta.

2) Fiat gegen den König in Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg, Mandatum de abducendo milite, desistendo a quibuscunque pacifragiis, violentiis, & extorsionibus; captive abductos, ut & ad militiam coactos, dimittendo, ablata restituendo & resarciendo damna cum omni causa S. C. sub iterata pœnæ Banni comminatione annexa citatione solita cum term. duor. mensium.

3) Cum notificatione hujus fiat protectorium auf den König von Dännemark, als Herzogen zu Hollstein, daß Er, Authoritate Cæs. die Königl. Preussischen, Chur-Brandenburgischen Kriegs-Völker aus denen Herzoglich-Mecklenburgischen Landen abtreiben, diesen alles Erpreßte wieder abnehmen, und dem Herrn Herzogen zu Mecklenburg und dessen Unterthanen zustellen, auch weiter die dasige Herzoglich-Mecklenburgischen Lande wider alle fernere Landfriedens-brüchige Vergewaltigung schützen, und ihn, Herrn Herzogen, jetzo und ins künftige bey dem Besitz seiner Landen und Leuten mit zulänglichen Hülfs-Mitteln manuteniren, sofort wie dieses geschehen, und er solches weiter allerehest befolgen wolle, in Zeit von zwey Monathen bey Ihro Kayserl. Majestät anzeigen solle.

4) Wird Er, Herr Herzog zu Mecklenburg, wegen der Werbungs-Sache in separato allerunterthänigst anrufen, so ergehet auch hierwegen weitere Kayserliche Entschliessung.

Num. 30.

Reichs-Hofraths-Conclusum,

de eodem.

Den gewaltsamen rc. in specie des Herrn Herzogen zu Sachsen-Gotha beharrlichen Ungehorsam betreffend. Publicatur resolutio Cæsarea. Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret, deme zur allergehorsamsten Folge

1) Nachdeme der Herr Herzog zu Sachsen-Gotha die seinige mit Anerkenntniß des unterm 17. Januar. 1757. abgefasseten gemeinsamen Reichs-Schlusses, und daß Er diesem in allen schuldigst nachleben wolle, gebührend anerkläret, und darnach die Kayserlichen Mandata, Avocatoria, Inhibitoria & dehortatoria, in seinen Landen behörig hat publiciren, nicht minder zu Stellung seines Contingents und zu Abführung deren zur Reichs-Operations-Casse verwilligten Römer-Monathen, sich anerboten, und wegen dem vergangenen zu Ihro Kayserlichen Majestät sich bittlich allerunterthänigst gewendet hat, als wird Fiscali Imperiali Aulico hiermit aufgegeben, daß Er mit der fiscalischen Klag wider den besagten Herrn Herzogen noch zur Zeit und bis auf fernere Kayserliche Verordnungen an sich halten solle; Ihm, Herrn Herzogen, aber wird anbey auferleget, daß er das seinige Contingent zu Roß und Fuß alsbalden zu der Kayserlichen und des Reichs-Executions-Armee stellen, wie ingleichen auch die noch rückständige Römer-Monathe ohngesäumt abführen, und wie dieses geschehen, das nächstens und längstens in Zeit von zwey Monathen anzeigen solle,

2) Mit Verwerfung deren in puncto Mandati vorgebrachten unerheblichen und Reichs-Satzungs-widrigen Behelfen, wie auch der unzulänglichen Paritions-Anzeige, wird dem Herrn Herzoge hiermit nochmalen auferleget, daß Er dem ausgegangenen und verkündeten Kayserlichen Mandato unter denen solchen einverleibeten Strafen und Poenen all seines Inhalts und insonderheit mit alsbaldiger Abrufung des im Chur-Braunschweigischen Sold überlassenen und zu der weiteren Verbreitung der Empörung mit angestelleten Batajllon, so gleich die schuldigste allergehorsamste Folge leisten, und wie dieses geschehen, längstens in Zeit von zwey Monathen anzeigen solle.

Num. 31.

Reichs-Hofraths-Conclusum,

de eodem.

Den gewaltsamen rc. in specie des Königs von Großbritannien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, Theilnehmung an der Chur-Brandenburgischen

gischen Empörung, auch eigene landfriedbrüchige Ueberziehung und Vergewaltigung mehrerer Reichs-Landen betreffend.

1) Fiat ex officio gegen den König von Großbritannien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, Mandatum S. C. & sub pœna Banni Imperii dahin:

Es hätten Ihro Kayserliche Majestät Dero gegen die Chur-Brandenburgische Empörung erlassene Obrist-Richterliche Erkenntnisse und weitere Kayserliche Gebote Ihm, Herrn Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, so wohl für sich als auch in der Person eines mitausschreibenden Fürsten des Nieder-Sächsischen Kreyses, allbereits unterm 13. Septembr. und 9. Nov. 1756. durch sonderliche Kayserliche Ausschreibung kund gethan; es habe aber Er, Herr Churfürst, diese Kayserliche Gebot-Briefe ausser aller Acht und Befolgung gelassen, und obwohlen nachhin unterm 17. Januar. 1757. ein allgemeiner Reichs-Schluß zu Stande gekommen, und damit die Hülfe aller zehen Kreysen auf das Triplum verwilliget worden sey, so fort bey der weiter unterm 9. Febr. vorigen Jahres an ihn, Herrn Churfürsten, beschehener Verkündigung dieses Reichs-Schlusses dessen allgemeine Verbindlichkeit ihme eingeschärfet, und zugleich die bis dahin erschienene Saum- und Läßigkeit in Erfüllung der Reichsständischen Gebühr geahndet worden seye; so habe jedoch derselbe so weit entstanden, seiner Reichs-Ständischen Obliegenheit sich zu fügen, daß er vielmehr allen Gesetzen des Reichs und dessen Grund-Verfassung gänzlich zuwider unternommen habe, öffentlich zu erklären, wie er nicht gemeynet seye, die allgemeine Verbindlichkeit eines durch die Kayserliche allerhöchste Bestätigung zu seiner Vollkommenheit gediehenen Reichs-Schlusses anzuerkennen, sondern vielmehr diesen zuwider, neutral, und was dieses in der Wesenheit der Sachen ist, und weiter nach sich führet, dem Reich saum- und läßig, und denen Kayserlichen Gebot-Briefen ohngehorsam seyn wolle: Es habe aber derselbe bey deme es noch nicht bewenden lassen, sondern er habe weiter die seinige Kriegs-Völker mit jenen, des in einer offenbaren und von Kayserlicher Majestät auch allgemeinen Reichs wegen dafür anerkannten Empörung befangenen Königs in Preussen, Churfürstens zu Brandenburg, vereinbaret, und weiter die Völker von mehreren andern Fürsten und Ständen zur gleichen Hülf des Empörern, in seinen Sold genommen; deme sey die eigenthätige gewaltsame Ueberziehung deren Fürstlich Hildesheimischen, Paderborn-Osnabrück-Münsterischen und mehrerer anderer Reichs-Landen, und die dabey allenthalben unternommene landfriedbrüchige Vergewaltigungen gefolget, endlichen aber habe Er, Herr Churfürst zu Braunschweig-Lüneburg, mit dem in offenbarer Empörung befangenen, und in solcher beharrenden König in Preussen, Churfürsten zu Brandenburg, so gar auch nach der wider diesen allschon auf die Acht erlassenen Kayserlichen Ladung, sich in weitere Bündniß eingelassen, und darmit so wohl, als in der wirklichen Uebergebung seiner und

übriger

übriger in seinen Sold genommener Kriegs-Völker, unter das Commando eines ihme, dem Haupt-Empörern, Herrn Churfürsten zu Brandenburg, dienenden Generalen, so sich als einen offenbaren Helfern des Empörers darstellet, diesem zum Behuf die seinige Kriegs-Völker agiren lassen, solche auch mit jenen des Empörers mehrmalen vereiniget, und nachhin mit eigener landfriedbrüchiger That die Empörung weiter verbreitet; gleichwie dann Er nach und nach die Fürstlich-Hildesheim-Paderborn-Osnabrück- und Münsterischen, wie auch weiter die Herzoglich-Jülich- und Bergische, dann die Chur-Cöllnische, Fürstlich-Lüttich-Geldern, und Brabandische, auch mehrere andere Reichs-Lande mit landfriedensbrüchiger That und gewafneter Gewalt überzogen, deren feste Plätze besetzet, auch diese belagert, und eingenommen, deren landesherrliche Cassen sich bemächtiget, die Landes-Einkünften mit thätlicher Gewalt zu sich genommen, und annebst noch die gesamte Lande mit Contribution, Lieferung und andern Abgaben auf das härteste beleget, und allenthalben feindlich in solchen gehandelt, auch nunmehro gar zu Stärkung seiner gegen den Landfrieden und Reichs-Schluß fortgesetzten Empörung und Vergewaltigung seiner Mit-Ständen, noch fremde Völker in das Reich geführet. Alles dieses seye Reichs-kundig, und damit habe Er, König von Großbritannien Churfürst zu Braunschweig-Lüneburg nicht allein denen von Ihro Kayserlichen Majestät in das Reich erlassenen Mandatis inhibitoriis zuwider gehandelt, somit deren einverleibten Strafen sich schuldig gemachet, sondern auch selbsten einen in aller Art und Maaß äuserst erschwerten Land-Friedens-Bruch begangen.

Wann nun Ihro Kayserliche Majestät vermög Dero Kayserlichen Amts obliege, Dero Obrist-Richterliche Gebote und des Reichs-Schlüsse zu handhaben, insonderheit aber gegen die Helfere und weitere Verbreitere einer Empörung gemessenes Einsehen zu nehmen; so gebieteten Ihro Kayserliche Majestät Ihm, König von Großbritannien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, hiermit von Kayserl. Obrist-Richterlichen Amts- und Gewalts wegen, alles Ernstes, daß Er unter der Strafe Dero und des Reichs Acht, von aller Theilnehmung, Behelfung und Unterstützung der Chur-Brandenburgischen Empörung, wie auch von aller eigenen und selbstigen landfriedbrüchigen weitern Ueberziehung und Vergewaltigung seiner Reichs-Mitständen, alsbalden, nach Verkündigung dieses Kayserlichen Gebot-Briefes, abstehen, die fremde so wohl, als seine eigene und weiter in seinen Sold übernommene Kriegs-Völker sogleich ab- und zurück führen, auch die der gemeinen Sicherheit gefährliche Rüstung trennen und entlassen, alles Abgenommene denen vergewaltigten Reichs-Ständen zurück geben, und allen verursachten Schaden und Kosten ohnweigerlich erstatten, auch für das künftige genügliche Sicherheit leisten, dagegen aber denen Kayserlichen in das Reich erlassenen Mandatis, wie auch denen unterm 17. Jan. und 9. May vorigen Jahrs abgefaßten

allge-

allgemeinen Reichs-Schlüssen in allen die schuldige gehorsamste Folge leisten solle. Annexa citatione solita & cum termino duorum mensium.

2) Fiat Mandatum avocatorium an sämtliche Chur-Braunschweigische, wie auch alle übrige in des Königs von Großbritannien, Churfürstens zu Braunschweig-Lüneburg, Sold, Pflicht, und Diensten stehende Kriegs-Völker in conformitate jener, und mit der Berufung auf solche, welche wegen der Chur-Brandenburgischen Empörung in das Reich allschon seynd erlassen worden.

3) Cum acclusione des wider den König von Großbritannien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, erkannten Kayserlichen Mandati in copia ad notitiam, Mandati vero avocatorii in originali, rescribatur denen ausschreibenden Herren Fürsten eines jeden Kreyses, daß sie sothanes Kayserliches Mandatum avocatorium in denen dasigen Kreys-Landen gehörig, und gewöhnlicher Ordnung nach, publiciren und affigiren lassen, auch weiter die Anordnung so wohl für sich, als bey denen übrigen Kreys-Mitständen dahin ohneinstellig machen sollen, damit in Gemäßheit und zu gehorsamster Gelebung sothanen Kayserlichen Mandati avocatorii, die Stände die ihrige Unterthanen auch noch insbesondere abrufen, und gegen diejenige, welche deme sich gehorsamlich also nicht fügen, mit denen in dem Kayserlichen Mandato enthaltenen Strafen, auf Leib, Ehre und Gut, ohnnachsichtlich verfahren.

Nachdem auch der Landfrieden und dessen Execution-Ordnung es ohnehin mit sich bringe, daß einem in der Empörung wider Ihro Kayserliche Majestät und das Heil. Römische Reich befangenen, oder diesen nachhangenden Stand, oder sonsten einiger Zuzug, Beystand und Vorschub auch des oder durch des Reichs-Lande nicht möge gestattet, noch weniger selbsten geleistet, noch auch denen Seinigen einige Werbung und Vergatterung nachgesehen werden, sondern vielmehr dieselbe allenthalben Reichs-Satzungs-mäßig nieder zu werfen, und zu trennen seyn; so würden Sie, ausschreibende Herrn Fürsten, der dißfalsigen Gebühr und der denenselben hierunter zukommenden Obsorg, gegen den König von Großbritannien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, zwar von selbsten allschon in Gemäßheit deren wider die Chur-Brandenburgische Empörung und deren Helfere erlassenen Kayserl. Mandaten erinnert seyn; Kayserl. Majestät wollten jedoch denenselben die Befolgung alldessen, auch noch besonders und ausdrücklicher hiermit allergnädigst aufgeben, mit dem ernstlichen Gesinnen, daß sie auf den Vollzug dieser Reichs-Satzungs-mäßigen Gebühr genauest halten, und darwider nichts gestatten, sondern den oder diejenigen welche sich unterfangen sollten, dawider heimlich oder öffentlich etwas zu unternehmen, davon abhalten, auch mit gebührender Straf gegen den oder dieselbe verfahren, oder gestalten Umständen nach, alsbalden die gehorsamste Anzeige an Kayserliche Majestät bringen sollen, damit Allerhöchst-Dieselbe darwider das weitere verfügen mögen. Wie nun diese Kayserliche

Verordnung der Gebühr und ihrer Erforderniß nach, alsbalden gehorsamst seyn vollzogen worden, darüber erwarten Ihro Kayserliche Majestät die schleunigste Anzeige.

4) Cum simili acclusione Mandatorum Cæsar. rescribatur quoque der ohnmittelbaren Reichs-Ritterschaft, auf daß diese sothanen Kayserl. Verfügungen auch dieses Orts die allerunterthänigste Folge nicht allein leiste, und wie dieses geschehen, des nächstens allergehorsamst anzeige, sondern auch von allen in Königl. Großbritannischen Chur-Braunschweigischen Kriegs-Diensten stehenden Mitgliedern der Reichs-Ritterschaft, mit Bemerkung ihrer besitzenden Güter und angehörigen Vermögens eine genaue Verzeichniß an Kayserliche Majestät längstens in Zeit von zwey Monathen einsenden, so fort nach dem Ablauf der in dem Kayserl. Mandato avocatorio anberaumten Frist allerunterthänigst weiter berichten sollen, welche deren denen erlassenen Kayserl. Geboten ungehorsam sich bezeiget haben, um wider solche mit denen besagten Kayserl. Mandato einverleibten Strafen auf Leib, Ehre und Gut verfahren zu können.

Num. 32.

Reichs-Hofraths Conclusum,

de eodem.

Den gewaltsamen rc. in specie des Herrn Herzogen Carl zu Braunschweig-Wolfenbüttel Theilnehmung an der Chur-Brandenburgisch- und Braunschweig-Lüneburgischen Empörung und Landfriedbrüchigen Ueberziehung und Vergewaltigung mehrerer Reichs-Lande betreffend.

1) Fiat ex officio gegen den Herrn Herzogen Carl zu Braunschweig-Wolfenbüttel Mandatum S. C. & sub pœna Banni Imperii dahin: Es habe an Ihro Kayserl. Majestät Er, Herr Herzog, sich unterm 6. Decembr. nächst abgewichenen Jahrs allerunterthänigst gewendet, und nebst der Versicherung, daß Er von all fernerer Theilnehmung an der Chur-Brandenburgischen Empörung, und derer weiterer Verbreitung abstehen wolle, allergehorsamst erklären lassen, wie Er sich schon schuldig erkenne, auch allerdings willig seye, seiner Reichsständischen Obliegenheit ein Genügen zu leisten, in Gefolg dessen Er dem unterm 17. Jan. besagten Jahrs abgefasseten Reichs-Schluß beytrete, und durch dessen Comitial-Gesandten dem Directorio des Fürstl. Collegii eine schriftliche Anzeige werde thun, ingleichen die von gemeinen Reichs wegen verwilligte Römer-Monathe in die Reichs-Operations-Cassam bezahlen lassen, und ferner erbietig seye, dessen Contingent an Trouppen für die obgewesene Campagne mit einem billigen Geld-Quanto abzulösen.

Es habe Er, Herr Herzog, in den nemlichen vorbesagten Monath und Jahr bey Ihro Kayserl. Majestät ferner anzeigen lassen, welchergestalten es sich ergeben habe, daß als Er, Herr Herzog, seine Kriegs-Völker von denen Chur-

Chur-Braunschweigischen und übrigen dem in der Empörung befangenen König in Preussen, Churfürsten zu Brandenburg, zum Beystand geeigneten Völkern abgerufen habe, sein, des Herrn Herzogs, über dessen Kriegs-Mannschaft gesetzter und solche führender General, von Imhoff, während dem von ihm mit seinen unterhabenden Kriegs-Leuten angetretenen Ab- und Rückzug nicht allein seyn aufgehalten, sondern auch derselbe, als er sich geweigert habe, mit denen Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Völkern neuerlich an und darmit der Empörung weiter nachzuziehen, gefangen genommen worden seye, denen Subalternen Officieren dieses Corps aber der die Chur-Braunschweigische Kriegs-Völker commandirende General, Prinz Ferdinand von Braunschweig Wolfenbüttel, weiter habe zudringen lassen, auf daß sie zu der ferneren Verbreitung der Empörung sich sollten mit fortgebrauchen lassen, gleichwie denn auch sein, des Herrn Herzogen, Erb-Prinz Ihm, als Vater, vorenthalten, und dargegen derselbe zur gleichen sträflichen That angefrischet worden seye.

Ihro Kayserl. Majestät hätten nach Dero Reichs-väterlichen Milde diese seine, des Herrn Herzogen Rückkehr zur Gesetz-mäßigen Gebühr gnädigst angesehen, und denen Allerhöchst-Deroselben dißfalls gegebenen Zusicherungen, allen Glauben beygeleget. Es habe aber wider das geschöpfte bessere Zutrauen sich ergeben, und in der Folge sich gezeiget, welchergestalten Er, Herr Herzog, diese seine von der Chur-Braunschweigischen Generalität zurück gehaltene Mannschaft anwiederum recroutiret, und neuerdings vermehret, mit allem zur Feld-Rüstung nöthigen versehen, und zu solcher auch dem vorhin abgerufenen Generaln von Imhoff anwiederum, und zwar zu einer solchen Zeit, da die Chur-Braunschweigische Völker mit jenen des in der Empörung befangenen Königs in Preussen, Churfürsten zu Brandenburg, sich neuerlich vereinbaret, und die Chur-Braunschweigische Völker für sich selbsten mehrfältige landfriedbrüchige Thathandlungen in anderen Reichs-Landen allschon unternommen hätten, zurück gesendet, auch sonsten ferner in verschiedentlicher Art dem König in Preussen, Churfürsten zu Brandenburg, als Haupt-Empörern so wohl, als dessen Helfern, Hülf und Beystand geleistet.

Ingleichen habe Er, Herr Herzog, seiner Obliegenheit, und denen darauf beschehenen weiteren seinigen Versprechungen wegen des schuldigen Contingents an Mannschaft und wegen der Abzahlung deren Römer-Monathen, einiges Genügen noch nicht geleistet, somit auch dißfalls eine strafbare Saum- und Läßigkeit auf sich geladen.

Aus allen deme aber veroffenbare es sich, wie wenig seine an Ihro Kayserl. Majestät zum besseren abgegebene Zusicherungen ernstlich gemeynet gewesen seyn, sondern daß Er damit vielmehr nur gesuchet habe, Zeit zu gewinnen, und seinen zur Nachhangung der Empörung geneigten übelen Willen zu verbergen, allermassen Er bey ersterer seiner Meynung nach sich günstig er-

zeigten Gelegenheit der Empörung wieder nachgehangen, und zu deren weiteren Verbreitung alles ihm mögliche ferner beygetragen habe. Dieser von Ihm, Herrn Herzog, gewagter Rückfall zur Empörung sollte zwar billig die gerechteste Kayserl. Ahndung zur Bestrafung um da mehr reizen, je grösser das Verbrechen eben wegen diesen, und zwar mit sonderen erschwerenden Umständen, begleiteten Rückfall seye, Ihro Kayserl. Majestät wollten jedoch nach Dero angestammten Milde die wohlverdiente gesetzliche Gebühr noch nicht zur Hand nehmen, sondern diese Dero Reichs-väterliche Mahnung noch vorgehen lassen. In dieser Maaß und der gewissen Zuversicht, daß Er, Herr Herzog, die Ihm erzeigende Kayserliche Gnade mehrmalen nicht werde fruchtloß anschlagen lassen, und darmit den alsdannigen starken Vollzug der Schärfe deren Gesetzen sich zuziehen wollen; gebieteten Ihro Kayserl. Majestät demselben hiermit von Kayserlichen Obrist-Richterlichen Amts und Gewalts wegen alles Ernstes, daß Er unter der Straf Dero und des Reichs-Acht von aller Theilnehmung, Behelfung und Unterstützung der Chur-Brandenburgischen und nunmehro auch Chur-Braunschweigischen Empörung und Landfriedbrüchiger Ueberziehung und Vergewaltigung deren Reichs-Landen alsbalden nach Verkündigung dieses Kayserl. Gebot-Brieses abstehen, und die seinige Kriegs-Völker samt denen Anführeren von jenen deren beyden Herren Churfürsten zu Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg abziehen, auch die der gemeinen Sicherheit gefährlichen Rüstung trennen, und entlassen, allen durch die seinige Kriegs-Mannschaft verursachten Schaden und Kosten ohnweigerlich erstatten, auch für das künftige genügliche Sicherheit leisten, dagegen aber denen Kayserlichen in das Reich erlassenen Mandatis, wie auch deren untern 17. Jan. und 9. May vorigen Jahrs abgefasseten allgemeinen Reichs-Schlüssen in allen die schuldigste gehorsamste Folge leisten solle. Annexa citatione solita & cum termino duorum mensium.

Num. 33.

Reichs-Hofraths-Conclusum,

de eodem.

Den gewaltsamen ꝛc. in specie des Grafen Friedrich Willhelm Ernst von Lippe-Bückeburg Theilnehmung an der Chur-Brandenburgischen auch Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Empörung und Landfriedbrüchigen Ueberziehung und Vergewaltigung mehreren Reichs-Landen betreffend.

Fiat ex officio gegen den Grafen zu Lippe-Bückeburg Mandatum S. C. & sub pœna Banni Imperii dahin: Ihro Kayserl. Majestät hätten vermittelst Allerhöchst Dero Kayserl. Rescripti vom „ „ Febr. jüngsthin Ihm, Grafen, allschon zu erkennen gegeben, was grosser Strafen Er sich damit schuldig mache, da er nicht allein in Befolgung seiner Reichs-ständischen Schuldigkeit zurück bleibe, son-

dern

dern noch weiter sich vermessen habe, dem in der Empörung befangenen König in Preussen, Churfürsten zu Brandenburg, und dessen Helfern wider das gemein verbindliche Gesetz des Landfriedens, und die in das Reich erlassene Kayserl. Mandata avocatoria & inhibitoria, wie auch den weiter erfolgten Reichs-Schluß, Hülf und Beystand zu leisten.

Es habe aber bey Ihm diese Kayserliche Verwarnung nichts gefruchtet, da Er, vielmehr im Gegentheil in seiner sträflichen Theilnehmung an der Empörung weiter fürgefahren, seine Mannschaft weder abgerufen, noch deme, was Er nach seiner Reichs-ständischen Obliegenheit in Gemäßheit derer Kayserl. in das Reich erlassenen Mandaten, auch weiter erfolgten Reichs Schlüssen vom 17. Jenner und 9. May vorigen Jahres schuldig ist, das mindeste Genügen nicht geleistet.

Gleichwie nun Ihro Kayserl. Majestät wegen der Stellung dessen Contingents die Verfügung an die ausschreibende Herren Fürsten des dasigen Kreyses allschon hätten ergehen lassen; so gebieteten Allerhöchst-Dieselbe Ihm hiermit weiter alles Ernstes, daß Er unter der Straf Dero und des Reichs Acht von aller Theilnehmung, Behelfung und Unterstützung der Chur-Brandenburgischen und nunmehro auch weiteren Chur-Braunschweigischen Empörung, alsbalden nach Verkündigung dieses Kayserlichen Gebot-Briefs abstehen, die von Ihm geworbene Mannschaft von denen Kriegs-Völkern deren beyden Herren Churfürsten zu Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg abziehen, und diese trennen und entlassen, auch allen durch die seinige verursachte Schäden und Kosten ohnweigerlich erstatten, dahingegen aber denen Kayserl. in das Reich erlassenen Mandatis, wie auch denen untern 17. Jan. und 9. May vorigen Jahres abgefasseten allgemeinen Reichs Schlüssen in allem die schuldige Folge allergehorsamst leisten solle, annexa citatione solita & cum term. 2. mens.

Num. 34.

Reichs-Hofraths-Conclusum,

Martis 22. August. 1758.

Den gewaltsamen ꝛc. in specie Fiscalis Imperialis Aul. contra den Herrn Prinzen Heinrich von Brandenburg; sive ermeldter Fiscalis sub præs. 9. Febr. a. c. übergiebt allerunterthänigste Anzeige und Bitte gegen gedachten Hr. Prinzen Heinrich von Brandenburg eine Ladung allergnädigst zu erkennen, um zu sehen und zu hören; daß Er in eine Straf von 2000. Mark Goldes verurtheilet, seine Güther, Lehen und Eigenthum eingezogen, Er auch anbey aller Ehr und Würden, Rechten und Freyheiten entsetzet, nicht weniger aller Erb- und Anwartschaft entwehret werde. In duplo.

Fiat petita citatio cum term. duor. mens.

Num. 35.

etc. contra den Herrn Prinzen August Ferdinand zu Brandenburg; sive ermeldter Fiscal sub præs. 25. Febr. a. c. &c.

Fiat petita citatio cum term. 2. mens.

Num. 36.

etc. contra den Herrn Prinzen und Marggrafen Carl von Brandenburg; sive ermeldter Fiscalis sub præs. 17. Febr. a. c. &c.

Fiat petita citatio cum term. 2. mens.

Num. 37.

etc. contra den Herrn Prinzen Ferdinand von Braunschweig-Wolfenbüttel; sive ermeldter Fiscal. sub præs. 9. Febr. a. c. übergiebt allerunterthänigste Anzeige und Bitte &c.

Fiat petita citatio cum term. 2. mens.

Num. 38.

etc. contra den Herrn Prinzen Friedrich Franz von Braunschweig-Wolfenbüttel; sive ermeldte Fiscalis sub præs. 17. Febr. a. c. übergiebt allerunterthänigste Anzeige und Bitte &c.

Fiat petita citatio cum term. 2. mens.

Num. 39.

etc. contra den Herrn Prinzen Moritz von Anhalt-Dessau; sive ermeldter Fiscalis sub præs. 10. Febr. a. c. übergiebt &c.

Fiat petita citatio cum term. 2. mens.

Num. 40.

etc. contra den Herrn Erb-Prinzen Friedrich von Hessen-Cassel; sive ermeldter Fiscal. sub præs. 13. Febr. a. c. überreichet &c.

Fiat petita citatio cum term. 2. mens.

Num. 41.

etc. contra den Herrn Prinzen Friedrich von Würtemberg; sive ermeldter Fiscal. sub præs. 13. Febr. a. c. übergiebt &c.

Fiat petita citatio cum term. 2. mens.

Num. 42.

etc. contra den Herrn Prinzen Georg Ludwig zu Hollstein-Gottorp; five ermeldter Fiscal. sub præs. 21. Febr. a. c. überreichet etc.

Fiat petita citatio cum term. 2. mens.

Num. 43.

etc. contra den Herrn Prinzen, Franz Adolph von Anhalt-Bernburg, Königl. Preußischen, Churfürstl. Brandenburgischen Obrist-Wachtmeister des Lehwaldischen Infanterie-Regiments; sive ermeldter Fiscalis sub præs. 23. Febr. a. c. überreichet allerunterthänigste Anzeige und Bitte gegen ersagten Herrn Prinzen Franz Adolph von Anhalt-Bernburg eine Ladung.

Fiat petita citatio cum term. 2. mens.

Num. 44.

etc. contra den Königl. Preußischen, Chur-Brandenburgischen General-Lieutenant, Grafen Christoph von Dohna; sive ermeldter Fiscalis sub præs. 21. Febr. a. c. eine Ladung allerunterthänigst zu erkennen, um zu sehen und zu hören, daß Er in eine Straf von 2000 Mark Goldes verurtheilet, seine Güter, Lehen und Eigenthum eingezogen, Er auch anbey aller Ehr und Würden, Rechten und Freyheiten entsetzet, nicht weniger aller Erb- und Anwartschaft entwehret werde. in duplo.

Fiat petita citatio cum term. 2. mens.

Num. 45.

etc. contra den Königl. Preußischen, Chur-Brandenburgischen General-Major, Franz Carl Ludwig, Grafen zu Wied-Neu-Wied; sive ermeldter Fiscalis sub præs. 21. Febr. a. c. übergiebt etc.

Fiat petita citatio cum term. 2. mens.

Mutatis mutandis sind diese alle dem ersten vom 22. Aug. verbotenus gleichlautend.

Num. 46.

Reichs-Hofraths-Conclusum,

de eodem.

Den gewaltsamen etc. in specie die Stellung des Gräflich-Wied-Runkelischen Contingents zu der Reichs-Armee betreffend, sive des regierenden Grafen zu Wied-Runkel Anwaldt, Fischer von Ehrenbach, sub præs. 11. cur. mensis, übergiebt aller-

allerunterthänigst genüglich bescheinigte Denunciation der von denen Kirchspiels Unterthanen zu Urbach unternommenen höchst-verpönten Empörung und noch fortwährender Renitenz, samt allersubmissester Anheimstellung, wie diesem Unwesen allergerechtest nachdrücklichst gesteuret werden wolle, app. Num. 1. 2. 3. & 4. in dup.

1) Fiant Patentes wider die Gräflich-Wied-Runkelischen Unterthanen des Kirchspiels zu Urbach dahin:

Bey Ihro Kayserl. Majestät habe der Graf zu Wied-Runkel allerunterthänigst angezeiget, was maßen Sie, Unterthanen des Kirchspiels zu Urbach, der Königl. Preußischen, Chur-Brandenburgischen Empörung dergestalten nachhangeten, daß die von ihm, Grafen, zu Aufstellung seines Reichs-Contingents aus dasigen Unterthanen genommene junge Mannschaft sogleich anwiederum ausgetreten, und von deren Eltern auch Gemeinden auf die hierwegen von ihm, Grafen, erlassene Gebot nicht wiederum gestellet, sondern vielmehr von ihnen, Gemeinds-Leuten dieses Kirchspiels, an den die zur Empörung dienende derortige Völkere commandirenden Generalen, Prinzen Ferdinand von Braunschweig, Deputirte abgeschicket worden wären, um von Demselben, ihrer weiterer Verhaltung halber, die Weisung zu erholen, und auch von Demselben Hülf und Beystand anzubegehren.

Wann nun dieses Unternehmen nicht allein eine Meuterey gegen ihre Obrigkeit und Herrschaft, sondern auch noch weiter eine wesentliche Nachhangung und Behufung der Chur-Brandenburgischen Empörung somit in beyderseitigen Betracht höchst-sträflich seye; So wollten Ihro Kayserliche Majestät sie, Unterthanen, von diesem sträflich- und gemein-ärgerlichen Beginnen hiermit alles Ernsts abmahnen, und befehleten denenselben anbey gemessen, daß sogleich nach Verkündigung dieser Kayserlichen Patenten die von dem Reichs-Contingent ausgetretene junge Mannschaft sich gehorsamlich wieder stellen, diese deren Eltern oder die Gemeinde nicht länger verheelen, sondern gebührend ausliefern, auch sie, Unterthanen, von aller Nachhangung der Empörung, auch sonstiger derselben Behufung und Begünstigung abstehen, und denen von Kayserl. Majestät hierwegen in das Reich erlassenen Mandatis avocatoriis & inhibitoriis in allem gemäß sich verhalten, nicht minder ferner ihm, Grafen, als ihrer vorgesetzten Obrigkeit, den schuldigen Gehorsam leisten, dessen Gebothen sich ohnweigerlich fügen, und auch gegen denselben aller Meuterey sich enthalten sollen, alles bey Vermeidung Kayserlichen Ungnad, und unter ansonsten unausbleiblicher schwerer Leib- und Lebens-Straf, dann Verwirkung Haab und Guts und anderen denen Kayserlichen Mandatis einverleibten Strafen und Pönen.

2) Cum

2) Cum acclusione harum Patentium in originali rescribatur dem Grafen von Wied-Runkel: Es seye von ihm wohl beschehen, daß er den höchst- ärgerlichen und sträflichen Betrag seiner Unterthanen des Kirchspiels Urbach bey Kayserl. Majestät allerunterthänigst angezeiget habe. Nachdem nun Allerhöchst-Dieselbe darauf die angefügte Patentes allergerechtest erkennet hätten; So werde ihm, Grafen, anmit aufgegeben, daß er solche denen Unterthanen dieses Kirchspiels behörig publiciren, und sodann solche affigiren, sofort darnach das weitere verfügen, und über den Erfolg zu seiner Zeit den ferneren Bericht allerunterthänigst erstatten solle. Nebst deme habe er, Graf, auch die Urhebere dieser Meuterey und insonderheit darauf zu inquiriren, welche denen Unterthanen die Abschickung an den die zur Empörung dienende derortige Kriegs-Völker commandirenden Generalen veranlasset, und sich darzu haben gebrauchen lassen, und worinnen ihr Auf- und Antrag eigentlich bestanden habe, wodann er diese zu gefänglichen Haften zu nehmen und gegen dieselbe mit der Special-Inquisition zu verfahren, sie dabey, was zu ihrer Entschuldigung anzuführen vermeynen, genüglich hören, und sodann die abzuhaltende Inquisitions-Protocolla an Ihro Kayserl. Majestät zu weiterer allergerechtesten Erkenntniß und Verfügung einzusenden, im Fall einer wider besseres Verhoffen Abseiten deren Unterthanen sich ergebender Widersetzlichkeit aber die ausschreibende Herren Fürsten dasigen Kreyses, an welche unter heutigem dato dieserhalben das weitere ergehe, um den Beystand der militarischen Execution zu belangen habe.

Anlangend übrigens die von diesen Unterthanen ferner unternommene Verwegwartung und Vergewaltigung derer von ihm, Grafen, an jenen zu Neuwied abgegebener Recruten, so werde die Untersuchung und Bestrafung dessen lediglich ihm, Grafen, heimgewiesen.

3) Cum notificatione hujus & acclusione Patent. in copia, rescribatur quoque denen Herren Churfürsten zu Cölln und Pfalz, als ausschreibenden Fürsten des Westphälischen Kreyses: Sie würden darob entnehmen, welche sträfliche Meuterey und Nachhangung der Empörung die Wied-Runkelischen Unterthanen des Kirchspiels Urbach sich hätten zu Schulden kommen lassen, und was hiernach zu verordnen Ihro Kayserl. Majestät allergerechtest sich bewogen befunden, auch ihm, Grafen zu Wied-Runkel, zum weitern Vollzug allergnädigst aufgegeben hätten. Wann nun sie, Unterthanen, wider besseres Verhoffen, in ihren sträflichen Handlungen beharren, oder sonsten der angeordneten Untersuchung sich widersetzen, somit er, Graf zu Wied-Runkel, eines stärkeren Beystandes nöthig haben sollte, so geben Kayserl. Majestät ihnen, Kreys-ausschreibenden Herren Fürsten, hiermit gnädigst auf, daß Sie darmit ihm, Grafen, auf sein Ansuchen, und auf Kösten derer renitirenden Unterthanen an Handen gehen sollten.

Num. 47.

Reichs-Hofraths-Conclusum,

Veneris 25. Augusti 1758.

Den gewaltsamen ꝛc. in specie die Affigir- und Befolgung der weitern Kayserlichen Avocatorien in der Reichs-Stadt Frankfurt betreffend, sive Burgermeister und Rath ermeldter Stadt Frankfurt, sub dato 21. Febr. & præs. 6. Martii a. c. erstatten per ab Harprecht allerunterthänigsten Bericht ad clement. rescriptum de 7. Octobr. a. p. cum adjunct. Num. I. usque 15. inclusive.

1) Ponatur des Magistrats der Stadt Frankfurt am Mayn, allerunterthänigster Bericht ad rescriptum Cæsareum de 7. Octobr. a. p. ad acta &

2) Rescribatur eidem: Ihro Kayserl. Majestät hätten aus dessen allerunterthänigsten Bericht ersehen, wie Er den allergehorsamsten Vollzug Allerhöchst-Dero Rescripti vom 7. Octobr. vorigen Jahres angeordnet habe. Die schuldigst-gehorsamste Folge, welche er, Magistrat, itzmalen bezeuget habe, sehe-ten Kayserl. Majestät in Gnaden an, und vermahneten ihn, Magistrat, bey dieser so schuldigen als pflichtigen Gebühr fortan zu bestehen.

Anlangend nun die zur weitern allerunterthänigsten Anfrag ausgestellete Special-Puncta des seinigen allergehorsamsten Berichts, so seye

1) Der Königl. Preußische, Chur-Brandenburgische Resident für die Grafschaft Lingen, von Loen, nunmehro ohne weiters Zuwarten aus dasiger Stadt auszuschaffen.

2) Falle zwar wegen des Barthels Vermögens, nachdeme er deren einiges dasiger Orten nicht mehr besitze, alle weitere Frag hinweg, es seye aber auch dieser daselbsten auf sein etwa erfolgendes wieder Ankommen nicht weiter zu dulten. Dagegen

3) Der Dorn und Hechtel, nunmehro nachdeme dieselbe denen Kayserl. Obrist-Richterlichen Geboten sich allergehorsamst gefüget hätten, in dasiger Stadt unter der Anhoffung ihres künftigen Reichsgesetz-mäßigen Betragens ferner zu dulten wären. Anlangend übrigens

4) Diejenige Personen dasiger Stadt, und eingehörigen Ortschaften, welche Königl. Preußisch-Chur-Brandenburgische Kriegs-Dienste vormalen angenommen, und solche auf die ergangene, und im Reich verkündete Kayserl. Avocatoria noch nicht, wie sie schuldig wären, verlassen haben; so seye von ihm, Magistrat, daran wohl geschehen, daß er derenselben Vermögen und Einkommen mit Arrest beleget habe. Er habe demnach dabey zu bestehen, und hierwegen die weitere Anordnung dahin zu machen, daß das arrestirte Vermögen und Güthere behörig annotiret, und die von solchen eingehende

Gefälle

Gefälle einsweilen bey ihm, Magistrat, ad depositum gebracht, auch davon denen der Empörung solchergestalten beharrlich nachhangenden weder mittel- noch unmittelbar was abgegeben oder abgefolget werde, wegen deren also ungehorsamlich ausbleibenden, und darmit deren denen Kayserl. Mandatis avocatoriis einverleibten Strafen sich schuldig machenden, ihm, Magistrat, untergebenen Personen aber, habe er den auf derley Fälle bestimmten, und nunmehr besagten Kayserl. Mandatis gemäßen Proceß zur wirklichen Vollziehung sothaner Strafen durch seinen Fiscalen angehen und schleunigst ausführen zu lassen; und da Jhro Kayserl. Majestät daran gelegen seye, zu wissen, wie deme allen gebührend nachgelebet werde, so habe Er, Magistrat, sowohl wegen dem wider die ungehorsam ausgebliebenen erhobenen gerichtlichen Verfahren als dessen hiernächstigen Ausgang zu seiner Zeit die allerunterthänigst Anzeige zu thun.

Num. 48.

Reichs-Hofraths-Conclusum,

de eodem.

Den gewaltsamen ꝛc. in specie die bey dermaliger Empörung zum Vorschein kommenden Impressa betreffend, sive die Kayserl. Bücher-Commissarien, sub præs. 24. Martii anni præt. erstatten ferneren allerunterthänigsten Bericht, nebst Verfolg des Protocolli & adjunctis Impressis sub Nro. 1. 2. 3. 4. 5. 6. & 7.

1) Ponatur der Kayserlichen Bücher-Commißion allerunterthänigster Bericht de præs. 24. Martii anni præt. ad acta.

2) Rescribatur denen Kreis-ausschreibenden Herren Fürsten des Ober-Rheinischen Kreyses: Jhro Kayserl. Majestät seyen von Dero Bücher-Commißion, verschiedene neuerlich zum Vorschein gekommene Impressa allerunterthänigst eingesendet worden: Allerhöchst-Dieselbe hätten deren Jnhalt eingesehen, und Jhro allergnädigst vortragen lassen, sofort allergerechtest befunden, daß unter sothanen Impressis jene, welche den Titul führen: Treuherzige Vorstellung und Ermahnung, wie nach dem wahren Sinn des apostolischen Stuhls zu Rom die unter denen Christlichen Potentaten zeithero obschwebenden Mißhelligkeiten gehoben werden können. Jngleichen: Unbilliges Verfahren des Erzhauses Oesterreich wider die Evangelische. Nicht minder jenes: Großväterliche Erinnerung über das Schreiben eines Vaters an seinen Sohn, den gegenwärtigen Zustand in Sachsen betreffend. Nebst deme, daß solche denen Reichs-Gesetzen zuwider, der Nahmen des Verfassers und jener des Buchdruckers nicht beygesetzet seye, auch weiter vielfällige höchst-ärgerliche Schänd- und Schmähungen wider Jhro Kayserl. Majestät, auch Chur- und Fürsten des

Reichs, dann ferner gegen die Obriste Reichs-Gerichte, auch einen und den andern Religions-Theil in sich enthalteten, auch überhaupt zur Erweckung Unruhe, Mißtrauen und Uneinigkeit im Reich abzweckten. Indeme nun Ihro Kayserl. Majestät bey dem immer weiter greifenden Unwesen derley zum Vorschein kommender verpönten Schand- und Schmähschriften, um deren bös- und gefährlichen Absichten zu unterbrechen, nicht umhin könnten, dagegen die Gebühr deren Gesetzen geltend zu machen, und hiernach in Gemäßheit des Religion- auch Profan- und Westphälischen Friedens, dann Dero Kayserl. Wahl-Capitulation verfahren zu lassen; So gebeten Allerhöchst-Dieselbe ihnen, ausschreibenden Herren Fürsten, hiermit allergnädigst auf, daß sie authoritate Commissionis Cæsareæ obermeldte zu Mißtrauen und Unruhe im Reich und deren Ständen und Unterthanen unter sich leitende Schandschriften in Dero und des Reichs Stadt Frankfurt, als woselbsten sie in das Publicum ausgestreuet worden, durch die Hand des Nachrichters öffentlich zerreissen, und nachhin verbrennen lassen, sofort wie dieses geschehen, in Zeit von 2 Monathen allerunterthänigst anzeigen sollen.

3) Cum notificatione hujus rescribatur quoque der Kayserlichen Bücher-Commißion: Dieselbe werde darob entnehmen, wie ernstlichen Ihro Kayserliche Majestät gemeynet seyen, sowohl wegen deren Druckereyen und dem Verkauf gedruckter Schriften überhaupt, als auch insonderheit wegen denen jetztmalen so vielfältig zum Vorschein kommenden höchst- ärgerlichen und aufwieglerischen Schand- und Läster- auch übrigen in denen Reichs-Abschieden verbotenen Schriften, insonderheit die Gebühr deren dißfalsigen so heilsamlich angeordneten Reichs-Gesetzen mit Nachdruck geltend zu machen. Sie, Commissio, habe demnach die in dem an die Kreys-ausschreibenden Herren Fürsten erlassenen Kayserlichen Rescripto benannte, in ihrem allerunterthänigsten Bericht sub Num. 3. 4. 5. & 7. angezogene Schriften allenthalben bey denen Buchführern sowohl, als bey denen Privatis zu confisciren, und die also confiscirte Exemplarien denen Kreys-ausschreibenden Herren Fürsten oder deren subdelegirten Räthen auszuhändigen, auf daß diese der Kayserlichen Allerhöchsten Verordnung gemäß, durch die Hand des Nachrichters zerrissen, und nachdeme verbrennt werden mögen.

Ingleichen habe Commissio das in ihrem Bericht sub Num. 1. angezogene Impressum sub Rubro: Abhandlung von Abrufung der in auswärtigen Kriegs-Diensten stehenden Reichs-Gliedern und Vasallen, zu confisciren. Es behalteten aber wegen dieser Schrift Ihro Kayserl. Majestät die weitere Verordnung noch bevor. Und obwohlen die fernere eingeschickte und in dem Bericht sub Num. 2. & 6. angezogene Impressa sub Rubro: Kurzer doch gründlicher Beweis, daß das Königreich Böhmen Sr. Königl. Majestät in Preussen zustehe; dann: Schreiben eines Vatern an seinen Sohn, den gegenwärtigen

tigen Zustand in Sachsen betreffend, was schmähliches oder sonsten in denen Reichs-Satzungen verbotenes nicht enthalteten: so wären jedoch auch diese aus der Ursach zu confisciren, weilen bey solchen weder der Nahmen des Verfassers, noch jener des Buchdruckers bemerket seye.

Nachdeme es auch weiter nöthig seyn wolle, daß nicht minder gegen die Verfassere, Druckere, und Verbreitere derley Schriften die Gebühr gehandelt werde, so habe Commissio nebst deme, was hierwegen denen ausschreibenden Herren Fürsten des Ober-Rheinischen Kreyses allschon seye aufgegeben worden, auch ihres Orts gegen dieselbe der obhabenden Instruction gemäß zu verfahren, sofort, den sich ergebenden Befund weiter allerunterthänigst einzuberichten.

4) De reliquo fiat votum ad sacram Cæsaream Majestatem.

Num. 49.

Reichs-Hofraths-Conclusum,

de eodem.

Den gewaltsamen rc. in specie die bey dermaliger Empörung zum Vorschein kommende Impressa betreffend.

1) Rescribatur ex officio an die Kayserliche Bücher-Commißion: Ihro Kayserl. Majestät seye allerunterthänigst einberichtet worden, was maßen in denen dasigen Kreys-Landen zwey Impressa sub Rubro: Christ-gesinnter Michael mache dich wider den Drachen auf zum Streit; dann: Kurze Vertheidigung deren in dem Büchel, Michael mache dich auf zum Streit, befindliche Worte: Man fragt mich um die Frauen-Liebe, zum Vorschein gekommen seyen. Nachdeme nun bey der Einsehung dieser beeden Impressorum, es sich befunden habe, daß solche nicht allein wider die in denen Reichs-Gesetzen vorgeschriebene Form ohne Benennung des Verfassers und des Druckers seyen zum Druck gebracht worden, sondern auch, daß solche in ihren, ob zwar durchaus wahnwitzigen Inhalt höchst-ärgerliche, in denen Reichs-Gesetzen verbotene Schand- und Schmähungen, auch aufwieglerische Angebungen, und die Kayserl. Majestät sowohl, als die erhabene Ehr und Würde mehrerer hohen Mächte, auch Chur- und Fürsten des Reichs äuserst beleidigende Ausdrückungen in sich begreifeten; So gebeten Ihro Kayserl. Majestät Commissioni hiermit allergerechtest auf, daß dieselbe auf die Exemplaria sothaner Schand- und Laster-Schriften forschen, diese confisciren, und auf deren Vernunft losen Verfasseren sowohl, als Druckeren inquiriren solle, auf daß ersterer in das Zucht und Arbeit-Haus gebracht, letzterer aber, seiner Bosheit halber, gemessen bestrafet werden möge.

2) Cum notificatione hujus & acclusione exemplarium rescribatur quoque ex officio denen ausschreibenden Herren Fürsten des Ober-Rheinischen Kreyses, daß Sie, authoritate Commissionis Cæsareæ, diese beede Schand-Schriften in der Stadt Frankfurt, als dem Ort ihrer Divulgirung, durch die Hand des Nachrichters öffentlich zerreissen und verbrennen lassen, sofort wie dieses geschehen, bey Ihro Kayserl. Majestät in Zeit von 2 Monathen allergnädigst anzeigen sollen.

Num. 50.

Reichs-Hofraths-Conclusum,

de eodem.

Den gewaltsamen rc. in spec. die geschärfte Kayserl. Avocatorien bey der Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Orts am Neckar, Schwarzwald und der Ortenau betreffend, sive ermeldte Reichs-Ritterschaft sub dato 28. Nov. & præs. 20. Dec. p. überreichet, per a Middelburg allerunterthänigste Paritions-Anzeige ad clem. rescriptum de 22. Aug. dicti anni.

1) Ponatur der Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Orts am Neckar, Schwarzwald und der Ortenau allerunterthänigste Paritions-Anzeige ad rescriptum cæsareum de 22. Aug. a. p. ad acta, &

2) Rescribatur eidem: Die in dem Reich allenthalben und zu wiederholten malen verkündete Kayserl. Mandata avocatoria seyen gemein bekannt, es sey auch in solchen die auf den Fall deren nicht Gelebung gesetzte Strafen und Pönen ausgedrucket, und diese seyen ferner aus denen Reichs-Gesetzen allschon in voraus wissend; Es verbindeten auch sothane Kayserliche Avocatoria alle in dem Heil. Röm. Reich Gebohrne, oder sonsten in solchen Ansäßige. Es wäre demnach nicht nöthig, daß Sie, Reichs-Ritterschaft, weiter suche, dem jungen von Gültlingen, welcher der Empörung fortan nachhange, solche abermalen bekannt zu machen, sondern Ihro Kayserl. Majestät wären vielmehr entschlossen, nunmehro, nachdeme Dero allerhöchste Befehle und Reichs-väterliche Vermahnungen in so langer Zeit ohnbefolget geblieben, Dero Geboten ohne längern Zeit-Anstand die Kraft zu geben, und hiernach werde auch Sie, Reichs-Ritterschaft, hiermit angewiesen, den Vatern des von Gültlingen authoritate Cæsarea zu gebieten: daß er, unter Kayserl. Majestät allerhöchster Ungnad und weiteren Bestrafung, seinem der Empörung beharrlich nachhangendem Sohn, weder mittel- noch unmittelbar, was abreichen oder sonsten zugehen lassen solle. Wie nun dieses allergehorsamst befolget worden, dann worinnen sein, des von Gültlingen, anzuhoffen gehabtes Vermögen und Güthere bestehen, darüber

über habe Sie, Reichs-Ritterschaft, in Zeit von 2 Monathen den allerunterthänigsten Bericht zu erstatten.

3) Excitetur nunc Fiscalis Imperialis Aulic. um sich gegen den jungen von Gültling seines Amts zu gebrauchen.

Num. 51.

Reichs-Hofraths-Conclusum,

de eodem.

Den gewaltsamen ꝛc. in specie die Publicir- und Affigirung der Kayserlichen Avocatorien bey der Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Orts am Kocher, betreffend; sive ermeldte Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Orts am Kocher, sub præs. 10. Jan. a. c. übergiebt per ab Harprecht, fernerweite allerunterthänigste Befolgungs-Anzeige ad bina rescripta Cæsarea de 22. Aug. a. p. app. Num. 1. 2. 3.

1) Ponatur der Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Orts am Kocher, allerunterthänigste Paritions-Anzeige ad rescriptum Cæsareum de 22. Aug. a. p. ad acta, &

2) Rescribatur eidem, daß Sie über das angeblich erfolgte Absterben deren in Königl. Preußischen Kriegs-Diensten gestandenen beeden dasigen Mitgliedern, Eberhard von Gemmingen, und Ludwig Dietrich von Gaisberg, die Documenta mortis noch, und zwar längstens in Zeit von 2 Monathen, allerunterthänigst einsenden solle, um sothanen Angebens halber mit zuverläßigen Grund gesichert zu seyn; anlangend dagegen

3) Die beede Gebrüdere, Friedrich Carl, und Carl Leopold von Hermersdorf, excitetur nunc Fiscalis Imperialis Aulicus, um sich gegen dieselbe seines Amts zu gebrauchen.

Num. 52.

Reichs-Hofraths-Conclusum,

de eodem.

Den gewaltsamen ꝛc. in specie die Befolgung der geschärften Kayserlichen Avocatorien bey der Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Viertels im Hegeu, betreffend; sive ermeldte Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Viertels im Hegeu, sub præs. 23. Dec. a. p. übergiebt per a Wallau allerunterthänigste Paritions-Anzeige ad clem. ordinationem Cæsaream de 22. Aug. d. a. appon. Sign. C. & D.

1) Ponatur der Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Viertels im Hegeu, allerunterthänigste Paritions-Anzeige de præs. 23. Dec. a. p. ad acta, &

2) Re-

2) Rescribatur eidem: Sie habe dem Freyherrn von Hornstein zu Weiterdingen auf die von demselben gestellte Anfrag zu bedeuten, wie daß Er, bey denen unterwaltenden Umständen, daß der Caspar Zollinger, allschon im Jahr 1756. zu Königl. Preußischen, Chur-Brandenburgischen Kriegs-Diensten sich habe anwerben lassen, und die ganze Zeit her seine Geschwistrige und Befreunde, nichts von ihm vernommen hätten, somit allerdings zu zweifeln seyn wolle, ob Er noch am Leben seyn dörfte, den demselben zustehenden Erbtheil bey Verfallung derer Fristen einsweilen ad depositum nehmen, und wann auch der Caspar Zollinger sich noch melden sollte, an denselben nichts verabfolgen lassen, sondern sodann ein solches bey Kayserl. Majestät weiter allerunterthänigst anzeigen solle.

Num. 53.

Reichs-Hofraths-Conclusum,

de eodem.

Den gewaltsamen &c. in specie die Publicirung deren Kayserlichen Avocatorien bey der Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Viertels an der Donau betreffend; sive ermeldte Reichs-Ritterschaft, sub dato 2. & præs. 16. Dec. 1757. übergiebt per a Wallau allerunterthänigste Paritions-Anzeige ad clem. rescriptum de 22. Aug. ejusd. anni, cum adjunct. sub Lit. F. G. H. I. & K.

1) Ponatur der Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Viertels an der Donau, allerunterthänigste Paritions-Anzeige, ad rescript. Cæsar. de 22. Aug. a. p. ad acta, &

2) Rescribatur eidem: Daß Sie, authoritate Cæsar. dem Schertlischen Vormund und Beamten aufgeben solle, daß diese an ihn, Friedrich Schertel von Bürtenbach, wegen dessen beharrlichen Ungehorsam in Befolgung deren in das Reich erlassenen Kayserlichen Avocatorien, von dem Einkommen seiner Güthern nichts verabfolgen lassen, sondern davon seiner noch lebenden Mutter den nöthigen Unterhalt reichen, und das übrige zu Tilgung deren auf dem Guth haftenden Schulden verwenden sollen.

3) Excitetur nunc Fiscalis Imperialis Aulic. um sich gegen den besagten Friedrich Schertel von Bürtenbach seines Amts zu gebrauchen.

Num. 54.

Num. 54.

Reichs-Hofraths-Conclusum,

de eodem.

Den gewaltsamen ꝛc. in specie die Befolgung der Kayserl. Avocatorien bey der Reichs-Ritterschaft in Franken, Orts Steigerwald, betreffend; sive ermeldte Reichs-Ritterschaft, sub dato 22. Nov. & præs. 1. Dec. a. p. exhibet per a Middelburg, allerunterthänigsten Bericht und Anzeige, nebst allersubmissester Anheimstellung ad clem. rescriptum de 22. Aug. præt. anni cum adjunct. Lit A. B. & C.

1) Ponatur der Reichs-Ritterschaft in Franken, Orts Steigerwald, allerunterthänigste Paritions-Anzeige ad Rescriptum Cæs. de 22. Aug. a. p. ad acta, &

2) Rescribatur eidem: Die in dem Reich allenthalben und zu wiederholten malen verkündete Kayserl. Mandata avocatoria, seyen gemein bekannt; es seyen auch in solchen die auf dem Fall deren Nichtgelebung gesetzte Strafen und Pönen ausgedruckt, und diese seyen ferner aus denen Reichs-Gesetzen schon im voraus wissend. Es wäre demnach nicht nöthig, daß Sie, Reichs-Ritterschaft, suche denen beyden ihrigen Mitgliedern von Eggloffstein, welche der Empörung fortan nachhangeten, solche abermalen bekannt zu machen; Sondern Ihro Kayserl. Majestät wären vielmehr entschlossen, nunmehro, nachdeme Dero Allerhöchste Befehle und Reichs-väterliche Vermahnungen in so langer Zeit ohnbefolget geblieben, Dero Gebothen ohne längern Zeit-Anstand Kraft zu geben, und hiernach werde auch Sie, Reichs-Ritterschaft, hiermit angewiesen, dem Eggloffsteinischen Gesamt-Vogt Authoritate Cæsarea zu gebiethen, daß er weder mittel- noch unmittelbar denen der Empörung beharrlich nachhangenden beeden Gebrüderen, Albrecht Dietrich Gottfried, und Otto Friedrich von Eggloffstein, noch auch auf ihre Anweisung jemanden andern oder denen Ihrigen was abreichen und folgen lassen, sondern an Eydes statt darüber angeloben solle: Alle jetztbenannten von Eggloffstein zustehende Gefälle und Nutzbarkeiten innen zu behalten, und solche von Zeit zu Zeit an Sie, Reichs-Ritterschaft, in Kraft dieses Kayserlichen Auftrags, ad depositum zu liefern, auch darüber getreue Rechnung zu führen. Wie nun dieses alles gehorsamst befolget und vollzogen worden, dann, worinnen die Einkünften beeder vorbenannten von Eggloffstein bestehen, darüber habe Sie, Reichs-Ritterschaft, in Zeit von zwey Monathen den allerunterthänigsten Bericht zu erstatten.

3) Excitetur nunc Fiscalis Imperialis Aulicus um sich gegen die beyde Gebrüdere, Albrecht Dietrich Gottfried und Otto Friedrich von Egglofstein, seines Amts zu gebrauchen.

Num. 55.

Reichs-Hofraths-Conclusum,

de eodem.

Den gewaltsamen :c. in specie die Publication der weiteren Kayserl. Avocatorien bey der Reichs-Ritterschaft in Franken Orts Schön-Werra betreffend, sive ermeldte Reichs-Ritterschaft sub dato 23. Jan. & præs. 25. Febr. a. c. übergiebt per a Middelburg allerunterthänigste Paritions-Anzeige ad clem. rescriptum de 22. Aug. a. pr. appon. Num. I. usque 8. inclusive.

1) Ponatur der Reichs-Ritterschaft in Franken Orts Schön-Werra allerunterthänigste Paritions-Anzeige ad rescriptum Cæsar de 22. Aug. a. p. ad acta, &

2) Rescribatur eidem: Die in dem Reich allenthalben zu wiederholten malen verkündete Kayserl. Mandata avocatoria seyen gemein bekannt; es seyn auch in solchen die auf den Fall deren Nichtgelobung gesetzte Strafen und Poenen ausgedrucket, und diese seyen ferner aus denen Reichs-Gesetzen im voraus wissend; es wäre demnach nicht nöthig, daß Sie, Reichs-Ritterschaft, weiter suche denen Freyherren von der Tann, von Wechmer und Boineburg, welche der Empörung fortan nachhangeten, solche abermalen bekannt zu machen, sondern Ihro Kayserliche Majestät wären entschlossen, nunmehro, nachdeme Dero allerhöchste Befehle und Reichs-väterliche Vermahnungen in so langer Zeit ohnbefolget geblieben, Dero Geboten ohne weitern Zeit-Anstand Kraft zu geben, und hiernach werde auch Sie, Reichs-Ritterschaft hiermit angewiesen, denen Beamten und resp. Vormündern obbesagter Freyherren von der Tann, von Wechmer, und von Boineburg, authoritate Cæsarea zu gebieten, daß Sie weder mittel- noch unmittelbar denen der Empörung nachhangenden vorbenannten Orts Mitgliedern, noch auf ihre Anweisung und Gebot jemanden anderen, oder den Ihrigen was abreichen, und folgen lassen, sondern unter einem darüber an Eides statt auszustellenden Revers sich verbinden sollen, alle ihnen, denen ungehorsam ausgebliebenen zustehende Einkünften und Gefälle innen zu behalten, und solche von Zeit zu Zeit an Sie, Reichs-Ritterschaft, in Kraft dieses Kayserl. Auftrags, ad depositum bis auf weitere Kayserl. Verordnung abzuliefern, auch darüber getreue Rechnung zu führen; wie nun dieses gehorsamst befolget, und vollzogen worden, dann worinnen die Güther und Einkünfte eines jeden deren mehr benannten Personen bestehen, darüber habe Sie, Reichs-Ritterschaft in Zeit von 2. Monathen den allerunterthänigsten Bericht zu erstatten, und sich dabey zu verantworten, warum dieselbe in ihrem jüngern Bericht nur von einem Hauptmann von Wechmer die Anzeige thue,

thue, da jedoch in ihrem ersteren Bericht de dato 7. Febr. & præs. 3. Martii a. p. von einem zweyteren von Wechmer die Meldung mit beschehen seye, welcher als Obrister in des Königs von Preussen, Churfürsten zu Brandenburg, Kriegs-Diensten stehe.

3) Excitetur nunc Fiscalis Imperialis Aulicus, um sich gegen N. Freyherrn von der Tann, die beyden Gevettern N. und Adam Wolff von Wechmer, dann die beyden Gebrüdere Julium und Carl von Boineburg seines Amts zu gebrauchen.

Num. 56.

Reichs-Hofraths-Conclusum,

de eodem.

Den gewaltsamen ꝛc. in specie die Befolgung der geschärften Kayserl. Avocatorien bey der Reichs-Ritterschaft in Franken Orts an der Altmühl betreffend, sive ermeldte Reichs-Ritterschaft sub dato 9. & præs. 20. Dec. a. pr. überreichet per a Middelburg allerunterthänigste Paritions-Anzeige ad clem. rescriptum de 22. Aug. d. a. appon. Sign. ☉ & ☽.

1) Ponatur der Reichs-Ritterschaft in Franken Orts an der Altmühl allerunterthänigste Paritions-Anzeige rescript. Cæs. de 22. Aug. a. pr. ad acta, &

2) Rescribatur eidem: Die in dem Reich allenthalben und zu wiederholten malen verkündete Kayserl. Mandata avocatoria seyen gemein bekannt; es seyen auch in solchen die auf dem Fall deren Nichtgelebung gesetzte Strafen und Poenen ausgedrücket, und diese seyen ferner aus denen Reichs-Gesetzen allschon im voraus wissend; es wäre demnach nicht nöthig, daß Sie, Reichs-Ritterschaft, weiter suche, denen Gebrüderen von Stauff, welche der Empörung fortan nachhangeten, solche abermalen bekannt zu machen, sondern Ihro Kayserl. Majestät wären vielmehr entschlossen, nunmehro, nachdeme Dero allerhöchste Befehle, und Reichs-väterliche Vermahnungen so lange Zeit ohnbefolget geblieben, Dero Gebothen ohne längern Zeit-Anstand Kraft zu geben, und hiernach werde auch Sie, Reichs-Ritterschaft, hiermit angewiesen, dem Vormund und Beamten deren Gebrüderen von Stauff Author. Cæsarea zu gebieten, daß Sie weder mittel- noch unmittelbar denen der Empörung beharrlich nachhangenden beyden Gebrüderen, George Friedrich Carl und Jacob Carl Ehrenreich von Stauff, noch auch auf ihre Anweisung jemand andern, oder denen Ihrigen was abreichen oder folgen lassen, sondern an Eides statt darüber angeloben sollen, allen jetzt benannten Gebrüderen von Stauff zustehende Gefälle und Nutzbarkeiten innen zu behalten, und solche von Zeit zu Zeit an Sie, Reichs-Ritterschaft, in Kraft dieses Kayserlichen Auftrags ad depositum zu liefern, auch darüber getreue Rechnung zu führen; wie nun dieses allergehorsamst befolget und vollzogen worden, dann worinnen die Einkünfte

beeder benannten von Stauff bestehen, darüber habe Sie, Reichs-Ritterschaft, in Zeit von zwey Monathen allerunterthänigsten Bericht zu erstatten.

3) Excitetur nunc Fiscalis Imperialis Aulicus, um sich gegen die beede Gebrüdere, Georg Friedrich Carl und Jacob Carl Ehrenreich von Stauff, seines Amts zu gebrauchen.

Num. 57.

Schreiben an Se. Röm. Kayserliche Majestät, von dem Collegio Camerali, de dato Wetzlar den 6ten Januarii 1759. dessen Sicherstellung betreffend, mit 19. Beilagen.

Allerdurchlauchtigster rc.

Euer Kayserliche Majestät geruhen allergnädigst zu vernehmen, was wir bey gegenwärtigen schweren Zeitläuften, zu dauerhafter Feststellung einer beständigen Sicherheit vor Dero treu gehorsamstes Cammer-Gericht, Erhaltung dessen dem gesamten heiligen Reich, und so vielen tausend Privat-Personen hochangelegenen Archivs, und endlich zu Reichs-Gesetz-mäßiger Verschonung Dero allhiesigen Stadt Wetzlar, als des Cammer-gerichtlichen Wohnsitzes, unsern obhabenden theuren Pflichten nach, allerunterthänigst vorzutragen und höchst bemüßiget befinden.

In der Cammergerichts-Ordnung 1555. dessen ersten Theil, und 49. Titul §. 4. ist des mehreren versehen:

Es wollten Kayserliche Majestät alle und jede des Cammer-Gerichts Personen in Dero und des Heil. Reichs Vorspruch, Schutz und Schirm hiermit aufgenommen; auch allen Churfürsten, Fürsten und Ständen, und sonderlich den nächstgesessenen des Orts, da das Cammer-Gericht jederzeit gehalten wird, obgemeldte Personen bey solchem der Kayserlichen Majestät und des Reichs Schutz und Schirm zu handhaben, und zu erhalten, hiermit ernstlich auferleget und befohlen haben.

Nicht weniger ist in eben dieser Ordnung im zweyten Theil, Tit. 34. verordnet, daß, wo Sterbens- oder Kriegsläufte einfielen, derhalben das Gericht nicht sicher an seinem Ort gehalten werden möchte, sollen Cammer-Richter und Beysitzer Macht haben, mit dem Gericht an einem sicheren und gelegenen Ort zu verrücken, so lang bis solche Sterbens- oder Kriegsläufte aufhören.

Gleichergestalten ist in dem Reichs-Abschied 1654. §. 167. obige Ordnung namentlich wiederholet, und deme noch beygefüget, daß, wo ins künftige ohnversehene Motus, Krieg oder Fehden im Reich sich anspinnen sollten, alsdann Kayserl. Majestät Sich der Sicherheit des Cammer-Gerichts in Zeiten väterlich annehmen, dessen auch die benachbarte und andere Churfürsten, Fürsten und Stände ohnverlangt erinnern wollten.

Da

Da dieses höchste Reichs-Gericht zu Handhabung des Landfriedens hauptsächlich errichtet, da solches in einer bleibenden Stadt des Reichs zu halten bestimmet ist, und demselben nach den Buchstaben der Ordnung alle Brief und Urkunden des Reichs-Streithändeln getreulich zu verwahren anvertrauet seynd; da Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer von Kayserlicher Majestät, Churfürsten und Ständen des Heil. Reichs an solche hohe Justitien verordnet, und an Dero Statt sitzen, auch denen Partheyen Sicherheit und Geleit von und zu Rechten geben sollen: So müßte demnächst auch denenselben, nach allen Völker-gemeinen Rechten, und des Reichs-Gesetzen eine beständige Reichs-Sicherheit auf alle Fälle zugestanden werden.

Bey denen leidigen dreyßigjährigen Kriegs-Zeiten und damaliger Einnehmung der Stadt Speyer, als des damaligen Wohnsitzes des Kayserlichen Cammer-Gerichts, hat die Erfahrung bewähret, daß kein sicheres Mittel zu Erhaltung der Cammer-gerichtlichen Securität, als die Neutralität dieses Wohnsitzes seye, und daß mithin bey sämtlichen kriegenden Mächten eine Securitäts- und Exemtions-Acte bewirket werden möchte.

Es bezeugen hiervon die Reichstags-Acta zu Regensburg 1641. dann als des glorwürdigsten Kaysers Ferdinand des III. Majestät von denen Reichs-Ständen ein Gutachten verlanget, wie des Reichs-Cammergerichts Sicherheit zu bewürken seye? so wurde solches dahin erstattet, wie daß nach dermaligen Läuften kein sicheres noch besseres Mittel ersonnen werden könnte, als daß Kayserliche Majestät, zu Conservation dieses Ihro und dem Reich so hoch importirenden Gerichts, aus Kayserl. Milde und Gnade geruhen möchten, nicht allein vor Sich der Stadt Speyer, mit Einquartierungen zu verschonen, sondern auch allergnädigst nachzugeben, und zu gestatten, damit anwesende Präsidenten und Assessores sich entweder durch sich, oder vermittelst anderer gewisser vermögender Interponenten, bey beyden Kronen Frankreich und Schweden um Einquartierungs-Verschonung und Sicherstellung bewerben möchten.

Auf dem nächstgefolgten Reichs-Deputations-Tage zu Frankfurt 1643. und 1644. wurde abermalen dafür gehalten, daß die zu Regensburg an Handen gegebene Neutralität das beste Mittel wäre, das Cammer-Gericht aufrecht zu erhalten, und dessen hochnachtheilige Trennung zu verhüten.

In Gefolg dessen wandte sich also das Cammer-Gericht nunmehr an die Krone Frankreich selbst, und zwar mit solchem erwünschten Erfolg, daß der hierbey anfügende merkwürdige Königliche Schutz-Brief No. I. unterm 26sten Februar. 1645. allergnädigst ertheilet worden.

Bey denen hiernächst zu Münster und Oßnabrück, angefangenen Friedens-Tractaten haben sich die Kayserliche Plenipotentiarii, nebst derer Reichs-Ständen Gesandtschaften, vor des Cammer-Gerichts Sicherheit und Verschonung durch ertheilte Interceßionen bey denen Kronen Spanien, Frankreich und Schweden, nach Ausweis derer Friedens Acten, ebenmäßig mit grossem Nachdruck angenommen,

und Anfangs eine merkliche Erleichterung, demnächst aber eine völlige Befreyung bewirket.

Bey ausgebrochenem Reichs-Krieg 1674. wurde von Kaysers Leopolds Majestät, glorwürdigsten Angedenkens, ein abermaliges Reichs-Gutachten verlanget, was für dienliche Mittel zur Sicherheit Dero und des Reichs Cammer-Gerichts zu ergreifen seyn möchten, insonderheit aber, ob die nachsuchende Sicherheit füglicher nicht, als durch Eingehung einer Neutralität zu erhalten seyn möchte? Kayserliche Majestät hätten zwar angeregter Neutralität halber kein sonderbares Bedenken, Sie würden Sich aber dazu nicht ehender verstehen können, bis man derentwegen von der Krone Frankreich, und zwar schriftlich in forma probante, gnugsam versichert seyn würde, als auf welchen Fall Kayserliche Majestät die behörige weitere Verordnung thun zu lassen nicht ermangeln würden, damit die Stadt Speyer von allen Durchzügen und Einquartierungen der Kayserlichen und anderer bey denenselben stehenden Völkern befreyet, und mit allen andern Kriegs-Beschwerden gänzlich verschonet bleiben möchte.

Hierauf ist durch Vermittelung des damaligen Herrn Churfürsten und Erz-Canzlars zu Maynz eine Königliche Vollmacht auf den Herrn Marschall und Vicomte de Turenne bewürket, fortan unterm 24. Julii gedachten Jahres eine solenne Neutralitäts-Acte zwischen Denenselben, und dem Cammer-Gericht, auch der Stadt Speyer errichtet, fortan solcher Vorgang durch ein Reichs-Gutachten vom 18. Augusti, und darauf den 13. Octobris 1674. erfolgtes allerhöchstes Kayserliches Commissions-Decret genehmiget worden.

Bey diesem bis zu dem Nimwegischen Frieden damit vollkommen enthaltenen Ruhestand thate damals schon das Collegium Camerale den allerunterthänigsten Antrag, daß eine solche beständige Neutralität vor das Cammer-Gericht, und dessen Wohnsitz, in vim pacti publici von allerseitigen hohen Mächten bevestiget werden möchte; und wollte GOtt! man wäre mit damaliger Vorstellung nicht zu spät gekommen, massen vielleicht die nachmalig-traurige Schicksale der Verwüstung des vormaligen Wohnsitzes zu Speyer wohl nicht erfolget wäre.

Wir übergeben die wiederholte Vorstellungen um eine solenne Sicherstellung bey denen Ryswickischen Friedens-Handlungen im Jahr 1697. und beziehen uns hiernächst auf die Neutralitäts-Acte vor die Stadt Regensburg vom Jahr 1702. als welche im Rücksicht auf die allda anwesende allgemeine Reichs-Versammlung errichtet, und durch förmliche Reichs-Schlüsse vom 4ten, 30ten Decembris 1702. 10. Martii, 2. Aprilis &c. 1703. genehmiget worden.

Von denen Kriegs-Jahren 1734. und 1735. wollen wir nur das einige beyfügen, welchermassen des allerglorwürdigsten Kaysers Carl des 6ten Majestät, glorreichen Andenkens, die Exemtion der Stadt Wetzlar, als des befreyten Wohnsitzes des Kayserlichen Cammer-Gerichts, durch allergnädigste Rescripten vom 22sten Novembris 1735. 10. Februarii, und 28. Aprilis 1736. allermildest dahin bestätiget haben, daß derjenige Ort, wo der Sitz des Kayserlichen Cammer-Gerichts seye, denen

denen Reichs-Satzungen und Privilegien gemäß, zuvörderst bey denen Kriegs-Zeiten, von allen Einquartierungen gänzlich befreyet, auch die einquartierte Völker von dannen wiederum hinweg und anderwärts hin verleget werden sollten.

Und so wurde endlich auch im Jahr 1745. die gethane Einquartierung der Chur-Hannöverischen Trouppen ehebaldest damit abgewandt, da durch eine gepflogene Negotiation mit dem damaligen Herrn General-Feld-Marschall, Herzog von Ahremberg und dem Königlich-Französischen Herrn Marschällen Duc de Maillebois, eine wirkliche Neutralität vor den Cammer-gerichtlichen Wohnsitz der Stadt Wetzlar erzielet worden

Allergnädigster Kayser und Herr! Wir haben der Nothdurft zu seyn ermessen, diese ältere Vorgänge von dem Sicherheits-Punct Dero allerunterthänigst-treu-gehorsamsten Cammer-Gerichts in dieser Absicht etwas ausführlich anzufügen, damit Euer Kayserliche Majestät destomehr höchst-erleuchtest zu beurtheilen allergnädigst geruhen möchten, wie unsere bey dermalig-schnellen und schweren Läuften nehmende Maaß-Reguln in Gefolg ermeldter Cammergerichts-Ordnung, vorgedachten älteren vielfachen Reichs-Schlüssen, und genehmigten Vorgängen auf das sorgfältigste abgemessen seyen.

Es seynd nehmlichen unsere Absichten auch dermalen dahin gerichtet, wie wir eine beständige Sicherheit vor dieses höchste Reichs-Gericht, Erhaltung des hochangelegten Archivs, und alt-hergebrachten Immunitäts-Rechten vor die Stadt Wetzlar, als den Cammer-gerichtlichen Wohnsitz bey allerseitigen hohen kriegenden Mächten erzielen, und zugleich Euer Kayserliche Majestät und des heiligen Reichs allergnädigste Genehmigung darüber allerunterthänigst bewirken möchten.

Es ergeben sich nicht weniger auch dermalen solche Umstände, die uns zu eilfertiger Beförderung des Werks veranlassen.

Allschon im Früh-Jahr des kurz abgewichenen Jahrs 1758. wollten sich bedenkliche Vorfälle äusern, worüber Eure Kayserliche Majestät wir unterm 14. Aug. unsern allerunterthänigsten Bericht allschon erstattet haben, allhier aber Num. II. schliessen wir die damals vom Herrn Herzog Ferdinand zu Braunschweig unterm 14. Junii gedachten Jahrs ertheilte Versicherung nochmalen zu dem Ende an, weilen Sie Sich neuerlich darauf beziehen, und nochmals erklären, wie von denen unter Ihrem Commando stehenden Trouppen niemalen etwas unternommen werden sollte, was der Sicherheit und freyen Justitz-Pflege dieses höchsten Reichs-Gerichts den geringsten Einhalt oder Abbruch thun könnte.

Hiernächst erfolgte der Völker-Zug der unter des Königlich-Französischen Herrn Marschallen, Prinzen von Soubise, Commando stehenden Armee durch die angrenzende Gegenden; damit nun also allhiesige Stadt keiner Gefahr und Kriegs-Lieferungen ausgestellet werden möchte, erliessen wir unterm 15. Julii vorigen Jahrs an hocherwehnten Herrn Marschallen das Schreiben sub Num. III. welches Sie sogleich folgenden Tags, nach Ausweis No. IV. dahin beantwortet, daß allhiesige

Stadt mit Lieferungen, Magazin, und Hospital, auf keine Weise beschweret werden sollte; welchem auch noch zwey Sauve-Garde-Briefe mit beygefüget worden.

Da nun aber letzteres Spat-Jahr der Rückzug dieser Armee in die Winter-Quartiere wiederum erfolget, und die ganze Gegend mit Trouppen beleget worden, so mußten nothwendig neue Besorgnisse, und zwar besonders wegen der allhiesigen Lahn-Brücken, entstehen, damit etwan nicht die Bedeckung dieses Passes zu reciproquer Beunruhigung höchst-beschwerlichen Anlaß geben, und Grund-verderbliche Folgen nach sich ziehen möchte.

Solchemnach wurde zu Abwendung der Winter-Quartieren unter dem 17 November jüngsthin angebogenes Schreiben No. V. an den Herrn Marschall, Prinzen von Soubise, von uns erlassen, und es erfolgte die vergnügliche Antwort vom 20. Novembr. No. VI. daß dermalen keine Absicht dahin gerichtet seye, auch selbige zuvor die nöthige Requisition davon zu thun ohnermangeln würden.

Nachdeme aber bald darauf Dieselbe durch allhiesige Stadt paßiret, und wir hochgedachten Herrn Marschallen und Prinzen durch eine Deputation vor die gnädige Erklärung verbindlichen Dank erstatten liessen, auch damals die Nachrichten eingelaufen seynd, daß die Alliirte Armee hin und wieder starke Bewegungen machten, fortan hochgedachter Herr Marschall Sich zu äusern beliebten, wie Sie Sich nach denen gegentheiligen Bewegungen, sonders der Lahn-Brücken halber, im Nothfall zu richten haben würden; so geschahe der Vorschlag eines Theils, wie etwann ermeldte Lahn-Brücke durch die vom Herrn Landgrafen zu Darmstadt, als Schutzherr hiesiger Stadt, ohnehin zur Sicherheit des Cammer-Gerichts allhier liegende und verstärkende Trouppen, als ein neutraler Platz, könnte besetzet, andern Theils aber bey denen übrigen hohen kriegenden Mächten eine Negociation dahin angestossen werden, um eine vollkommene Sicherheit vor allhiesiges Gericht und Stadt ein-vor allemal zu bewirken, welches Sie Sich auch gefallen lassen.

Solchemnach haben wir die vorliegende hochbedenkliche Umstände, wobey ob der täglichen Gefahr keine Zeit zu verliehren seye, in erforderliche Berathschlagung gezogen, und beschlossen, so wohl an den commandirenden Herrn Generalen, Herzogen Ferdinand von Braunschweig, ingleichen an den zu Fritzlar stehenden Herrn General, Prinzen von Ysenburg, das sub No. VII. hier angebogene Schreiben unterm 6. Decembr. zu erlassen, als auch uns hauptsächlich an die hohe kriegende Mächte selbsten, nemlich an Ihro Königliche Majestäten von Großbritannien und Preussen, ohnmittelbar zu wenden, und vermöge No. VIII. unsern Gesuch dahin einzurichten, damit bey Dero sämtlichen Generalität die Verfügung ergehen möchte, hiesige Reichs-Stadt, als dermaligen Wohnsitz des Kayserlichen und Reichs-Cammergerichts, von Winterquartieren, Besatzung, Lazarethen, Vorspann, Lieferungen, und allem sonstigen Kriegs-Ungemach gänzlich zu befreyen, besonders aber auch der zwischen der alten und neuen Stadt dahier gelegenen steinern Brücken gegen die Königlich-Französische Trouppen, (als von deren Generalität wir das Reciprocum, allschon ausgebeten,) sich keineswegs zu bedienen, fortan die Justitz-Admini-

ministration ohngekränket, und den allhiesigen Ort und Wohnsitz des Cammer-Gerichts, nebst dem kostbaren Reichs-Archiv, in vollkommner Sicherheit und Ruhestand zu belassen.

Indessen wurden wir von der äusersten Nothwendigkeit dieses Gesuchs bey denen veränderlichen Kriegs-Umständen noch mehr überzeuget, als den 11. Decembr. von dem Herrn Marschallen, Prinzen von Soubise, die erstmalige Requisitorialien um Einnahm zwey Bataillons, jedoch nur auf den Nothfall nach der Anlage No. IX. erlassen, und danebens angeführet worden, wie der Herr Landgraf von Darmstadt Bedenken hätte, Sich mit Besetzung der Lahn-Brücken zu beladen.

Wir können uns die Beweg-Gründe hierzu zwar leichtlich vorstellen, allein da uns gleichwohlen damit die Reichsgesetz-mäßige Hülfe erschweret wird, so sahen wir abermalen kein ander Mittel übrig, als eines Theils dem Herrn Marschallen, Prinzen von Soubise, nach dem Anschluß No. X. eine ausführliche Vorstellung hierunter zu thun, andern Theils aber einen Expressen, den Cammergerichts-Notarium Haase, an die alliirte Generalität abgehen zu lassen, und vermög No. XI. auf eine schleunige Erklärung den Antrag zu machen, welcher aber damals schon nach Ausweis No. XII. unter Wegs gewesen, und demnächst bey der Respedirung des Abgeschickten, in Gefolg No. XIII. dahin wiederholet worden, daß es bey der allschon den 14. Junii gethanen Erklärung nochmals sein Verbleiben haben sollte, und dadurch alle Besorgnisse von Einquartirung, und allen andern Kriegs-Exactionen, gehoben, auch aller widriger Prätext benommen seyn würde.

Wir ermangeln daher nicht, hocherwehntem Herrn Marschallen und Prinzen von Soubise durch eben diesen abgeschickten Notarium die Wiedereröfnung davon zu thun, auch zu gleicher Zeit Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, No. XIV. und Euer Kayserl. Majestät bevollmächtigten Ministre zu Frankfurt, laut No. XV. um Dero weitere Vermittelung hierunter zu erbitten; gleichwohlen aber konnten wir vor dermalen zu nichts weiters gelangen, als daß hocherwehnter Herr Marschall, nach Ausweis Nris XVI. & XVII. die Befreyung von Winterquartieren und aller Abgaben, wie die Nahmen haben möchten, uns zugesichert, übrigens aber den bedenklichen Gebrauch der allhiesigen Brücken bis zu näherer Erklärung von gegentheiliger Seiten ausgestellet haben, welches uns dann abermalen veranlasset, die hier beygehende fernerweite Schreiben Nris XVIII. & XIX. an den Herrn Herzogen Ferdinand von Braunschweig, und Prinzen Casimir von Ysenburg, zu erlassen, und selbige um eine weitere Erstreckung der ertheilten Sicherheit auch auf die allhiesige Brücke anzugehen.

Gleichwie aber aus allen diesem zur Genüge erhellet, wie wir bey diesen schnellen Zeitläuften nicht wohl zu einer beständigen Ruhe und Sicherheit gelangen werden, wo nicht solche von sämtlichen hohen kriegenden Mächten selbsten auf einen festen Fuß vor dieses höchste Reichs-Gericht bewirket wird:

Als ergehet an Euer Kayserliche Majestät unser allerunterthänigstes Bitten, Allerhöchst-Dieselbe geruhen, Dero Reichs-Obristrichterlichen und Reichs-väterli-

chen Vorspruch, Schuß und Schirm, Dero treu- gehorsamsten Cammer-Gericht und allhiesiger Stadt Wetzlar bey gegenwärtigen schweren Zeitläuften noch fernerweit allergnädigst angedeyhen zu lassen, nicht weniger die benachbarte Stände, zu Handhabung höchsterwehnten Reichs-Schutzes thunlichster maßen zu erinnern, fortan die Allerhöchste Verfügung zu thun, daß allhiesiger Ort von aller Einquartierung, Natural-Lieferung und Kriegs-Last verschonet werde, hauptsächlich aber aus Kayserlicher Milde und Gnade nachzugeben und zu gestatten, daß die ergreifende Securitäts-Mittel nicht nur bey allerseitiger Generalität, sondern auch bey denen hohen kriegenden Mächten selbsten, auf alle Fälle, bis zu GOtt gebenden baldest erfolgenden Frieden, und zwar ohnzielsetzlich, vermittelst einer zu Regenspurg unter allerseits anwesenden Gesandschaften bewirkenden Convention, fest gestellet werden möchten.

Womit zu Allerhöchsten Kayserl. Hulden und Gnaden wir uns ꝛc.

Beylagen.

No. I.

Von wegen des Königs.

Allen Unsern General-Lieutenants bey Unsern Armeen und in den unter Unserer Bothmäßigkeit und Schuß stehenden Landen, Marschällen, Mestres de Camp Obersten, Hauptleuten und commandirenden Officiers über Unsere Kriegs-Leute sowohl zu Pferd als zu Fuß, Franzosen und Auswärtigen, von was vor einer Nation diese seyn, deren General-Quartiermeistern, Fouriers, Gouverneurs der Städte und Plätze Unserer Bothmäßigkeit und Schutzes, oder darinnen commandirenden Officiers, und allen andern Unsern Dienern und Unterthanen, denen daran gelegen, Unsern Gruß.

Nachdem Wir die Achtung, welche Wir gegen die Bedienten der Kayserlichen Cammer zu Speyer, als Glieder der ältesten und angesehensten Gerichts-Versammlung des Reichs tragen, bey aller Gelegenheit an den Tag zu legen gemeynet sind: Als verbieten Wir euch aus diesen und mehr andern Uns hierzu bewegenden Ursachen, mit Einwilligung der regierenden Königin, Unserer höchstgeehrten Frauen und Mutter, hiermit ausdrücklich, euch in ihre Güter, Häuser, oder andere besagten Bedienten der Kayserl. Cammer zu Speyer, ihren Wittwen, Kindern, Hausgenossen und andern denenselben angehörigen Personen, zustehende Orte einzuquartieren, noch, daß jemand von Unsern Kriegs-Völkern dahin einquartieret werde, es sey denn, daß Wir selbst, oder Unsere General-Lieutenants hierunter Anweisung geben, geschehen zu lassen, in ihren Häusern und auf ihren Gütern, weder auf dem Lande, noch in der Stadt Speyer selbst, irgend etwas euch zuzueignen, hinweg zu nehmen, noch zu fouragiren, bey Strafe des Ungehorsams, gestalt Wir sothane Gerichts- und alle übrige von besagter Kayserl. Cammer zu Speyer abhangende Perso-

Personen samt alle dem, was ihnen zugehörig ist, in Unsern besondern Schutz und Schirm an- und aufgenommen haben, nehmen sie hiermit in denselben an und auf, und erlauben ihnen, Unsere Königl. Wappen und Schildes-Bilder auf ihren Herrschaften, Häusern, und allen andern ihnen zuständigen Bestands, oder eigenthümlichen Gütern und Orten überall, wo es ihnen gutdünkt, setzen und aufrichten zu lassen. Weshalb denn niemand aus Unwissenheit hierunter Anforderung zu machen hat, und so sich einige unterpfangen sollten, gegenwärtiger Verordnung zuwider zu handeln: So befehlen Wir euch und allen Unsern Richtern und übrigen Unsern Beamten, gegen dieselben mit ernstlicher exemplarischer Strafe zu verfahren. Daran geschicht Unser Wille. Gegeben zu Paris, den 22. Febr. 1645.

Ludwig,
von wegen des Königs,
dessen Königlichen Frau Mutter,
(st. d. K.)
S.

Le Tellier.

No. II.

Copia von des commandirenden Generalen, Herrn Herzogs Ferdinand von Braunschweig Durchlaucht an das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht erlassenen Schreibens, de dato Closter Camp den 14. Junii 1758.

P. P.

Eurer Liebden, auch Euren Excellenzen, Hochwohl- und Wohlgebohrnen kann ich auf Dero an mich erlassenes Schreiben vom 1sten dieses zur ergebenen und freundlichen Antwort nicht verhalten, daß derjenige Französische Officier, welcher ein Detaschement Hannöverischer Jäger unlängst zu Wetzlar aufheben sollen, sich allda aus solchen Ursachen und in dergleichen Beschäftigungen befunden und aufgehalten habe, die ihn gewiß keines besondern Schutzes würdig machen, und noch weniger von den Folgen des Rechts des Krieges eximiren können.

Wie ich inzwischen nie die mindeste Absicht gehabt habe, noch je haben werde, den Wohnsitz eines höchsten Reichs-Gerichts zu beunruhigen, oder dasselbe im geringsten an der GOtt gefälligen Justiz-Pflege im Reich behindern zu lassen; die interdirte Aufhebung eines feindlichen, sich überdem höchst verdächtig gemachten Officiers aber wohl auf keinerley Weise die Sicherheit desselben stöhren mag, Euer Liebden und Excellenzen, Hochwohl- und Wohlgebohrnen solche auch, wie ich vermuthe, nach weiterem beliebigen Betracht der Umstände, dahin nicht ausdeuten werden: So bin ich versichert, daß Dieselbe aus einem Vorgang von dieser Art

keine besorgliche Folgen vor die Sicherheit des höchsten Reichs-Cammer-Gerichts zu leisten gemeynet seye, sondern vielmehr sich gänzlich versichert halten werden, daß von denen unter meinem Commando stehenden Truppen niemalen etwas unternommen werden solle, was der Sicherheit und freyen Justiz-Pflege des höchsten Reichs-Cammer-Gerichts im Reich den geringsten Einhalt oder Abbruch thun könnte. Unter welcher Versicherung ich mit aller ersinnlichen Consideration beharre rc. rc.

No. III.

Copia Schreibens des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts an des Herrn Prinzen von Soubise Durchlaucht, de dato Wetzlar den 15. Jul. 1758.

Nachdem wir die Ankunft Ew. Liebden und Durchlaucht mit einer zahlreichen Armee in hiesigen benachbarten Gegenden in Erfahrung gebracht: so haben wir unserer Obliegenheit erachtet, unsere Ergebenheit und Respect hierdurch geziemend an den Tag zu legen. Und weil wir keinen Zweifel tragen, Se. Allerchristliche Majestät werden für die Aufrechthaltung derer Gerechtsamen und Freyheiten des Heil. Röm. Reichs und dessen höchsten Gerichte, dergleichen uns hier zu verwalten anvertrauet ist, ohnehin dergestalt gerechtest geneigt seyn, daß das in diese Reichs-Stadt verlegte höchste Kayserliche und Reichs-Gericht nebst dem Reichs-Archiv von allen Kriegs-Ungemach gänzlich verschonet bleibe, welche Freyheit und Immunität in den ältern und neuern Reichs-Gesetzen gegründet und Ew. Liebden und Durchlaucht ganz wohl bekannt ist: so können wir unser ergebenstes und gehorsamstes Gesuch hierdurch um so zuversichtlicher dahin thun, daß Ew. Durchlaucht zu mehrer Sicherheit dieses Reichs-Gerichts und der Stadt, darinnen wir uns befinden, solche ernstliche und ausgiebige Befehle bey der Armee unverweilt bekannt machen zu lassen geruhen möchten, damit unter keinerley Vorwand weder einzelne noch Trupp-weise versammlete Soldaten in diese Stadt kommen, noch weniger darinnen Quartier nehmen, Kranke unterbringen, oder von derselben, von uns, oder dem übrigen zu diesem Kayserlichen und Reichs-Gerichte gehörigen Personen die geringste Abgaben zu verlangen sich unterstehen dürfen, mithin die vor das ganze Römische Reich uns übertragene Justiz-Pflege, unter Ew. Liebden und Durchlaucht Obsicht, auf keine Weise gekränket, sondern wir vielmehr wider alle derselben nachtheilige Folgen, durch die schleunige Vorkehr Dero hohen Ansehens, sicher gestellet werden. Es ist dieses unser Ansuchen nicht nur in Reichs-Gesetzen gegründet, sondern auch der allerhöchsten Willens-Meynung Sr. Kayserlichen Majestät vollkommen gemäß, daher wir, an geneigter und gnädiger Gewährung desselben nicht zweifelnde, Allerhöchst-besagter Sr. Kayserl. Majestät die von Ew. Liebden und Durchlaucht uns hierunter wiederfahrende Gewogenheit und Huld geziemend anzurühmen nicht ermangeln werden. Die wir uns übrigens zu Dero beharrlichen Gunst und

Gnade

Gnade angelegentlich und unterthänig empfehlen und in geziemenden Respect verharren

Ew. Durchlaucht rc.

No. IV.

Copia Antwort-Schreibens von dem Herrn Marschall, Prinzen von Soubise, d. d. Großlinnen den 16. Jul. 1758.

Ich habe das Schreiben, womit Sie mich untern 15ten beehret, aus den Händen des Deputirten, welchen Sie an mich abzuschicken beliebet haben, richtig empfangen. Demselben habe ich alle Furcht, die Sie sich nur immer machen können, gänzlich benommen; und meine Absicht ist nicht, Ihren Privilegien auf irgend einige Weise zu nahe zu treten. Ich weiß alle die Betrachtungen, welche das höchste Reichs-Gerichte verdienet, und daß die Verrichtungen, womit dasselbige beschäftiget ist, und die aus dem Aufenthalt der Trouppen nothwendig entspringenden Ungelegenheiten, zwey ganz wider einander streitende Dinge sind. Ich werde dahero bedacht seyn, daß dergleichen nicht zu Ihnen kommen, und daß Sie auch wegen Errichtung der Spitäler und Magazine mit allen Anforderungen verschonet bleiben, gestalt ich dieserhalb zwey neue Salvegarden habe ausfertigen lassen, welche Ihnen werden zugestellet werden. Der ich übrigens mit unvergrösserlicher ausnehmender Hochachtung bin rc.

No. V.

Copia Schreibens an den Herrn Prinzen von Soubise von dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichte, de dato Wetzlar den 17. Nov. 1758.

P. P.

Eure Liebden und Durchlaucht werden Sich zu erinnern geruhen, was wir, nach Obliegenheit des von Sr. Kayserlichen Majestät und den Ständen des heiligen Röm. Reichs uns anvertrauten Amtes, in Ansehung der Sicherheit und Ruhe der Reichs-Stadt Wetzlar, als des dermaligen Wohnsitzes dieses hohen Reichs-Gerichts, am 15. Jul. des laufenden Jahres geziemend nachgesuchet haben.

Ew. Liebden und Durchlaucht haben uns auch in unserm in der Billigkeit und denen Reichs-Gesetzen gegründeten Ansuchen ohne Anstand und auf eine höchst preißwürdige so geneigte und gnädige Weise zu willfahren geruhet, daß wir dieserhalb auf Dero an uns erlassenes hochgeehrtestes und gnädiges Antwort-Schreiben vom 16. besagten Monaths das vollkommenste Vertrauen setzen. Nachdem aber ein grosser Theil der Armee Sr. Allerchristlichen Majestät in Begriff stehet, in den benachbarten Städten und Orten nächster Tagen die Winterquartiere zu beziehen; und es sich leichtlich zutragen könnte, daß, ohne Vorwissen Eurer Liebden und Durchlaucht,

laucht, und gegen Dero uns erklärte Willens-Meynung, diese Reichs-Stadt mit Winterquartieren belästiget werden dürfte; als sehen wir uns gemüßiget, Eurer Liebden und Durchlaucht hierdurch wiederholet um Erlassung Dero hohen Ordres ergebenst und gehorsamst zu ersuchen, auf daß diese Stadt von den Winterquartieren und Lazarethen befreyet, und weder ihr noch uns, oder den übrigen zu diesen höchsten Kayserl. Gerichte gehörigen Personen, irgend einige Abgabe angesonnen, somit, unter Ewr. Liebden und Durchlaucht Obsicht, die von dem ganzen Reiche uns übertragene Justitz-Pflege auf keine Weise gestöhret, vielmehr gegen alle derselben schädliche Folgen, mittelst schleunigster Anwendung Dero hohen Ansehens, aufrecht und sicher erhalten werden möge.

Sr. Kayserlichen Majestät haben wir Ewr. Liebden und Durchlaucht uns hierunter bezeigende Gewogenheit und Gnade, so wie Dero obgesagte Versprechungen und Verordnungen, bereits geziemend angerühmet, und werden auch solches noch ferner thun, mit vollkommensten Respect verharrende ꝛc.

No. VI.

Copia Antwort-Schreibens des Herrn Marschalls, Prinzens von Soubise, an das Cammer-Gerichte, de dato Cassel den 20. Nov. 1758.

P. P.

Ich habe die Vorstellungen erhalten, welche Sie in Ansehung Ihres Besorgnisses, daß die Nachbarschaft der Königlichen Trouppen, welche in den Gegenden zwischen der Lahne und den Rhein die Winterquartiere beziehen sollen, nicht etwa zu Besetzung Ihrer Stadt mit einer Garnison, und andern damit verknüpften Kriegs-Etablissements, Gelegenheit gebe, an mich erlassen haben. Bis dato ist dergleichen etwas von mir nicht angeordnet worden, und Sie können versichert seyn, daß ich in dem Plane meiner Maaßregeln keine dererjenigen Rücksichten, welche das höchste Reichs-Gericht verdienet, aus den Augen setzen werde. Ja, Sie dürfen Ihre Furcht ganz und gar fahren lassen, da bey den bisherigen Anstalten, davon, daß Ihre Stadt mit einer Garnison beleget und Ihnen solches angesonnen werden sollen, gar nicht die Rede ist; und wenn ich dergleichen Absicht gehabt hätte, so würde ich nicht ermangelt haben, die nöthige Requisition dieserhalb vorher an Sie ergehen zu lassen. Ich weiß, was man Ihrer Neigung für die gute Sache schuldig ist, und es ist mir sehr lieb, daß ich mich dermalen persönlich im Stand finde, Ihnen meine Aufmerksamkeit auf alles, was Sie angehet, zu erkennen zu geben. Ich bitte versichert zu seyn, daß diejenige Hochachtung ausnehmend und unvergrösserlich ist, mit welcher ich zu seyn die Ehre habe.

Der Marschall Prinz von Soubise.

No. VII.

Abschrift an beyde commandirende Generalen, Herrn Ferdinand, Herzogen zu Braunschweig, und Herrn Casimir, Prinzen von Ysenburg, Durchlaucht Durchlaucht, von dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht erlassenen Schreiben, de dato Wetzlar den 6. Decembr. 1758.

P. P.

Euer Liebden auch Fürstlichen Durchlaucht können wir ergebenst, auch gehorsamst nicht verhalten, daß wir, nach Obliegenheit, des uns anvertrauten schweren Amts, bey dem die Königlich-Französische Kriegs-Völker in hiesiger Gegend commandirenden Herrn Feld-Marschall um die gänzliche Befreyung hiesiger Reichs-Stadt von denen Winterquartieren, und allen sonstigen Kriegs-Exactionen, dieser Tagen geziemend nachgesuchet, und auch dißfalls die vollkommene Versicherung erhalten haben.

Euer Liebden und Fürstliche Durchlaucht haben auch, in Dero hochgeehrtesten und gnädigsten Antwort-Schreiben vom 14. Junii laufenden Jahrs, Sich vor die Sicherheit und ohngekränkte Justitz-Pflege des hiesigen Reichs-Gerichts bereits dergestalten zu äuseren geruhet, daß wir darauf das feste Vertrauen allerdings setzen.

Nachdeme aber es sich leichte ereignen könnte, daß, da die Königlich-Französischen Trouppen die Winterquartiere in unserer Nachbarschaft wirklich bezogen haben, einige von denen, unter Dero Commando stehenden Kriegs-Völkern sich herbey näheren, und jene zu delogiren suchen, einfolglich dadurch hiesige Reichs-Stadt die gefährliche Kriegs-Ungemäche zugezogen werden dürften.

Dahero finden wir uns bemüßiget, Euer Liebden auch Fürstlich-Durchlaucht ergebenst-auch gehorsamst zu ersuchen, Dieselbe geruhen möchten, Dero hohe Ordres an sämtliche unter Dero Commando stehende Trouppes dahin zu ertheilen, auf daß allhiesige Reichs-Stadt, als der Wohnsitz des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts, von denen Winterquartieren, Besatzung, Lazarethen und sonstigen Kriegs-Ungemach befreyet, und die, nach klarer Maaßgab deren Reichs-Grund-Gesetzen, auch mitten unter denen Kriegs-Unruhen hoch privilegirte Sicherheit dieses Reichs-Gerichts, sofort an mit die GOtt-gefällige Justitz-Pflege, und das kostbare Reichs-Archiv, woran allen und jeden hohen Ständen des Reichs unendlich viel gelegen ist, aufrecht und sicher erhalten werden möge; immassen wir auf diesen Fall uns gegen die Französische Generalität des Reciproci versichert halten dürfen.

Euer Liebden auch Fürstlichen Durchlaucht hohe Gemüths-Billigkeit läßt uns an Willfahrung dessen nicht zweifeln; und wir verharren mit besonderer Hochachtung und Verehrung ꝛc.

No. VIII.

Copia des an Ihro Königliche Majestät in Großbritannien, wie auch an Ihro Königl. Majestät in Preussen von dem Kayserlichen Cammer-Gericht erlassenen Schreibens, de dato Wetzlar den 7. Dec. 1758.

Euer Königliche Majestät geruhen gnädigst, aus der Anlag des mehreren zu ersehen, was an beyde Herren Prinzen, Ferdinand von Braunschweig, und Casimir von Ysenburg, wegen dermaligen schweren Kriegsläuften, am 6. dieses zu erlassen, wir uns gemüßiget gesehen haben.

Euer Königlichen Majestät ist auch ohne unser unterthänigstes Anführen gnädigst bekannt, daß der Wohnsitz hiesigen Reichs-Gerichts, nach Maaßgab derer Reichs-Grund-Gesetzen, auch mitten unter denen Kriegs-Unruhen, einen besondern hoch befreyeten Reichs Schutz, und die vollkommenste Sicherheit zu geniessen habe, und dabey um so mehrer gehandhabet und erhalten werden solle, als eines Theils die höchst nöthige Justitz-Pflege im Reich unter täglichem Kriegs-Ungemach, und damit verknüpfter Unsicherheit, nicht behörig verwaltet werden mag, sondern nothfolglich dem gänzlichen Verfall ausgestellt; andern Theils aber, nebst denen dem Cammer-Gericht zugewandten Personen, fürnemlich das kostbare Reichs-Archiv, an dessen Erhaltung jedoch allen und jeden höchsten und hohen Ständen des Reichs unendlich viel gelegen ist, der größten Gefahr ausgesetzt seyn würde; weshalben dann auch wir uns mit dem unterthänigst festen Vertrauen trösten, daß sämtliche hohe kriegende Mächte vor die Sicherheit und Aufrechthaltung dieses Reichs-Gerichts die gnädigste Gesinnungen hegen. Da aber gleichwohlen die gegen Euer Königliche Majestät tragende tiefste Ehrfurcht, und weniger nicht die Obliegenheit des uns anvertrauten schweren Amts erfordert, an Höchst-Dieselbe uns hierunter ohnmittelbar in Unterthänigkeit zu wenden, und zugleich gehorsamst ohn zu verhalten, wie wir in dermaliger Vorliegenheit bey der Königl. Französischen Generalität so viel zu wahren gesucht, auch bewirket haben, daß, ohne hierzu durch dessen hohen Gegentheil genöthiget zu werden; die hiesige Reichs-Stadt von aller inneren und äuseren Anfechtung, Besatzung, Postirung, Lazarethen, mit allen deme verschonet bleiben solle, was nur immer dahiesigem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht im mindesten zur Beschwerde gereichen möge:

Als ergehet an Euer Königliche Majestät unsere gehorsamste Bitte, daß Höchst-Dieselbe geruhen wollen, die gnädigste Verfügungen Dero sämtliche Generalität fördersamst ergehen zu lassen, auf daß hiesige Reichs-Stadt, als dermaliger Wohnsitz des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts, von denen Winterquartieren, Besatzung, Lazarethen, Vorspann, Lieferungen, und allem sonstigen Kriegs-Ungemach, eben gänzlich befreyet und verschonet bleiben, fürnemlich aber man der zwischen der alten und neuen Stadt dahier gelegenen steinern Brücken gegen die Königlich-Französischen Truppen, als von deren Generalität wir das Reciprocum schon ausge-

ausgebeten haben, sich keinesweges bedienen, und also wir in ohngekränkter Justitz-Administration, und nebst dem kostbaren Reichs-Archiv, in vollkommener Sicherheit und Ruhe gelassen werden mögen.

Zu Euer Königlichen Majestät fürwährenden höchsten Hulden und Gnaden empfehlen wir uns unterthänigst, und verharren in tiefstem Respect,

Euer ꝛc.

No. IX.

Copia Schreibens des Herrn Marschalls, Prinzens von Soubise, an das Cammer-Gerichte, d. d. Hanau den 11. Decembr. 1758.

Ich habe mich mit dem Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt über das zu Wetzlar befindliche Detaschement seiner Trouppen, meinem Versprechen gemäß, vernommen. Nach dem Verlangen, welches ich trug, zu solchen Anstalten, die Ihnen anständig seyn konnten, die Hände zu biethen, habe ich gewünschet, daß sothanes Detaschement nöthigen Falls die Vertheidigung der Brücke dieser Stadt hätte übernehmen, oder wenigstens die in der Nachbarschaft liegenden Königlichen Trouppen bey guter Zeit benachrichtigen können, um sich, wenn sich die Feinde sehen lassen sollten, ihrem Uebergange zu widersetzen. Nachdem aber aus der von dem Herrn Landgrafen erhaltenen Antwort erhellet, wie dessen Meynung nicht sey, daß seine Trouppen sich im geringsten in die jetzigen Kriegs-Händel mischen; und da er mir ausdrücklich meldet, daß er nimmermehr gestatten werde, daß sie die Brücke zu Wetzlar, es sey wider wem es wolle, vertheidigen: So nehme ich keinen Anstand, Ihnen zu hinterbringen, daß ich, auf die erste von dem Marsche des Feindes bey mir eingehende Nachricht, mich schlechterdings werde genöthiget sehen, zwey Bataillons von dem Königlichen Trouppen in ihre Stadt einrücken zu lassen. Ich habe demnach, zu Folge dieser, zur Sicherheit meiner Winterquartiere, und zur Erhaltung eines der wichtigsten Pässe an der Lahne, unumgänglichen Veranstaltung, die Ehre, Sie hiermit im Namen Sr. Majestät zu ersuchen, die Quartiere und alles, was zur Aufnahme zweyer Bataillons nöthig ist, in Bereitschaft halten zu lassen. Ihre genaue Kriegs-Zucht, und der Unterhalt, den Ihnen der König giebet, werden Ihnen ihren Aufenthalt auf keine Weise beschwerlich machen. Ich werde es übrigens so lange als möglich aufzuschieben suchen; und Sie selbst haben von dem Verlangen urtheilen können, welches ich gehabt habe, die Kriegs-Anstalten auf eine Ihnen am meisten angenehme Art einzurichten: Ich würde aber sehr zu schelten seyn, wenn ich mich der Gefahr ausstellen wollte, in Ihrer Stadt mir durch die Feinde den Rang ablaufen zu lassen, und Sie werden, wie ich glaube, selbst wünschen müssen, daß das höchste Reichs-Gerichte ihrer Ahndung nicht Preiß gegeben werde, während daß eine zu dessen Vertheidigung bestimmte Armee in der Nähe ist, deren Gegenwart in Teutschland keinen andern Endzweck hat, als dessen

Freyheiten und Gerechtsame gegen die Stöhrer der öffentlichen Ruhe aufrecht zu erhalten. Ich habe die Ehre mit der größten Hochachtung zu seyn ꝛc.

Der Marschall Prinz von Soubise.

No. X.

Copia Schreibens an den Herrn Prinzen von Soubise von dem Reichs-Cammer-Gericht, d. d. Wetzlar den 15. Dec. 1758.

Eurer Liebden und Durchlaucht Schreiben vom 11ten dieses ist uns gestern zugestellet worden, worinnen Dieselben uns zu wissen zu machen geruhen, daß nachdem des Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt Durchlaucht die Vertheidigung der bey dieser Reichs-Stadt befindlichen Lahn-Brücke gegen den eventualen Uebergang der feindlichen Truppen nicht geschehen lassen wollen, Sie nunmehr sich in die Nothwendigkeit gesetzet sehen, auf die erste von des Gegentheils Vorrückung eingehende Nachricht, zwey Bataillons Infanterie in diese Reichs-Stadt Wetzlar zu verlegen, mit dem an uns gestellten Begehren, wegen derselben Aufnahme und Einquartierung Sorge zu tragen; und halten Eure Liebden und Durchlaucht dafür, daß dadurch die Sicherheit dieses höchsten Reichs-Gerichts wider die feindlichen Unternehmungen befestiget werde, und Dieselben uns solchergestalt schützen und beschirmen wollen.

Wir können nicht umhin, Eurer Liebden und Durchlaucht hierauf in geziemenden Respect zu vernehmen zu geben, daß wir im Vertrauen auf Dero hohes Wort, so Dieselben bey Dero jüngsten Durchreise allhier, unsern an Sie abgeschickten Deputirten ertheilet haben, (nemlich diese Stadt, als den Wohnsitz des höchsten Kayserlichen und Reichs-Gerichts, mit allen Kriegs-Beschwernissen Dero Seits in so ferne, als auch der Gegentheil in gleicher Maasse davon abstehen würde, zu verschonen,) so wohl an des Königs von Großbritannien und Preussen Majest. Majest. als an Deren commandirende Generale, des Herrn Herzogs Ferdinand zu Braunschweig und Prinzens von Ysenburg Durchlaucht uns schriftlich gewendet, und um Erklärung hierüber und dißfallsige Zusicherung nachgesuchet haben; worauf wir die Antwort, nachdem zu mehrerer Beschleunigung noch erst gestern ein anderweitiger Expresser abgeschicket worden ist, alle Augenblicke erwarten, und nicht ermangeln werden, solche sogleich zu Dero gänzlichen Beruhigung mitzutheilen; zweifeln auch um so weniger, daß sie nicht unserm Ansuchen vollkommen werde gemäß seyn, als uns von hochbesagten Generals, bey Gelegenheit derer im verwichenen Sommer über die Hereinkunft einiger Braunschweigischen Jäger in diese Stadt von uns angebrachten Beschwerden zur Antwort gegeben worden ist, wie sie diese Stadt mit Trouppen zu besetzen nie Willens sind, wenn anders nicht von dem Königlich-Französischen Völkern selbst durch dergleichen Schritt darzu Anlaß gegeben werde.

Es

Es hat uns daher der Inhalt Dero Schreibens nicht anders als unvermuthet und betrüblich seyn können. Denn ausser dem, daß wir keine Möglichkeit sehen, zwey Bataillons mit ihren ganzen gewöhnlichen und nicht geringen Zugehör in dieser Stadt zu überwintern, so ist dieselbe mit lauter hölzernen und noch darzu dicht an einander stehenden Häusern versehen, und selbst die Cammer-Gerichts-Canzley samt dem Reichs-Archiv in hölzernen mit andern Häusern der Stadt auf das genaueste zusammenhangenden Gebäuden befindlich, wo denn bey einer noch hinzukommenden so grossen Menge Soldaten, zu dieser Winters-Zeit nichts so sehr als eine zu des gesamten Reichs-Schaden ausschlagen äuserst gefährliche Feuerbrunst zu befürchten ist. Nächstdem entspringet daher, noch eine andere nicht geringe Noth, daß, da ein grosser Theil dieser Stadt-Gebäude entweder eigenthümlich oder miethweise von uns und den übrigen Gerichts-Personen bewohnet wird; die da alle nach Vorschrift der Reichs-Gesetze, zu Kriegs-Zeiten von Einquartierungen befreyet bleiben sollen, durch die fremde Bewohnung dieser unserer und derer übrigen Cammeral-Personen Quartiere, welche größtentheils mit denen wichtigsten Acten und Original-Urkunden derer Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs angefüllet sind, die Justiz-Pflege auf allen Seiten gehemmet zu werden in Gefahr stehet, und das, bey sich hieher ziehenden Kriegs-Theater, noch bevorstehende mannigfaltige Ungemach, insonderheit die etwa zur Vertheidigung des einen oder andern Theils, aus einer nothwendigen Kriegs-Raison erfolgende Einäscherung der Stadt, das Elend vollends auf das höchste treiben könnte.

Alles dieses abzuwenden und über eine ununterbrochene Justiz-Pflege zu halten, nicht aber das Reichs-Archiv nur erwähnten Kriegs-Gefährlichkeiten blos zustellen, noch für die Einquartierung und Aufnahme derer Soldaten, die uns abverlangte aber mit unserm Amte und Berufe sich nicht zusammen räumende Sorge zu tragen, sind die vornehmste Pflichten eines Amtes, welches uns von Sr. Kayserl. Majestät unter einem schweren Eyde allergnädigst anvertrauet ist: Wir können dahero auf keine Weise entstehen, uns in dem ersten Augenblick, da von dem ein oder andern Theile Trouppen in die Stadt zur Besatzung einrücken werden, der in den Reichs-Gesetzen gegönneten Freyheiten zu bedienen, und so geschwind als möglich mit dem Gerichts-Sitze und Reichs-Archiv anders wohin zu begeben.

Was für Unbequemlichkeiten ein dergleichen uns abgenöthigter Abzug mit sich führe, und was für grosse Bewegungen derselbe in dem Reiche verursachen müsse, werden Eure Liebden und Durchlaucht nach Dero erleuchtesten Einsicht, von selbst ohnschwer zu beurtheilen geruhen. Denn alle Reichs-Gesetze und selbst der Westphälische Friede haben unsere Immunität und Befreyung von allen Kriegs-Unbequemlichkeiten insonderheit der Einquartierungen an dem Orte, wo wir sind, verordnet und festgestellet.

Wir können demnach von der allergerechtesten Gedenkungs-Art so wohl Se. Kayserlichen als Allerchristlichen Majestät nichts anders glauben, als daß Sie solche durchaus unverletzt und aufrecht erhalten wissen wollen; und wir leben, in Ansehung

hung dieser Sicherheit, besonders zu Sr. allerchristlichen Majestät als Garant des Westphälischen Friedens, der besondern allerunterthänigen Hofnung, daß vielmehr Eure Liebden und Durchlaucht dergestaltige Dero Großmuth und vortreflichen Kriegs-Erfahrenheit gemässe Mittel, wodurch, ohne daß die Besetzung dieser Stadt erforderlich sey, so wohl Dero als unsere Sicherheit und Freyheit zu befestigen stehet, ergriffen, und ob nicht Dieselben das aus der Zertrennung dieser Gerichsstelle nothwendig entspringende grosse Uebel durch ein geringeres oder einige Unbequemlichkeit zu vermeiden vor besser, und von der aus Vorsicht beschlossenen Einrückung in hiesige Stadt wieder abzustehen vor anständiger zu erachten, mithin ob nicht, wenn etwa der andere Theil, wider alle Hofnung und Erwartung, dergleichen gegen die offenkündige Reichs-Gesetze gerade anstossendes Unternehmen beginnen sollte, lieber auf diesen die Schuld von der Zerrüttung des gemeinen- und Justitz-Wesens kommen zu lassen, geruhen werden.

Es sind diese Umstände so äuserst dringend, daß wir uns gemüßiget sehen, von dieser betrübten Lage der Sachen Sr. Kayserl. Majestät und dem gesamten Reich allerunterthänigsten Bericht zu erstatten, in der zuversichtlichen Hofnung, Eure Liebden und Durchlaucht werden denen indessen hierunter getroffenen Maaßregeln Aufschub zu geben den geneigten und gnädigen Entschluß fassen ꝛc.

No. XI.

Abschrift an beyde commandirende Generalen, Herrn Ferdinand, Herzogen zu Braunschweig, und Herrn Casimir, Prinzen von Ysenburg, Durchlaucht Durchlaucht, von dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht erlassenen Schreibens, de dato Wetzlar den 14. Dec. 1758.

P. P.

Euer Liebden, auch Fürstlichen Durchlaucht ist noch in frischen Andenken, was an Dieselbe, wegen höchst nöthiger Sicherheit und Ruhe des Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts, von uns am 6ten dieses ist erlassen worden, welchem wir die an beyde Königliche Majestäten in Großbritannien und in Preussen ergangene unterthänigste Vorstellung abschriftlich hier beylegen.

Euer Liebden, auch Fürstlichen Durchlaucht hohe Gemüths-Billigkeit läßt uns nicht zweiflen, Dieselbe werden geruhen, in unseres in denen Reichs-Satzungen bestens gegründetes und höchst wichtiges Gesuch zu geheelen.

Wir haben auch die zugesicherte Hofnung, daß von der Königlich-Französischen Generalität die hiesige Reichs Stadt als dermaliger Wohnsitz des Kayserlichen und Reichs Cammer-Gerichts auf alle Art und Weise verschonet und freygelassen werden solle, wann nur von Hoch-Dero Seiten gedachte Königlich-Französische Generalität zu einer andern äuserst bedenklich, und in der Folge unvermeidlich

schäd-

schädlichsten Verfügung nicht etwa veranlasset und genöthiget werden würde; wessen wir uns zwar keinesweges vermuthen wollen.

Da aber gleichwohln wir in der größten Besorgung leben, es dürften bey immer fürwährender der Sachen Ungewisheit, und falls von denen unter Dero Commando stehenden Kriegs-Völkern einige sich hiesiger Stadt zunähern sollte, von mehr erwehnter Königlich-Französischen Generalität, zu Behauptung derer in unserer Nachbarschaft genommenen Winter-Quartiere, einige Trouppen in hiesige Reichs-Stadt geleget, so fort dadurch uns das größte Kriegs-Ungemach zugezogen, und also wir nicht allein in unsern schweren Amts-Verrichtungen gänzlich gestöret, sondern auch das kostbare Reichs-Archiv, absonderlich da solches in lauter dicht an- und in einander stehenden hölzernen Häusern aufbewahret wird, in die augenscheinliche Feuers-Gefahr gesetzet werden.

Als ersuchen wir Euer Liebden, auch Fürstliche Durchlaucht, durch den eigends abgeschickten dieses höchsten Reichs-Gerichts-Notarium, Johann Daniel Haas hiermit nochmaln ergebenst und gehorsamst, Dieselbe geruhen wollen, uns die geneigte, auch gnädigste Erklär- und Versicherung zu gehen zu lassen, daß wir von Dero Seiten mit Einquartier- Besatz-Postirung, und allem übrigen Kriegs-Ungemach vollkommentlich verschonet und befreyet bleiben sollen; als auf welche nemliche Art wir im Jahr 1745. bey damaligen Kriegsläuften, nemlich mittels dergleichen von des Herrn Herzogen von Ahrenberg Durchlaucht, und dem Königlich-Französischen Herrn Marschall, Duc de Maillebois, ertheilter Zusicherung, der Ruhe und Sicherheit genossen haben.

Euer Liebden, auch Fürstliche Durchlaucht werden von selbsten erleuchtet ermessen, daß wir im widrigen Fall, nach Maaßgab deren Reichs-Satzungen nicht länger hier verbleiben könnten, einfolglich dadurch ein Justitium und Trennung dieses höchsten Reichs-Gerichts verursachet werden müßte.

Wir verharren mit besonderer Hochachtung und Verehrung ꝛc.

No. XII.

Copia Antwort-Schreibens von des Herrn Herzog Ferdinands zu Braunschweig Durchlaucht an das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht, de dato Münster den 12. Decembris 1758.

P. P.

Auf Eurer Liebden, auch Excellenzen und Wohlgebohrnen an mich erlassenes geehrtes Schreiben vom 6ten dieses habe ich die Ehre Deroselben ergebenst zu erwiederen, wie ich niemals die geringste Absicht gehabt habe, die Sicherheit der dasigen Reichs-Gerichte im mindesten zu stören, und mithin jetzo keinen andern Grund-

sätzen folgen werde, als in Folge welcher ich Deroselben bereits unterm 14ten Junii a. c. die Sicherheit und eine ungekränkte Justitz-Pflege für erwehntes dasiges Kayserliche und Reichs-Cammer-Gerichte versprochen habe.

Diese Versicherung soll auch dadurch, daß die Königlich-Französische Völker in den Gegenden der Stadt Wetzlar ihre Quartiere genommen haben, nicht den geringsten Abfall leiden; vielmehr bin ich, um selbigen allen Prätext zu benehmen, die Stadt Wetzlar mit Winterquartieren zu belegen, und mit andern sonstigen Kriegs-Exactionen heimzusuchen, vollkommen geneigt, hierdurch zu declariren: Daß, wann gleich die unter meinem Commando stehende Trouppen weiter vorrücken sollten, dannoch der Sitz des Reichs-Cammer-Gerichts respectiret, und von Winterquartieren so wohl, als allen übrigen Kriegs-Exactionen gänzlich eximiret bleiben, und völlig gesichert seyn sollen.

Zu welchem Ende ich nicht ermangeln werde, denen unter meinem Commando stehenden Trouppen die nöthige und strengeste Ordres zu ertheilen, als der ich mit aller Ergebenheit und Consideration bin rc.

No. XIII.

Copia von des commandirenden Generalen, Herrn Herzogen Ferdinands von Braunschweig Durchlaucht, an das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gerichte erlassenen Schreibens, de dato Münster den 20. Decembris 1758.

Durchlauchtigster Fürst!

Freundlich-Vielgeliebter Herr Vetter!

wie auch

Hoch- und Wohlgebohrne, Vielgeehrte Herren Präsidenten und Assessores!

Euer Liebden, Excellenzen und Wohlgebohrnen an mich erlassenes abermaliges Schreiben, die Sicherstellung des Reichs-Cammer-Gerichts betreffend, vom 14ten dieses, ist mir durch den damit abgesendeten Notarium Haas wohl behändiget worden.

Ich hoffe, daß Deroselben inzwischen mein letzteres Schreiben überliefert, und dadurch alle Besorgnisse vor Einquartierung und allen andern Kriegs-Exactionen von Seiten der unter meinem Commando stehenden Armee gehoben seyn wird.

Welche in meinem vorigen gegebene Versicherung ich also hiermit aus hegender Consideration für das Reichs-Cammer-Gericht nochmals beßtens wiederhole, und nicht zweifle, daß dadurch zugleich denen Französischen Trouppen alle Prätexte benommen

men seyn werden, die Stadt Wetzlar auf die eine oder die andere Art zu beunruhigen.

Ich bin übrigens mit aller Hochachtung und Consideration
Euer Liebden, auch Excellenzen und Wohlgebohrnen

Münster den 20. Decembris
1758.

dienstwillig-ergebenster Vetter und Diener,
auch bereitwilliger

Ferdinand, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.

No. XIV.

Abschrift des an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz von dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht erlassenen unterthänigsten Schreibens, de dato Wetzlar den 15. Dec. 1758.

Euer Gnaden auch Churfürstliche Gnaden geruhen aus denen abschriftlich hier beykommenden Anlagen gnädig- auch gnädigst zu ersehen, welchergestalten der die in hiesiger Gegend befindliche Königlich-Französische Kriegs-Völker commandirende Marschall, Prinz von Soubise, uns die auf allen Fall vorhabende Einquartierung zweyer Bataillons Fuß-Volks in hiesige Reichs-Stadt unterm 11ten dieses eröfnet, und was wir dargegen, zumalen in diesem nicht den geringsten Verzug leidenden Vorfall, nach Maaßgab deren Reichs Grund-Gesetzen, an selbigen nicht allein sogleich vorgestellet, sondern auch zu sicherer Erhaltung der Ruhe, und gänzlicher Befreyung von allem Kriegs-Ungemach, an beyde Königliche Majestät in Großbritannien und in Preussen, weniger nicht an Dero commandirende Generalen, an Herrn Ferdinand, Herzogen zu Braunschweig, und Herrn Casimir, Prinzen von Ysenburg, zu erlassen uns gemüßiget gesehen haben.

Wir werden auch ohnermangelen, an Kayserliche Majestät den allerunterthänigsten Bericht dißfalls ohnverzüglich zu erstatten, und um Allerhöchst-Reichs-väterliche Hülfe allergehorsamst zu bitten.

Gleichwie aber bey diesen verwaltenden Umständen auf die Sicherheit des kostbaren Reichs-Archivs, und deren in ungemeiner Menge sich dahier vorfindenden Acten an wessen und deren Erhaltung allen und jeden höchsten und hohen Ständen des Reichs, wie auch vieler tausenden Partheyen, unendlich viel gelegen ist, der hauptsächliche Bedacht mitgenommen werden muß; anerwogen, wann die vorhabende Einquartierung, zumalen dahier, beschehen würde, es allerdings zu besorgen wäre, daß, da gedachtes Archiv und bemeldte Acten in lauter hölzernen, und zwar an andere dicht anstossenden dergleichen Häusern aufbewahret wird, alsdann

bey

bey starker und bey den Soldaten gemeiniglich ohnvorsichtiger Einfeuerung zu jetziger Winter-Zeit, der größten Gefahr einer Feuers-Brunst, wo keine Rettung etwa zu hoffen wäre, solches unterworfen seyn dörfte:

Also haben Euer Gnaden- auch Churfürstliche Gnaden, als des Heil. Röm. Reichs Erz-Canzlarn, hohen Schutz wir hierunter gehorsamst auch in Unterthänigkeit anflehen, und gehorsamst bitten sollen, Hoch- auch Höchst-Dieselbe geruhen wollen, unser gerechtest- Amts- mäßiges Anliegen an allen dienlichen Orten, fürnemlich bey hochgedachten Herrn Prinzen von Soubise, gnädig- auch gnädigst zu unterstützen.

Die wir mit vollkommen- auch tiefestem Respect verharren ꝛc.

No. XV.

Abschrift des an den im Reich bevollmächtigten Kayserl. Ministre, Herren Grafen von Pergen, d. d. Wetzlar den 15. Decembris 1758, von des Herrn Cammer-Richters Hochfürstlichen Durchlaucht, nomine Collegii Cameralis erlassenen Schreibens.

P. P.

Ew. ꝛc. belieben aus denen abschriftlich hier beykommenden Anlagen des mehreren zu ersehen, welchergestalten des Königlich-Französischen Herrn Marschalls, Prinzens von Soubise, Liebden, durch ein an das Kayserliche Cammer-Gericht den 11ten mit einem Courier gefertigtes Schreiben, die auf allen Fall vorhabende Einquartierung zweyer Bataillons Fußvolks in hiesige Reichs Stadt eröfnet, und was dargegen das Collegium an selbigen nicht allein vorgestellet, sondern auch gedachtes Collegium, zu sicherer Erhaltung der Ruhe und gänzlicher Befreyung von allem Kriegs-Ungemach, an beyde Königliche Majestät in Großbritannien und in Preussen, weniger nicht an Dero commandirenden Generalen, des Herrn Ferdinand, Herzogen zu Braunschweig, und Herrn Prinzen Casimir von Ysenburg, Liebden, zu erlassen sich gemüßiget gesehen habe.

Ich werde auch ohnermangelen, den an Kayserliche Majestät, unseren Allergnädigsten Kayser und Herrn, desfalls beschlossenen alleruntertähnigsten Bericht möglichst beschleunigen zu lassen.

Gleichwie aber die größte Gefahr auf dem Verzug haftet, und von Ihro Kayserlichen Majestät Euer ꝛc. die bey gegenwärtigen schweren Kriegs-Läuften sich ereignende Vorfallenheiten des Kayserlichen Cammer-Gerichts allergnädigst insbesondere aufgetragen, weniger nicht von Denenselben solche zu des Collegii Danknehmigkeit bereits beobachtet worden seynd:

Als ersuche Euer ꝛc. Nomine Collegii Cameralis, hiermit angelegentlich, Dieselbe belieben wollen, Sich bey des Herrn Prinzens von Soubise Liebden mit allem Nachdruck dahin zu verwenden, auf daß die hiesige Reichs-Stadt, als der Wohnsitz des Kayserlichen Cammer-Gerichts, aus denen höchst-wichtigen in obigen Anla-

Anlagen enthaltenen Ursachen, mit der vorhabenden Einquartierung verschonet werden möge; anerwogen des ansonsten zu besorgen ist, daß dadurch die Kriegsvölker des hohen Gegentheils nicht allein anhero gezogen, sondern auch das kostbare Reichs-Archiv der Feuers- und anderen Gefahren aufgeopfert, und eine gänzliche Trennung des Kayserlichen Cammer-Gerichts veranlasset werden dörfte.

No. XVI.

Copie Antwort-Schreibens an des Herrn Cammer-Richters Hochfürstl. Durchlaucht von dem Herrn Marschall, Prinz von Soubise, d. d. Hanau den 30. Dec. 1758.

P. P.

Ich habe die Abschrift erhalten, welche Euer Durchlauchten von dem Schreiben des Herrn Prinzens Ferdinand von Braunschweig an das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar, mir gütigst mittheilen wollen. Ich gebe meines Orts die nemlichen Versicherungen daß meine Absicht nicht sey, das Reichs-Gerichte in seinen Amts-Verrichtungen zu stören, daselbst Winterquartiere zu nehmen, oder geschehen zu lassen, daß unter diesen Titel die geringste Lieferung, sie sey von was für einer Art es wolle, abgefordert werde. Gleichwie aber dieser Prinz sich auf keinerley Weise zugleich verbindet, von der Brücke dieser Stadt bey seinen künftigen Kriegs-Unternehmungen keinen Gebrauch machen zu wollen; so kann auch ich mich in Ansehung meiner vorhabenden Unternehmungen mich zu etwas mehrern hierunter nicht verbinden, und Ew. Durchl. sind viel zu erleuchtet und gerecht, als daß Sie die Nothwendigkeit einer Gleichheit hierinnen nicht billigen sollten. Bey Hintansetzung dieses Grund-Satzes folget demnach von selbst, daß, da der Herr Prinz Ferdinand die Freyheit sich stillschweigend vorbehält dieser Brücke, so bald er es nur um sich den Weg in meine Quartiere zu öfnen dienlich findet, sich zu bedienen, ich mich ohnmöglich der Gefahr eines solchen Zufalls aussetzen kann, vielmehr mir wiederum die Freyheit ausbedingen muß, falls er von dieser Seite Truppen anrücken lassen sollte, mich dem Uebergange derselben zu wiedersetzen, oder ihm entgegen zu gehen und sie zu schlagen. Ich habe die Ehre mit der ausnehmensten Hochachtung zu seyn ꝛc.

Der Marschall Prinz von Soubise.

No. XVII.

Copia Antwort-Schreibens an des Herrn Cammer-Richters Hochfürstl. Durchlaucht von dem Herrn Marschall Prinzen von Soubise, d. d. Hanau den 31. Dec. 1758.

P. P.

Ich empfange durch den Secretarius Ew. Durchl. die Abschrift von dem neuen Schreiben des Herrn Prinzens Ferdinand wie auch von einem von dem Herrn

Prinzen von Ysenburg. Da solche in eitel Wiederholungen der bereits in den ersten gegebenen Versicherungen bestehen; so kann auch ich gegen Ew. Durchl. blos diejenigen erneuern, welche ich Denenselben in meiner gestrigen Antwort ertheilet habe, und dürfen Ew. Durchl. so wie die ganze Kayserliche Cammer versichert seyn, daß meine Absicht nicht sey, die Stadt Wetzlar auf irgend eine Art zu beunruhigen. Ich habe die Ehre mit der ausnehmensten Hochachtung zu seyn ꝛc.

Der Marschall Prinz von Soubise.

No. XVIII. & XIX.

Abschrift an beyde commandirende Generalen, Herrn Ferdinand, Herzogen zu Braunschweig, und Herrn Casimir, Prinzen von Ysenburg, Durchlaucht Durchlaucht, von dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht erlassenen Schreiben, de dato Wetzlar den 4. Januarii 1758.

Euer Liebden und Fürstliche Durchlaucht geruhen aus denen Anlagen zu ersehen, was für eine Antwort und Gegenversicherung in Betreff deren Winterquartieren, Kriegs-Exactionen, und allen sonstigen Beunruhigungen, wie von dem Königlich-Französischen Marschall, Herrn Prinzen von Soubise, erhalten haben.

Gleichwie nun gedachter Herr Marschall auf dem Fall, wann die unter Dero Commando stehende Kriegs-Trouppen sich der hiesigen steinernen Lahn-Brücken, zu Ausführung deren vorhabenden Kriegs-Operationen, demnächst bedienen sollten, Sich die nöthige Maaßreguln und Gegenverfügungen, zu Deckung deren in hiesiger Gegend bezogenen Winterquartieren, ausdrücklich vorbehalten haben, hierdurch aber die höchst-gefährliche Kriegs-Ungemach der hiesigen Reichs-Stadt, als dermaligen Wohnsitz des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts, ohnumgänglich zugezogen werden würde:

Also finden wir uns gemüßiget, Euer Liebden, auch Fürstliche Durchlaucht hiermit ferner ergebenst, auch gehorsamst zu ersuchen, Dieselbe belieben wollen, uns die anderweite geneigteste, auch gnädige Versicherung gegen das von anderer Seiten anhoffende Reciprocum dahin zu geben, daß die Passage über hiesige Lahn-Brücken von denen unter Dero Commando stehenden Kriegs-Völkern nicht gebraucht, und hierdurch kein Anlaß zu einiger schädlichen Kriegs-Gegenveranstaltung gegeben werden solle.

Euer Liebden, auch Fürstlichen Durchlaucht hohe Gemüths-Billigkeit lässet uns an Willfahrung dessen nicht zweiflen, und wir halten uns anbey gänzlich versichert, daß alsdann der Herr Marschall, Prinz von Soubise, die vergnügliche Gegen-Erklärung auch auf diesen Fall erstrecken und ertheilen, und also dieses Kayserliche

serliche und Reichs-Cammer-Gericht in die vollkommenste Sicherheit gesetzet werden werde.

Wir verharren mit besonderer Hochachtung auch Verehrung ꝛc.

Copia eines von Ihro Königliche Majestät in Großbritannien an das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht abgelassenen Schreibens, de dato den 16. Februarii 1759.

Georg der Andere, von GOttes Gnaden König von Großbritannien, Frankreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst ꝛc. Unsere Freundschaft, wie auch günstigen Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Hochgebohrner, Hoch- und Wohlgeb. Edle, Veste, Hochgelahrte, freundlich-lieber Oheim, besonders Liebe und liebe Besondere! Es ist Uns das Schreiben zu Handen gekommen, worinnen Ew. Liebden, die Herren und Ihr, unterm 7. Dec. vorigen Jahrs angesuchet haben, daß die Reichs-Stadt Wetzlar, als der Sitz des Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts, mit der Unruhe und den Lasten des Krieges von Unserer Seite, so wie von Französischer Seite versprochen sey, verschonet werden möge. Wann es nach Unserm Wunsche ergangen wäre, würde das ganze Reich, worinn so viele Länder nunmehro das Ungemach eines aufreibenden Krieges empfinden, in voller Ruhe und Sicherheit seyn, mithin würden Ew. Liebden, Dieselben und Ihr am allerwenigsten Ursach haben, sich solche Besorgnissen antreten zu lassen, als diejenigen sind, wodurch obgedachtes Ansuchen veranlasset worden ist. Inzwischen haben dennoch auch des Herzogs Ferdinand von Braunschweig Liebden, als General en Chef Unserer Armee, wie Wir wissen, sich darüber bereits solchergestalt erkläret, daß das Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht sich dabey billiger Weise wird beruhigen können. Und dannenhero wollen Wir Uns darauf um so mehr bezogen haben, als übrigens Unsere Gesinnung vor besagtes Reichs-Gericht bey allen Gelegenheiten bisher verspüret worden ist. Wir verbleiben Ew. Liebden, Denenselben und Euch zu Freundschafts-Bezeigungen, auch mit günstigem und wohlgeneigtem Willen beygethan. Geben auf Unserm Palais zu St. James, den 16ten Februarii des 1759ten Jahrs, Unsers Reichs im zwey und dreyßigsten.

Ew. Liebden, derer Herren und Eurer gutwilliger Oheim, auch ganz und wohl-affectionirter

George, R.

von Münchhausen.

An das Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht.

Num. 58.

Der Chur-Braunschweigischen Comitial-Gesandtschaft Pro Memoria, de dato 15. Martii 1759. gegen das Kayserl. Commißions-Decret d. d. 5. & dict. 6. Febr. ejusd. anni das Conclusum Corporis Evangel. in den Achts-Sachen vom 29. Nov. vorigen Jahrs betreffend.

Das Kayserl. Commißions-Decret vom 5. Febr. d. J. gehet vornemlich das Corpus Evangelicorum an. Das bekannte Conclusum vom 29. Nov. v. J. welchem solches entgegen gesetzt worden, ist dessen Werk, und man wird sich zweifels ohne von dem gemachten Schlusse um so weniger verdrengen lassen, je offenbarer bey denen Gründen, womit solcher angefochten werden wollen, die ohnstreitigsten Rechte des Corporis mit dessen Aufrechthaltung verknüpfet sind. Wenn daher die Evangelischen Stände des Reichs, dagegen einige Maaß-Regeln zu nehmen, gut finden sollten; so werden Se. Königl. Majestät von Großbritannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg, solchem mit demjenigen Eifer beytreten, womit sie der Evangelischen Religion und Freyheit sich anzunehmen allzeit gewohnt sind. Gleichwie aber Se. Römisch-Kayserl. Majestät dem Schluß jenes Commißions-Decrets eine solche Wendung haben geben lassen, daß daraus blos erhellet, wie Sie das Conclusum Corporis Evangelicorum ansehen, und nach Dero Vermuthung andere Stände es ansehen werden: Also scheinet das Corpus Evangelicorum diese Anzeige mit Gelassenheit betrachten zu können. Seine Schlüsse erfordern zu ihrer Verbindlichkeit die Einwilligung Sr. Kayserl. Majestät nicht, und die Evangelischen Stände kennen ihre Befugnisse und Verfassung zu wohl, als daß Sie glauben sollten, daß solche an ihrer Kraft dadurch etwas verlohren, daß Sie den Beyfall des Kayserl. Hofes, dessen Sie sich gar selten zu erfreuen haben, oder auch anderer Catholischen Stände, nicht erhalten. Wenn der Fall eintritt, auf welchem mehr angezogenes Conclusum gemacht ist; wenn in den Achts-Angelegenheiten etwas vorgenommen, oder an das Reich gebracht werden will, was der Kayserl. Wahl-Capitulation entgegen ist; alsdenn wird sich dessen Wirkung ohnehin äusern.

Dasjenige, was die Aufmerksamkeit Sr. Königl. Majestät in Großbritannien insonderheit auf sich ziehen müssen, ist die Art, womit, wie anderer der angesehensten Evangelischen Stände, also Höchst-Deroselben, in dem Commißions-Decret Erwehnung geschehen ist. Sie werden es zwar mit der Zeit gewohnt, daß man sich durch die beleidigende Art, womit man Sie behandelt, ein sehr weniges großmüthiges Verdienst bey der Krone Frankreich zu machen suchet. Sie wissen auch, daß dadurch der Gerechtigkeit Ihrer Sache, und der Reinigkeit Ihrer Absichten nichts entzogen werde, und Sie können das Urtheil der jetzigen und künftigen Zeiten, über die Sache zwischen Ihnen und dem Hofe zu Wien, mit einer Zuversicht

erwarten, welche man an der andern Seite nicht haben kann. Allein die Mühe, die man sich in dem Commißions-Decret gegeben hat, die wahre Gestalt der Sachen zu verändern, die Stände des Reichs unvermerkt in die führende Absicht hinein zu ziehen, und unter dem Namen Sr. Königl. Majestät und der übrigen darinn genannten Stände, das Verfahren des ganzen Corporis Evangelicorum und dessen wichtigste Vorrechte anzufechten, verdienet, daß man selbige aus einander und in ihr gehöriges Licht setze, mithin die wahre Beschaffenheit dem Publico, insonderheit aber dem Reich, vorlege.

Es ist bekannt, in welcher Maasse Se. Kayserl. Majestät die Achts-Angelegenheit zuerst gegen Se. Königl. Majestät in Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg, rege gemacht, und demnächst Se. Königl. Majestät in Großbritannien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, dann der Herren Herzoge von Sachsen-Gotha und Braunschweig-Wolfenbüttel, auch des Herrn Landgrafen von Hessen Cassel Durchlaucht, nebst dem Herrn Grafen von Schaumburg-Lippe, mit der von Ihrer Erkenntniß nicht abhangenden Acht nicht bedrohet haben. Weder beyde Könige, noch die übrige genannte Fürsten und Stände des Reichs, hatten sich vor diesen Drohungen zu fürchten; man mochte solche nach den Gesetzen, oder nach den übrigen eintretenden Umständen beurtheilen. Die Entscheidung der Frage: Ob ein Land-Friedenbruch vorhanden sey? hängt in Absicht auf Se. Königl. Majestät in Preussen, nach der klaren Vorschrift der Rechte, davon ab: Ob Höchst-Dieselben nicht Ursach gehabt, zu Ihrer Vertheidigung die Waffen zu ergreifen, und auf andere, als diese Weise, solche Vertheidigung beschaffen mögen? Insonderheit aber müßte alle Empfindung des Rechts und Unrechts vertilget seyn, wenn man glauben wollte, daß Se. Königl. Majestät von Großbritannien und diejenigen Stände des Reichs, deren Trouppen Höchst-Dieselben in Sold haben, deswegen in die Acht erkläret werden könnten, weil sie ihre Trouppen nicht zurück ziehen, und dadurch den Französischen auf ihre Lande eindringenden Völkern, diese zu dem Ende öfnen wollen, damit solche von neuem verheeret werden, und der Kayserin Königin Majestät samt der Kron Frankreich, die aus solchen zu erpressenden Contributiones abermal theilen könnten. Bedenket man überdem; daß wenn eine Achts-Erklärung mit ihren Folgen zugleich gegen des Königs in Großbritannien und Preussen Majestät Majestät, als Churfürsten zu Brandenburg und Braunschweig, gegen des Herzogs zu Sachsen-Gotha, des Herzogs von Braunschweig und Lüneburg und des Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel Durchl. Durchl. Durchl. eintreten, und die Länder aller dieser Fürsten ein Raub ihrer Feinde werden sollten, nicht Teutschland allein, sondern das System von ganz Europa zuvor verändert werden müßte: So wird man leicht einsehen, wie dahin der wahre Zweck schwerlich gerichtet seyn können. Man lässet deswegen denenjenigen, deren Rathschlägen es zuzuschreiben ist, das man die Achts-Angelegenheiten rege gemacht hat, die Gerechtigkeit gerne wiederfahren, daß sie vermuthlich darauf immer gerechnet haben, jenes Vorhaben in dieser Maasse ausführen zu wollen. Man weiß auch wohl, daß mehrern Höfen

solches bezeuget ist. Allein man hat andere Absichten. Es sollten in den entstandenen Oesterreichischen Haus Krieg mehrere Stände des Reichs eingeflochten, und insonderheit die Verbitterung zwischen beyden Religions-Theilen vermehret werden. Dem mit nichts zu beschönigenden Betragen der Kayserin Königin Majestät gegen Se. Königl. Majestät in Großbritannien glaubte man dadurch einigen Anstrich und einen Vorwand geben zu können, der den Eintrug minderte, den solches bey allen und jeden wohldenkenden, sich der vorigen Zeiten erinnernden, machet. Man hielt es für möglich, der Krone Frankreich auf diese Weise in ihren Kriegen gegen jetzt besagte Se. Königl. Majestät Helfer zu verschaffen. Indem man gegen Höchst-Dieselben alle Achtung aus den Augen setzte, und gegen Sie der beleidigensten Ausdrücke sich bediente; so gab man dem Französischen Hofe einen, wenn man am gelindesten und auf eine dem Ruhm beyderseitigen Kayserl. Majestät am wenigsten nachtheilige Art, urtheilen will, vielleicht abgezwungenen Beweis, wie vollkommen man der vorigen Zeiten vergessen habe, und wie ohnbedingt man sich in die Arme dieses neuen Bundes-Verwandte werfe. Endlich schienen die Umstände bequem zu seyn, um auf der Reichs-Versammlung solche Principia durchzusetzen, welche in andern Zeiten gegen mindermächtige Stände mit Vortheil geltend gemacht werden konnten.

Es war leicht abzusehen, daß nach diesen Maaßregeln, so bald das Glück der Waffen es verstattete, die Achts-Sachen an den Reichstag gebracht werden würden. So lange man der Vorschrift der Kayserl. Wahl-Capitulation Art. 20. nachgieng, und wenn die darinn verordnete sorgfältige und unpartheyische Untersuchung der Sache durch Reichs-Stände beyder Religionen angestellet wurde, war auch ein daselbst dem führenden Zweck gemässer Erfolg nicht zu erwarten. Daher sollte jene Vorschrift aus den Augen gesetzt werden. Man könnte wenn es nöthig wäre, diejenige nennen, welche vorzugeben sich nicht entsehen haben, daß, so bald die Beschuldigung eines Land-Friedens-Bruchs vorhanden sey, die Verordnung der Wahl-Capitulation nicht eintrete. Nicht nur denen Evangelischen Ständen, sondern verschiedenen Catholischen muß es bekannt seyn, daß darauf angetragen werden wollen, daß dasjenige, was in selbiger Art. 20. §. 4. von einer, zu vorgängiger Untersuchung der Sache, aus allen dreyen Reichs-Collegiis niederzusetzenden Deputation von Ständen beyder Religionen in gleicher Anzahl, verordnet ist, bey Seite gesetzet, und dagegen die Achts-Angelegenheiten kurz, und durch eine so fortige Umfrage abgethan werden mögten.

Diesen Gesetz-widrigen Absichten hat man sich durch das Conclusum Corporis Evangelicorum entgegen setzen wollen. Das Vorhaben des Kayserl. Hofes war gegen Evangelische und zwar solche Stände gerichtet, ohne welche das evangelische Wesen nicht bestehen kann. Den Evangelischen Ständen, so die geringere an der Zahl sind, zum Besten ist verordnet, daß eine Deputation, mit Beobachtung der Religions-Gleichheit niedergesetzet werden soll. Sie haben daher, da sie nicht wissen konnten, mit welcher Eilfertigkeit man die Achts-Angelegenheiten vornehmen würde,

würde, sich zum voraus dahin vereiniget, und per Conclusum vom 29. Nov. 1758. festgestellet, daß, so bald ein der Vorschrift der Wahl-Capitulation ungemässer Antrag geschehe, oder solcher zu wider etwas vorgenommen würde, sie per Votum commune sich dahin erklären wollten, daß sie darinn nicht allein nicht gehelen, sondern alles dasjenige, was deren Vorschrift entgegen laufe, als null und nichtig ansehen würden.

So ist der wahre Vorgang der Sache beschaffen. Diejenigen, welche das Commißions-Decret nicht selbst gelesen, werden Mühe haben zu glauben, daß man eine Empfindlichkeit über ein Conclusum Corporis Evangelicorum habe bezeigen, ja so gar, daß man solches als unkräftig und ungültig ansehe, habe äusern können, welches weiter nichts, als eine wörtliche Wiederholung einer Stelle der Kayserl. Wahl-Capitulation ist, welche Se. Kayserl. Majestät hoffentlich für unkräftig und ungültig halten werden.

Man siehet leicht, was in dem Commißions-Decret vom 5. Febr. für ein Weg einzuschlagen gewesen wäre, wenn darinn jenes Conclusum Corporis Evangelicorum auf eine zulängliche Art beantwortet werden sollte. Entweder Se. Kayserl. Majestät mußten geruhen, deutlich und unbewunden zu sagen, wie Allerhöchst-Deroselben Absicht nicht sey, daß die Achts-Angelegenheiten auf andere Art behandelt werden sollten, als Sie es durch Dero Wahl-Capitulation eydlich zugesaget haben; oder es waren die Puncte, worinn von solcher abgegangen werden sollte, dem Reiche anzuzeigen, und die Gründe davon anzugeben. In dem ersten Falle geschahe zwar weiter nichts, als was man ohndem zu fordern ein Recht hatte. Es folgte auch daraus nicht, daß die vorher gehabte Besorgnisse ungegründet gewesen sey. Die Evangelischen Stände würden jedoch dergleichen Erklärung billig mit Dank angenommen haben. In dem leztern Falle hätte das Corpus Evangelicorum seine weitere Maaß-Regeln zu überlegen gehabt. Allein so wenig man sich überwinden können, zu versichern, daß der Kayserlichen Wahl-Capitulation ohnwandelbar nachgegangen werden solle: So bedenklich hat man es vermuthlich erachtet, besonders jetzo, da bereits verschiedene angesehene Catholische Stände die Folgen des gegenwärtigen Systems einzusehen anfangen, mit der geführten Absicht deutlich heraus zu gehen.

Die Mühe, die man sich daher gegeben, die Hauptfrage in dem Commißions-Decret überall nicht zu berühren hat natürlicher Weise in selbigem eine Dunkelheit und eine Menge unbestimmter Ausdrücke veranlassen müssen, die der Bemerkung derer, die solches mit Aufmerksamkeit lesen, nicht entgehen können. Diese haben zwar durch die übrigen Vorwürfe bedecket werden sollen, die darinn angeführet werden: Allein auch solche schlagen auf den Haupt-Zweck, den das Commißions-Decret haben sollte, fast gar nicht ein.

Besagte Vorwürfe sind inzwischen von zweyerley Gattung. Ein Theil derselben ist dem Corporis Concluso Evangelicorum ganz fremd, und betrift allein Se. Königliche Majestät von Großbritannien, Se. Königliche Majestät von Preussen,

der

der Herren Herzoge von Sachsen-Gotha, und Braunschweig-Wolfenbüttel, und des Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel Durchl. Durchl. Durchl. der übrige Theil gehet auf das Conclusum und übrige Stände, welche solchem beygetreten sind.

Vermöge der ersten sollen die beyden Könige in der Empörung befangen seyn, und die Herzoge von Sachsen-Gotha und Braunschweig-Wolfenbüttel, nebst dem Landgrafen von Hessen-Cassel, eben dieser Empörung nachhangen. Das Betragen Sr. Königlichen Majestät gegen solche wird als eine Folge des Vorgangs vom 17. Jan. 1757. und die bey Formirung des Conclusi angewandten Bemühungen der Comitial-Gesandtschaften vorerwehnter Reichs-Fürsten, als Beweißthümer angegeben, daß ihre Prinzipalen sich überzeugt finden, daß sie in die Strafe der Acht verfallen sind, bey deren Erkenntniß sie, als in ihrer eigenen Sache, nicht concurriren möchte.

Wenn Se. Römisch-Kayserl. Königl. Majestät Sich hätten erinnern wollen, daß Sie durch Dero Wahl-Capitulation endlich angelobet haben, die Churfürsten des Reichs in sonderbarer hoher Consideration zu halten (Art. III. §. 1.) und zu verfügen, daß man in den gegen die Stände des Reichs ergehenden Erkenntnissen unglimpflicher Ausdrückungen, bevorab gegen die Churfürsten des Reichs, sich enthalte (Art. XVI. §. 4.) So würden selbige zuförderst ihren Bedienten und Räthen nicht verstattet haben, einen Ausdruck zu gebrauchen, der zugleich so ungeziemend und dem wahren Verhalt so ungemäß, als das Wort Empörung, in dem gegenwärtigen Fall ist. Die Stände des Reichs kennen keine Empörung, als die von der Reichs-Versammlung, nach Vorschrift der Reichs-Ordnungen, dafür erkläret ist; so wenig als sie eine gültige und gesetzmäßige Drohung mit der Acht kennen, welche von jemand anders, als von denen herrühret, die allein nach den Reichs-Gesetzen in Achts-Sachen den endlichen Schluß zu fassen haben. (Wahl Capitulatio Art. XX. §. 4.) Die Sache wird auch durch die Benennung nicht geändert. Alle Kayserl. Advocatoria, Mandata und Commißions-Decrete, alle unanständige Ausdrücke, die man den Verfassern derselben erlaubet, können das zu keiner Empörung machen, was die gerechteste Vertheidigung ist; wenn gleich die letztere dem Oesterreichischen Haus-Interesse noch so sehr zuwider seyn sollte.

Mit welchen Gründen man behaupten wolle, daß das Verfahren Sr. Kayserl. Majestät an den Achts-Angelegenheiten eine Folge des Vorgangs vom 17. Jan. 1757. sey, das hat man zu äusern nicht rathsam erachtet. Bey Abfassung desjenigen Conclusi Corporis Evangelicorum, dem das Commißions-Decret entgegen gesetzt werden sollen, war von künftigen, in den Achts-Angelegenheiten, gegen den Inhalt der Wahl-Capitulation zu nehmenden Maaß-Regeln die Rede, und hoffentlich wird man sich nicht einfallen lassen, vorzugeben, daß eine Abweichung von derselben den 17. Jan. 1757. zum voraus gebilliget worden. Ueberdem war Dero Zeit von Sr. Königl. Majestät in Großbritannien, als Churfürsten, und denen Ständen des Reichs, welche Höchst-Denenselben ihre Trouppen in Sold gegeben haben, überall die Frage nicht. Sr. Kayserl. Majestät kömmt es in keine Weise

zu, dergleichen Ausdehnungen aus eigner Macht zu machen. Und obwohl man gar wohl einsiehet, wohin man die Stände des Reichs gegen Se. Königl. Majestät und die mit Ihnen verbundene Hülfe zu leiten vermeine; so werden dennoch selbst diejenigen, welche den 17. Jan. 1757. der Absicht des Kayserl. Hofes gemäß votiret haben, hoffentlich die Verfänglichkeit dieser fährenden Absicht erkennen, und Bedenken tragen, an der Französischen Ueberziehung der Chur-Braunschweigischen und solcher benachbarten Länder dadurch Theil zu nehmen, daß sie die Advocatoria, wodurch Se. Königl. Majestät auf eine unerhörte und kaum begreifliche Art an ihrer Vertheidigung verhindert, und genöthiget werden wollen, Ihre Lande den Französischen Trouppen wieder zu öfnen, sich als Folgen ihrer damaligen Meynung aufdringen lassen. Wenigstens würde solches Se. Königliche Majestät in die Nothwendigkeit setzen, auch Ihres Orts diesem gemäß die nöthigen Maaß-Regeln zu nehmen.

Wie aus dem Concluso Corporis Evangelicorum, und aus dem Antheil, welchen die Chur-Brandenburgische, Chur-Braunschweigische, Sachsen-Gothaische, Braunschweig-Wolfenbüttelsche und Hessen-Casselische Gesandtschaften daran haben, die Folgerung gezogen werden möge, daß deren Prinzipalen überzeuget seyn müßten, daß sie in die Strafe der Acht verfallen, solches ist unbegreiflich. Wenn es wahr ist, wie in dem Commißions-Decret voraus gesetzt wird, daß die Forderung, daß in den Achts-Angelegenheiten, nach Vorschrift der Gesetze, verfahren werden solle, ein Mittel ist, der Acht zu entgehen: So muß solche Acht an sich ungerecht seyn, und mit Beobachtung der Gesetze nicht erkannt werden können. In der That befindet man sich in diesem Fall, und der Kayserliche Hof begreifet wohl, daß er seine Absicht völlig fallen lassen müßte, wenn er selbige nicht anders, als gesetzmäßig ausführen darf. Um so weniger stehet es aber zu entschuldigen, daß Se. Kayserl. Majestät verstatten, daß in Aufsätzen, welchen Allerhöchst-Dero Name vorgesetzt wird, ein ungefordertes und unbefugtes Urtheil darüber gefället werde, ob Reichs-Stände, die über das Urtheil der Kayserl. Bediente hinaus gesetzt sind, die Acht verdienen, oder nicht, da Se. Kayserl. Majestät selbst dieses nicht zu entscheiden haben. Es wäre sehr leicht aus einem gleichen Ton zu antworten, wenn man sich eine gleiche Indecenz zu Schulden kommen lassen wollte.

Nimmer hat man wohl von dem Einwurf, daß von einer eigenen Sache der Stände die Frage sey, einen unrichtigern Gebrauch gemacht, als in dem Commißions-Decret, auf eine vielleicht eben deswegen nur versteckte Art, geschiehet. Ist es denn etwa unerlaubt, in eigenen Sachen auf die Gesetze sich zu berufen, und, daß solchen nachgegangen werde, zu fordern? Niemand sollte indeß diesen Einwurf billig weniger rühren, als der Kayserl. Hof. Der ganze Krieg ist, seinem ersten Anfang nach, ein Oesterreichischer Haus-Krieg. Selbst die Krone Frankreich hat ihre Armeen, unter der anerkannten Eigenschaft Oesterreichischer Hülfs-Trouppen, in das Reich gesandt. Die über Se. Königl. Majestät gemachte so genannte Eroberungen sind, nach gemeinschaftlichen Oesterreichischen und Französischen Abreden,

verwaltet und genutzet worden. Und Se. Kayserl. Majestät glauben dennoch, in den desfalls entstandenen Unruhen Richter zu seyn. Ja, Sie glauben aus oberstrichterlicher Gewalt, befehlen zu können, daß man den Französischen, auf die Verheerung teutscher Reichs-Lande, auf die Erpressung unbefugter Contributionen gerichteten Absichten, nichts in den Weg legen solle, weil der Kayserin Königin Majestät alsdenn Ihren Plan um so leichter ausführen können. Wenn man doch einmal anfangen wollte, zu erkennen, daß das Kayserliche Ansehen, ja die Kraft der Gesetze selbst, durch dergleichen Anmaßungen, auf eine solche Art auf die Spitze gestellet werde, die um so weniger zu rechtfertigen stehet, je weniger man sich den geringsten Nutzen davon versprechen kann!

Se. Königl. Majestät könnten hiebey bestehen bleiben. Die in dem Commißions-Decret enthaltene Vorwürfe der zweyten Gattung, welche das Conclusum des Corporis Evangelicorum angehen, sind nicht ihre Sache allein, sondern aller Evangelischen Stände. Da man aber solche mit den übrigen in eine Verbindung gesetzet hat; da man jenes Conclusum als ein Werk Sr. Königl. Majestät und der übrigen in dem Commißions-Decret genannten höchsten Reichs-Stände ansiehet; da Höchst-Dieselben solches als höchst legal betrachten, und in dieser Eigenschaft zu vertheidigen, Sich jederzeit zur Schuldigkeit rechnen werden: so verdienen sie, wenigstens zur Belehrung des Publici, berühret zu werden.

Alles, was man dargegen anführet, bestehet darinn, daß der Schluß nur durch einige wenige Gesandten und Stimm-Vertretere, von denen einige sogar nicht instruiret gewesen, begünstiget worden; auch einen Gegenstand betreffe, der für das ganze Reich gehöre, und für eine Religions-Sache nicht geachtet werden möge.

Nichts wäre leichter, als den Conclusis Corporis Evangelicorum ihre Kraft zu entziehen, wenn dazu nur erfordert würde, daß man dasjenige, was selbiges auf die feyerlichste Art beschlossen hat, für eine Zusammentretung einiger Comitial-Gesandschaften ausgiebet. Zu Abfassung des Conclusi Corporis Evangelicorum vom 29. Nov. v. J. haben so viele Stimmen concurriret, daß wohl wenige Schlüsse desselben durch eine grössere Anzahl gemacht worden sind. Den Evangelischen Höfen, die solchem beygetreten sind, ist die Nothwendigkeit dieser Entschliessung lange vorher vorgestellet, und von ihnen reiflich überleget. Die Comitial-Gesandschaften und Stimm-Vertretere sind zwar darüber, ob sie ihren Instructionen nachgehen, nur ihrem, und nicht dem Kayserl. Hofe, Rede und Antwort zu geben schuldig. Hier aber erhellet aus dem Erfolge selbst, wie solches geschehen sey. Das Conclusum ist bereits vor verschiedenen Monaten verfasset, und wer solchem beygetreten, Reichs-kündig. Kein Stand des Reichs hat aber annoch sein Votum zurück nehmen lassen. Das weiß das Publicum selbst aus den öffentlichen Zeitungs-Blättern, und es ist ein trauriger Beweis der widerrechtlichen Art, womit verfahren wird, daß verschiedenen Ständen solche Zurücknehmung mit Drohungen angemuthet, und dadurch die Gesetze auf die offenbareste Weise gekränket worden, welche

allen

allen und jeden, auch den schwächern, ihre Stimm-Freyheit versichern. Der Sache selbst würde dergleichen abgezwungener Wiederruf nichts benehmen, noch dadurch dem bereits gemachten Schluß an seiner Gültigkeit etwas entzogen werden. Das Conclusum ist ferner in der gewöhnlichen Evangelischen Conferenz dergestalt formiret, wie alle andere Conclusa des Corporis Evangelicorum gemacht werden. Man ist dabey, nach Art eines jeden Collegii und Corporis, zu Werke gegangen, in welchem der Schluß nach der Mehrheit der Stimmen, die hier höchst überwiegend war, abgefasset worden. Der Chur-Sächsische Gesandte hat endlich solches selbst auf die gehörige Weise dictiret. So deutlich aus seinem Betragen erhellete, daß er weder partheyisch, noch zu nachgebend war, so wenig konnte er dennoch die Legalität des Conclusi entkennen. Hoffentlich wird man aber von der Directorial-Gesandschaft glauben, daß sie wisse, was zu einem legalen Concluso Corporis Evangelici gehöre.

Es ist zu bewundern, daß man nicht in mehrerm Betracht mit dem Einwurf zurück geblieben ist, daß der Gegenstand des Conclusi keine Religions-Sache, sondern eine für das ganze Reich gehörige Angelegenheit sey. Er kann nur bey denen Eindruck machen, die der teutschen Reichs-Verfassung völlig unkundig sind. Der Kayserl. Hof setzet inzwischen dadurch die Garants des Westphällischen Friedens und insonderheit die Kron Schweden, vermuthlich in eine nicht geringe Verlegenheit. So lange selbige an der Aufrechthaltung der Evangelischen Religion Theil nehmen wollen; so lange werden sie ohne Zweifel Bedenken tragen, Vorrechte und Befugnisse anzufechten, die den Evangelischen Ständen in dem Westphälischen Frieden deutlich zugestanden sind, und die Grundsäulen der Evangelischen Freyheit ausmachen. Und dennoch können selbige dem Kayserlichen Hofe in diesem Falle nicht beytreten, ohne Sätze in Abrede zu stellen, welche er selbst, seit den Zeiten des Westphälischen Friedens bis auf diesen letztern Fall, deutlich zu leugnen, sich nicht unternommen hat.

Die Evangelische Stände werden nimmer in Abrede stellen, daß Land-Friedens-Bruchs- und Achts-Sachen nicht für sie allein, sondern für das ganze Reich gehören. Aber dieses benimmt ihnen die Befugniß nicht, eben diese Angelegenheiten in ihren Conferenzen, so oft sie es für nöthig halten, zu überlegen; ein Conclusum darüber zu machen, wie sie per Votum commune alsdenn, wenn die Sache bey der Reichs-Versammlung vorkommt, sich darüber erklären wollen; und endlich zu fordern, daß selbige sodann, nach deutlicher Vorschrift des Instrumenti Pacis, nicht nach der Mehrheit der Stimmen, sondern gütlich, abgethan werden.

Man versaget ihnen auch diese Befugniß, wie selbst das Commißions-Decret ergiebet, überhaupt nicht, sondern will solche nur auf Religions-Sachen einschränken.

Nun siehet ein jeder leicht, daß wenn auch diese Einschränkung guten Grund hätte, sie dennoch bey gegenwärtigem Fall ihre Zuneigung nicht finde. Den Evangelischen zum Besten ist in der Wahl-Capitulation fest gestellet, daß eine Deputa-

tion von Ständen beyder Religion in gleicher Anzahl niedergesetzet, und durch solche die Achts-Sachen vorgängig untersuchet werden sollen. Die Evangelischen sind es, welche um so mehr die Beobachtung desjenigen, was die Wahl-Capitulation in Achts-Sachen ordnet, zu begehren Ursach haben, da sie den mindern in der Zahl ausmachen, mithin überstimmt zu werden, besorgen müssen. Diejenigen Stände, welchen Se. Kayserl. Majestät mit der Acht drohen, sind überdem der Evangelischen Religion insgesamt zugethan, und man wird wohl nicht in Abrede stellen, daß dem Evangelischen Wesen an deren Conversation gelegen sey. Selbst Kayser Ferdinand der II. dessen weltkündige Absichten gegen die Evangelische Religion dem Hause Oesterreich so theuer zu stehen gekommen sind, konnte derselben durch die Achts-Erklärungen, die er unternahm, nicht den Schaden zufügen, welchen sie leiden würde, wenn diejenige zu Stande kommen sollte, mit welcher man dermalen den Ständen, unter dem Nahmen der in der Empörung befangenen, der Empörung nachhangenden, und welche nunmehro hinzukommen, die Empörung begünstigenden Ständen drohet. Man erinnert sich ungern jener betrübten Zeiten. Allein diejenigen, welche die Geschichte derselben kennen, mögen urtheilen: ob nicht das Spiel, welches damals mit den Achts-Sachen getrieben worden; die Verbitterung, die dadurch veranlasset ward; der Mißbrauch, den man auf den Reichs-Tagen von der Mehrheit der Catholischen Stimmen machete; und endlich die Einmischung politischer Religions-Absichten in die Justiz-Pflege, die Haupt-Ursachen des verderblichen Kriegs-Feuers gewesen sind, welches durch den Westphälischen Frieden gedämpfet werden können; und ob es damals nicht eben wie jetzo geheissen, daß die ungerechte Bedrückung Evangelischer Reichs-Fürsten keine Religions-Sache sey? Billig sollte man Bedenken tragen, den Evangelischen durch eine ähnliche Sprache diesen Vorgang ins Gedächtniß zu bringen.

Allein gesetzt: der Gegenstand des Conclusi Corporis Evangelicorum vom 29. Nov. v. J. sey überall keine Religions-Sache. Saget denn der Westphälische Friede (Art. V. §. 52.) nicht wörtlich: In caussis Religionis - - ut etiam Catholicis & A. C. Statibus in duas partes euntibus, sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluritate? Setzet er denn den Evangelischen Grenzen, wenn sie in partes gehen wollen? oder stehet es in der Macht Sr. Kayserl. Majestät und des Catholischen Theils, selbige darzu zu bestimmen, wo die Verfasser dergleichen nicht bestimmet haben, ja wo sie, wie die Friedens-Handlungen ausweisen, nach einer langen, genau über die hier vorseyende Frage geführten Negociation den Evangelischen eine völlige Freyheit gelassen haben, nicht nur in Religions- sondern auch in andern Geschäften, Vota communia abzufassen, und dadurch zu behindern, daß man sie überstimme? Die Evangelischen Stände haben mehrmalen das Jus eundi in partes in caussis politicis geübet. Von ihnen ist wiederholet declariret: daß es neuerliche dem wohlhergebrachten freyen Stimm-Recht der Evangelischen Stände präjudicirliche Eingriffe wären, wenn man ihnen vorschreiben wolle, in

caussis profanis & politicis nicht in partes zu gehen (a); daß man sich über dem jure eundi in partes in keinen Disputat einzulassen, sondern so oft es der Evangelischen Interesse erfordere, (worüber man den Catholischen keine Cognition einräumen könnte,) beständig zu halten, und per Vota communia seine einmüthige Vota zu declariren habe (b); daß das jus eundi in partes in caussis politicis Evangelicorum vornehmstes Palladium sey (c), und endlich: daß man feyerlich declariren müßte, wie Evangelici sich weder jetzo, noch in Zukunft, über diesen schon längst ausgemachten und per Instrumentum Pacis heiligst entschiedenen Punct, in geringste fernere Contestation, oder Discußion, desuper protestando, irgends einlassen, geschweige auf einige Weise davon abgehen würden (d). Alles dieses ist dem Kayserlichen Hofe bekannt. Wie kann derselbige vermuthen, daß die Evangelische Reichs-Stände sich werden bewegen lassen, die Sprache zu ändern, und das Palladium ihrer gemeinsamen Freyheit fahren zu lassen? Indem man solches anfechtet, so zeiget man, daß, bey der jetzigen Obermacht des Catholischen Theils es rathsam gefunden werde, Principia fest zu setzen, welche dem Buchstaben des Westphälischen Friedens offenbar zuwider lauffen, und folglich denselben abzuändern. Man nöthiget aber dadurch nur die Evangelischen Stände, immer mehr auf ihrer Huth zu seyn, und sich fester an einander zu schliessen.

So sind die Vorwürfe beschaffen, welche Sr. Königl. Majestät denen mit solchen einverstandenen Ständen, und dem ganzen Evangelischen Wesen in dem Commißions-Decret gemacht worden.

Se. Königl. Majestät, welche auch mitten in dem Kriegs-Feuer, mehrere Verbitterung, so viel möglich, zu verhüten suchen, sehen Ihres höchsten Orts, allein aus diesem Grunde, die Bemühungen allemal ungern, die man sich von der andern Seite giebet, solche zu vermehren. Unterdessen scheinet man alle Gelegenheit darzu recht sorgfältig hervor zu suchen. Die Aufrufung des Commercii, die ihrer Comitial-Gesandschaft neulich angezeigt worden, ist ein Beweis davon. Daß Gesandte solcher Höfe, welche mit einander in keiner Verbindung sind, bey entstehenden Mißhelligkeiten die bisherige Communication aufheben, solches ist nicht ungewöhnlich. Allein Se. Kayserl. Majestät, werden hoffentlich Ihre Kayserliche Würde zu hoch achten, als daß Sie den Anfang machen wollten, das Band zu trennen, welches zwischen Ihnen und den Ständen des Reichs vorhanden ist, und vermöge dessen die Principal-Commißion, die auch in ihren Particulier-Angelegenheiten die gemeinsamen Befugnisse der Stände, so viel möglich, zu kränken suchet,

S 3 kann

(a) Votum commune Evangelic. vom 2. Sept. 1712. in der Toggenb. Sache.

(b) Protocollum in Confer. Evangel. vom 27. April 1717. in der Cöllnischen Matricular-Sache.

(c) Protocollum in Conf. Evangel. vom 2. Sept. 1737. in eben der Sache.

(d) Votum Evangel. vom 27. Oct. 1727. in der Zwingenberg. Sache.

kann also nur auf den täglichen Umgang gehen. Ob aber dieses ein würdiges Object grosser Höfe sey, das überlässet man der Beurtheilung eines jeden. Unterdessen ist es merkwürdig, daß man sich dergleichen Unanständigkeit nicht einst den Königl. Preußischen Gesandten zu Schulden kommen lassen habe. Der Grund dieses Unterscheides ist leicht zu entdecken. Von dem Hasse gegen den Königl. Preußischen Hof, bedurfte die Kron Frankreich keines neuen Beweises.

Se. Königl. Majestät wünschen, daß alle und jede Stände des Reichs an dem, was Ihro widerfähret, und an der Art, womit Sie, wie bey andern Gelegenheiten, also in dem Commißions-Decret behandelt sind, ein neues Exempel nehmen mögen, was sie zu seiner Zeit gleichfalls zu erwarten haben. Die ganze Geschichte hat kein Beyspiel aufzuweisen, da man sich aus reinen Absichten mehrere Verdienste um eine Puissance gemacht hätte, als Sie um das Haus Oesterreich gethan haben. Und dennoch suchet selbiges jetzo gleichsam eine Ehre darinn, nicht durch Werke allein, sondern auch durch Worte, das unedelste Rächungs-Mittel grosser Herren, Höchst-Dieselben zu beleidigen, ohne daß man erwäget, wie man sich der Nachwelt dadurch darstelle. Wenn viele Stände des Reichs bereits dermalen die Wirkung des jetzigen Systems fühlen, und durch die Empfindung, welche sie von der Härte des Französischen Jochs überkommen, die erhaltene Subsidien theuer verdienen, als Sie es vielleicht vermuthet; wenn die zu Beschützung Teutschlandes, dem Vorgeben nach, in selbiges gerufene Völker, sogar die mit dem Kayserlichen Hofe einverstandene Stände bis auf das äuserste bringen, wie davon die Anlage I. ein Beweis ist; wenn die Reichs-Städte, Cölln und Frankfurt, von den Kayserl. Hülfs-Völkern mit bewafneter Hand eingenommen, und besetzet sind, ohne daß sie sich einst darüber beschweren dürfen; wenn des Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt Durchlaucht ein gleiches wegen der Stadt Giessen erfahren müssen; wenn der Kayserliche Hof glaubt, seine Gewalt bey den gegenwärtigen Zeiten so weit ausdehnen zu können, daß er auch die Vormundschaft über Fürstl. Pupillen nach Willkühr und gleichsam zur Belohnung austheilet; wenn man gegen den klaren Inhalt der Wahl-Capitulation, die Reichs-Städte behuf der Reichs-Generalität, nach Gefallen quotisiret; wenn veraltete Rechts-Streitigkeiten derjenigen, welchen man übel will, mit Sorgfalt hervor gesucht werden; wenn endlich auf den Reichs-Tagen die Stände nicht, wie sie es für Recht halten und erkennen, votiren dürfen, ohne sich den äusersten Drohungen auszusetzen: So wird hoffentlich dieses alles von selbst den Eindruck machen, daß die Stände des Reichs sich in keine neue Maaß-Regeln verwickeln lassen, deren böse Wirkung nicht ausbleiben könnte.

Se. Königl. Majestät erwarten, daß die Vorsehung, welche dem Unglück, worunter das teutsche Vaterland seufzet, und welches Sie nach Möglichkeit abzuwenden gesucht haben, zu seiner Zeit ein Ende machen wird, Ihre Waffen zu solchen Zweck segnen, und Ihnen das Vermögen erhalten werde, Sich auch ferner kräftig dahin mit verwenden zu können, daß die Freyheit des teutschen Reichs behauptet; das Corpus Evangelicorum für den Umsturz, den man ihm drohet, bewahret;

wahret; und sowohl dessen Gesetz-mäßigen Schlüssen, als den Gesetz-mäßigen Votis solcher Stände, deren Gesandte nicht aus Kayserl. Willkühr, sondern aus eignen Recht noch auf der Reichs-Versammlung anwesend sind, ein Gesetz-mäßiger Nachdruck gegeben werde. Regensburg, den 15. Merz 1759.

E. E. Freyherr von Gemmingen.

Num. 59.

Ebenmäßiges Pro Memoria der Chur-Brandenburgischen Comitial-Gesandschaft, de dato 26. Mart. 1759. gegen vorbesagtes Kayserl. Commißions-Decret.

Die gefährlichen Absichten, welche man zu gänzlicher Unterdrückung der Evangelischen Religion bishero geheget, und doch in Abrede gestellet hat, könnten niemals klärer an den Tag geleget seyn, als es durch das Kayserl. Commissions-Decret von 5. Febr. a. c. so am 6. ejusdem zur öffentlichen Reichs-Dictatur gediehen, in der That geschehen ist, nach welchen bey Gelegenheit des am 29. Nov. a. p. von dem Corpore Evangelicorum gefaßten Schlusses, die Grundveste dieser Religion gänzlich untergraben, und was derselben zu gute in dem Westphälischen Frieden und der Kayserlichen Wahl-Capitulation verordnet, und fest gesetzet, nicht allein bestritten, sondern sogar platterdings abgesaget, und gesamte Reichs-Stände zu gleicher Gesinnung abgemahnet werden wollen.

Man begnüget sich nicht damit, die Verfassung des Corporis Evangelici durch den gebrauchten Ausdruck der Zusammentretung einiger Comitial-Gesandten A. C. anzufechten, dessen ansehnlichste Glieder und Stützen unerfindlich, und mit denen zur Gewohnheit gewordenen, wiewohl Wahlcapitulations-widrigen unglimpflichen Ausdrückungen zu beschuldigen, um sie dadurch, wo möglich, von der Concurrenz zu denen Maaßregeln, welche zu Aufrechthaltung derer so theuer erworbenen Evangelischen Gerechtsamen nöthig sind, auszuschliessen, sondern vermeynet auch, die Mindermächtige theils eines landfriedens-brüchigen Anhanges anmaßlich zu accusiren, theils aber ihre Stimm-Freyheit und Beytritt zu jenem Concluso Reichssatzungs-widrig zu behindern, alles dieses aber durch eine ungleiche Auslegung der Reichs-Constitutionen, der Wahl-Capitulation und eines sogenannten Reichs-Schlusses scheinbar zu machen, um unter solchen nichtigen Vorwand, und unter Begünstigung verschiedener mit Fleiß angebrachten dunkeln und unbestimmten Ausdrücken, dem vorgesetzten Ziel der gänzlichen Umstürzung des Evangelischen Religions-Wesen desto näher zu kommen.

Nach einer solchen Aeuserung ist wohl kein Zweifel übrig, daß die Besorgniß der Reichs-Stände Evangelischen theils völlig gegründet gewesen, wie man nemlich damit umgehe, in denen rege gemachten Achts-Sachen es dahin zu bringen, daß dem

dem Reichs-Hofrathe darinne freye Hände gelassen, oder doch mit Uebergehung der in der Kayserl. Wahl-Capitulation vorgeschriebenen Richtschnur, solche nach Mehrheit der Stimmen in Comitiis abgethan, und die verordnete Deputation aus allen dreyen Reichs-Collegiis in gleicher Anzahl derer Religionen hintan gesetzt werden möchte.

Denen Evangelischen Ständen ist unverborgen, und sie haben es äuserst zu beklagen, daß man, von gewissen Orten her, Mißtrauen und Unfrieden zwischen beyderseitigen Religions-Theilen zu stiften, sich die grösseste Beschäftigung mache, und dadurch das traurige Andenken erneuert werde, daß dergleichen Anstiftungen, die Troublen vor und nach dem Religions-Frieden, und bey dem 30jährigen Kriege erregt haben.

Dieses Andenken so vieler Fälle aus vorigen Zeiten, und dasjenige, so sich insbesondere während denen jetzigen leidigen Kriegs-Troublen geäusert, mußte die Evangelische Stände von der Gefahr hinlänglich überzeugen, und ihnen die Pflichten in Anerinnerung bringen, welche sie zu Aufrechthaltung ihrer Freyheit und Gerechtsame sich selbst, und ihrer Nachkommenschaft schuldig sind, und sie um so viel mehr verbinden, als hievon zugleich die Erhaltung oder der gänzliche Umsturz des Reichs-Systematis abhänget; und dieses war die so erhebliche als Reichssatzungsmäßige Veranlassung zu obgedachten Concluso der Evangelischen Stände. Ihre unstreitige Befugnisse, sich zu versammlen, und Schlüsse zu machen, sowohl in Sachen, welche die Religion betreffen, als in andern, zu Aufrechthaltung ihrer Freyheiten und Gerechtsamen, in Politicis concernirenden Fällen, sind für Sie so wichtig, als gewiß es ist, daß solche in dem Westphälischen Frieden gegründet, durch die Notorietät und Reichs-Geschichte aber bestätiget worden. Ueberhaupt sind dergleichen Vereinigungen und Zusammensetzungen in allen bürgerlichen Gesellschaften zugelassen; und es können freyen Reichs-Ständen, die ohnedem das Recht, Bündnisse unter sich und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Erhaltung zu machen, unwidersprechlich haben, solche Befugnisse nicht bestritten werden. Insbesondere aber ist das Jus eundi in partes in dem Westphälischen Frieden Art. V. §. 52. fest gesetzet, und es ist dieses Recht ohnstreitig die vornehmste Stütze der Freyheit, und der mit so vielem Blute erkauften Aequalität mit denen Catholischen Ständen. Soll nun diese bey vorkommenden Fällen erhalten werden; sollen auch die nach solchen Friedens-Schlusse Art. V. §. 50. vorfallende Zweifel per amicabilem compositionem beygeleget werden: So kann es ohne besondere Prædeliberation und zu fassende Schlüsse des Corporis Evangel. nicht geschehen.

Selbst nach der Kayserl. Wahl-Capitulation Art. XIII. §. 10. ist allen Ständen ohne Unterscheid der Religion, vergönnet, so oft es die Noth oder ihr Interesse erfordert, entweder circulariter, oder collegialiter, oder sonsten ungehindert zusammen zu kommen und ihre Angelegenheiten zu beachten.

Nun

Nun würde dieses hinreichend genug seyn, der Evangelischen Gerechtsame in diesem Stücke ausser allen Zweifel zu setzen; allein es sind auch die Conferenzien derer Evangelischen Stände und deren Berathschlagung über geist- und weltliche Sachen zu einem Reichs-Herkommen gediehen, die Römische Kayser haben solche längst und auf vielfältige Art gebilliget. Es bewähret dieses die Geschichte des Religions-Friedens, und auf dem 1582. gehaltenen Reichs-Tag wurde schon das Recht der Evangelischen, eigene Bedenken zu fassen, und ihre Beschwerden zu übergeben, das Herkommen genennet. Noch vor dem Westphälischen Frieden beschickte Kayser Matthias im Jahr 1619. derer Evangelischen Stände Conferenz-Tag zu Nürnberg durch einen eigenen Gesandten; er dachte so wenig daran, denen Evangelischen zu mißdeuten, daß sie über die in den Statum publicum des Reichs einschlagende Sachen unter sich allein rathschlagen wollten, sondern er suchte sie vielmehr, wegen der damaligen Böhmischen Angelegenheiten, in sein Interesse zu lenken. Im Jahre 1631. hielten die Evangelischen Stände einen Convent zu Leipzig, welcher auch von der Kron Schweden beschicket wurde, worinne nicht allein über die Religions-Sachen, sondern auch wegen Erhaltung der Reichs-Fundamental-Gesetze, und der teutschen Freyheit gerathschlaget, und Schlüsse gefasset wurden.

Nach dem Westphälischen Frieden, und dem darinn befestigten Jure eundi in partes in Caussis Religionis, & omnibus aliis negotiis, kann wohl um so viel weniger einigem Zweifel unterworfen bleiben, daß nicht auch in Caussis politicis die Secessio in partes statt finden sollte. Man weiß auch, was der Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 191. in Ansehung der Majorum in Caussis politicis, disponiret. Nicht minder haben die Evangelischen Stände, ausser der ohnstreitigen Befugnisse, auch die beständige Observanz auf ihrer Seite, und wobey sie sich jedesmal standhaft zu behaupten gesucht haben.

Insbesondere ergeben die Acta pacis Westphalicæ, was ratione pluritatis votorum, und in welchen Fällen diese gelten, oder nicht gelten können, vorgekommen ist; daß indistincte in allen und jeden Fällen, was von Art die auch seyn mögen, das Jus eundi in partes von denen Evangelischen behauptet sey, und zwar dergestalt, daß die Worte des von ihnen übergebenen Projects, dem Friedens-Schlusse einverleibet und daraus der §. 52. des Art. V. formiret worden.

Es würde zu weitläuftig seyn, die neuere Exempla aus denen Reichstags-Geschichten anzuführen, worinn über Comitial-Sachen von verschiedener Art, besondere Conclusa von denen Evangelischen errichtet, und sie in politischen Sachen in partes gegangen sind, nachdem malen ein solches von dem Corpore Evangelicorum bereits vorhin, unter Behauptung seiner ohnstreitigen Befugniß, ausführlich geschehen, und mit Benennung der Fälle dem Reiche vor Augen geleget ist. Die in denen Reichstags-Geschichten gnugsam bekannte, von gedachtem Corpore an den Kayser erlassene Vorstellungs-Schreiben vom 23. May 1716. und 16. Nov. 1720. wegen der damals sich ereigneten Religions-Beschwerden, sind in diesem Stücke so überzeugend verfasset, daß dagegen mit Bestande nichts repliciret werden können.

Es würde auch in der That überflüßig seyn, desjenigen Erwehnung zu thun, was in denen Toggenburg- und Zwingerbergischen Sachen auf dem Reichstage vorgefallen ist, die deshalb verfassete Conclusa Corporis Evangelicorum sind überall bekannt. Man hat zwar in dem Kayserl. Commißions-Decret sich nicht getrauet, denen Evangelischen ihre Befugniß, Schlüsse unter sich zu machen, überhaupt abzusagen, sondern solche auf die Religions-Sachen einzuschränken, vermeynet; allein, so lange die Dispoſition des Westphälischen Friedens gelten soll, und das mit vorgedachten Exempeln bestätigte Herkommen nicht geläugnet werden kann, so werden die Evangelischen in materiis politicis Schlüsse zu machen berechtiget bleiben: Es mag dahero der Inhalt des Concluſi vom 29. Nov. a. p. als eine Religions- oder politische Sache angesehen werden wollen, so ist das Corpus Evangelicorum, sowohl in dem einem als andern Fall höchst befugt gewesen, darzu zu schreiten. Allenfalls aber kann man zu eines jeden Unpartheyischen Urtheil anheim geben: Ob jemalen eine Sache vorgekommen, und zu erdenken sey, welche das Evangelische Religionswesen auf eine so essentielle Art, als die auf die Bahn gebrachte Achts-Sachen intereßiren könne, worunter es nicht auf einzelne Kirchen und Schulen, sondern auf die Grundveste des Evangelischen Religionswesens, nemlich die Beybehaltung der Religions-Parität, die durch den Westphälischen Frieden erworbene Gerechtsame, und insbesondere auf die ausdrückliche Vorschrift der Wahl-Capitulation ankommt.

Bey allen denen wider das Evangelische mehrgedachte Conclusum vom 29. Nov. a. p. hervorgesuchten Einwendungen, welche den Verdruß, und die Unzufriedenheit, so es erwecket, so merklich verrathen, hätte man sich wohl nicht der Critique versehen, welche über die Stimmen, so dazu concurriret, angebracht worden; es ist bekannt, daß es per eminenter majora und durch die, von dem Chur-Sächsischen Gesandten selbst geschehene Formirung des Concluſi legaliter, und dem Herkommen gemäß, zu Stande gebracht worden; es ist notorisch, daß aller Evangelischen Stände Räthe und Gesandten zu denen Vorfallenheiten bey dem Corpore Evangelicorum eine für allemal von ihren höchst- und hohen Prinzipalen bevollmächtiget sind, diese aber, über dasjenige, was sie in ihren Corpore per majora und unanimia beschliessen, niemanden Rede und Antwort zu geben schuldig sind; diejenige Vota, so damals nicht beygestimmet, sind theils solche, deren Vertreter abwesend waren, theils sind sie durch die nachherige Acceſſiones ersetzet, und von denen übrigen ist es bekannt, daß es solche Stände seyn, welche sich entweder wider Ihro Königliche Majestät von Preussen und Dero hohe Alliirte öffentlich erkläret, oder doch selbst den Degen geführet, auch verschiedener leicht zu erachtender Ursachen wegen und respective in Ansehung der Religion, andere Absichten hegen mögen: Obgleich der Inhalt des Concluſi an sich so beschaffen ist, daß es die der Catholischen Religion zugethane höchst- und hohe Stände der Folgen, und ihrer eignen Wohlfahrt halber zu reifen Nachdenken bewegen sollte.

Es

Es ist in der That zu bewundern, wie dem Kayserl. Commißions-Decret, denen ansehnlichen Evangelischen Ständen eine Hervorsuchung scheinbarer Verblendung, und offenbarer Ausflüchten gegen die anmaßliche Bedrohung der Acht, so doch von der Erkenntniß Jhro Kayserl. Majestät so wenig, als Dero Reichs-Hofrath abhänget, vermeintlich beygemessen werden wollen; da es im Gegentheil nicht abzusehen ist, wie die in diesem Vorfalle so augenscheinliche intendirte Hintansetzung des Westphälischen Friedens und der Wahl-Capitulation samt der davon abhangenden Entsagung einer eidlichen Verbindlichkeit, nur mit dem Anstriche einiges Rechts-Scheines abgelehnet werden könne. Ganz unbegreiflich aber ist es, daß man auf diese und so vielfältige andere Weise das Kayserliche höchste Ansehen, in- und ausser Reichs zu exponiren sich kein Bedenken mache. Man ist versichert, daß niemand unter allen Ständen des Reichs ohne Unterscheid der Religion dergestalt präveniret seyn könne, daß er nicht einsehen, und vollkommen überzeugt seyn sollte, daß Jhro Königl. Majestät von Preussen sich für eitele Bedrohungen von Bann und Acht noch nie gefürchtet, noch dergleichen affectirte, und wider gekrönte Häupter ganz unstatthafte Anmassungen ferner zu fürchten Ursach haben; Allerhöchst-Dieselbe wissen allzuwohl, daß das Schicksal Jhrer Lande nicht durch diese, sondern durch den Degen, in diesem Jhro abgedrungenen defensiven Kriege wird entschieden werden; sie würden Sich dahero ohne Noth bemühen, auf Ausflüchte zu denken, sondern Sie sind vollkommen versichert, daß der Höchste Dero und Jhrer hohen Alliirten Waffen, so Sie zu Jhrer Vertheidigung, bey der Jhnen angedroheten Gefahr, zu ergreifen genöthiget worden, ferner dergestalt segnen werde, daß endlich diejenige, welche den Friedensstand im Reiche stören, sich vorgenommen, und dabey ihre Rechnung zu finden geglaubet haben, sich darunter betrogen finden, und keine Ausflüchte mehr zu erdenken wissen dürften, ihre Reichssatzungs-widrige und ungerechte Demarchen auf einige Art zu bemänteln; dahingegen man es zu eines jeden unpartheyischen Beurtheilung getrost anheim stellen kann, ob die Evangelischen Stände ohne ihre, in dem Westphälischen Frieden so theuer erworbene Gerechtsame und gesetzmäßige Mittel, ihre Freyheit und Sicherheit zu bewahren, in unwiederbringliche Gefahr, sich selbst aber bey GOtt, und der Posterität, in schwere Verantwortung setzen, anders als geschehen, hierunter thun können?

Zu wünschen wäre es, daß das Verfahren des Reichs-Hofraths seither denen gegenwärtigen Kriegs-Troublen so beschaffen wäre, wie vorgegeben wird, und die Anordnung der Reichs-Gesetze auf das genaueste eingehalten würden, so hätten die Chur-Brandenburg- und Chur-Braunschweig- dann Fürstliche Hessen-Casselische Höfe, überhoben bleiben können, das Gegentheil in ihren überall bekannten, und theils zur öffentlichen Reichs-Dictatur gediehenen impressis zu zeigen. So Reichs-kündig es an sich ist, daß, wenn jemalen die Justitzpflege zu Beförderung der Absichten des Wiener Hofes gemißbrauchet worden, solches leider! zu jetzigen Zeiten eintreffe, da unter Begünstigung fremder Kriegs-Völker Gewalt für Recht gelten soll; so unerfindlich ist es, wenn in dem Kayserlichen Commißions-Decret angeführet wird,

 daß

daß das gesammlete Reich jenes Reichs-hofräthliche Betragen als Reichssatzungsmäßig anerkannt hätte.

Man glaubet zwar, dieses mit dem so genannten Reichs-Schluß vom 17. Jan. 1757. zu beweisen, allein wenn auch sonsten dessen Illegalität durch den Abdruck der vollständigen und genuinen Nachricht desjenigen, was am 11. Febr. 1757. in dem Churfürstl. Collegio vorgefallen, nicht unwidersprechlich gezeiget wäre, so ist doch in demselben die Beachtung der Reichs-Gesetze und deren Vorschrift zum Grunde gelegt, und nichts weniger, als deren willkührliche Uebergehung und eine Dispensation von der endlichen Verbindniß der Wahl-Capitulation darin anzutreffen; noch weit unzureichender ist der Behulf, wenn zu denen von dem Chur-Maynzischen Comitial-Gesandten dem vermeyntlichen Reichs-Schluß nach Gutfinden addirten und sonst bekannten Curialien: Der Reichs-ständischen tiefen Verdankung rc. die Zuflucht genommen wird, um jenes Vorgeben und alles illegale Verfahren damit zu justificiren.

Die sonsten darbey angebrachte in dem gewöhnlichen leeren Wortgepränge bestehende Versicherungen eines Reichssatzungs-mäßigen Betragens, werden schwerlich jemanden überreden, daß dadurch die sich in der Folge mehr und mehr geäuserte gefährliche Absichten abgelehnet und die daraus entstandene Beysorge entkräftet wäre; es war dieselbe zu sehr gegründet, und mußte um so viel ehender entstehen, da denen Evangelischen Ständen unvergessen war, was für Principia bey Gelegenheit der Hohenloischen Sache, und der Veränderung der Religion des Erbprinzens von Hessen-Cassel Durchl. in öffentlichen Schriften souteniret worden, welche den Sinn des Westphälischen Friedens augenscheinlich verdrehen, und durch solche widrige Erklärungen, die Evangelischen um alles dasjenige zu bringen suchen, was ihnen darinnen zu gute verordnet ist. Konnten sie anders vermuthen, als daß nicht eben diese gefährliche Deutungen in der Allianz voraus gesetzet worden, welche am 1. May 1756. zwischen denen Höfen zu Wien und Versailles geschlossen, und daß folglich die bey aller Gelegenheit so sehr relevirte Vorsorge, daß darinne zur Sicherheit des Evangelischen Religions-Wesens der Westphälische Friede zu Grunde geleget sey, denen dieser Religion zugethanen Ständen, mehr schädlich, als nützlich seyn, und lediglich auf ein Blendwerk hinaus laufen werde? Die fast ohne Exempel dermalen subsistirende allgemeine Beystimmung derer Catholischen Stände zu Erfüllung der zu Tage liegenden gefährlichen Absichten des Wiener Hofes, mußte diese Besorgniß vermehren, besonders aber dessen genaue Verbindung mit denen Garants des Westphälischen Friedens, denen Kronen Frankreich und Schweden, vollends das größte Nachdenken erwecken. Nicht minder war der Vorgang desjenigen, was durch die Oesterreichische, und die mit ihnen Alliirte, wider den Inhalt der Wahl-Capitulation ins Reich gezogene fremde Völker, in denen Landen der ansehnlichsten Evangelischen Fürsten ausgeübet hatten, was dieselbe nebst verschiedenen andern dieser Religion zugethanen Reichs-Ständen, wirklich unter dem fremden Joch noch erdulten, und womit sie fernerhin noch bedrohet werden, die allerdeutlich-

deutlichste Probe, was allen Ständen dieser Religion zugedacht ist; es mußte auch die ganze unpartheyische Welt dadurch überzeuget werden, wie wenig die gewöhnlicher massen so sehr erhobene Obristrichterliche Amts-Verfügungen, nach denen Reichs-Constitutionen abgemessen werden, indem sie nur wider die Evangelische, lediglich auf die Vertheidigung ihrer so theuer erworbenen Freyheit und Gerechtsame beeiferte Stände, und noch darzu auf eine illegale Art zur Ausübung gebracht werden, keinesweges aber wider die, der Catholischen Religion gelten müssen; obgleich diese zu denen leidigen Kriegs-Troublen die erste Gelegenheit und respective gegen die vornehmste Evangelische Stände nach dem Ausspruch des Westphälischen Friedens Art. XVII. §. 4. größtentheils landfriedbrüchig verfahren haben.

Sonsten ist man Evangelischer Seits von der Aufbürdung frey, und noch nie auf die Gedanken gerathen, für sich eine besondere Wahl-Capitulation zu verlangen, man begnüget sich mit derjenigen gerne, welche für das gesamte Reich bedinget ist, nur hat man Fug und Recht, zu verlangen, daß solche, ihrem Inhalte nach, getreulich beachtet, und denen Evangelischen so wenig als denen Catholischen dasjenige entzogen werde, was darin jedem zu gute eydlich angelobet ist; und ein mehreres wird in dem Concluso Corporis Evangelicorum vom 29. Nov. a. p. nicht begehret.

Ob und in wie weit zu dessen Beschliessung, die des Verbrechens anmaßlich beschuldigte höchst- und hohe Stände concurriren können, ist gewiß eine vergebliche Frage, da dieselben sich so wenig ein Verbrechen, oder anmaßlich so genannte Empörung bey denen ihnen abgedrungenen Vertheidigungs-Mitteln aufbürden lassen werden, als sie dessen weder in Reichs-Constitutions- noch Wahl-Capitulationsmäßiger Art überwiesen sind, noch jemalen überwiesen werden können; sie hoffen indessen, daß diejenigen Reichsstände, von welchen sie eines Verbrechens anmaßlich beschuldiget, und feindlich überzogen werden, folglich ihr Widerpart und Gegentheil sind, nach Recht und Billigkeit wohl niemals verlangen können noch werden, zugleich ihre Richter und Urtheiler abgeben zu wollen.

Uebrigens ist es bekannt, daß diejenige allesamt Membra des Corporis Evangelicorum seyn, von welchen das Conclusum errichtet ist, und wo de communi bono gehandelt wird, daran nimmt ein Glied der Societät so viel Theil, als das andere; dahero werden die Evangelischen Stände von standhafter Behauptung ihres Schlusses sich samt und sonders um so viel weniger abwendig machen lassen, als der Inhalt des Westphälischen Friedens und der Kayserlichen Wahl-Capitulation keinesweges von dem Catholischen Reichstheile einseitig abgeändert, noch weniger aber von dem Reichs-Hofrathe authoritativè ausgeleget, am wenigsten aber von den Oesterreichischen Votis umgekehret werden kann, obgleich diese sonsten in caussa propria niemals zurück zu bleiben pflegen, wenn von denen zur Beförderung der Absichten des Hauses Oesterreich vorkommenden Materien, besonders wegen der zu bewilligenden Reichs-Collecten die Frage entsteht.

Das irrige Vorgeben, als ob die Bestrafung eines Land-Friedensbruches für eine Religions-Sache nicht möge geachtet werden, widerleget sich theils aus demjenigen, so wegen der unstreitigen Befugniß, daß das Jus eundi in partes auch in caussis politicis statt habe, bereits angeführet worden, theils erhellet die Nichtigkeit dieses Einwurfs daraus um so viel deutlicher, da in dem Concluso Corporis Evangelicorum weder von einem Special-Casu; oder Bestrafung die Frage gewesen noch entstehen können. Man hat darinn lediglich auf die Erfüllung der Vorschrift Art. XX. der Kayserlichen Wahl-Capitulation bestanden, und daß man besonders dasjenige, so bedingter Maaß, Form und Weise, zuwider vorgenommen werden mögte, dessen §. 10. gemäß, null, nichtig und unkräftig halten und ansehen wolle. Hätten die Evangelischen Stände in beyden höhern Reichs-Collegiis sich so vieler Stimmen, als die Catholischen zu erfreuen, so würde man hierunter sich nicht so sehr vorzusehen Ursache haben; da aber dieses nicht ist, so erforderte es die höchste Nothwendigkeit, auf guter Hut zu seyn, sich in Corpore zu bereden, und einen Schluß zu fassen, damit denen intendirten gefährlichen Absichten vorgebeuget, und dergleichen wichtige Angelegenheiten, wo es Leib, Ehre, und Guth betrift, nicht denen mehresten Stimmen der Catholischen Stände in Comitiis überlassen werden möge, dann sonsten würde dasjenige, was die Evangelische durch den Westphälischen Frieden erhalten, gar bald wieder verlohren gehen.

Haben aber dieselbe jemals Ursache gehabt, auf ihre Sicherheit zu denken, so ist es in der That bey gegenwärtigen Vorfalle; dann niemalen ist es noch so weit gekommen, daß ihre auf den Westphälischen Frieden sich gründende Schlüsse, als eine Landfriedbrüchige Handlung angesehen worden, wie sie in dem Kayserl. Commißions-Decret ausdrücklich benennet, und welches einerley ist, daß diejenige allesamt, so zu dem quästionirten Concluso concurriret, und demselben beygetreten, nur um dessentwillen mit der Acht bedrohet werden, folglich das ganze Corpus Evangelicorum in dem Bann gethan, und Vogel-frey erkläret werden soll, weilen es sich unterstanden, die Befolgung der Kayserl. Wahl-Capitulation zu verlangen; vielleicht ist auf diesem Fuß noch niemalen mit Landessäßigen Unterthanen verfahren worden, als welchen unverwehret ist, auf Landes-Constitutionen, Reversalien, und dergleichen bey vorkommenden Fällen sich zu berufen. Man könnte zwar diese Bedrohungen, die fast in allen seither zwey Jahren an den Reichstag gediehenen Kayserl. Commißions-Decreten zur Gewohnheit geworden, auf ihren kündigen Ungrund beruhen lassen, da sie von solchen Orten herrühren, von welchen die Achts-Erkenntniß keinesweges dependiret, allein die Veranlassung der in gegenwärtigen Fall geschehenen Bedrohungen ist so gefährlich, als nichtig sie an sich selbst ist; dann soll die, in der beschwornen Kayserlichen Wahl-Capitulation Pacts-weise bedingte Verbindlichkeit reciproque seyn, und nach deren Art. XXX. dawider kein Behelf, Ausnahme, Dispensation, oder Absolution, zu statten kommen, so muß ein jeder, geschweige freye Stände des teutschen Reichs, auf deren Erfüllung provociren dürfen, wenn man anders das Verband zwischen dem Reichs-Oberhaupte und dessen

Glieder

Glieder nicht aufzuheben gedenket, und das Reichs-System nicht zu Grunde gehen soll.

So unwidersprechlich alles dieses ist, so unbegreiflich muß es einem jedem Unpartheyischen bleiben, wie man dem allen ohngeachtet, die Durchlöcherung des Westphälischen Friedens, als die Grundveste des Evangelischen Wesens, und der Wahl-Capitulation, nicht an sich kommen lassen, sondern alle geäuserte gefährliche Absichten und das vielfältige illegale Verfahren für Reichs-Constitutions-mäßig angesehen haben will? auch zu behaupten sich getrauen können, daß die Evangelischen Stände sich darum nicht zu bekümmern hätten, auch sich deshalb nicht bereden, noch für ihre Sicherheit wachen dörfen? Gerade als wenn sie keine Compaciscenten des Westphälischen Friedens, und der Kayserlichen Wahl-Capitulation wären?

Ist aber jemalen eine Angelegenheit zu denen Deliberationen des Corporis Evangelicorum qualificiret gewesen, so ist es gewiß diejenige eine der wichtigsten, da gedrohet wird, die respectablesten unter denen Evangelischen Ständen von Land und Leute zu bringen; die mindermächtige unter ihnen sind der Folgen und ihrer eigenen Erhaltung halber darauf die grösseste Attention zu richten, ihnen selbst und der Religion, so sie bekennen, und ihrer Nachkommenschaft, schuldig, und sie können ohnmöglich bey einem solchen Vorfalle indifferent bleiben, wenn anders ihre Hoheit und Gerechtsame, die damit verknüpfte Aufrechthaltung der teutschen Freyheit und des Reichs-Systematis, als welche auf die genaueste Erfüllung der Kayserlichen Wahl-Capitulation grössesten Theils gegründet sind, ihnen nur einiger massen am Herzen liegen.

Wäre es möglich, daß noch der mindeste Zweifel übrig wäre, ob die gegenwärtige Sache die Wohlfahrt der Evangelischen Religion und deren Erhaltung so wesentlich betreffe, und daß man auch den ungegründeten Satz: Als wenn das Corpus Evangelicorum sich mit nichts anders, als Religions-Sachen beschäftigen könne, auf einen Augenblick annehmen wollte; so ist zu bemerken, daß die Reichs-Gesetze selbst denen Evangelischen hierunter das Wort reden, und daß die Religions-Sachen keinesweges in so enge Schranken beschossen sind, als man es bey dem Reichs-Hofrathe zu behaupten suchet; es sind nicht allein diejenige Religions-Sachen, wann von der Evangelischen Glaubens-Bekenntniß, Kirchen, Schulen, und dergleichen gehandelt wird, sondern auch die, wo die Religion nur indirecte interessiret ist; und in dieser Absicht ist in dem Westphälischen Frieden, wegen der Stadt Augsburg, verordnet, daß in caussis religionem sive directe, sive indirecte concernentibus keine pluralitas votorum statt findet. Niemals aber werden die Evangelischen Stände die Frage: Ob diese, oder jene für eine Religions-Sache zu halten sey oder nicht? der Reichs-gerichtlichen Decision zu unterwerfen schuldig seyn; indem nach klarer Maaßgabe des gedachten Friedens-Schlusses in Religions- und allen andern Sachen, da die Stände in partes gehen, nicht einsten das ganze Reich per viam decisionis, sondern allein per amicabilem compositionem verfahren, und die Streitigkeiten beylegen kann.

Der

Der Ungrund, womit den Evangelischen Ständen beygemessen werden will, als ob durch das Conclusum vom 29. Nov. a. p. dem gesamten Reiche in seiner Erkenntniß vorgegriffen worden, fällt von selbst in die Augen, und es würde überflüßig seyn, deshalb viel Worte zu verliehren; jederman weiß, daß bis dato von einer zur Reichs-Erkenntniß gebrachten Achts-Sache nichts vorgekommen sey; sollte aber dergleichen geschehen, so bleibet denen Evangelischen Ständen nach der libertate votandi jedesmal unbenommen, ihrer Vereinigung und Schlüssen gemäß, sich, vorkommenden Umständen nach, zu äusern: von denen höchst und hohen Ständen der Catholischen Religion kann man auch nicht anders glauben, als daß sie ihrer Seits dasjenige zu behaupten suchen werden, was durch den Westphälischen Frieden, und die Wahl-Capitulation in diesen und andern Fällen fest gesetzet ist; ohne Zweifel wird diese Gelegenheit sie dessen erinnern, was zu Anfange des jetzigen Seculi mit einigen der vornehmsten Ständen ihrer Religion vorgegangen ist, sie werden auch leicht einsehen, daß die Principia, welche man von Seiten des Wiener Hofes itzo zu etabliren gedenket, länger, als das gegenwärtige politische Staats-System dauren dürften; es ist ihnen, nach der in dem Westphälischen Frieden fest gesetzten æqualitate exacta & mutua, inter utriusque Religionis status, von denen Evangelischen noch nie verdacht, noch wird ihnen jemalen übel ausgeleget werden, wenn sie sich in Corpore zu berathschlagen nöthig finden; sie haben auch dieses vielfältig gethan, ihre Vota communia so wohl als Schlüsse, und die Vorfälle, wo sie in Partes, auch in politischen Sachen, gegangen, sind bekannt genug, nicht minder, daß die Chur-Böheim- und Oesterreichische Gesandtschaften dabey zu concurriren pflegen, welches sie sich aber wohl schwerlich getrauen dörften, wenn dergleichen Particulair-Versammlungen und Schlüsse unzuläßig wären.

Wenn endlich von einem bey Verfassung des oftgedachten Conclusi Corporis Evangelicorum vorgegangen seyn sollenden Mißbrauch der gesamten Evangelischen Stände Namen und von Privirung des Stimm-Rechts anderer Mitstände gedacht, dieses aber für einen Eingriff in die Reichs-Verfassung angegeben, und dabey solches Conclusum als unkräftig und ungültig angesehen werden will, so kann das Corpus Evangelicorum sich dagegen getrost auf alle diejenige berufen, die seinen Particulair-Versammlungen beywohnen.

Mißbrauch und Zwang der Stimmen sind bey demselben ganz unbekannte Dinge; man ist weit entfernet denen Exempeln dererjenigen zu folgen, die bey allen Gelegenheiten ihrer Mitstände Vota durch Furcht, Zwang, oder süsse Verheissungen nach ihren Absichten zu lenken wissen, oder auch, wie es dermalen ohnbedenklich geschiehet, durch gewafnete Hand und heftige Bedrohungen, die Zurücknehmung der abgelegten Stimmen zu erzwingen suchen; man verfähret bey dem Corpore Evangelicorum nach dem üblichen Herkommen, und schliesset, vorkommenden Sachen nach, per unanimia oder majora; man beachtet die Reguln der Societät, und die sich zu dem Corpore halten, haben sich eines reciproquen Beystandes in ihren Angelegenheiten zu versehen.

Was

Was aber die Kraft und Gültigkeit der Schlüsse desselben betrift, solche dependiret lediglich von der Vereinigung dessen Gliedern unter sich, und diese ist auf die Reichs-Verfassung gegründet; die seit mehr den zweyen Seculis her unter denen Evangelischen gebräuchliche Schlüsse können um so viel weniger einer anmaßlichen Cassation, von wem sie auch herrühren möchte, unterworfen seyn, als ihre unter sich in alten und neuen Zeiten gemachte Verbindungen, und Conclusa denen Reichs-Gesetzen vollkommen gemäß, wohl hergebracht und Rechts-beständig seyn und bleiben werden; will man solche für ungültig und unkräftig erklären, so ist es in der That nichts anders, als den Westphälischen Frieden und die Kayserl. Wahl-Capitulation caßiren wollen, und wer siehet nicht ein, daß diese Absicht hierunter verborgen liege? Dieses ist gewiß mehr, als ein Eingriff in die Reichs-Verfassung, und ziehet dessen gänzliche Zerrüttung nach sich; es leget auch die deutlichste Merkmale derer despotischen Absichten an den Tag, die man sonsten so sehr von sich abzulehnen und andern aufzubürden suchet.

Da aber solchergestalt dem ganzen Evangelischen Religions-Wesen der Untergang gedrohet wird, so bleibet denen dieser Religion zugethanen Ständen wohl nichts übrig, als zu denen Hülfs- und Rettungs-Mitteln die Zuflucht zu nehmen, welche der Westphälische Friede selbst an die Hand giebet; ihro Königliche Majestät von Preussen wissen ganz wohl, daß der gegenwärtige Vorfall so beschaffen, daß er Sie nicht allein, sondern das ganze Corpus Evangelicorum betreffe. Sie glauben aber, daß Sie als eines der ersten Glieder des Corporis schuldig und berechtiget sind, dessen legale Schlüsse nach Möglichkeit zu vertheidigen, und daß alle Evangelische Stände, so zu dem Concluso vom 29. Nov. a. p. concurriret, und selbigem beygetreten sind, Ihro hierunter vollkommenen Beyfall geben werden; Allerhöchst-Dieselben sind überzeuget, wie Sie von selbst einsehen werden, daß denen sämtlichen Consorten des Westphälischen Friedens, ein unwidersprechliches Recht beygeleget sey, alle und jede dessen Verordnungen zu handhaben, und diejenige, denen sie zu gute gemachet, dabey mit Nachdruck zu schützen; sie können fast nicht glauben, daß die Krone Schweden, welche vormals die Gerechtsame, Freyheit, und Vorrechte des Evangelischen Religions-Wesens in Teutschland so rühmlich gegründet, als standhaft verfochten, und zu erhalten gesuchet, auch als ein vornehmes Mitglied des Corporis zu denen Conferenzien der Evangelischen Stände jedesmal concurriret, ihnen hierunter Beyfall und Hülfe zu versagen, sich unverhoft von dem Corpore zu trennen, und in solcher Maasse sich der aufhabenden Garantie des Westphälischen Friedens zu entziehen gewilliget seyn sollte; Allerhöchst-Dieselben hoffen vielmehr, daß hochgedachte Krone so wohl, als das gesamte Reich, leicht einsehen werden, wohin es mit denen Ständen ohne Unterscheid der Religion endlich kommen, und was ihnen für ein Schicksal zugedacht werde, da man kein Bedenken hat, die klare Disposition der Reichs-Grund-Gesetze und der Wahl-Capitulation so offenbar zu mißkennen, und so gar diejenige, so sich darauf berufen, mit Verlust der Ehre, Land und Leute, im Angesichte des ganzen Reichs zu bedrohen.

Bey so bewandten Umständen versprechen sich Allerhöchst-Dieselben um so viel mehr von der erleuchteten Einsicht Dero höchst und hohen Herren Mitständen, daß dieselben sich hoffentlich in keine neue denen gefährlichen Absichten des Wiener Hofes gemäße Maaßnehmungen verwickeln lassen werden, da solche nichts anders, als die betrübteste Wirkungen für das gesamte Reich, und einen jeden Stand insbesondere, nach sich ziehen dürften; immittelst aber können Ihro Königliche Majestät von Preussen sich nicht entbrechen, wider alles bisherige Reichssatzungs-widrige Verfahren, und so offenbare Zudringlichkeit sich hiermit auf das feyerlichste zu verwahren, und dabey wiederholt zu erklären: Daß Sie, wie bishero geschehen, also auch fernerhin unermüdet fortfahren werden, alle von GOtt verliehene Kräfte, zu Aufrechthaltung des Reichs-Systematis und der teutschen Freyheit, nebst denen davon abhangenden Vorrechten des Evangelischen Religions-Wesens, standthaft zu verwenden, worunter Sie sich einer Friedensschluß-mäßigen und einmüthigen Mitwirkung aller Evangelischen Reichsständen billig versprechen; um zugleich deren in Corpore verfassete legale Schlüsse, wider alle willkührliche Anfechtung, mit Gesetzmäßigen Nachdrucke zu behaupten. Regensburg, den 26. Mart. 1759.

Ehrich Christoph Freyherr von Plotho.

Num. 60.

Convention zwischen dem Rußisch-Kayserlich- und Königlich-Preußischen Hofe wegen Auswechselung beyderseitiger Kriegs-Gefangenen, de dato Bütow den 12. Octobr. 1759. Nebst dem in Verfolg desselben geschlossenen Cartel, de dato 15. Octobr. 1759.

Zu wissen sey, daß zwischen uns von beyden kriegenden Mächten abgeordneten Gevollmächtigten, nemlich abseiten Ihro Kayserl. Majestät von allen Reussen dem General-Major Peter von Jacowleff, und dem Obersten und General-Quartiermeister-Lieutenant, Jacob von Sievers; abseiten Ihro Majestät des Königs von Preussen aber, dem General-Major Fr. Freyherrn von Wylich und dem Ober-Auditeur Friedrich Wilhelm Spangenberg, in Kraft habender, und einander communicirter Vollmachten, und, nachdem die Königl. Preußische Pommerische Stadt Bütow, wegen eines daselbst über die Auswechselung der Kayserl. Rußischen und Königl. Preußischen Kriegsgefangenen zu errichtenden Cartels zum Conferenz-Ort beliebet, folgende Präliminar-Convention verabredet und fest gesetzet worden.

Art. 1. Weil die Königl. Preußische Auswechselungs-Commißion zum Neutralitäts-Territorio die Distanz von 2. Meilen von Bütow ab, rings um die Stadt in Vorschlag gebracht, und zum Grunde dessen angeführet, daß solches zur Subsistenz der Commißion und der Mitcommandirten von beyden Theilen, auch der zu liefernden Fourage, des Brodes und vieler andern Bedürfnisse nöthig sey, hergegen

aber

aber die Rußisch-Kayserliche Auswechselungs-Commißion sich erkläret: Wie sie zufolge der von Ihrem Hofe erhaltenen Instruction nur eine Meile von Bütow ab in der Distanz von Bütow ab, zugeben könnte; so ist, um dem Auswechselungs-Geschäfte dadurch keinen Aufschub zu geben, verabredet und fest gesetzet worden, daß, so lange und bis die Rußisch-Kayserliche Commißion davon nach ihrem respectiven Hofe berichtet, und den von Königl. Preußischer Seits angetragenen Vorschlag zu Einholung anderweitiger Instruction vorgestellet, vor der Hand so wohl die Stadt Bütow, als alle von Bütow ab, in der Distanze von einer teutschen Meile, oder 7. Rußischen Wersten, rings um die Stadt begriffene Dörfer, Güter, Vorwerker, und auch einzelne Wohngebäude, nebst allen in demselben Bezirk von einer Meile befindlichen Gründen, als ein Neutralitäts-Territorium erkannt, und so lange als die Auswechselungs-Commißion daselbst sich aufhalten wird, respectiret werden sollen, dergestalt, daß von beyderseits Trouppen, es mögen ganze Corps, Commandos, Partheyen, oder nur einzelne Patrouillen seyn, davon kein Kriegs-Gebrauch, weder directe, noch indirecte, ausgenommen, was die Fortsetzung der Auswechselungs-Commißion betrift, gemacht, und gedachte Gründe und Dörfer oder Wohnstellen, welche in den oben gedachten Bezirke befindlich sind, von beyderseits Trouppen auf einige Art berühret, vielweniger von selbigen zum Behuf des Krieges Geld- oder Naturalien-Lieferungen gefordert werden sollen; vielmehr sollen alle und jede in solchem zugegebenen neutralen Bezirk befindliche Einwohner, sie mögen adelichen, bürgerlichen, oder Bauerstandes seyn, gegenwärtiger Convention gemäß, eine vollkommene Neutralitäts-Freyheit in ihren Wohnungen zu geniessen haben; zu dem Ende sollen alle grosse Strassen und Nebenwege, die von Bütow abgehen, gemessen, und auf jedem derselben auf der Entfernung von einer teutschen Meile oder 7. Rußischen Wersten Pfähle aufgerichtet, und mit beyderseitigen Sauvegarden zur Andeutung des bewilligten neutralen Bezirks versehen werden.

Art. 2. Da die Auswechselungs-Commißion beederseitig mit denjenigen Oertern, wo die gegenseitige Kriegs-Gefangene sich aufhalten oder verpfleget werden, unumgänglich zu correspondiren hat, so wird zugleich hiemit festgesetzet, daß alle Estaffeten, Depeschen, Paqueten und Briefe, die nach Bütow an die beederseitigen Commissarien, und welche von selbigen auch wieder von Bütow noch weniger aber hier in Bütow, weder auf- noch zurück gehalten noch geöfnet werden sollen.

Art. 3. Die Pässe, welche von beederseitigen Commissarien gegeben werden, sollen von beeden Theilen gezeichnet, und die Zeit der Gültigkeit derselben in selbigen nahmhaft gemacht werden. Selbige sollen von beyden kriegenden Theilen auf solche Weise angesehen und respectiret werden, daß niemand diejenigen, die mit solchen Pässen versehen seyn werden, anhalten, noch weniger aber die mit sich führende Depeschen oder Sachen ihnen abnehmen, oder öfnen dürfe, sondern es sollen selbige frey und ohngehindert bis an im Passe bestimmten Orte paßiren.

Art. 4. Es soll keinem, so wohl Militair-Bedienten, wie auch Domestiquen, die sich in den Gefolgen der beyderseitigen Commissarien befinden, wenn selbige entweichen

weichen oder desertiren würden, eine Freystadt verstattet werden; vielweniger sollen nicht nur die etwa gestohlene Schriften, Sachen oder Gelder, sondern auch die Entwichenen selbst ohne Anstand ohne Entgeld ausgeliefert werden; ohnerachtet solche bey der gegenseitigen Parthey in wirklichen Krieges- oder andern Diensten schon stehen sollten.

Art. 5. Auch sollen in Betracht der Nothwendigkeit und des wenigen, so man hier in Bütow an Lebensmitteln findet, von allen, sowohl Mund- als andern Provisionen, so die beyderseitige Commissarien für sich und ihr Gefolge von andern Orten werden müssen kommen lassen, gar keine Zölle oder Abgaben gefordert werden.

Art. 6. Das Quartier und benöthigte Holz wird auf Unkosten der Stadt Bütow und des neutralen Territorii an beyderseitige Commissarien und ihr Gefolge, eben wie auch das nöthige Licht und Betten für die Unter-Officiers und Gemeine der Escorten und Wachen ohne Entgeld zugestanden.

Art. 7. Wie allerwegen gebräuchlich ist, daß vor Briefe, die herrschaftliche Sachen betreffen, kein Porto bezahlet wird; also soll auch vor dergleichen, welche die Auswechselungs-Commißion angehen, allhier auf dem Posthause keine Bezahlung gefordert werden. Jedoch die Couriers und zur Estaffette benöthigten Pferde werden darunter nicht verstanden, sondern gewöhnlich bezahlet.

Art. 8. Ueberdem wird es auch zugestanden, in Betrachtung, daß hiesigen Orts nur eine Nebenpost ist, und daß die abgeschickte Briefe durch Danzig ihren Weg nehmen müssen, geschweige, daß solche noch in Wutzkow auf dem dasigen Posthause in Abwartung der Ankunft der ordinairen Berlinischen Post zu drey, auch manchesmal mehr Tage liegen müssen, folglich kaum in 8 Tagen nach Marienwerder kommen, so, daß die Transportirung der Gefangenen von dannen nicht wird jedesmal recht bestimmet werden können; so soll zwischen Bütow und Marienwerder, und zwar geraden Weges, nemlich durch Wigodo und die Pohlnischen Städtgen Berend und Stargardt eine Cosacken-Post aufgerichtet, und auf jeder Station, worunter auch Marienwerder zu verstehen, zu 2 Mann Cosacken gestellet werden. Es sollen zu dem Ende selbige ein vor allemal mit Pässen von beyderseitigen Commissarien versehen werden, damit sie jederzeit auf dem obgedachten geraden Wege frey und unaufgehalten paßiren und repaßiren können.

Art. 9. Da wegen Mangel der Fourage in dieser Gegend, und insonderheit, da auch hier nichts zu Markte gebracht wird, Leute zur Einkaufung der benöthigten Fourage ausgeschickt werden müssen; so werden solche von beyderseits bevollmächtigten Commissarien mit Pässen versehen, damit selbige ohngehindert die Fourage nach einem zwischen Käufer und Verkäufer freywillig und ohne einigen Zwang getroffenen Accord einkaufen und anhero bringen können.

Art. 10. Alle separate Artikel, die in der Folge von beyderseits Gevollmächtigten verabredet und geschlossen werden könnten, sollen eben so angesehen werden, und von derselben Gültigkeit seyn, als wenn sie gegenwärtiger Convention einverleibet wären.

Art. 11. Uebrigens soll gegenwärtige Convention nicht länger auf Bütow und der Gegenden extendiret bleiben, als so lange darinnen die Auswechselungs-Commißion sich aufhält. Damit auch die beyderseitige Armeen von dieser Präliminair-Convention unterrichtet seyn können, so soll von jedem Theil der gevollmächtigten Commissarien, an die resp. commandirenden Herren Generals en Chef von beyderseitigen Armeen ein Exemplar von gegenwärtiger Convention zugefertiget, und denenselben deren Bekanntmachung in den unter ihrem Commando stehenden Armeen überlassen werden.

Urkundlich ist diese Convention in gleichlautenden Exemplarien von uns eigenhändig unterschrieben, untersiegelt, auch darauf einander gehörig ausgewechselt worden. So geschehen Bütow, den 12. Octobr. n. St. 1759.

Peter von Jacowleff. **Friedrich Freyherr von Wylich.**
Jacob von Sievers. **Friedrich Wilh. Spangenberg.**

Wir, von wegen Ihro Kayserl. Majestät von allen Reussen rc. rc. abgeordnete Gevollmächtigte, Peter von Jacowleff, Ihro Kayserl. Majestät bey Dero Armee bestalter General-Major, und Jacob von Sievers, Allerhöchst-gedachter Ihro Kayserl. Majestät bestalter Oberster und General-Quartiermeister-Lieutenant; und dann Wir, von wegen Ihro Königl. Majestät in Preussen rc. abgeordnete Gevollmächtigte, Friedrich Freyherr von Wylich, Sr. Königl. Majestät bey Dero Armeen bestalter General-Major, und Friedrich Wilhelm Spangenberg, Allerhöchst-gedachter Sr. Königl. Majestät bestalter Ober-Auditeur, thun kund: Daß zwischen uns beyderseitig in Kraft habender und einander communicirten Vollmachten, wegen gemeinschaftlicher Auswechselung und Ranzionirung beyderseitiger Kriegsgefangenen, so im gegenwärtigen Kriege bereits eingebracht worden, oder auch noch in des einen oder andern kriegführenden Theils Gewalt kommen möchten, folgende Convention verabredet, getroffen und geschlossen worden.

Art. 1. Alle dermalen bey einem oder andern Theile befindliche Kriegs-Gefangene, sowohl Gesunde, als Bleßirte und Kranke, werden in gewissen Terminen, deren erstere auf 4 Wochen à dato der Unterzeichnung und der gegen einander geschehenen Auswechselung des Cartels, die übrigen aber von 4 zu 4 Wochen hiemit fest gesetzet werden, an den zur Auswechselung bestimmten Ort zu gleicher Zeit gebracht, und darinn gegen einander ausgewechselt und ranzioniret. Jedoch sollen die am längsten in die Kriegs-Gefangenschaft gerathene, vor denen jüngst Gefangenen den Vorzug haben, zuerst ausgewechselt oder ranzioniret zu werden.

Art. 2. Die Auswechselung und Ranzionirung wird auch sogleich nach Unterschrift des Cartels vorgenommen, und sollen die Pässe, sowohl zur Anherreise der

gefangenen Generals und Stabs-Officiers, als für die Transporte der Officiers und Gemeinen ausgefertiget werden; damit sie aber auch nicht vergebens an dem Auswechselungs-Ort liegen dürfen, sollen selbige ohne weitern Anstand, wenn auch die gegenseitige Transports noch nicht eingetroffen wären, um den Anfang zu machen, vors erste ranzioniret werden.

Art. 3. Dergleichen Auswechselung und Ranzionirung soll künftighin den 1sten jedweden Monaths, so viel nemlich Kriegs-Gefangene bis dahin in den von beyden Theilen zu benennenden Auswechselungs-Ort zu überbringen möglich, geschehen, vorhero aber sollen die benöthigten Passeports einander zugeschickt werden.

Art. 4. Gleichwie nun, so viel möglich, bey den vorzunehmenden Auswechselungen auf die Gleichheit der Chargen zu sehen ist; also werden auch, wenn es anders thunlich, Gesunde, Bleßirte und Kranke gegen eine gleiche Anzahl von eben der Beschaffenheit gegen einander ausgewechselt, in Entstehung dessen aber müssen Gesunde, Kranke und Bleßirte durch einander, so wie sie sind, Kopf vor Kopf, nach dem Cartel-mäßigen Ranzions-Gelde, gegen einander angenommen und ausgewechselt werden.

Art. 5. In dem Fall eines von denen kriegenden Theilen mehrere Kriegs-Gefangene, als das andere hat, wird der Ueberschuß mit Geld ausgelöset, auch solches nach gehaltener Liquidation baar bezahlet. Wie hoch nun ein jeder nach seiner Charge sowohl mit Geld, als gegen Köpfe auszulösen, und eines mit dem andern zu compensiren ist, weiset folgende Tabelle nach, als worinnen bey jeder Charge die Vergleichung mit Köpfen, und dann auch das Ranzionirungs-Quantum beygefüget worden.

Art. 6. Chargen und Charakteurs bey der Rußisch-Kayserlichen Armee, auch wie hoch eine jede Charge an Köpfen und Geld zu rechnen.

Hohe Generalität:

General-Feldmarschall, 3000 Mann, 15000 Gulden. General en Chef, 2000 Mann, 10000 Gulden. General-Lieutenant, 1000 Mann, 5000 Gulden. General-Major, 300 Mann, 1500 Gulden. Brigadier, 200 Mann, 1000 Gulden.

Bey der Infanterie.

Oberster, 130 Mann, 650 Gulden. Oberst-Lieutenant, 60 Mann, 300 Gulden. Premier-Major, 27 Mann, 135 Gulden. Second-Major, 24 Mann, 120 Gulden. Capitain, 16 Mann, 80 Gulden. Premier-Lieutenant, 6 Mann, 30 Gulden. Regiments-Quartiermeister, 6 Mann, 30 Gulden. Adjutant, Second-Lieutenant und Fähndrich, 5 Mann,

5 Mann, 25 Gulden. Auditeur, 5 Mann, 25 Gulden. Regiments-Wagenmeister, 5 Mann, 25 Gulden. Sergeant und alle übrige Militair-Personen, wie die Gemeinen, 1 Mann 5 Gulden.

Bey der Cavallerie und Husaren,

Kommen die Quanta mit denen bey der Infanterie, nach Proportion des Charakteurs, überein.

Das Quantum des Paukers ist 2 Mann, 10 Gulden.

Bey der Artillerie und dem Ingenieur-Corps.

General-Feld-Zeugmeister, 2000 Mann, 10000 Gulden. Obrister, 200 Mann, 1000 Gulden. Obrist-Lieutenant, 130 Mann, 650 Gulden. Major, 60 Mann, 300 Gulden. Capitain, 27 Mann, 135 Gulden. Lieutenant, 16 Mann, 80 Gulden. Second-Lieutenant, 6 Mann, 30 Gulden. Feuerwerker, Bombardier, Stallmeister, Wagenmeister, Roß-Arzt, 2 Mann, 10 Gulden.

Vom General-Stabe.

General-Quartiermeister-Lieutenant, 130 Mann, 650 Gulden. Ober-Quartiermeister, 27 Mann, 135 Gulden. General-Auditeur-Lieutenant, 27 Mann, 135 Gulden. Ober-Auditeur, 16 Mann, 80 Gulden. Staabs-Fourier, 5 Mann, 25 Gulden. Canzelisten und Generalschreiber werden als Unter-Officier für einen Mann gerechnet.

Beym Commissariat und Proviant-Amt.

General-Kriegs-Commissair, 1000 Mann, 5000 Gulden. Oberste-Kriegs-Commissarius und General-Proviantmeister, 200 Mann, 1000 Gulden. Ober-Kriegs-Commissair, 130 Mann, 650 Gulden. General-Proviantmeister-Lieutenant, 60 Mann, 300 Gulden. Ober-Proviantmeister, 16 Mann, 80 Gulden.

Bey den Cosaken, Calmucken und andern leichten Trouppen.

Oberster ohne Brevet, 6 Mann, 30 Gulden. Jesaul und Sotnick, 5 Mann, 25 Gulden. Deßiatnick und Gemeiner 1 Mann, 5 Gulden.

Die Tabelle wegen der Preußischen, ist, in soferne die Charakters einerley, gleichlautend, ausser, daß die bey denselben nur allein gebräuchlichen Charakters und Chargen auch besonders angesetzet worden sind, als unter andern:

Grand-

Grand Maitre d'Artillerie, 3000 Mann, 15000 Gulden. Geheimer Finanz-Rath, 130 Mann, 650 Gulden. Kriegs-Rath, Hof-Rath und Ober-Proviantmeister, 27 Mann, 135 Gulden. Kriegs-Commissarius, 10 Mann, 50 Gulden. Beym Jäger-Corps, welches sonst der übrigen Cavallerie gleichet, der Ober-Jäger als Capitain, 16 Mann, 80 Gulden.

Art. 7. Unter den Gulden, von welchen in gegenwärtigen Cartel die Rede ist, werden die Rheinischen Gulden, nemlich einer zu 60 Kreuzer, oder 16 gute Groschen, verstanden. Damit aber ins künftige bey der Liquidation keine Schwierigkeiten wegen der Münze, in welcher der Ueberschuß compensiret wird, entstehen; so ist verabredet und fest gesetzet worden, daß die Zahlung beyderseits entweder in Rußischen Rubelstücken, jeder Rubel zu 2 Rheinischen Gulden, oder 120 Kreuzer, oder 32 gute Groschen gerechnet, oder aber in Friedrichs d'Or, das Stück zu 5 Reichs-Thaler, oder 7 und einen halben Rheinischen Gulden, den Gulden zu 16 gute Groschen gerechnet, gehen soll.

Art. 8. Die Volontairs, welche in einer Militair-Charge der kriegführenden Macht stehen, und dem Feldzug nur als Volontairs mit beywohnen, zahlen die Ranzion nach ihrer Charge; die Volontairs hergegen, welche bey der Armee keine Charge bekleiden, werden folgender Gestalt taxiret: Fürstl. Personen 1500 Gulden. Die Gräflichen 800 Gulden. Die Freyherrlichen 400 Gulden. Die Adelichen 200 Gulden. Die übrigen, die nicht von Adel, 50 Gulden.

Art. 9. Wenn ein General, Officier oder andere in diesem Cartel benannte Militair- oder Civil-Person in ihrer Gefangenschaft avancirt, wird sie nach dem Charakter oder Charge, so sie bey ihrer Gefangennehmung bekleidet, ranzioniret.

Art. 10. Falls dergleichen Militair- oder Civil-Personen verschiedene Chargen bekleiden, sollen sie nur nach der höhern Charge taxiret und angerechnet werden; so aber ein gefangener Civil-Bedienter eine Civil- oder Militair-Charge zugleich bekleidete, soll er nur nach der Militair-Charge, wenn auch die Civil-Charge höher wäre, ranzionirt und ausgewechselt werden.

Art. 11. Die bey den Generals stehende General- und Flügel-Adjutanten werden nach ihrer habenden Officier-Charge ranzioniret.

Art. 12. Die bey den Armeen etwa befindliche Hof- und Staabs- auch Unter-Bediente, welche in diesem Cartel nicht benannt, werden mit einem Monaths-Gehalt ranzioniret, welches Quantum jedesmal die Auswechselungs-Commissarien von derjenigen Macht, in deren Dienste dergleichen Gefangene stehen, ohne weitern Beweis zu verificiren haben.

Art. 13.

Art. 13. Alle Geistliche und Kirchen-Diener, als Feld- und Garnison-Prediger, Capläne, oder was Nahmen sie haben, die Feld-Medici, auch General- und Staabs-Chirurgi, Regiments- und Compagnie-Feldscherer, auch Lazareths-Officianten, in so weit sie nicht Officiers noch wirkliche Soldaten sind, Feld-Postmeisters, nebst denen zum Feld-Post-Amt gehörigen Personen, Postillions und Knechten, Feld-Apotheker, Provisor und Gesellen, auch dazu gehörige Wagen-Knechte, sollen ohne Entgeld alsofort auf freyen Fuß gestellet, und mit Passeports zu ihrer Armee frey und ohne weitern Aufenthalt zurück geschicket, auch die diesen Personen zugehörigen Protocolla, Briefschaften und Documenten denenselben nicht abgenommen, sondern, wenn sie noch vorhanden, mitgegeben werden; wie denn auch die Officiers- und alle zu der Armee gehörige Frauens und Soldaten-Weiber sofort frey gelassen und mit Pässen zu den Ihrigen zurück geschicket werden sollen.

Art. 14. Alle mit schriftlichen Ordres versehene Sauvegardes, welche vom Gegentheil aufgehoben werden, sollen denen Kriegs-Gefangenen nicht gleich gehalten, sondern der gegenseitigen Armee unentgeldlich und ohne Anstand zurück geschicket werden.

Art. 15. Die Artillerie- Pontons- und Proviant- auch überhaupt alle diejenigen Knechte, welche nach dem Felde-Tax, ihre Verpflegung und Montirung von der Macht, der sie dienen, erhalten, sollen vor einen Kopf gerechnet, und also bezahlet werden; da hergegen die den Herren Generals, Officiers, auch andern Militair- und Civil-Personen zugehörige Privat-Bediente und Denschicken, oder die den Officiers zu Bedienung gegebene Enrollirte sollen, in soferne sie weder wirkliche Soldaten, noch andere, laut diesem Cartell mit Kopf-Geld angesetzte Personen sind, ohne alle Ranzion unentgeldlich zurück gegeben werden; doch verstehet es sich von selbst, daß die ihnen in der Gefangenschaft etwa gereichte Verpflegung in Rechnung zu bringen und zu vergütigen sey.

Art. 16. Die mit Wagen und Pferden versehene ordentliche Marquetenters, Traiteurs, Fleischhacker und alle Handels-Leute, so im Haupt-Quartier und in der Armee Handel und Wandel treiben, werden vor einen Kopf gerechnet, und gegen Erlegung der Ranzion von 5 Gulden, auch Erstattung der genossenen Verpflegung ausgeliefert; da hergegen diejenige, welche blos zu Fuß einige Lebens-Mittel zubringen, oder bey oben erwähnten als Knechte dienen, vor ihre Personen frey gegeben.

Art. 17. Wenn ein Officier oder andere im Art. 6. enthaltene Person aus der Gefangenschaft, oder während den Transport bis an den Auswechselungs-Ort entwichen, oder ohne habende Erlaubniß sich absentirte, derselbe soll, so fern dessen Gefangenschaft klar und erweislich ist, und wenn er auch von der gegenseitigen

Macht nicht wieder zurück geschicket werden könnte, bey der Auswechselung gleichwohl vor einen Kopf angerechnet, auch dessen in der Gefangenschaft genossene Verpflegung vergütet werden.

Art. 18. Es bleibet dem gefangennehmenden Theil beyderseitig frey, dem Gefangengenommenen auf der Stelle etwas abzunehmen; wenn er aber erst einmal als Gefangener weg transportiret ist, soll er nicht hart, noch wider die im Krieg statt findende Manier tractiret, noch ihm in seiner Gefangenschaft das Leben genommen werden; welches man beyderseits scharf anbefehlen wolle.

Art. 19. Beyderseitige Kriegsgefangene werden zwar bis zu ihrer Auswechselung nach demjenigen Gehalt, was sie in ihren Diensten bekommen, verpfleget, und sie, so viel die Sicherheit des gefangennehmenden Theils, und die Umstände es zulassen, ihrem Charakter gemäß, wohl gehalten; falls aber selbige mehr oder weniger, als ihnen in ihrem Dienst nach ihrem Etat ausgemachet ist, gereichet worden, wird solches bey der Liquidation nachgewiesen, und nur das Quantum der genossenen Verpflegung gut gethan.

Art. 20. Da auch nebst dem Gelde, welches die Kriegs- gefangene Unter-Officiers und Gemeine bekommen, selbigen das Brod gereicht wird, so soll das Pfund Brod hiemit auf 2 Kreuzer gesetzt, und auch dergestalt in Rechnung gebracht werden; wie denn die Knechte und Bediente gleich denen Gemeinen, mit Geld und Brod versehen werden sollen.

Art. 21. Die Unter-Officiers und Gemeine und dergleichen, bekommen das Obdach, Holz, Licht und Lager-Stroh unentgeldlich; und wird vor die Quartiere der Officiers, welche ihnen nach Gelegenheit des Ortes angewiesen werden, einander etwas angerechnet; die Officiers aber müssen sich Holz, Licht und Bette selbst anschaffen oder bezahlen.

Art. 22. Alle die vorgemeldete Verpflegungs- und andere Cartel- mäßige zu vergütende Unkosten, nebst denen Kopfgeldern, werden bey der Auswechselung und Ranzionirung von beyden Theilen einander in Rechnung gebracht und demjenigen Theil, welcher nach beyderseitig angestellten Liquidationen ein mehrers zu fordern hat, der Ueberfluß mit baarem Gelde sofort bezahlet; wie denn die von Officiers in ihrer Gefangenschaft aufgenommene Gelder und contrahirende Schulden, wenn solche klar und erweislich, ebenermaßen baar refundiret, und dadurch die Anleiher zufrieden gestellet werden; doch auch ersteren, wenn sie über einige in ihrer Gefangenschaft zu indiscret gemachte Rechnungen sich zu beschweren Ursache hätten, alle billige Gerechtigkeit darunter geleistet werden soll. Wenn aber fernerhin ein gefangener Officier, ausser den ihm zu reichenden gewöhnlichen Gehalt, Gelder aufnehmen,

men, oder Schulden machen wollte; so soll, allen Mißbrauch zu vermeiden, solches dem Vornehmsten unter den gefangenen Officiers gemeldet, und ohne eines solchen vorhergegangene schriftliche Bewilligung kein Credit gegeben werden.

Art. 23. Die verwundete oder krank gewordene Kriegs-Gefangene sollen durch Medicos und Chirurgos besorget, und mit den benöthigten Arzneyen, auch zu ihrer Gesundheit erforderlichen Nothdürften versehen werden; welche, sowohl Verpflegungs- als Heilungs-Unkosten von dem übernehmenden Theil bey der Auswechselung und Ranzionirung ordentlich liquidiret, und darauf vergütet werden müssen. Es soll auch beyden Theilen frey stehen, nach Genehmhaltung des gegenseitig commandirenden Herrn Generals, einen oder etliche Chirurgos oder Feldscherer, zu desto besserer Besorgung und Cur der Bleßirten und Kranken nach dem Ort, wo dergleichen Kriegs-Gefangene sich befinden, abzuschicken; zu dem Ende erstere von der gegenseitigen Generalität mit den nöthigen Passeports vorhero versehen werden.

Art. 24. So ferne ein Gefangener Blessur und Krankheits halber während seiner Gefangenschaft, und zwar vor dem Auswechselungs-Termin, mit Tode abgehen sollte, werden die vom Tage seiner Gefangennehmung bis zu seinem Tode verwendete Verpfleg- und Curirungs-Unkosten gegen sattsame Bescheinigung von dem Theil, in dessen Diensten er gestanden, dem andern bezahlt, der Verstorbene aber vor seine Person nicht angerechnet.

Art. 25. Wenn hergegen die gefährlich Kranke und Verwundeten, den bestimmten Auswechselungs-Termin erleben, und gleichwohl nicht könnten extradiret werden, hierauf mit Tod abgehen, oder wenn sie auch bis an den Auswechselungs-Ort gebracht worden, und an dem zu ihrer Auswechselung bestimmten Tage versterben; so sollen selbige der Macht, welcher sie zugehörig, sowohl vor ihre Person, als in Absicht der verwendeten Unkosten, angerechnet werden. In welchem Fall dergleichen gefährlich Kranke und Bleßirte dem andern Theil anzuzeigen sind.

Art. 26. Die Gefangene sollen von keinem Theil auf einigerley Weise zu Annehmung gegenseitiger Kriegs-Dienste gezwungen werden.

Art. 27. Im Fall jemand, er sey Bedienter, Knecht, oder obligat, bey einer Armee etwas entwendet, und zu der andern hinüber entweichet; so soll der Diebstahl, auf geschehene Untersuchung der bestohlenen Person, so bald als möglich, zurück geschicket, auch der Bediente oder Knecht, falls er nach dem 15. Art. ohnedem unentgeldlich auszuliefern, mit den gestohlnen Sachen zugleich extradiret werden, um dadurch einem solchen Uebel, so viel wie möglich, vorzubeugen.

Art. 28. Die wirkliche Deserteurs können nicht vor Kriegs-Gefangene angesehen, noch deren Auslieferung verlanget werden.

Art. 29. Es soll den Gefangengenommenen frey stehen, von ihrem Befinden offene Briefe an ihre Anverwandte mit Genehmhaltung des gegenseitigen Herrn Generals abzuschicken.

Art. 30. Wenn nach Schliessung gegenwärtigen Cartels über einige Puncte, worüber in diesem Cartel nichts positives geschlossen worden, annoch etwas besonders, betreffend die Auswechselungs-Angelegenheit, fest zu setzen vor nöthig erachtet wird; so soll dasjenige, was von beyden Theilen darüber in Separat-Artikeln concertirt werden könnte, eben als wenn es dieser Convention mit einverleibet wäre, angesehen und unverbrüchlich gehalten werden.

Art. 31. Ferner ist verabredet und festgesetzet, daß gegenwärtiges Cartel sechs Jahr lang, als der gegenwärtige Krieg dauret, gültig seyn, und von beyden Theilen darüber fest und unverbrüchlich gehalten werden solle.

Zu Urkund dessen, daß gegenwärtiges Cartel von uns Gevollmächtigten nach allen darinn enthaltenen Puncten abgehandelt und geschlossen worden, haben wir solches von beyden Theilen eigenhändig unterschrieben, und mit unsern Pettschaften bekräftiget, auch darauf gehörig einander ausgewechselt. So geschehen Bütow, den 15. Octobr. 1759.

(L. S.)

Peter von Jacowleff.
Jacow von Sievers.

(L. S.)

Friedrich Freyherr von Wylich.
Friedrich Wilh. Spangenberg.

Art. 28. Die wirkliche Deserteurs können nicht vor Kriegs-Gefangene angesehen, noch deren Auslieferung verlanget werden.

Art. 29. Es soll den Gefangengenommenen frey stehen, von ihrem Befinden offene Briefe an ihre Anverwandte mit Genehmhaltung des gegenseitigen Herrn Generals abzuschicken.

Art. 30. Wenn nach Schliessung gegenwärtigen Cartels über einige Puncte, worüber in diesem Cartel nichts positives geschlossen worden, annoch etwas besonders, betreffend die Auswechselungs-Angelegenheit, fest zu setzen vor nöthig erachtet wird; so soll dasjenige, was von beyden Theilen darüber in Separat-Artikeln concertirt werden könnte, eben als wenn es dieser Convention mit einverleibet wäre, angesehen und unverbrüchlich gehalten werden.

Art. 31. Ferner ist verabredet und festgesetzet, daß gegenwärtiges Cartel sechs Jahr lang, als der gegenwärtige Krieg dauret, gültig seyn, und von beyden Theilen darüber fest und unverbrüchlich gehalten werden solle.

Zu Urkund dessen, daß gegenwärtiges Cartel von uns Gevollmächtigten nach allen darinn enthaltenen Puncten abgehandelt und geschlossen worden, haben wir solches von beyden Theilen eigenhändig unterschrieben, und mit unsern Pettschaften bekräftiget, auch darauf gehörig einander ausgewechselt. So geschehen Bütow, den 15. Octobr. 1759.

(L. S.)	(L. S.)
Peter von Jacowleff.	**Friedrich Freyherr von Wylich.**
Jacow von Sievers.	**Friedrich Wilh. Spangenberg.**

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Adelung, Johann Christoph, 1734-1806

Johan Christoph Adelungs pragmatische Staatsgeschichte Europens von dem Ableben Kaiser Carls 6 an bis auf die gegenwärtigen Zeiten aus sichern Quellen und authentischen Nachrichten mit unpartheiischer Feder vorgetragen und mit nöthigen Beweisschriften bestätiget
Bd.: [9,a]

Gotha [1767]

4 Eur. 2-3,1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10622121-9
VD18 90835573